Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten

vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation,
der
Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Georg Jahn.

Druck von Teichmann & Co., Leipzig.



Quellenverzeichnis.

A. Sammlungen älterer Zunftrollen.

1. Baader, Joſeph, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert. Stuttgart 1861.
2. Bodemann, Eduard, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883.
3. Brucker, J., Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889.
4. Hartfelder, Die älteren Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. B. Freiburg 1879.
5. Korn, G., Schleſiſche Urkunden zur Geſchichte des Gewerberechts, insbeſondere des Innungsweſens aus der Zeit vor 1400. Breslau 1867.
6. Krumbholtz, Robert, Die Gewerbe der Stadt Münſter bis zum Jahre 1661. Leipzig 1898.
7. Mone, Zunftorganiſation vom 13.—16. Jahrhundert. Zeitſchrift f. d. Geſch. d. Oberrheins, Bd. 15.
8. Philippi, Fr., Die älteſten Osnabrückiſchen Gildeurkunden bis 1500. Osnabrück 1890.
9. Rüdiger, Otto, Die älteſten Hamburgiſchen Zunftrollen und die Brüderſchaftsſtatuten. Hamburg 1875.
10. —, Ältere Hamburgiſche und Hanſeſtädtiſche Handwerksgeſellendokumente. Hamburg 1875.
11. Sammlung derer ſämtlichen Handwerksordnungen des Herzogtums Würtemberg. Stuttgart 1758.
12. Wehrmann, C., Die älteren Lübeckiſchen Zunftrollen. Lübeck 1868.

B. Reichs- und Landesordnungen.

1. Lünig, Johann Chriſtian, Das Teutſche Reichs-Archiv. Tom. I: Pars Generalis nebſt Continuation. Tom. II: Partis Generalis Continuatio. Tom. IV, 1: Erſte Fortſetzung der Continuation des Partis Generalis. Tom. IV, 2: Zweyte Fortſetzung der Continuation des Partis Generalis. Leipzig 1713.
2. Derer Durchlauchtigſten / Hochgebornen Fürſten und Herren / Herrn Friederichs / Herrn Johannſens / Herrn Lebrechts / Herrn Johann Georgens / Herrn Emanuels / Herrn Victoris Amadei / Gebrüdern und Vettern Fürſten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herren zu Zerbſt und Bernburg / Erneuerte und Verbeſſerte Landes- und Proceß-Ordnung. Cöthen 1666. (Zitiert: Anhalt. L. v. 1666.)
3. Gerſtlacher, Carl Friedrich, Sammlung aller Baden-Durlachiſchen, das Kirchen- und Schulweſen etc. betreffenden Anſtalten und Verordnungen Bd. III. Frankfurt u. Leipzig 1774. (S. bad. V. III.)

4. Das buech der gemeinen Landpot / Landsordnung / Satzung unnd Gebreuch des Fürstenthumbs in Obern unnd Nidern Bairn. Im fünftzehnhundert unnd Sechtzehendem Jar aufgericht. (Bayr. L. v. 1516.)
5. Chur-Fürstlicher Pfaltz Landts-Ordnung. 1594. (Pfälzer L. v. 1594.)
6. Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen. Herausgegeben von Georg Karl Meyr. Bd. I bis V. München 1784—97. (S. Kurpf.-Bayr. L. I, II, III, IV, V.)
7. Erneuert und vermehrte Policey-Ordnung dess durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian Ernsten / Marggrafens zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preußen / zu Stettin / Pommern / der Kassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff / Herzogens / Burggrafens zu Nürnberg / Fürstens zu Halberstad / Minden und Camin. Zu dero Lande und Fürstenthume / Burggrafthums Nürnberg / Oberhalb Gebürgs / Wohlfahrt / Nutz und Besten / bey jetzigen sehr beschwerlichen Leufften und Zeiten verfasset und ausgefertiget. Anno 1672. (Nürnb. P.-O. v. 1672.)
8. Corpus Constitutionum Magdeburgicarum Novissimarum oder Königl. Preuß. und Churfl. Brandenb. Landes-Ordnungen, Edicta und Mandata, im Hertzogthum Magdeburg, wie auch in der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, von anno 1680 biß 1714 publiciret. Heraus gegeben von D. Ch. O. Mylius. Magdeburg u. Halle o. J. (Corp Constit. Magdeburgicarum.)
9. Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder Vollständige Sammlung Der Vornehmsten so wohl allgemeinen als besondern in dem Marggrafthume Brandenburg-Culmbach in Ecclesiasticis und Politicis Theils einzeln gedruckten, Theils nicht gedruckten Landes-Ordnungen und Gesetze. II. Teil, Bd. 1 u. 2. Bayreuth 1747—48. (Corp. Constit. Brandenb.-Culmbac. II, 1 u. II, 2.)
10. Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Landes-Constitutiones und Verordnungen. Hannover 1708. (Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708.)
11. Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Wolffenbüttelschen Theils Landes-Ordnung Und Andere / so wol zu deren Erleuterung dienende / als auch sonsten bey einen und andern Vorfall zu des Landes Nutz und Besten nach und nach ausgelassene Verordnungen / Mandata und Constitutiones. Wolffenbüttel 1729. (Braunschw.-Lüneb.-Wolffenb. L. v. 1729).
12. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, auf Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg Allergnädigsten Befehl znsammengetragen und an das Licht gegeben. III. u. V. Teil. Göttingen 1740. (Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, V.)
13. Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils in einen Auszug nach alphabetischer Ordnung gebracht von Friedrich Christoph Willich. Bd. I bis III. Göttingen 1780—82. Supplementbd. I. Göttingen 1792. (Willich, Braunsch.-Lüneb. L. I, II, III, Suppl. I.)
14. Der Hertzogthümer Bremen und Verden Policey-, Teich-, Holtz- und Jagt-Ordnung / Auf allergnädigsten Königlichen Befehl / Zur beständigen unabweichlichen Observance wieder aufgeleget / Samt Einem zweyfachen Anhange dazu gehörigen Verordnungen / Und Zweyen darüber verfertigten Registern. Stade 1732. (Bremen-Verdener O. v. 1732.)

15. Fernerweiter Anhang zu der 1732 aufgelegten Policey-, Teich-, Holz- und Jagt-Ordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade 1749. (Anh. z. Brem.-Verd. O.)
16. Der Fürstl. Graffschafft Hennenberg Landes-Ordnung / Bey sich befundenem großen Mangel an Exemplarien / Nach dem wahren Original de an. 1539. Auf das neue aufgeleget / und mit Kurtzen Summarien Auch einem Anhang Zweyer declatorischer Befehle und verbessertem Indice vermehret. Meiningen 1720. (Henneb. L. v. 1539.)
17. Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen nnd Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Reskripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen. Teil I bis VIII. Cassel 1767—1816. (S. H. L. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII.)
18. Fürstliche Hohenzollerische Landes-Ordnung. Erneuert und verbessert / Anno 1698. Tübingen. (Hohenz. L. v. 1698.)
19. Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum oder Allerhöchst-autorisierte Sammlung der in dem Herzogtum Holstein, Königl. Antheils / samt incorporirten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg / Stadt Altona, und Graffschafft Rantzau in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutionen, Edicten, Mandaten, Decreten, Resolutionen, Privilegien, Concessionen und anderen Verfügungen. Bd. I bis III. Altona 1749—53. (Corp. Constit. Regio-Holsat. I, II, III.)
20. Der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck Statuta, Stadt-Recht und Ordnungen / Samt der Ehrbaren Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und Seerecht, Auff E. Hoch-Edl. Hochweis. Raths Verfügung, nebst zwey Registern, auffs neue gedruckt. Lübeck 1728. (Lübecker St.)
21. Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht und Ordnungen Für sämtliche Chur-Mayntzische Landen, Ausschließlich Deren Erffurtischen und Eichsfeldischen, Sodann deren Gemein-Herrschaftlichen Orthen. Mayntz 1755. (Mainzer L. v. 1755.)
22. Sammlung alter und neuer Herzoglich-Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen. Teil III Supplement, IV, IV Supplement. Schwerin 1779—80. (S. Mecklenb. L. III Suppl., IV, IV Suppl.)
23. Statuta und Willkühr der Kayserlichen Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Mühlhausen im Jahr 1692. Mühlhausen 1788. (Mühlh. St. v. 1692.)
24. Nassau-Catzenelnbogische Policey-Ordnung von 1616. Zweyte Aufflage / welche anjetzo gedruckt / zu Wetzlar / durch Georg Ernst Winkler. 1711. (Nassau-Katzenelnb. L. v. 1616.)
25. Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Johanns Friedrichen / des Mittleren / Herrn Johanns Wilhelm / und Herrn Johanns Friedrichen des Jüngeren / Gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / Policey- und Lands-Ordnung / Zur Wohlfahrt und Besten Derselben Landen und Unterthanen / bedacht und ausgegangen. Aus dem Jahre 1556, gedruckt Anno 1580. (Sächs.-Thür. L. v. 1580.)
26. Der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Friedrich Wilhelms / und Herrn Johansen / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / und Marggraffen zu Meißen / etc. Polizey- und Landes-Ordnunge / Zu Wohlfahrt / Nutz und besten derselben Unterthanen und Fürstenthumb bedacht und im Jahre 1589 außgangen. Altenburg 1671. (Sächs.-Thür. L. v. 1589.)

27. Fürstliche Sächsische Landes-Ordnung Des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, etc. Mit Beyfügung unterschiedlicher, nach und nach ausgegangener und darzu gehörigen Ordnungen, Anjetzo zum viertenmal aufgeleget, mit Fleiß corrigiret, und mit einem vollkommenen Indice herausgegeben. Gotha 1740. — Neudruck der Ausgabe von 1666. (Sachs.-Goth. L. v. 1740.)
28. Fernere Beyfügung unterschiedlicher nach und nach ausgegangener, und zur Fürstlichen Gothaischen Landes-Ordnung gehöriger Gesetzen, Ordnungen und Rescripten, auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs / des Dritten, Hertzogens zu Sachsen-Gotha etc. etc. zusammen gebracht und herausgegeben. Gotha 1738. (Beifügen z. Sachs.-Goth. L. 1738.)
29. Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Worinnen die in dem Churfürstentum Sachsen und dazu gehörigen Landen / auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz publizierte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern, Mit Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, Allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben und in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig. I. u. II. Teil (Bd. I u. II). Leipzig 1724. — I. Fortsetzung, 1. u. 2. Abteilung (Bd. III u. IV). Leipzig 1772. — II. Fortsetzung, 1. u. 2. Abteilung (Bd. V u. VI). Leipzig 1805—6. — III. Teil u. I. Fortsetzung (Bd. VII): Landeskonstitutionen und Verordnungen der Markgraftümer Ober- und Niederlausitz. — III. Teil, II. Fortsetzung (Bd. VIII). (Cod. Aug. I, II, III, IV, V, VI, VII, VII Forts., VIII.)
30. Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol. 1532. (Tir. L. v. 1532.)
31. Ordnung und Reformation guter Polizei in der fürstlichen Grafschaft Tirol. 1573. (Tir. L. v. 1573.)
32. Neue Reformierte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol. 1603. (Tir. L. v. 1603.)
33. Des Fürstenthums Würtemberg gemeine Landtsordnungen. 1567. (Württ L. v. 1567.)
34. Würtembergische Bauordnung von 1568. (Württ. Bauo. v. 1568.)
35. Deß Hertzogthumbs Würtemberg Gemeine Landts Ordnungen. Denen etlich Fürstliche General Außschreiben / so nach Publication angeregter Landts Ordnungen seithero ins gantze Hertzogthumb außgangen / als Novellae Constitutiones zuend angehenckt. Stuttgart 1621. (Württ. L. v. 1621.)
36. Des Herzogthumbs Würtemberg gemeine Lands-Ordnungen / Denen etliche Fürstliche General-Ausschreiben, so nach Publication angeregter Lands-Ordnungen, seithero ins gantze Hertzogtum ausgegangen, als Novellae Constitutiones, zu Ende angehängt. Stuttgart 1735. (Württ. L. v. 1735.)
37. Ortloff, Johann Andreas, Corpus Juris Opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker. Erlangen 1804.

C. Literatur.

1. Beier, Adrian, Tyro. Prudentiae Juris Opificiariae Praecursorum Emissarius. Der Lehr-Jung. Cum Augmento Denuo Prodiens. Jenae 1717.
2. —, Boëthus. Opusculorum Juridico-Fabricensium Periculum Novum. Der Handwerks-Gesell: Denuo Prodiit Cum Augmento Emissus. Jenae 1717.
3. —, Magister. Prudentiae Juris Opificiarii Praecursor Primarius. Der Meister bey den Handwercken. Denuo Cum Augmento Prodiit. Jenae 1719.
4. —. De Collegiis Opificum. Editio Nova. Helmstadii 1727.
5. Below, Georg von, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Conrads Jhrb. III. Folge, Bd. XXI.
6. Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 6. Aufl. Tübingen 1908.
7. —, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwickelung. Karlsruhe 1892.
8. —, Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. IV, S. 360 ff.
9. —, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh. Bd. I. Tübingen 1886.
10. Ehrenberg, R., Artikel „Fremdenrecht im Mittelalter" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. III, S. 1283 ff.
11. Ertel, Anton Wilhelm, Praxis Aurea von der Niedergerichtbarkeit, Erb-Gericht, vogteylichen Obrigkeit und Hofmarck-Gericht. Neue Auflage. Nördlingen und Frankfurt 1737.
12. Eulenburg, Franz, Das Wiener Zunftwesen. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I (1893), S. 264 ff., Bd. II (1894), S. 62 ff.
13. Fricke, Johann Heinrich, Grundsätze des Rechts der Handwerker. 2. Aufl. Göttingen und Kiel 1778.
14. Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.
15. Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. I. Straßburg 1892.
16. Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. Bd. V, 2. Freiburg 1895. Bd. VI. Freiburg 1904. Bd. VIII. Berlin 1906.
17. Leser, E., Artikel „Merkantilsystem" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. V, S. 751 ff.
18. Mascher, H. A., Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.
19. Merbach, Johann Daniel, Theorie des Zunftzwanges, oder des Zunft-Verbietungsrechts, nach allgemeinen deutschen und besondern Königl. Sächsischen Rechten, und Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung. Leipzig 1808.
20. Meyer, Moritz, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik 1640—1740 2 Bde. Minden 1884—88.
21. Ortloff, J. A., Das Recht der Handwerker. 2. Ausgabe. Erlangen 1818.
22. Otto, Eduard, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung. 2. Aufl. Leipzig 1904.

23. Potthof, Heinz, Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg. Leipziger Diss. 1900.
24. Rau, Karl Heinrich, Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. 2. Abdruck. Leipzig 1816.
25. Röhl, Hugo, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XVII, Heft 4. Leipzig 1900.
26. Rohrscheidt, Kurt von, Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts. Conrads Jhrb. III. Folge, Bd. V u. VI (1893).
27. —, Artikel „Preistaxen" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. VI, S. 224 ff.
28. Schanz, Georg, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.
29. Schmoller, Gustav, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1898.
30. Schönberg, Gustav, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Jhrb. f. Nö. u. Stat. Bd. IX (1867) und Berlin 1868.
31. Schönlank, Bruno, Artikel „Gesellenverbände" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. IV, S. 182 ff.
32. Schüz, Die alt-württembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Bd. VI (1850).
33. Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, Bd. I. Leipzig 1902.
34. Stahl, Wilhelm, Das deutsche Handwerk. Breslau 1874.
35. Stieda, Wilhelm, Artikel „Fabrik" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. III, S. 771 ff.
36. —, Art. „Stapelrecht" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. VI, S. 992 ff.
37. —, Art. „Zunftwesen" im H. St. W., 2. Aufl, Bd. VII, S. 1012 ff.
38. —, Art. „Zwangs- und Bannrechte" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1079 ff.
39. Stieda u. Lexis, Art. „Wandergewerbe" im H. St. W., 2. Aufl., Bd. VII, S. 622 ff.
40. Tyszka, Karl von, Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. München 1907.
41. Weisser, Johann Friedrich Christoph, Das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Herzogl. Wirtembergischen Gesetzen. Stuttgart 1780.

Das Zeitalter der Reformation zeichnet sich nicht nur durch gewaltige Umwälzungen im geistigen Leben der mitteleuropäischen Völker aus, es vollzogen sich damals auch große politische und wirtschaftliche Wandlungen. Vor allem traten seit dem 15. Jahrhundert die Staatsgewalten mehr hervor indem sie ihr Machtbereich ausdehnten und allmählich auch das Wirtschaftsleben in ihre Obhut nahmen.

Im sogenannten Mittelalter hatte das Wirtschaftsleben seinen Brennpunkt mehr und mehr in den Städten gefunden; es hatten sich kleine wirtschaftliche Einheiten gebildet, die sich im wesentlichen selbst genügten; die „geschlossene Stadtwirtschaft", die ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert fand, war zur Ausbildung gelangt. Es ist natürlich, daß ein Wirtschaftsleben, das sich in so engen lokalen Grenzen bewegte, auch von den lokalen Gewalten beaufsichtigt und reguliert wurde. Und in der Tat besaß denn auch die mittelalterliche Stadt eine weitgehende Autonomie. Sie regierte sich im wesentlichen selbst durch einen gewählten Rat, sie besaß ein umfassendes Recht der Gesetzgebung, hatte Besteuerungs- und Zollrechte, Meilen- und Bannrechte, sowie Markt- und Münzprivilegien. Bei allen wirtschaftspolitischen Maßnahmen wurde naturgemäß der Schwerpunkt in lokale Interessen gelegt. Die Gesetzgebung bewegte sich durchaus im Rahmen eines engherzigen Stadtegoismus und wurde nach Möglichkeit zur Förderung der lokalen Wirtschaft, des lokalen Gewerbes, des lokalen Handels ausgenutzt. Der ansässige Bürger genoß in jeder Beziehung Vorzug und Begünstigung. Das umliegende platte Land galt als eine Art Vorratskammer für die Stadt und wurde demgemäß in Abhängigkeit von der Stadt gehalten. Auf ihm durfte in der Hauptsache nur Landwirtschaft getrieben werden, während fast jegliches Handwerk und überhaupt alle berufsmäßige gewerbliche Tätigkeit unterdrückt wurde.

Die Stadt also war im Mittelalter Träger der Wirtschaftspolitik, der Stadtrat wirtschaftlicher Gesetzgeber. Die übrigen größeren Gemeinschaften, die über und neben den Städten standen, waren nicht wirtschaftlicher Natur. Die Einwirkungen

der Territorialgewalten waren in der Hauptsache privatrechtlicher und politisch-militärischer Art und nur von sekundärem Einfluß auf das Wirtschaftsleben, die Bedeutung des deutschen Kaisertums lag in seiner Wirksamkeit nach außen, und die Länder umspannende Gemeinschaft der Kirche konnte ebenfalls die Wirtschaftsverhältnisse nicht verändern, solange sie nur eine finanzwirtschaftliche Organisation besaß.

Das blieb aber auf die Dauer nicht so. Die losen Bande der älteren Zeit wurden allmählich fester und fester, der Gemeingeist erstarkte, die Gesamtinteressen mehrten sich und gerieten in Widerstreit mit den herrschenden Lokalinteressen. Die Landesfürsten vor allem waren es, die ihre Herrschaft fester und einflußreicher gestalten wollten, als sie bisher gewesen war. Sie versuchten deshalb, den Widerstand der Städte und die Herrschaft der Lokalinteressen zu brechen, und waren beständig bestrebt, mit den politischen auch die wirtschaftlichen Kräfte enger zusammenzufassen und zu größeren Einheiten fortzubilden. In den westeuropäischen Staaten hatte sich dieses Einheitsstreben schon einige Zeit früher als in Deutschland geltend gemacht und war schneller zum Siege gelangt, als es bei uns der Fall sein sollte. Bereits im 16. Jahrhundert wurde in Staaten wie Frankreich, Spanien, Portugal, England und den Niederlanden die politische und wirtschaftliche Einigung vollzogen. Die mittelalterlichen Sondergewalten, wie sie uns namentlich im Adel und in den Städten entgegentreten, waren zu Gunsten einer Zentralgewalt in den Hintergrund gedrängt worden. Mit der Erringung der politischen Einheit aber wurden auch die Wege zur wirtschaftlichen geebnet. Es war damit die Grundbedingung für ein kraftvolles Auftreten nach außen bereits gegeben, sodaß jene Staaten Kolonien zu gründen und an der Ausbeutung der neuentdeckten und neuerschlossenen Gebiete Amerikas und Indiens teilzunehmen vermochten. Zugleich und vor allem konnte sich in den folgenden Jahrhunderten in jenen Staaten eine erfolgreiche, einheitliche Wirtschaftspolitik entfalten, deren Ziel es war, die Verwirklichung größerer Kulturaufgaben zu ermöglichen, alle wirtschaftlichen Kräfte des Landes der Gemeinschaft nutzbar zu machen, eine zweckmäßige Arbeits- und Berufsgliederung im ganzen Staatsgebiete durchzuführen, durch Entwickelung des Verkehrswesens den Güteraustausch zu beleben, kurz ein System nationaler Bedürfnisbefriedigung zu schaffen.

Anders in Deutschland. Hier standen einer Verstärkung der Reichsgewalt von Anfang an die Bestrebungen der Terri-

torialherren nach größerer Selbständigkeit und möglichster Unabhängigkeit vom Kaiser entgegen. Es hat vom Ende des 15. Jahrhunderts an nicht an Versuchen gefehlt, die gefährdete Stellung der Reichsgewalt wieder zu stärken und ihr Ansehen zu heben. Aber schon waren die Territorialfürsten diesen Bestrebungen zuvorgekommen, schon war es ihnen gelungen, einen Schritt auf dem eingeschlagenen Wege vorwärts zu tun. Auch die wirtschaftlichen Kräfte der Territorien suchte man bald enger zusammenzufassen, und noch im 15. Jahrhundert setzte die wirtschaftliche Gesetzgebung der Landesfürsten ein. Im Süden leitete Baden mit der großen Tucherordnung vom Jahre 1486 seine Wirtschaftspolitik ein, Bayern erließ im Jahre 1491 die erste Landesordnung, Tirol folgte 1526, Österreich 1527. Bald schlossen sich Württemberg, die Pfalz und Hessen an. Im Norden schritt Kursachsen mit seiner Polizeiordnung aus dem Jahre 1482 voran, Brandenburg folgte 1515, ebenso Mecklenburg, die thüringischen Fürstentümer, Henneberg, Braunschweig und andere Territorien. Was diese ersten Polizei- und Landesordnungen an wirtschaftspolitischen Maßregeln und Bestimmungen enthielten, bezog sich zumeist auf das Gewerbe und zwar vorzüglich auf das Zunftwesen, auf Lohn und Preis, auf Schau und Prüfung der Gewerbeprodukte, wie auch auf den Handel mit ihnen.

Trotz der regen gesetzgeberischen Tätigkeit der Territorialherren blieb das Reich auch in dieser Beziehung nicht untätig. Eine ganze Reihe von Reichsschlüssen und Reichspolizeiordnungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert legen Zeugnis hiervon ab. Und wenn auch diese reichsgesetzlichen Bestimmungen der mangelnden Exekutionsgewalt des Reiches wegen nicht unmittelbar zur Durchführung gelangten, so erhielten sie doch insofern für die Gestaltung des Wirtschaftslebens eine größere Bedeutung, als sie zumeist vollinhaltlich in die Territorialgesetzgebung übergingen und für die landesherrlichen Verordnungen vorbildlich wurden.

Die Reichsgesetzgebung über wirtschaftliche und insbesondere gewerbliche Dinge setzte unter Kaiser Maximilian ein. Bereits im Freiburger Reichsschluß vom Jahre 1498 wurden einige Maßregeln gegen Weinfälschung verordnet, und der Augsburger Reichsschluß von 1500 ging gegen die mannigfachen betrügerischen Manipulationen im Tuchhandel vor. Einschneidendere und umfassendere Bestimmungen brachte dann die erste ausführliche Reichspolizeiordnung, die 1530 in Augsburg beschlossen wurde.

Vor allem der 39. Artikel [1]) derselben kommt hier in Betracht. Dieser wandte sich scharf gegen die Gesellenverbände und sollte dem Unwesen, das die wandernden Gesellen der geschenkten wie der ungeschenkten Zünfte trieben, steuern. Kurz zusammengefaßt, bezweckte er dreierlei: Einmal sollten die Meister gegenüber den Gesellenverbänden, die den Arbeitsnachweis mehr und mehr in ihre Hände gebracht hatten, wieder unabhängiger gestellt werden. Der wandernde Geselle sollte um Arbeit entweder bei der Zunft seines Handwerks oder bei deren Herbergswirt, beim jüngsten Meister oder bei dem von der Obrigkeit mit dem Arbeitsnachweis betrauten Handwerker nachfragen, dagegen auf der Gesellenherberge nur dann, wenn es am Orte keine Zunft des betreffenden Handwerks gäbe. Weiter sollte das Schenken und Zechen beim An- und Abzug der wandernden Gesellen vollständig aufhören, und schließlich wurde bei Strafe des Auftreibens das Schmähen und Unredlichmachen, sowie überhaupt die ganze terroristische Gerichtsbarkeit, welche die Gesellen unter einander und gegen die Meister ausübten, verboten. Die interterritoriale Organisation der Gesellen ließ es durchaus angezeigt erscheinen, gegen alle diese Mißbräuche mit einem Reichsgesetz vorzugehen.

Indes, die Durchführung war äußerst mangelhaft und die ganze Verordnung blieb erfolglos. Es fehlte eben an einer ordentlichen Exekutionsgewalt im Reiche. Zudem war es jeder Obrigkeit gestattet, diese „Ordnung, nach eines jeden Lands Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen, aber in keinen Weg zu erhöhen und zu mehren.“ Tatsächlich machten denn auch die Landesobrigkeiten von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch, sodaß die Klagen über die Mißstände weiter ertönten.

Nachdem die Reichsregierung schon auf den Reichstagen von Regensburg im Jahre 1531 und Augsburg 1534 weitere Abhilfe zugesagt und den Erlaß schärferer Bestimmungen in Aussicht gestellt hatte, wurde endlich im Jahre 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg eine neue Polizeiordnung erlassen. Diese wiederholte in ihrem 37. Titel die gegen die Gesellen gerichteten Bestimmungen der Polizeiordnung von 1530 wörtlich und bestimmte außerdem, „daß die Handwercks-Knecht und Gesellen den Meistern nit eindingen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trincken geben.“ Doch sollten die Meister ihre Knechte und Gesellen so halten, daß sie

---

[1]) R.-P.-O. v. 1530, Tit. 39. Vgl. Lünig, Deutsches Reichsarchiv II, 578.

keine Ursache zu Klagen hätten. Fernerhin wurde der Mißbrauch verboten, daß die Kinder von allerlei unehrlichen Leuten von anderen Zünften als denen ihrer Eltern ausgeschlossen wurden. Demgemäß wurde bestimmt, „daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trummeter, Bader und die, deren Eltern, davon sie geboren sind, und ihre Kinder, so sie sich ehrlich und wol gehalten haben, hinführo in Zünfften, Gaffeln, Ampten und Gilden, keineswegs ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwercker aufgenommen, und darzu gezogen werden sollen.“ Die Entscheidung über die Zulassung anderer ebenfalls für unehrlich angesehener Handwerker sollte den Landesobrigkeiten überlassen bleiben. Schließlich wurde es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, alle Verbindungen von Handwerkern ernstlich zu verbieten und streng zu bestrafen, die den Zweck verfolgten, „daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck, in feylem Kauff, nit mehr oder weniger verkauffen soll, dann der ander, und also einen Anschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so derselben Arbeit nottürfftig, und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen.“ [2])

Auch die Durchführung dieser neuen Reichspolizeiordnung äußerst mangelhaft, und wo man sich tatsächlich, wie in einigen Reichsstädten, dazu entschloß, ihre Maßregeln mit Strenge anzuwenden, da erhoben sich die Gesellen, erklärten jene Städte in Verruf und zogen von dannen, zum Schaden und Nachteil der produzierenden Meister wie der konsumierenden Bürger. Ohne einträchtiges Zusammenwirken aller deutschen Obrigkeiten war eben gegen die Gesellenverbände nichts zu machen. Die Reichsregierung sah denn auch ein, daß diese Ordnung „nicht gehandhabt, oder in stetige Übung gebracht werden mög, wo nicht alle Ständ durch das Reich Teutscher Nation gemeiniglich in ihren Oberkeiten über diese Ordnung zugleich halten.“ Deshalb wurde im Augsburger Reichstagsabschied von 1551 bestimmt, daß „ein jede Oberkeit im Reich Teutscher Nation, in ihren Stätten und Flecken, die Handwercks-Meister und Gesellen beschicken, denen vorgemelten Articul in der Policey fürhalten und sie erinnern, daß der Inhalt desselbigen von uns und gemeinen Ständen des Reichs also beschlossen und aufgericht sey, mit ernstlicher Vermahnung, demselbigen bessers Fleiß nachzukommen.“ Zugleich ward den Obrigkeiten der ausdrückliche Befehl gegeben, vermöge ihrer Polizeigewalt gegen alle Zuwiderhandelnden vorzugehen, dieselben einzusperren

---

[1]) P.-O. v. 1548, Tit. 36 u. 37, Lünig, a. a. O. II, 847 f.

und sie beim Entlassen aus dem Gefängnis die Ordnung beschwören zu lassen.[1])

Größeren Erfolg scheinen freilich auch diese Anordnungen und Ermahnungen nicht gehabt zu haben. Schon im Augsburger Reichstagsabschiede von 1559 wird lebhaft darüber geklagt, daß weder die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 noch die Bestimmungen des Reichstagsabschiedes von 1551 genügend durchgeführt und beobachtet worden wären. In einigen Städten, in denen die Ordnung mit Nachdruck vollzogen worden wäre, hätten „die Handwerks-Gesellen sich deren widersetzt, darüber verzogen, oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.“ Deshalb wurden die Bestimmungen der Polizeiordnung ausdrücklich wiederholt und erneuert. Insbesondere wurde betont, daß ein Handwerker, der geschmäht worden, keineswegs aufgetrieben werden dürfe, sondern vorläufig bei seinem Handwerk gelassen werden solle. Auch sollten die Gesellen schuldig sein, solange mit und neben ihm zu arbeiten, bis die Beschuldigung und Schmähung vor der Ortsobrigkeit gebührend erörtert, klargelegt und ausgetragen worden sei.[2])

Der Erfolg entsprach jedoch keineswegs der energischen Sprache dieser Bestimmung, denn im Augsburger Reichstagsabschied von 1566 wird gesagt, daß alles, was wegen der geschenkten Handwerke auf früheren Reichstagen beschlossen worden, besser gehalten und treulicher vollzogen, den Meistern und Gesellen dagegen nicht gestattet werden solle, sich der Durchführung der Bestimmungen zu widersetzen. Zugleich wurde mit einer „Peen und Straff zehen Marck löttiges Golds, die alle und jede Übertreter unserm Kays. Fisco unnachläßlich zu entrichten schuldig seyn und bezahlen sollen,“ gedroht, was auch für säumige Obrigkeiten galt.[3]) Auch der Speyerer Reichstagsabschied von 1570 klagt darüber, daß die oft verbotenen Mißbräuche nicht allenthalben aufgehoben und beseitigt worden seien, sodaß sich eine nochmalige Erneuerung der Edikte und Mandata notwendig mache.[4]) Im Jahre 1577 wurde denn auch von Kaiser Rudolf II. auf dem Reichstage zu Frankfurt eine neue verbesserte Polizeiordnung erlassen. Darin wurden alle die Handwerksmeister und -gesellen betreffenden Bestimm-

---

[1]) R.-A. v. 1551, §§ 83, 84, Lünig, a. a. O. II, 880.
[2]) R.-A. v. 1559, §§ 75—80, Lünig, a. a. O. IV, S. 81 f.
[3]) R.-A. v. 1566, § 178, Lünig, a. a. O. IV, 1. S. 144.
[4]) R.-A. v. 1570, § 152, Lünig, a. a. O. IV, 1, S. 213.

ungen der Polizeiordnungen von 1530 und 1548 wörtlich wiederholt. Nur das wurde noch besonders betont, daß ein Handwerker, der einen anderen geschmäht hätte, seine Beschuldigung vor der ordentlichen Obrigkeit des Ortes ausführen solle. Täte er das nicht, „so solle er von derselben Obrigkeit, nach gestalt der Sachen gestrafft, und für unredlich gehalten werden, so lang und viel, biß daß es, wie obstehet, ausgeführt“.[1])

Auch der letzte bedeutsame Reichstag vor dem dreißigjährigen Kriege, der von Regensburg im Jahre 1594, befaßte sich mit den noch immer nicht abgestellten Handwerksmißbräuchen. Im Reichstagsabschied wurden zunächst die alten Bestimmungen kurz zusammengefaßt und dann Schutzmaßregeln gegen einige weitere Mißbräuche angeordnet. Den Meistern wurde bei Strafe verboten, „den Muthwillen zu gebrauchen, daß keiner umbs Geld arbeiten will, wann derjenig, der seiner bedarff, zuvor bey einem andern hat arbeiten lassen, ob man auch gleich dem ersten nichts schuldig geblieben ist“. Den Gesellen wurde untersagt, die Meister zu schelten, eine Stadt oder gar ein ganzes Land in Verruf zu bringen und den Zuzug von fremden Gesellen gänzlich abzuschneiden, andere Handwerksknechte ohne alle rechtmäßige Ursache aufzutreiben und dieselben wie auch die Meister an fremde Orte vor ihr Verbandsgericht zu fordern und abzustrafen. Schließlich suchte man die älteren Meister gegen Innungen zu schützen, die in neuen Statuten erschwerte Bedingungen für die Lehrzeit aufstellten. Es war nämlich häufig vorgekommen, daß solche Innungen alte Meister, die in ihrer Jugend nach damaligem Handwerksbrauch redlich ausgelernt hatten und Meister geworden waren, nun plötzlich tadelten und die Gesellen, die vor Errichtung des neuen Innungsstatuts bei ihnen gelernt hatten oder noch arbeiteten, schalten, auftrieben und nötigten, entweder anderwärts zu lernen oder sich von den neuen Innungsmeistern abstrafen zu lassen. Gegen alle diejenigen, welche diesen Mißbrauch etwa befördern oder ihn auch fernerhin ausüben würden, sollte mit aller Schärfe, mit Leibesstrafe, Staupenschlagen und dergleichen vorgegangen werden.[2])

Nach diesem letzten Versuch, die zahlreichen und schweren Mißstände im Zunftwesen abzustellen, trat auf mehr als zwei Menschenalter eine Pause in der Gewerbegesetzgebung des Reiches ein. Obgleich ein einheitliches Vorgehen in ganz

---

[1]) P.-O. v. 1577, Tit. 37 u. 38, Lünig, a. a. O. IV, 1, S. 430 ff.
[2]) R.-A. v. 1594, §§ 123—125, Lünig, a. a. O. IV, 1, S. 363.

Deutschland dringend erforderlich gewesen wäre, obgleich die Zustände sich mehr und mehr verschlechterten, war in den hereinbrechenden Wirren des dreißigjährigen Krieges an eine energische Bekämpfung der Mißbräuche durch die Reichsregierung nicht zu denken. Dagegen traten die Landesobrigkeiten stärker in den Vordergrund. Hatte die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts den Landesregierungen auf der einen Seite vermehrte Pflichten auferlegt und sie in ihrem freien Belieben eingeschränkt, so waren auf der andern Seite gerade durch diese Gesetzgebung die landesherrlichen Gewalten wesentlich gestärkt worden, indem das Reich die Ausführung seiner Bestimmungen der einzelnen Landespolizei überließ oder vielmehr in Ermangelung eigener Exekutivkräfte überlassen mußte.

Daneben hatte aber auch die territoriale Gesetzgebung, deren Anfänge vom Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts bereits erwähnt wurden, beträchtliche Fortschritte gemacht. Sich vielfach an die Reichsgesetzgebung anlehnend oder sie doch inhaltlich in sich aufnehmend, hatte sie in Landespolizeiordnungen sowie in einzelnen Mandaten und Edikten auch das Gewerbewesen nach verschiedenen Seiten hin zu regeln und zu beeinflussen versucht. Als aber die Reichsgesetzgebung wider die Zunftmißbräuche und Übelstände im Gesellenwesen mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert einschlief, da war es einfach eine Notwendigkeit, daß die Landesregierungen noch eifriger als bisher gesetzgeberisch tätig wurden. Reformbedürftig waren die Handwerkszustände im 17. Jahrhundert ganz gewiß, und in den Wirren des großen Krieges wurden sie nicht eben besser. Das war die Zeit, in der der Formalismus in den Zünften emporwucherte und alles lebendige Streben und Rühren in ihnen erstickte, die Zeit, in welcher die Verfassung vollständig verknöcherte und krasser Egoismus die einst so wohltätige Einrichtung fast in ihr Gegenteil verkehrte. Die Zünfte schlossen sich streng ab und beschränkten ihre Mitgliederzahl so sehr als möglich. Um dies zu erreichen, fuhren sie damit fort, die Bedingungen für den Zutritt zur Zunft und die selbständige Ausübung des Gewerbes auf jede Weise zu erschweren. Lehr- und Wanderzeit wurden über das hergebrachte Maß hinaus ausgedehnt, es wurde mehr und mehr die Ableistung einer Mutzeit vor der Bewerbung um das Meisterrecht gefordert, man erschwerte das Meisterstück, indem man ungebräuchliche und nicht verwendbare Arbeiten machen ließ, und man schraubte schließlich die Gebühren bei der Aufdingung, bei der Lossprechung und beim Meisterwerden derart

in die Höhe, daß jemand ohne jedes Vermögen kaum Handwerker werden konnte, wenn er nicht mit Schulden anfangen wollte. Der Begriff der Ehrlichkeit wurde so eng gefaßt und so rigoros gedeutet, daß sich eine immer größer werdende Menge „unehrlicher“ Leute bald völlig von der Ausübung zahlreicher Gewerbe ausgeschlossen sah. In den Zünften selbst nahmen Luxus und Schlemmerei mehr und mehr überhand, bei jeder Gelegenheit wurden teure Festlichkeiten veranstaltet sowie Eß- und Trinkgelage abgehalten. Je mehr man aber auf seiten der Meister sich in den Zünften abschloß, je größer die Zahl der Gesellen wurde, die keine Aussicht auf spätere Selbständigkeit hatten, desto mehr mußte notwendig die Erbitterung in den Kreisen der letzteren wachsen, desto enger schlossen sie sich in ihren Verbänden zusammen. Die Unbotmäßigkeit der Gesellen den Meistern gegenüber nahm immer noch zu. Immer wieder wird über Gesellenaufstände, Arbeitsniederlegung, Boykottierung ganzer Städte und Territorien durch den Gesellenverband eines Gewerbes, Auswanderung und dgl. geklagt. Die wandernden Gesellen wurden in manchen Gegenden geradezu zu einer Landplage. Das Leben der Gesellen verrohte, überall wurde „blauer Montag“ gehalten, die häufigen Eß- und Trinkgelage arteten immer mehr aus, der Trinkkomment fand liebevolle Ausbildung. Allenthalben wurde denn auch die Bekämpfung der Mißstände im Gesellenwesen als Hauptaufgabe der Handwerkspolitik betrachtet. Aber gerade hiergegen konnte der einzelne Landesherr wenig tun. Wenn man mit Nachdruck gegen die interterritorialen Gesellenverbände vorgehen und die Mißstände beseitigen wollte, so blieb nichts anderes übrig, als sich mit einigen Nachbarfürsten zu gemeinsamem Vorgehen zu verbinden oder aber den Erlaß eines neuen Reichsgesetzes zu fordern.

In der Tat wurden denn auch um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Rufe nach einem Eingreifen des Reiches lauter und häufiger. Die ersten Schritte waren bald getan. Auf Anregung der Städte Straßburg, Regensburg und Nördlingen wurde im November 1666 in Regensburg ein „Reichs-Städtisches Conclusum über die bey theils Handwercken entstehende Insolentien / und gegen die ordentliche Obrigkeiten bezeigende Widerspenstigkeiten“ gefaßt. Darin wird den Obrigkeiten empfohlen, die Gesellenverbände und die häufigen Aufstände mit gegenseitiger Unterstützung zu bekämpfen und zu unterdrücken. In einigen anderen Fragen wie denen der Handwerksprivilegien, der Zunftgerichtsbarkeit und der Zuständigkeit der Hauptladen

in Handwerksdifferenzen sollte zunächst Material herbeigeschafft und dann weiter darüber beratschlagt werden.[1])

Die Verhandlungen beim Reichstag sollten bereits im nächsten Jahre aufgenommen werden; jedoch erst im Juli 1669 kamen die Handwerksmißstände wirklich zur Besprechung. Schon damals sprach sich Brandenburg für die Abschaffung der Zünfte aus, ohne jedoch Zustimmung zu finden. Zunächst wurde nur beschlossen, von den Städten Material einzufordern. Diese Berichterstattung zog sich bis zum Mai 1671 hin. Dann aber wurden die Beratungen wieder aufgenommen; die Reichsdiktatur unterbreitete dem Reichstage einen „unvorgreifflichen Auffsatz", der den Verhandlungen über die Abschaffung der Handwerksmißbräuche zugrunde gelegt wurde. Obgleich sich die Zahl der Stimmen, die sich für die gänzliche Beseitigung der Zünfte aussprachen, mehrte, beschloß man doch, sich auf eine Beschneidung der Mißbräuche zu beschränken. Nach langen Verhandlungen kam schließlich im März 1672 ein „Reichsgutachten / wegen derer bey denen Handwerckern eingerissenen Mißbräuche / nebst einem Project, was dißfals in den künfftigen Reichs-Abschied zu bringen seyn möchte,"[2]) zustande. Der Inhalt dieses Projektes ist dann später meist wörtlich in das Reichsgesetz von 1731 übernommen worden mit Ausnahme der Paragraphen 2, 5 und 6, von denen namentlich der erstere in seiner neuen Fassung eine gänzliche Veränderung im Arbeits-, Wander- und Legitimationsrecht der Gesellen brachte.

Die Approbation des Projektes durch den Kaiser und seine Publikation als Reichsgesetz ließen jedoch auf sich warten, namentlich weil man sich über den Hauptpunkt, die Reform des Gesellenwesens, noch nicht geeinigt hatte. Ein Reichsgutachten vom 16. Dezember 1680, das mit dem Hinweis auf die immer weiter um sich greifenden Handwerksmißbräuche um baldige Approbation des Projektes von 1672 ersuchte, wurde im Januar des folgenden Jahres dahin beantwortet, daß „Se. Kayserliche Majestät auf deren ehiste Ausfertigung allergnädigst bedacht seyn / und zu solchem Ende die Sache / ihrer Wichtigkeit nach / abermahlen durchgehn lassen" werde.[3]) Trotzdem sollte es noch sehr lange dauern, bis das Gesetz tatsächlich doch zustande kam. Inzwischen aber beschlossen einzelne Fürsten Norddeutschlands, selbständig mit Reformen in ihren Ländern

---

[1]) Lünig, a. a. O. I, 551.
[2]) Lünig, a. a. O. I, 551 ff.
[3]) Lünig, a. a. O. I, 556 f., 557.

vorzugehen. Im Jahre 1688 verhandelten Brandenburg und Braunschweig miteinander über die zu unternehmenden Schritte. Die Folge war, daß Brandenburg noch in demselben Jahre die Magdeburger Polizeiordnung erließ, während Braunschweig 1692 ein für alle welfischen Landesteile giltiges Zunftreglement veröffentlichte. Zugleich wurden in beiden Ländern alle Zunftbriefe kassiert und andere ausgestellt, die mit den neuen Ordnungen in Einklang standen. Unabhängig von diesem gemeinsamen Vorgehen Brandenburgs und Braunschweigs wurde in Hessen im Jahre 1693 eine allgemeine Zunftordnung erlassen, die 1730 erneuert und verbessert worden ist.

Erwähnenswert sind fernerhin aus der Zeit vor Erlaß der Reichszunftordnung noch eine Deklaration Leopolds I. vom Jahre 1699 und ein Reichsgutachten aus dem Jahre 1707. Die erstere bestimmte, daß auch die Kinder der Schweinschneider, die als unehrlich galten, nicht an der Erlernung eines Handwerks gehindert werden sollten.[1]) Das Reichsgutachten befaßt sich mit der Haupthütte der Steinmetzen zu Straßburg im besondern und mit der Beilegung von Handwerksstreitigkeiten im allgemeinen. Es erfordert die Aufhebung jener Haupthütte, verbietet ganz allgemein die Citation vor die Hauptladen und betont die alleinige Zuständigkeit der ordentlichen Obrigkeit für allerlei Streitigkeiten und Irrungen der Handwerker. Zugleich wird um baldige Publikation des Projektes von 1672 gebeten.[2]) Indes, es verstrichen noch etliche Jahre, bis dieser Wunsch endlich erfüllt wurde. Den letzten Anstoß dazu gaben erneute Gesellenaufstände, durch die seit 1723 Norddeutschland, seit 1724 auch Süddeutschland stark beunruhigt wurde. Den Landesfürsten drängte sich aufs neue die Erkenntnis auf, daß gegen die Gesellen wegen der Einheitlichkeit des Wandergebietes und der Organisation erfolgreich nur auf Grund eines Reichsgesetzes vorgegangen werden könne. Deshalb setzten sich nunmehr (1725) Brandenburg, Braunschweig und Sachsen mit einander in Verbindung, um die Angelegenheit beim Reichstag in Regensburg energisch zu betreiben. Bald schloß sich Österreich diesem Vorgehen an. Von Sachsen ging der Vorschlag auf Einführung der sog. Kundschaft aus, eines Führungsattestes für wandernde Gesellen. Der Plan wurde von den übrigen Staaten gebilligt und seine Verwirklichung beschlossen

---

[1]) Lünig, a. a. O. I, 572 f.
[2]) R.-Gutachten v. 1707, Lünig, a. a. O. I, 557 f.

2

Es ist übrigens fast der einzige Punkt des Reichsgesetzes, der tatsächlich überall zur Durchführung gekommen ist.[1])

Auf Drängen Brandenburgs wurde endlich am 16. August 1731 der „Reichsschluß wegen Abstellung der Unordnungen und Mißbräuche bei den Handwerkern," gewöhnlich „Reichszunftordnung" genannt, von Kaiser Karl VI. erlassen.[2]) Der Inhalt des umfangreichen Gesetzes ist ungefähr dies: Zunächst wurde die alte Bestimmung erneuert, daß kein Handwerk ohne Vorwissen der Obrigkeit, sondern nur im Beisein der Deputierten des Rats als der Aufsichtsbehörde Zusammenkünfte abhalten dürfe. Ebenso sollte es mit der Aufstellung neuer Handwerks- und Zunftordnungen gehalten werden. Handwerksartikel, -gebräuche und -gewohnheiten, heißt es in § 1, sind nicht giltig, sie seien denn vorher von der Landes- oder wenigstens Ortsobrigkeit genehmigt und konfirmiert. Zuwiderhandelnde sollten für handwerksunfähig erklärt und, wenn sie sich der Bestrafung durch die Flucht entzögen, steckbrieflich verfolgt werden (§ 1). Weiter wurde die Abschaffung der Hauptladen oder Haupthütten gefordert. Künftighin sollte kein Unterschied mehr zwischen Haupt- und Nebenladen gemacht werden. Bevorrechtung der Mitglieder der ersteren sollte nicht mehr statthaft sein. Zugleich wurde die interlokale und interterritoriale Korrespondenz der Zünfte und Handwerker verboten. Der unumgänglich notwendige Briefverkehr zwischen den Zünften verschiedener Städte und Territorien sollte nur mit Zustimmung und unter besonderer Aufsicht der Obrigkeit erledigt werden dürfen. Im übrigen blieb es den Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen Gesetze zu geben, die Widerspenstigen zu bestrafen und die Handwerksstreitigkeiten zu schlichten und abzutun (§ 6). Streng verboten wurde die Abstrafung von Meistern und Gesellen durch die Zunft über das in den Statuten zugestandene Maß hinaus. Bei einem Vergehen eines Meisters oder Gesellen soll „weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehreren und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben sich unter-

[1]) Über die Entstehung des Reichsgesetzes von 1731 vgl. Schmoller, Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640—1800, a. a. O., S. 382 ff. — M. Meyer, Preußische Handwerkerpolitik von 1640—1740, II, 34—81, 101—328. — Stieda, W., Art. Zunftwesen i. H. St. W. VII, 1024 f.

[2]) Abgedruckt bei Ortloff, Corpus Juris Opificiarii, S. 3—28.

fangen, sondern an den Weg Rechtens, und Ritterlicher Hülfe oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkanntnuß, und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechtskräfftigen Decision, kein Meister und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben." Wer sich gegen diese Bestimmungen verginge, sollte für unredlich erklärt und bis zur Beilegung der Sache vom Handwerk suspendiert werden (§§ 5, 8).

Weiterhin wurden verboten die Unredlicherklärung aus allerlei nichtigen und unsinnigen Gründen (z. B. Tötung eines Hundes oder einer Katze, Berühren von Aas, Aufhebung von Selbstmördern, Vergraben von gefallenem Vieh in Seuchenzeiten, Verkehr mit Abdeckern usw.) sowie der Mißbrauch, daß ein Meister nicht vollenden durfte, was ein andrer angefangen. Unschuldig Verhaftete sollten nicht am Betrieb ihres Gewerbes gehindert, verurteilte, aber rehabilitierte Handwerker sowie auch die Zünfte, die sie wieder aufgenommen, nicht für unredlich gehalten werden. Für unzulässig erklärte man die Beschränkung der Gesellenzahl durch die Zunft. Aufs neue untersagt wurden schließlich alle Vereinigungen und Vergleichungen von Handwerkern zum Zwecke eigenmächtiger Preisbestimmung und Übervorteilung der Konsumenten (§ 13).

Was dann die Aufnahme ins Handwerk und das Lehrlingswesen betrifft, so wurden zunächst die Bestimmungen der älteren Reichsgesetze bestätigt und erneuert. Aller Leute Kinder sollten zur Erlernung der Handwerke zugelassen werden, keine Profession und Hantierung ausgenommen, „dann bloß die Schinder allein biß auf deren 2 te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit den ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätten" (§ 4). Zwischen unehelich erzeugten und vor oder nach der priesterlichen Kopulation geborenen Kindern sollte, wenn sie vom Landesherrn legitimiert worden wären, bei der Zulassung zum Handwerk kein Unterschied gemacht werden (§ 11). Verboten wurden die Essereien beim Aufdingen und Lossprechen; die Gebühren sollten künftig von den Ortsobrigkeiten festgesetzt werden (§ 7). Auch die Abschaffung der „lächerlichen und ärgerlichen" Gebräuche bei der Loszählung wurde angeordnet (§ 9).

Die wichtigsten Bestimmungen jedoch waren die über das Gesellenwesen. Vor allem wurden hier natürlich die Aufstände,

das Austreten und Auftreiben auf das strengste verboten (§ 2). Zusammenrotten, Aufstand und Arbeitseinstellung werden mit Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, Galeerenarbeit und Leibesstrafe bedroht (§ 5). Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen sollten künftig nicht durch das Zunftgericht oder gar durch den Gesellenverband, sondern durch die Aufsichtsbehörde entschieden und geschlichtet werden (§§ 2, 5). Überhaupt wurde es den Gesellen verboten, Gericht zu halten und einander abzustrafen. Gesellenbriefe sollten nicht geduldet, noch von der Obrigkeit konfirmiert, Gesellengebräuche, „sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht", untersagt werden. Eine Korrespondenz der Gesellen verschiedener Orte oder Territorien unter einander wurde auf das strengste verboten und den Gesellenverbänden befohlen, ihr Siegel an die Obrigkeit abzuliefern (§ 10). Um die Zwangs- und Obergewalt der Meister über die Gesellen zu sichern, wurde angeordnet, daß jeder Geselle Geburts- und Lehrbrief im Original der Zunft so lange zur Aufbewahrung in der Meisterlade übergeben solle, bis er sie bei der Bewerbung um das Meisterrecht brauchte. Für die Wanderschaft hatte er je eine beglaubigte Abschrift zu erhalten, die nur bei nachweisbarem Verlust ersetzt werden sollte. Neu eingeführt wurde die Kundschaft, ein Führungszeugnis für wandernde Gesellen, ohne das er nicht gefördert und in Arbeit genommen werden sollte. Dieses Attest hatte folgenden Wortlaut:

„Wir Geschworere Vor- und andere Meister des Handwerks derer N. in der . . . . . Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N. von N. gebürtig, so . . . . . . Jahr alt, und von Statur . . . . . . auch Haaren ist, bey uns allhier . . . . . . Jahr . . . . . . Wochen in Arbeiten gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere sämtliche Mit-Meister, diesem Gesellen, nach Handwerks-Gebrauch, überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N., den usw. (L. S.) N., Obermeister.
(L. S.) N., Obermeister.
(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden."

Falls ein wandernder Geselle in einem Orte Arbeit erhalten würde, sollte er die Abschriften von Geburts- und Lehrbrief sowie die Kundschaft der Meisterlade des Ortes zur Aufbewahrung übergeben. Für die Auflösung des Dienstverhältnisses wurde eine Kündigungsfrist von 8 Tagen vorgeschrieben.

Doch sollten auch längere Fristen zulässig sein. Der Geselle durfte künftighin nur nach Richtigstellung aller Verpflichtungen und Klärung oder Bestrafung etwaiger Vergehen entlassen werden. Wer im Verdacht stand, eines Verbrechens wegen weiter zu wandern, sollte weder Kundschaft noch Zeugnisabschriften zurückerhalten, sondern der Obrigkeit zur Untersuchung ausgeliefert werden. Abstrafung durch die Zunft wurde streng verboten. Beim ordnungsgemäßen Weiterwandern sollten dem Gesellen die aufbewahrten Zeugnisabschriften zurückgegeben und ihm außerdem eine neue Kundschaft ausgestellt werden. Damit verlor das alte Attest seine Giltigkeit. Hätte der Geselle an einem Orte keine Arbeit erhalten, so sollte das auf seiner Kundschaft von den Obermeistern bemerkt werden: „was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.“ (§ 2.)

Aufs neue wurde der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken aufgehoben. Das Geschenk sollte künftig nicht mehr wie 4—5 gute Groschen oder 15—20 Rhein. Kreuzer betragen. Ein Geselle, der keine Arbeit annähme, auch wenn ihm solche angeboten würde, sollte des Geschenkes verlustig gehen (§ 7). Verboten wurde ferner der „blaue Montag“ und die damit verbundenen Freß- und Saufgelage, die immer mehr ausgeartet waren. Auch suchte man die übermäßige Betonung und allzu strenge Beobachtung der „ungereimten“ Handwerksgrüße herabzumindern. Zugleich wurde den Gesellen, wohl auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bei Streiks und Aufständen, das ungebührliche Degentragen verboten (§ 9).

Weiterhin suchte man die von den Zünften allgemein erschwerte Zulassung zum selständigen Gewerbebetrieb wieder etwas zu erleichtern. So sollte kein Handwerksgesell, der nach Ortsgebrauch redlich ausgelernt hätte, in einer anderen Stadt mit abweichenden Handwerksgewohnheiten deshalb bestraft werden (§ 3). Auch sollte zeitweiliges Dienen außer dem Handwerk nicht an der Wiederaufnahme und Ausübung des Gewerbebetriebes behindern (§ 9). Verheiratete Gesellen sollten nicht von der Aufnahme ins Handwerk ausgeschlossen werden. Verboten wurde fernerhin die Forderung einer bestimmten Mutzeit, das Einkaufen in die Zunft, die Bevorzugung von Meistersöhnen und solchen Gesellen, die Meisterwitwen oder -töchter heirateten, das Schließen der Zünfte (§ 13). Hauptsächlich aber wandte man sich gegen den Mißbrauch, der mit

den Meisterstücken getrieben wurde. Ungebräuchliche, zu kostbare und unnütze Probearbeiten sollten in der Meisterprüfung nicht angefertigt werden dürfen. Die Ortsobrigkeiten sollten im einzelnen Bestimmungen über die Prüfung und die zu fordernden Arbeiten erlassen und eingreifen, wenn ein Handwerk etwa vorschriftswidrige Stücke machen ließe. In Streitigkeiten wegen der Tauglichkeit eines Meisterstückes sollte die Obrigkeit unter Hinzuziehung Sachverständiger aus anderen Orten entscheiden. Wer bereits anderswo die Meisterprüfung bestanden, sollte von einem zweiten Meisterstück befreit sein (§ 12). Den Obrigkeiten wurde schließlich anheimgestellt, die Niederlassung tüchtiger Handwerker zum Nutzen des Landes auf jede Weise zu erleichtern und zu fördern.

Das Reichsgesetz von 1731 hatte ein besseres Schicksal als die Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. Zwar ließ die Publikation in den einzelnen Territorien ziemlich lange auf sich warten, aber die kreisausschreibenden Fürsten sorgten dafür,[1]) daß es tatsächlich überall publiziert wurde. Freilich, vollständig durchgeführt wurde es wohl in keinem Territorium, Brandenburg-Preußen vielleicht ausgenommen. Indes stützten sich doch in den meisten Staaten die späteren Reformen auf den Inhalt des Reichsgesetzes. Österreich ging in dieser Beziehung voran, indem dort bereits im November 1731 eine Generalzunftordnung für Böhmen, im April 1732 eine solche für Österreich und Tirol erlassen wurde, die beide Kopieen des Reichsgesetzes sind. Im Januar 1739 erhielt Böhmen eine neue Generalzunftordnung, die freilich wie die beiden anderen niemals vollständig durchgeführt worden zu sein scheint. Am energischsten wurde in Brandenburg reformiert. Hier wurden auf Grund der Generalprivilegien von 1734, die sich ganz auf das Reichsgesetz stützen, die meisten der besprochenen Bestimmungen durchgeführt. Für Preußen, wo das Reichsgesetz keine Geltung hatte, wurde im Juni 1733 eine besondere Handwerksordnung erlassen, die inhaltlich mit den brandenburgischen Generalprivilegien vollkommen übereinstimmt. Lässig wurde die Reform in Bayern und Württemberg getrieben. In letzterem Staate wurden aber im Jahre 1758 wenigstens

---

[1]) Vgl. „Schreiben an die Creysausschreibenden Herren Fürsten im Oberrheinischen Kreyse“ v. 16. Aug. 1731, Ortloff, a. a. O., S. 28 f. und „Schreiben der Creysausschreibenden Herrn Fürsten im Niedersächsischen Creyse“ v. 1. Sept. 1732, Ortloff, a. a. O., S. 30 f. Ähnliche Schreiben an die übrigen kreisausschreibenden Stände.

alle Innungsstatuten eingezogen und durch neue, übereinstimmende ersetzt. In der Regel stützten sich die Generalzunftordnungen, die nach 1731 erlassen wurden, mehr oder weniger auf das Reichsgesetz, so z. B. die Würzburger allgemeine Zunftordnung von 1750, die Mainzer Ordnung für den Kreis Erfurt von 1751, die badische allgemeine Zunftordnung von 1760, das Marburger Reglement für Kurhessen von 1762, die Gildeordnung für Braunschweig und Blankenburg von 1780, die Fuldaer Polizeiordnung für die Handwerke von 1784 und ähnliche Gesetze anderer Territorien.

Klagen über mangelhafte Durchführung des Gesetzes fehlen natürlich nicht. So ermahnt z. B. ein „Schreiben vom 4. Aug. 1764 an das Creysausschreibamt im Niedersächsischen Creyse“ [1]) im Hinblick auf neuerlich eingerissene Mißbräuche zu strengerer Beobachtung und Durchführung des Reichsgesetzes von 1731. Namentlich sollte den Meistern nicht die Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge beschränkt werden. Weiter verlangte ein Reichsgutachten vom 15. Juli 1771 [2]) die Abstellung einiger neuerdings stärker hervorgetretener Mißbräuche, besonders des blauen Montags. Ein zweites Gutachten vom 3. Febr. 1772 [3]) forderte die Fähigmachung der Abdeckerkinder. Beide wurden dann im „Kayserlich-Allergnädigsten Commissions-Ratifications-Decret“ vom 30. April 1772 [4]) zusammengefaßt und publiziert. Darin wird zunächst strengere Durchführung des Reichsschlusses von 1731 besonders gegen die Gesellen verlangt. Zuwiderhandelnde sollten für handwerksunfähig erklärt und von der ordentlichen Obrigkeit bestraft werden. Dann folgt ein Verbot des blauen Montags und der eigenmächtigen Entziehung von der Arbeit, des Aufstehens und Rottierens und der Verhinderung des Zuzugs in Streikzeiten. Wirte sollten an solchen Tagen aufständische Gesellen weder bewirten noch beherbergen. Für notwendig erklärt wird eine Erhöhung der Gesellenlöhne für die verlängerte Arbeitszeit bei Wegfall des blauen Montags. Weiter wird die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte, besonders in der Weberei, ausdrücklich für zulässig erklärt. Keinem Gesellen soll aus dem Zusammenarbeiten mit Frauen ein Vor-

---

[1]) Ortloff, a. a. O., S. 31 f. Dazu: „Reskript an die Reichsstädte vom 4. August 1764,“ Ortloff, a. a. O., S. 34 f. u. das Schreiben der Creysausschreibenden Herren Fürsten des Niedersächsischen Creyses vom 28. Febr. 1765,“ Ortloff, a. a. O., S. 33 f.

[2]) Ortloff, a. a. O., S. 36 ff.

[3]) Ortloff, a. a. O., S. 39 ff.

[4]) Ortloff, a. a. O., S. 43 ff.

wurf gemacht werden. Eine Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl wird für unzulässig erklärt. Jedem Meister soll vielmehr das Halten mehrerer Lehrjungen und beliebig vieler Gesellen gestattet sein. Schließlich wird noch bestimmt, daß auch die Kinder der Wasenmeister und Abdecker künftig zu den Handwerken und Zünften ohne weiteres zugelassen werden sollten, wenn sie die verwerfliche Arbeit ihrer Väter noch nicht getrieben hätten. Im anderen Falle sollte es der vorherigen Ehrhaftmachung bedürfen. Auch sollten die Töchter von Abdeckern Handwerksleute und andere ehrliche Personen heiraten dürfen.

Dieses Dekret war die letzte gewerbepolitische Maßnahme des Reiches. Obgleich es mit besonderer Mahnung an die ausschreibenden Fürsten der Reichskreise verschickt wurde und der Kaiser besonderen Bericht über seine Durchführung einforderte, ist es doch nicht in allen Territorien publiziert worden. Nur dort, wo nach seiner Veröffentlichung etwa noch neue Generalzunftartikel erlassen wurden, hat man auch dieses Dekret berücksichtigt.

Das Reich hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, Gesetze und Bestimmungen über das Zunftwesen im allgemeinen und die Abschaffung von Mißbräuchen im Gesellenwesen zu erlassen, es hat auch einzelne Gewerbzweige durch gesetzgeberische Maßnahmen zu beeinflussen gesucht. Vor allem kommen hier die Tuchproduktion und der Tuchhandel in Betracht. So bestimmt schon die Reichspolizeiordnung von 1530 in ihrem 28. Titel, daß „kein Tuch mit der Elen im Ausschnidt verkaufft (werde), es sey dann zuvor genetzt und geschoren.“ Ganze Tücher sollten ungereckt und ungestreckt, aber genetzt verkauft werden. Wären sie aber nach dem Netzen wieder an die Rahmen gespannt worden, so sollten sie konfisziert und die Verkäufer bestraft werden.[1]) In der Reichspolizeiordnung von 1548 wurden diese im Interesse der Konsumenten getroffenen Bestimmungen wörtlich wiederholt.[2]) Zugleich aber wurde die Beschränkung der Wollausfuhr zur besseren Versorgung der inländischen Weber mit Wolle vorgesehen.[3]) In den Reichstagabschied von 1555 wurde dann ein direktes Wollausfuhrverbot (§ 136) aufgenommen und im gleichen Jahre auch ein besonderes Edikt erlassen, „worin die Verkauff-

---

[1]) R.-P.-O. v. 1530, Tit. XXVIII, Lünig, a. a. O. II, 575 f.
[2]) R.-P.-O. v. 1548, Tit. XXI, Lünig, a. a. O. II, 842 f.
[3]) R.-P.-O. v. 1548, Tit. XXI, 3, Lünig, a. a. O. II, 842 f.

und Verführung der Wolle / aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, verboten wird." Im Augsburger Reichstagsabschied von 1559 [1]) wurden die Bestimmungen von 1555 wieder aufgehoben, um von neuem in den Reichstagsabschied von 1566 aufgenommen zu werden. Zugleich wurden die Reichskreise mit der Ausführung betraut, indem man sie verpflichtete, Ordnungen zu erlassen, die für alle Kreisstände und deren Untertanen giltig sein sollten. [2])

Nachdem schon im Speyerer Reichstagsabschied von 1570 über die mangelhafte Beobachtung der Bestimmungen wegen des Tuchverkaufs geklagt worden war, [3]) wurden in der Reichspolizeiordnung von 1577 im XXI. Titel die einschlägigen Stellen der Ordnungen von 1530 und 1548 noch einmal wörtlich wiederholt. [4]) Zugleich wurde verboten, „die neulich erfundene / schädliche und betrügliche / fressende / oder Corrosiv-Farb / so man die Teuffels-Farb nennet," zum Tuchfärben zu verwenden, weil zu ihrer Herstellung statt des Weids Vitriol und andere die Tücher zerfressende Materialien verwendet würden. [5]) Betreffs der Wollausfuhr wurden im XXII. Titel der gleichen Ordnung die Bestimmungen des Reichstagsabschiedes von 1566 erneuert, die noch nicht recht zur Durchführung gekommen waren. [6])

Das Verbot der „fressenden oder Corrosiv-Farben" wurde im Regensburger Reichstagsabschied von 1594 mit dem Hinweis darauf wiederholt, daß neuerlich namentlich in der Seidenindustrie und im Seidenhandel der Gebrauch jener schädlichen Materialien stark an Umfang zugenommen habe. [7]) Auch der Regensburger Reichstag von 1603 befaßte sich mit der Angelegenheit und forderte nochmals zu ernsthafter Beobachtung und Durchführung der besprochenen Bestimmungen auf. [8]) In derselben Frage wurde im Jahre 1654 von Kaiser Ferdinand III. ein Patent erlassen, „worin die neuerliche betrügliche Materialien zum Tuchfärben" verboten wurden, [9]) und auch ein Reichs-

---

[1]) R.-P. v. 1559, § 81, Lünig, a. a. O. II, 575 f..
[2]) R.-A. v. 1566, § 179, Lünig, a. a. O.. IV, 1, S. 145.
[3]) R.-A. v. 1570, § 153, Lünig. a. a. O. IV, 1, S. 213 f.
[4]) R.-P.-O. v. 1577, Tit. XXI, 1, 2, 4—6, Lünig, a. a. O. I, 424.
[5]) R.-P.-O. v. 1577, Tit. XXI, 3, Lünig, a. a. O. I, 424.
[6]) R.-P.-O. v. 1577, Tit. XXII, Lünig, a. a. O. I, 424 f.
[7]) R.-A. v. 1594, §§ 126, 127, Lünig, a. a. O. IV, 1, 363 f.
[8]) R.-A. v. 1603, §§ 64, 65, Lünig, a. a. O. IV, 1, 439 f.
[9]) Pat. v. 1654, Lünig, a. a. O. I, 504 f.

gutachten aus dem Jahre 1668 forderte die Wiederholung und Neubestätigung der Bestimmungen in den Polizeiordnungen und Reichstagsabschieden des 16. Jahrhunderts. [1])

Unter den weiteren Bestimmungen, die das Reich im Hinblick auf das Gewerbe getroffen hat, ist zunächst noch die Bestimmung der Reichspolizeiordnung von 1577 nachzutragen, daß künftighin das Einsalzen von Leder und die Ausfuhr desselben wegen der dadurch hervorgerufenen Preissteigerung und Lederteuerung verboten sein sollte. [2]) Weit wichtiger, einschneidender und folgenreicher war jedoch die Verordnung für das Goldschmiedegewerbe über das Feingewicht der Silberwaren und deren Prüfung, Schau und Zeichnung, die zuerst in der wichtigen Polizeiordnung des Jahres 1548 erlassen wurde. Dort wird in Titel XXXV bestimmt, „daß hinfüro alles Silberwerck, jede Marck, so hinfüro von den Goldschmieden verarbeitet wird, es geschehe in welcherley Gestalt es wolle, nit weniger dann vierzehen Loth feines Silber halten, und ehe die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied vermittelst seines gethanen Eyds, zuvor auf die Prob und Schau, die allenthalben durch die Oberkeit verordnet (werden soll), geliefert und probirt, sein eigen Zeichen neben des Herrn oder Stadt, darunter er seßhafftig ist, Wappen oder Zeichen, geschlagen werden soll.“ [3]) Dieser Artikel hatte den Vorzug, in den einzelnen Territorien nicht nur anerkannt und publiziert, sondern auch mit geringfügigen Änderungen bald tatsächlich durchgeführt zu werden. Infolgedessen wurde in den Reichstagsabschieden nicht über schlechte Beobachtung der Bestimmungen geklagt und der Artikel nur noch einmal in der Polizeiordnung von 1577 als Titel XXXVI [4]) wiederholt. Später wurde im Jahre 1695 von Kaiser Leopold noch ein Edikt erlassen „wegen des Gold- und Silber-Gespünsts / und derer daraus verfertigter Waaren / auch was davon für aufrichtiges Reichs-Prob-mäßiges Kauffmanns-Gut zu halten.“ Darin wurde festgesetzt, daß Silberdraht und allerlei daraus gemachte Manufakturen nur aus Metall von „pur feinen Halt ad funffzehen drey viertel Loth“ hergestellt werden dürften. Die Fabrikation von Silberwaren geringeren Gehaltes wurde mit Konsfiskation und Bestrafung wegen Betrugs bedroht. [5])

---

[1]) Reichsgutachten von 1668, Lünig, a. a. O. I, 513 f.
[2]) R.-P.-O. v. 1577, Tit. XXII, 3, Lünig, a. a. O. I, 425.
[3]) R-P-.O. v. 1548, Tit. XXXV, Lünig, a. a. O. II, 847.
[4]) R.-P.-O. v. 1577, Tit. XXXVI, Lünig, a. a. O. I, 430.
[5]) Ed. v. 1695, Lünig, a. a. O. I, 532 ff.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch ein Mandat Kaiser Leopolds aus dem Jahre 1685, „worin die Waren / so auf Mühl-Stühlen / oder den so genannten Schnür-Mühlen verfertigt / verboten / auch die Abschaffung solcher Mühl-Stühle im Heiligen Römischen Reich anbefohlen worden.“ [1])

Alle diese Reichsgesetze, von der Polizeiordnung des Jahres 1530 an bis zu dem Dekret aus dem Jahre 1772, betrafen Gegenstände und Verhältnisse, denen wirksam nur einheitliche Bestimmungen im ganzen Reiche entgegentreten und abhelfen konnten. Der einzelne Landesherr war ohnmächtig gegenüber den interterritorialen Organisationen, besonders der Gesellen. Deshalb nahmen sie in diesen Fragen ihre Zuflucht zum Reich und drängten dort auf einheitliche Maßnahmen hin, ohne freilich mit diesen Genügendes zu erreichen. Im übrigen aber gingen sie durchaus selbständig vor. Ihr Bestreben war ja darauf gerichtet, möglichst unabhängig zu werden und ihre Territorien zu einheitlichen politischen und wirtschaftlichen Körpern zusammenzufassen. Aus diesem Bestreben heraus waren mit der Rezeption des römischen Rechtes die sogenannten Landrechte entstanden, die den Territorien einheitliches Prozeß-, Straf-, Privat- und Erbrecht brachten. Der Ordnung des territorialen Gerichtswesens sollten die landesherrlichen Gerichtsordnungen dienen, die seit dem 16. Jahrhundert erlassen wurden. Dieses Streben nach Vereinheitlichung und Stärkung der Territorialgewalten führte im 16. Jahrhundert zur Schaffung eines landesherrlichen Zollwesens, welches das städtische teilweise verdrängte; in diesem Sinne wurde auch das territoriale Finanzwesen mehr und mehr ausgebaut. Vor allem aber wurde eine territorrale Verwaltung geschaffen und damit im Laufe des 16. Jahrhunderts tatsächlich die politische Einheit der Territorien herbeigeführt. Zugleich verfolgten die Landesherren auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens eine Politik, deren Ziel die Schaffung eines territorialen Wirtschaftsorganismus mit möglichster Abgeschlossenheit nach außen, analog der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, war. Forst-, Jagd-, Fischerei-, Bergwerks-, Strom-, Schiffahrts- und Deichordnuugen wurden erlassen, Handel und Gewerbe, Münz- und Straßenwesen, Maß und Gewicht, Markt- und

[1]) Mand. v. 1685, Lünig, a. a. O. I, 531 f.

Meßwesen der territorialen Gesetzgebung unterworfen. Es entstanden die Landesordnungen, jene Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen, Mandaten und Reskripten, die der vorliegenden Arbeit hauptsächlich zur Grundlage dienten.

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Landesfürsten waren denen der mittelalterlichen Städte nachgebildet, wie überhaupt die territoriale Wirtschaftspolitik eine Erweiterung der städtischen Politik des Mittelalters genannt zu werden verdient. Früher war der Stadtrat der Gesetzgeber gewesen, jetzt war es die Territorialregierung, der Landesfürst mit seinen Ständen; früher bildete die Stadt ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, jetzt war man bestrebt, das Territorium zu einem solchen zu machen. So zeigt sich bereits im 16. Jahrhundert auch in Deutschland die Tendenz des sog. Merkantilismns, der seine schärfste und charakteristischste Ausprägung in Frankreich unter Colbert fand und in Deutschland hauptsächlich im 17. und 18. Jahrhundert durch das aufgeklärte despotische Fürstentum gepflegt wurde, die Tendenz, eine nach außen abgeschlossene, sich selbst genügende Staatswirtschaft zu schaffen.

Die prinzipielle Abhängigkeit der territorialen Wirtschaftspolitik von der der mittelalterlichen Städte zeigt sich wohl am deutlichsten mit in der Stellung der Landesfürsten zum Gewerbe.[1]) Im 16. Jahrhundert ist die territoriale Gewerbegesetzgebung in der Regel zwar noch von untergeordneter Bedeutung, um so breiteren Raum aber nimmt sie dafür im 17. und 18. Jahrhundert ein. Es ist bekannt, daß das Gewerbe bis ins 19. Jahrhundert hinein in Deutschland zünftlerisch organisiert blieb. Im 16. Jahrhundert aber vollzog sich bereits eine bedeutsame Wandlung in der autoritativen Stellung der Zunft. Wohl blieben die wesentlichen Stücke der alten Zunftverfassung, der Zunftzwang und die Regelung der Produktion des Einzelnen im Interesse der ganzen Korporation nach wie vor bestehen, aber an die Stelle der Zunftautonomie und Ratsgewalt trat, teilweise wenigstens, die absolute landesherrliche Macht. Im Mittelalter waren die Handwerker in der Hauptsache nur den Zunftstatuten unterworfen, die von den Handwerkern in der Regel selbst beschlossen wurden und nur der Bestätigung durch den Rat der Stadt bedurften. Jetzt trat an die Stelle der Ratsgewalt als die berufene

---

[1]) Es sei hier ein für allemal bemerkt, daß unter „Gewerbe" lediglich der Teil der Produktion verstanden ist, der in der Umwandlung und Veredelung von Rohstoffen besteht.

Lenkerin des gewerblichen wie des sonstigen wirtschaftlichen Lebens die territoriale Fürstenmacht. Für jedes lokale Innungsstatut mußte jetzt die fürstliche Genehmigung eingeholt werden, die des Stadtrats genügte nicht mehr. Dabei behielt sich der Landesfürst das Recht der Abänderung und Revokation vor. Beim Regierungsantritt jedes Fürsten war eine neue Bestätigung erforderlich. Zunftartikel, die ohne Genehmigung und Zustimmung der Landesregierung von den Zünften selbst beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, hatten keine Giltigkeit. Es wurden General- und Spezialzunftordnungen erlassen, von denen die ersteren für alle Gewerbetreibenden im Lande, die letzteren für die Angehörigen eines bestimmten Gewerbes Geltung besaßen. Mandate und Verordnungen, Reskripte und Ausschreiben, die einzelne Punkte des Gewerbelebens betrafen und dieses im Sinne der landesfürstlichen Gewerbepolitik beeinflussen sollten, wurden ins Land hinausgeschickt. Freilich war es für die Landesfürsten nicht immer leicht, ihre Wünsche und Anschauungen den Zünften gegenüber zur Geltung zu bringen, und es dauerte lange, bis überall in den einzelnen Territorien das Konzessionswesen durchgesetzt war und das Gewerbeleben sich der Politik und den Grundsätzen der Landesfürsten fügte. Es ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, *diese Gewerbepolitik der Landesfürsten systematisch darzulegen, dabei die Unterschiede der territorialen Ordnung von der Gewerbeverfassung des Mittelalters, das Neue, das durch diese Gesetzgebung gezeitigt wurde, zu betonen und herauszuarbeiten und zugleich eine reinliche Scheidung zwischen den Leistungen der Reichsgesetzgebung und denen der einzelnen Territorien vorzunehmen.* Als Quellen für die Darstellung der landesfürstlichen Gewerbepolitik dienten vornehmlich die Landesordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, als Unterlage für den Vergleich mit der Gewerbeverfassung und Zunftpolitik des Mittelalters neben den größeren Sammlungen der älteren Zunftrollen namentlich Schönbergs meisterhafte Arbeit „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschen Zunftwesens im Mittelalter,“ [1]) der auch in der Anordnung des Stoffes gefolgt wurde.

Die Periode der Gewerbegeschichte, die hier behandelt

---

[1]) *Schönberg*, Gustav, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868.

wurde, ist für das Zunftwesen eine Zeit des Verfalls, der Entartung. Tritt uns im Mittelalter überall und stets die Anschauung entgegen, daß es Pflicht und Aufgabe der Zünfte sei, für die Förderung des Gemeinwohls Sorge zu tragen, ja daß die zünftlerische Organisation nur um des gemeinen Nutzens und Besten willen bestehe, so war im 16., 17. und 18. Jahrhundert beinahe das Gegenteil der Fall. War bei der Zunftorganisation zur Zeit ihrer Blüte über dem Wohl der Produzenten nicht die Sorge für die Konsumenten vergessen worden, so nahmen sie seit dem 15. und 16. Jahrhundert immer einseitiger und immer ausschließlicher die Interessen der Handwerker, der Zunftgenossen wahr. Ein erbitterter Kampf gegen alle Konkurrenz und damit indirekt gegen den wirtschaftlichen Fortschritt entbrannte. Mißbräuche über Mißbräuche stellten sich ein. Das Zunftwesen erstarrte in seinen alten Formen, alles frischpulsierende Leben wurde ertötet. Der Kampf um eine möglichst gute Existenz, das Ringen um das Arbeitsgebiet, die einseitige Ausnutzung aller Vorteile, welche die Zunft ihren Mitgliedern bieten konnte, beherrschten Leben und Streben des Handwerkers und Zunftgenossen vollständig. Ein kleinlicher Kastengeist machte sich allenthalben breit und ertötete das Verständnis für das Wohl der Gesamtheit uud seine Förderung. Niemals vielleicht hat sich die Wahrheit des Dichterwortes: „Im engen Kreis verengert sich der Sinn“ deutlicher und erschreckender gezeigt. In dieser trüben Zeit des Zunftegoismus ist es das unbestreitbare Verdienst der Landesfürsten, zum Leitstern für ihr Tun und Handeln jederzeit das Wohl der Gesamtheit genommen zu haben. Das zeigt sich vornehmlich in ihrer Gewerbepolitik, spricht sich in jedem Gesetz, in jeder Verordnung aus, die einen Punkt des gewerblichen Lebens betrifft. Dem Gesamtwohl auch die Zünfte anzupassen und sie in diesem Sinne zu reorganisieren, war eine Hauptaufgabe der landesfürstlichen Gewerbepolitik, das Wohl des Ganzen zu heben, den gemeinen Nutzen zu steigern, der Zweck aller ihrer Maßnahmen. Darin liegt das Verdienst des Landesfürstentums, das ihm ungeschmälert bleiben soll, mag man ihm auch die Vielregiererei und übermäßige Bevormundung der Untertanen mit vollem Recht zum Vorwurf machen.

I. Die Sorge für das Gemeinwohl.

Vor nicht zu langer Zeit noch herrschte vielfach der Glaube, daß in materieller Hinsicht für das Gemeinwohl dann am besten gesorgt sei, wenn dem wirtschaftlichen Leben möglichste Freiheit gelassen wird. Man rühmt der Herrschaft der freien Konkurrenz nach, daß sie nicht nur die Wohlfeilheit der Produkte verbürge, sondern auch auf die Güte derselben einen wohltätigen Einfluß ausübe. Inwiefern das richtig ist und ob die freie Konkurrenz tatsächlich eine allgemeine Harmonie der Interessen herbeiführt, das ist hier nicht zu untersuchen. Nur das eine sei hervorgehoben: Wer beides für zutreffend hält, der muß notwendig zu der Forderung kommen, daß der Staat sich jeder Einmischung in das wirtschaftliche Leben zu enthalten habe. Anders liegt die Sache dort, wo das wirtschaftliche Leben und insonderheit die gewerbliche Produktion eine Organisation besitzt, die vornehmlich geeignet ist, dem Wohle und der Förderung der Produzenten zu dienen. In diesem Falle ist es die Pflicht der städtischen oder staatlichen Obrigkeit als der berufenen Lenkerin auch des wirtschaftlichen Lebens, das Interesse der Gesamtheit gegenüber dem Eigennutz der Produzenten zu wahren. Im Mittelalter bot die Zunft durch ihre Einrichtungen und ihre ganze Verfassung eine gewisse Garantie für die Güte und Billigkeit der gewerblichen Produkte. Die Obrigkeiten der Städte sorgten durch mancherlei Maßnahmen, insbesondere durch die stete Beaufsichtigung der Zünfte dafür, daß die Interessen der Konsumenten nicht geschädigt und das Gemeinwohl nicht außer Acht gelassen wurde. In einer Zeit aber, wo das Zunftwesen verfallen und entartet war, wo krasser Egoismns das allgemeine Beste nur zu sehr vernachlässigte, wo die Stadtverwaltung teilweise oder ganz in den Händen von Zunftmitgliedern lag, da war es die Aufgabe der Staatsobrigkeit, jene Überwachung der gewerblichen Produktion mit allem Nachdruck auszuüben. Mit Recht hielten es daher die Landesfürsten für ihre Pflicht, das Interesse der Allgemeinheit zu wahren, die Schwachen in Schutz zu

nehmen und Maßnahmen zu treffen, die eine gute Qualität der gewerblichen Produkte wie ihre Wohlfeilheit zu gewährleisten vermochten. So ließen sie sich die Ausbildung der Gewerbetreibenden angelegen sein, indem sie manche, zum Teil neue Bestimmungen über die Handwerkslehre im Verein mit der Reichsregierung erließen, gegen die Auswüchse des Gesellenwesens vorgingen und die Bedingungen für die Erlangung des Meisterrechts festsetzten. Fernerhin suchten sie das mittelalterliche Prüfungs- und Schauwesen zu reorganisieren und weiter auszugestalten, nahmen den Zünften durch Erlaß von Preis- und Taxordnungen nach und nach das Recht der Preisbestimmung zum Teil vollständig und waren in jeder Weise bemüht, ihre Untertanen stets in genügender Weise mit Gewerbeprodukten zu versorgen und den Wohlstand des Landes nach Möglichkeit zu heben.

A) Die Ausbildung der Gewerbetreibenden.

Wenn irgendwo Reformen angebracht und notwendig waren, so war das auf den Gebieten des Lehrlings- und Gesellenwesens und der Verleihung des Meisterrechts der Fall. Seit etwa dem Ende des 15. Jahrhunderts, dann aber vor allem im 16. traten die Mißstände im Zunftwesen stärker hervor. Der Eintritt in die Lehre wurde besonders dadurch erschwert, daß man den Begriff der Ehrlichkeit und ehrbaren Abstammung in immer engerer und rigoroserer Weise faßte, die Gebühren für Aufdingung und Lossprechung sowie das Lehrgeld erhöhte und die Lehrzeit über das bisher übliche Maß hinaus ausdehnte. Aufgabe der Landesregierungen war es hier, die Schwachen zu schützen, die Stellung der Lehrlinge gegenüber Zunft und Handwerksmeistern zu sichern und im Interesse der Allgemeinheit den Zutritt zum Gewerbe allen Kreisen der Bevölkerung offen zu halten. Auf dem Gebiete des Gesellenwesens verlangten die seit dem 15. Jahrhundert immer häufiger auftretenden Gesellenausstände und Streiks, die Unsitten des Zechens und Schenkens, das Halten bes blauen Montags, die terroristische Gerichtsbarkeit der interterritorialen Gesellenverbände namentlich gegenüber den Meistern und ähnliche Mißbräuche dringend nach Reformen. Hier stand die öffentliche Ordnung auf dem Spiele. Ihre Wiederherstellung war eine Aufgabe, die Reich und Landesregierungen mehrfach im 16. wie noch im 18. Jahrhundert gemeinsam zu lösen versuchten. Groß waren endlich auch die Mißbräuche bei der

Verleihung des Meisterrechts, dem Eintritt des jungen Handwerkers in die Zunft. Hier zeigten sich der Egoismus und das Abschließungsbestreben der Zünfte am deutlichsten. Lehr- und Dienstzeit wurden verlängert, das Meisterstück übermäßig erschwert und die Kosten für die Verleihung außerordentlich erhöht. Nicht genug damit, wurden die Söhne und Schwiegersöhne zünftiger Handwerksmeister sowie solche jungen Leute, die sich bereit erklärten, eine Meisterswitwe zu heiraten, auf jede Weise vor den tüchtigsten fremden Gesellen bevorzugt. Der Schaden, welcher der Allgemeinheit hieraus erwuchs, war so beträchtlich, daß Abhilfe dringend erforderlich schien. Die Landesfürsten haben sich auch dieser Aufgabe nicht entzogen; sie haben versucht zu reformieren, wo sie nur immer konnten, freilich nicht selten ohne Erfolg.

1. Das Lehrlingswesen.

Der Stand der Dinge im Lehrlingswesen war um die Wende des 15. Jahrhunderts etwa dieser: Das Lehrlingswesen war durch Zunft und Stadtrat gemeinsam in den Zunftrollen geregelt. Aus den darin enthaltenen Bestimmungen geht zunächst hervor, daß ganz allgemein Lehrzwang bestand, d. h. jeder, der später ein Gewerbe selbständig treiben wollte, mußte eine regelrechte Lehre durchmachen. Bedingungen für die Annahme als Lehrling waren: eheliche („echte und rechte") Geburt, Ehrbarkeit, Freiheit und in den slawischen Gebieten auch Deutschtum. Ausgeschlossen waren allgemein uneheliche Kinder; voreheliche, aber durch spätere Heirat der Eltern legitimierte Kinder nahm man ungern auf. Streng wurde die Forderung der Ehrlichkeit (Unbescholtenheit, Ehrbarkeit, Redlichkeit, Abstammung aus redlichen Gewerben) betont. Ausgeschlossen blieben infolgedessen Bastarde und Findlinge sowie die Kinder unehrlicher Leute. Als solche galten die Angehörigen gewisser anrüchiger Berufe, deren Zahl mit der Zeit immer größer geworden war. Es gehörten hierher vor allem solche, die es mit Verbrechern zu tun hatten, also Henker, Folterknechte und andere niedere Gerichtsdiener, dann Leute, die häufig mit Menschen- und Tierleichen in Berührung kamen, wie Totengräber und Schinder, weiter die Angehörigen niederer und von jeher verachteter Berufe, wie die Nachtwächter, die Feldhüter und Schäfer, die stets verhaßten Zöllner und das fahrende Volk der Spielleute, Sänger und Tänzer. Darüber hinaus gelten aber auch Leineweber und Müller, Barbiere und Bader,

samt ihren Kindern in vielen vornehmeren Handwerken als zunftunfähig.

Die Aufdingung des Lehrlings fand nach kurzer Probezeit (2—4 Wochen) vor dem ganzen Amt oder auch vor den Morgensprachsherrn im Beisein einiger Meister in feierlicher Weise statt. Dabei waren Bürgen zu stellen, die für die Erfüllung aller Bedingungen (vor allem eheliche Geburt und redliches Herkommen, dann auch ordentliche Führung des Knaben in der Lehre und im Falle des Entlaufens auch für Lehrgeld und Handwerksstrafe) einzustehen hatten. Einen Geburtsbrief hatten in der Regel nur fremdbürtige Knaben vorzulegen. Zugleich wurden Name und Aufnahmetermin des neuen Lehrlings ins Zunftbuch eingetragen. Regelmäßig hatte der Junge bei der Aufnahme bestimmte Gebühren an das Handwerk und in selteneren Fällen auch an die Stadt zu zahlen.

Die Länge der Lehrzeit war sehr häufig in den Zunftrollen festgesetzt; wenn nicht, so wurde eine entsprechende Bestimmung in den Lehrvertrag aufgenommen. Sie schwankt gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts von 1 bis zu 5 Jahren, beträgt aber in der Regel nicht mehr wie 3 Jahre. Bei Nichtzahlung von Lehrgeld verlängerte sie sich gewöhnlich um 1 Jahr. Das Lehrgeld, dessen Höhe sehr verschieden war, wurde entweder nach Übereinkunft zwischen Lehrherrn und Eltern des Lehrlings bemessen oder von der Zunft festgesetzt. In den Zunftrollen finden sich Bestimmungen hierüber sehr selten. Entlief ein Lehrling seinem Meister, so konnte er nur unter erschwerten Bedingungen (Geldstrafen, Lehrzeitverlängerung usw.), die in den Zunftrollen im einzelnen festgesetzt waren, wieder angenommen werden. Beim Tode des Lehrherrn vor Abschluß der Lehre durfte der Junge bei demjenigen Gesellen, der für die Witwe den Betrieb fortführte, auslernen; wollte er das nicht, so gab ihm die Zunft einen neuen Lehrherrn. Den Abschluß der Lehrzeit bildete eine feierliche Losspréchung vor versammeltem Handwerk. Auf Verlangen wurde dabei dem Lehrling ein Lehrbrief ausgestellt. Neben den Gebühren an Handwerk und Stadt, die nicht immer in den Zunftrollen festgesetzt waren, hatte der Losgesprochene in der Regel noch die Kosten für eine gemeinsame Mahlzeit zu bestreiten. [1]).

---

[1]) Vgl. Stahl, Wilhelm, das deutsche Handwerk. Breslau 1874. S. 35—269. — Stieda, W., Art. Zunftwesen im H. St. W. VII, 1020f. — Alle im Quellenverzeichnis aufgeführten Sammlungen mittelalterlicher Zunftrollen.

Fast alles dies blieb im 16. Jahrhundert zunächst so, wie es um die Wende des 15. gewesen war. Die Zunftverfassung wurde in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten und die Zunftrollen behielten ihre Geltung. Erst allmählich wurden auch im Lehrlingswesen einige Punkte reformiert und manches neu geordnet. Nicht allzuviel gehört davon noch dem 16. Jahrhundert an.

Unter den Bedingungen für die Annahme als Lehrling sind es vor allem zwei, um deren Milderung sich die Landesfürsten in Gemeinschaft mit der Reichsregierung bemühten: eheliche Geburt und Ehrlichkeit. Zuerst wandten sich die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 gegen die Mißbräuche, die mit der strengen Betonung der ehelichen Geburt getrieben wurden. Die Zünfte in ihrem Abschließungsstreben sahen darin ein vorzügliches Mittel, den Kreis der Zuzulassenden möglichst zu beschränken, und wollten vielfach auch voreheliche Kinder nicht mehr aufnehmen. Die Landesgesetzgebung erkannte zwar die eheliche Geburt als notwendige Bedingung für die Annahme als Lehrling an, verfuhr aber in der Ausdeutung dieses Begriffes keineswegs in so rigoroser Weise wie die Zünfte. Zwar wurde in einigen Territorien die eheliche Geburt im strengsten Sinne sogar noch im 18. Jahrhundert gefordert, wie z. B. 1740 in Gotha und 1780 in Kursachsen,[1] aber das waren Ausnahmen. In der Regel forderte vielmehr die Landesgesetzgebung im Anschluß an die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, daß unehelich geborene Kinder, die durch spätere Heirat der Eltern als legitimiert galten, ohne weiteres aufgenommen werden sollten. Uneheliche Kinder wurden vielfach durch obrigkeitliche Verfügung für legitim erklärt und ihnen von den Landesregierungen auf diese Weise die Zulassung zur Handwerkslehre erzwungen.[2]. Die gleichen Forderungen wurden dann im 17. und 18. Jahrhundert von zahlreichen Landesfürsten in Mandaten und Reskripten, General- und Spezialzunftartikeln nachdrücklich betont. Erwähnenswert ist hier z. B. am Ende des 17. Jahrhunderts die Magdeburgische Polizeiordnung aus dem Jahre 1688.[3] Ferner ist Braunschweig-Lüneburg zu nennen. Dort wurden durch landes-

---

[1] Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 196 f. — Cod. Aug. V, 761 ff.

[2] Vgl. hierzu Beier, Tyro, Kap. V, S. 42 ff., besonders §§ 5, 6, 8, S. 52 ff.

[3] Polizeiordn. von 1688, Kap. XXVI, Corp. Constit. Magdeb. Teil III, S. 182 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 344.

herrliches Reskript von 1711 und 1712 sogar alle Findlinge, Zigeunerkinder und Waisenknaben legitimiert, damit dieselben in Ämter und Gilden als Lehrlinge aufgenommen werden konnten.[1]) Im 18. Jahrhundert sprach sich vor allem die Reichszunftordnung von 1731 gegen den strengen Ausschluß unehelicher Kinder aus. Ihr folgten die meisten der einzelstaatlichen Generalzunftordnungen bis herab zum preußischen allgemeinen Landrecht (1794) [2]), wenige wie etwa die erwähnten gothaischen und kursächsischen Generalzunftartikel von 1740 und 1780 ausgenommen.

Die Zunftunfähigkeit der sogenannten unehrlichen Leute wurde ebenfalls zuerst von der Reichsregierung bekämpft. Die ersten Landesordnungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts enthalten darüber nichts, und auch die Reichspolizeiordnung von 1530 ließ diesen Punkt noch unberührt. Erst die Reichspolizeiordnung von 1548 griff die Frage auf und erklärte zunächst die Leineweber, Müller, Barbiere, Bader, Schäfer, Zöllner, Pfeifer und Trummeter für ehrlich und zunftfähig. Die Entscheidung über die Zulassung anderer unehrlicher Leute überließ sie den Landesobrigkeiten. Diese nahmen die Bestimmungen der Ordnung von 1548, die in der Reichspolizeiordnung von 1577 ausdrücklich wiederholt wurden, zumeist in ihre Gewerbegesetze auf, gingen aber nicht darüber hinaus. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts versuchten es die Landesfürsten mit der Ehrlichmachung auch der niederen Gerichtsdiener. So heißt es z. B. in der kursächsischen Polizei-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnung von 1661: „Was der Lein-Weber, Barbier, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, wie auch deren Ambts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder betrifft, dieselbe sollen, zufolge des Heil. Reichs verbesserter Polzey-Ordnung de Anno 1577 (die Wir dißfalls hiermit allerdings wiederholen) bey allen und jeden Handwerken, wann sie eheliche Geburth darthun können, und sich sonsten ehrlich verhalten, unweigerlich auf- und angenommen, am allerwenigsten aber die Richter und Gerichts-Personen, die bey denen von Adel und Ritter-Gütern auf dem Lande das Beystecken verrichten müssen, oder ihre Kinder von ehrlichen Handwerkszünften deswegen ausgeschlossen“ sein.[3])

---

[1]) Reskript v. 1711, Braunsch.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 24 f. — Reskr. von 1712, ebda, S. 25 f.

[2]) Allg. L. R. Teil II, Tit. 8, Abschn. 3. — Vgl. auch Röhl, Hugo, a. a. O., S. 32.

[3]) Cod. Aug. I, 1585 f.

Nach der Magdeburgischen Polizeiordnung von 1688 sollten nur Kinder von solchen Gerichtsknechten abgewiesen werden dürfen, die selbst bei Peinigungen, Hinrichtungen 2c. Hand anzulegen hätten. [1]) Ähnlich entschied man sich in einigen anderen Territorien. [2])

Weitergehende Schritte unternahm jedoch wiederum erst das Reich. 1699 wurden durch besondere Deklaration die Schweineschneider für ehrlich und zunftfähig erklärt. Nach der Reichszunftordnung von 1731 sollten überhaupt niemandes Kinder mehr von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen sein, mit der einzigen Ausnahme der Schinderkinder. 1772 endlich wurden auch diese für ehrlich und zunftfähig erklärt. Von der Landesgesetzgebung ist auch hier wieder zu sagen, daß sie sich rückhaltlos den Reichsordnungen anschloß. Das gesamte territoriale Gewerberecht des 18. Jahrhunderts bekämpfte mithin den zünftlerischen Begriff der Unehrlichkeit ausdrücklich. Die Sache stand so, daß z. B. die kursächsischen Generalzunftartikel von 1780 [3]) verlangten, es sollten alle die zum Handwerk zugelassen werden, die nach den Landesgesetzen für ehrlich zu achten wären, und nach dem preußischen allgemeinen Landrecht durften nur Schinder und Abdecker (nicht deren Kinder), körperlich und geistig Kranke sowie Juden abgewiesen werden. [4]) Es war also gegen Ende des 18. Jahrhunderts prinzipiell und juristisch fast niemand mehr von der Erlernung und Ausübung eines Handwerks ausgeschlossen, womit freilich keineswegs gesagt sein soll, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen in allen Fällen von den Zünften sorgfältig beobachtet worden wären. Im Gegenteil, noch am Ende des 18. Jahrhunderts ertönen häufig Klagen über die allzugroße Rigorosität und das Ausschließungsbestreben der Zünfte. Nur in denjenigen Territorialstaaten, in denen die Verwaltung mit fester Hand durchgriff und rücksichtslos die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Geltung brachte, war das anders. In dieser Beziehung ist vor allem Brandenburg-Preußen zu nennen, daß nach Erlaß der Reichszunftordnung von 1731 eine wirkliche Reform des Zunftwesens zustande brachte.

An der feierlichen Aufdingung und ihren Formalitäten haben die Landesfürsten nichts geändert. Nur eine Ausnahme

---

[1]) P.-O. von 1688, Kap. XXVI, Corp. Constit. Magdeburg., Teil III, S. 182 ff.

[2]) Vgl. Beier, Tyro, Kap. VI, S. 76 f.

[3]) Cod. Aug. V, 761 ff.

[4]) Allg. L. R., Teil II, Tit. 8, Abschn. 3. Röhl, a. a. O., S. 32.

ist hier zu erwähnen: Württemberg. Dort war bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts das gesamte Gewerbe innerhalb des Territoriums interlokal in Landeszünften straff organisiert und der strengen Aufsicht der Regierung unterworfen worden. Damit hing es zusammen, daß nunmehr der feierliche Abschluß des Lehrvertrags in der Amtstadt vor dem Amtmann und den hierzu Verordneten des Handwerks im Beisein von Eltern, Verwandten oder Vormündern des Knaben stattzufinden hatte. Zugleich war die Anlegung eines amtlichen Handwerksbuches angeordnet worden, in das jede Aufdingung unter Anführung der Namen von Meister, Lehrling und Zeugen sowie der Vertragsbedingungen durch den Stadtschreiber eingetragen werden mußte, wofür sowohl Lehrling wie Lehrherr eine kleine Gebühr an Stadt, Handwerk und Stadtschreiber zu entrichten hatten. [1]) Eine ähnliche durchgreifende Neuerung findet sich sonst nirgends. Daneben ist der Versuch einer Loslösung der Aufdingung von der Zunft, der später im Braunschweig-Lüneburgischen Zunftreglement vom Jahre 1692 gemacht wurde, kaum der Erwähnung wert. Dort wurde nämlich bestimmt, daß die Annahme von Lehrjungen durch die Lehrmeister allein ohne Hinzuziehung der anderen Zunftmitglieder, der Abschluß des Lehrvertrags lediglich zwischen dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Knaben erfolgen solle und dürfe. Doch sollte der Altmeister Anzeige davon erhalten, um einen entsprechenden Eintrag ins Zunftbuch machen zu können. [2])

Faßt alle Zunftrollen noch des ganzen 16. Jahrhunderts enthalten Bestimmungen über die Führung und die Pflichten des Lehrlings und setzen die Bedingungen und Strafen fest, unter denen entlaufene Jungen wieder angenommen werden sollten. Nirgends aber findet sich ein Abschnitt über die Pflichten und Obliegenheiten des Lehrmeisters, nirgends wird der Lehrling gegen etwaige Übergriffe und Gewalttätigkeiten seines Lehrherrn in Schutz genommen. Es war der Zunft überlassen, im Einzelfalle die Schuld des Meisters festzustellen und ihn wegen seiner Mißgriffe zur Verantwortung zu ziehen. Anders die Landesordnungen. Wohl wiederholen sie sämtlich die alten

---

[1]) Württemb. Bauo. v. 1568, S. 76 ff. — Vgl. auch Weißer, a. a. O., S. 105 ff., §§ 52 — 54.

[2]) Braunschw. Reglem. v. 1692, abgedruckt in Braunschw. - Lüneb. L. v. 1708, S. 57 ff. — Braunschw. - Lüneb. L. v. 1739, III, Kap. IV, S. 1 ff. — Willich, Braunschw.-Lüneb. L. III, 154 f.

strengen Bedingungen, unter denen ein entlaufener Lehrling wieder angenommen werden sollte [1]), aber sie gehen weiter, indem sie auch die Pflichten des Lehrmeisters bestimmen und Strafen für etwaige Vergehen von seiner Seite festsetzen. An erster Stelle ist hier Württemberg zu nennen. In der Bauordnung von 1568 heißt es darüber: Es soll „jedem Meister / von den verordneten eingebunden werden / denselben Jungen in allem dem / so sich Handtwerks halb gebürt / trewlich und fleißig zu underweisen und lehren / auch zu aller Gottsforcht und Erberkeit zu vermanen / die Kirchen und Katechismum zu besuchen / unnd nit zu versaumen / mit eifrigem ernst anhalten / und sonst ordentlich ziehen / als wann der sein eigner Son were. Deßgleichen ine an seiner Lehrarbeit / mit andern / oder Haußgeschäfften / nit zuverhindern / auch ine sonst / und mit essen zimlich und gebürlich halten / darmit er bleiben möge.“ Der Lehrmeister soll bei Pflichtversäumnis und Vernachlässigung des Jungen zur Verantwortung gezogen, dem Lehrling aber gestattet werden, bei einem anderen Meister auszulernen. [2]) Hier ist also zum ersten Male ein energischer Schutz des Lehrlings ausgesprochen und ein nachdrücklicher Hinweis des Lehrmeisters auf seine Pflichten gegeben.

Erst ein Jahrhundert später sind die übrigen größeren Territorien diesem Vorgehen Württembergs gefolgt. In der Magdeburgischen Polizeiordnung von 1688 z. B. heißt es: „Die Meister sollen die Lehr-Jungen in gebürender Zucht halten / ihnen den Trutz / Muthwillen und andere Ungebühr nicht verstatten / sonderlich aber sie in der wahren Evangelischen Religion und guten Sitten / so viel müglich / unterweisen / an denen Feyer- und Bußtagen zu Besuchung des Gottesdienstes halten / und zur Kinderlehre schicken / dieselbigen auch / und damit sie ihr Handwerk desto besser erlernen / zu keiner andern Hauß-Arbeit / als was einem Lehr-Jungen oblieget / gebrauchen / und da sie einer Zucht und Straffe bedürffen / dieselbe gegen sie mit gebührender Bescheidenheit fürnehmen / ihnen auch die zur Erhaltung der Gesundheit

---

[1]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 76 ff., S. 136 f. — Braunschw.-Lüneb. R. v. 1692 in Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 57 ff und Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 1 ff. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375. — Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 21 f. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 761 ff. — Preuß. Gen.-Priv. v. 1734, Ortloff, a. a. O., S. 66 f. Auch Mühlh. St. v. 1692, III, 45, S. 315 f.

[2]) Württemb. Bauo. v. 1568, S. 76 ff., S. 136 f.

benöthigte Speise und Trank reichen.“ [1]) Eine Copie dieser Bestimmung findet sich in einer bayrischen Polizeiordnung vom Ende des 17. Jahrhunderts [2]), und ganz ähnlich heißt es im Braunschweiger Zunftreglement von 1692. [3]) Auch die hessische Zunftordnung von 1693 erlegt den Lehrmeistern die Pflicht auf, für eine gute und ausreichende gewerbliche, sittliche und geistige Bildung ihrer Lehrjungen Sorge zu tragen. Es wird ihnen verboten, den Lehrling unverdient zu schlagen, ihn mit übermäßiger Haus- und Feldarbeit zu belasten oder ihn zum Kinderwarten zu verwenden. [4]) Mehrfach wurde bestimmt, daß ein Meister, der hinlänglichen Grund zu Klagen und zum Entlaufen seines Jungen gegeben hatte, bestraft werden und der Lehrling einen anderen Lehrmeister erhalten sollte. Überhaupt durfte jeder Lehrjunge seinen Meister mit Genehmigung der Zunft wechseln, sobald dieser durch sein Verhalten hinlänglichen Grund dazu gegeben hatte. [5]) Schutz der Schwachen, das ist der Grundzug, der allen diesen Bestimmungen gemeinsam ist. Die Meister werden an die Pflichten erinnert, die sie gegen ihre Lehrlinge haben, es wird ihnen vorgehalten, daß sie die Jungen lediglich zu Arbeiten verwenden dürfen, die ihrer Ausbildung förderlich sind, es wird ihnen verboten, ihr Züchtigungsrecht zu mißbrauchen, und es werden schließlich Strafen für alle die Fälle festgesetzt, in denen die Meister den Lehrlingen Grund zum Entlaufen oder zu häufigen Klagen über ihr Verhalten gegeben. Es war ein bedeutsamer Schritt vorwärts, ein notwendiger Schritt sicherlich, der freilich nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben scheint, denn die Klagen über die mißbräuchliche Ausnutzung der Lehrlinge sind bekanntlich keineswegs mit dem Erlaß dieser Bestimmungen verschwunden.

---

[1]) Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 182 ff. — Vgl. auch Preuß. Gen.-Priv. v. 1734, Ortloff, a. a. O., S. 65 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 345.

[2]) Bayr. L.- u. P.-O., Lib. IV, tit. I, Art. 6, mitgeteilt bei Beier, Tyro, Kap. X, S. 161.

[3]) Braunschw. Zunfto. v. 1692 i. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 1 ff.

[4]) Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375. — Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 21 f. — Vgl. auch d. Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 761 ff.

[5]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 76 ff. — Braunsch.-Lüneb. L. v. 1708, S. 57 ff. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 1 ff. — S. H. L. III, 375.

Unter den Bestrebungen der Landesfürsten, die dem Kampf gegen die zunehmende Erschwerung des Eintrittes in Lehre und Zunft dienen sollten, verdient die obrigkeitliche Festsetzung der Aufdingungskosten wie vor allem auch der Höhe des Lehrgeldes erwähnt zu werden. Sie findet sich zuerst in der Magdeburgischen Polizeiordnung von 1688, im Braunschweiger Zunftreglement aus dem Jahre 1692 und in der hessischen Zunftordnung von 1693[1]) und kehrt dann in den Ordnungen des 18. Jahrhunderts häufig wieder. Mehrfach wurde auch bestimmt, daß arme Knaben, die nicht im Stande wären, Lehrgeld zu zahlen, es durch längere Lehrzeit (gewöhnlich ein Jahr länger!) abdienen dürften. In dieser Hinsicht sind im 16. Jahrhundert Württemberg, im 17. Brandenburg und Hessen-Kassel, im 18. endlich Gotha und Kursachsen zu nennen[2]) Überhaupt wurde ganz allgemein und allenthalben das Übermaß des Aufdingungsgeldes und der Zehrung einzuschränken gesucht und jeder Mißbrauch bei der Aufnahme von Lehrjungen streng verboten, freilich ohne nennenswerten Erfolg.[3])

Auch gegen die Verlängerung der Lehrzeit, die wohl überall von seiten der Zünfte versucht worden ist, haben die Landesfürsten angekämpft. In den älteren Zunftrollen ist die Dauer der Lehrzeit fast stets ausdrücklich festgesetzt. Wenn man die dort verzeichneten Zahlen verfolgt, so bemerkt man, daß die Dauer der Lehrzeit beständig wächst. Sie ist im 15. Jahrhundert durchschnittlich etwas niedriger als im 16. und scheint auch noch im 17. verlängert worden zu sein. Die Landesfürsten

---

[1]) Braunschw. R. v. 1692, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap IV, S. 1 ff. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375. — Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 21 f. — P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 182 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 344 f.

[2]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 131. — Magdeb. P.-O. v. 1688; Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 182 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 197. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375. — Ern. hess. Zunftr. v. 1730, H. H. L. IV, 21 f. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 761 ff.

[3]) Mecklenb. L. v. 1516 u. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 30, 117. — Kurs. P.- 2c. O. v. 1661, Cod. Aug. I, 1586. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1692 i. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 57 ff. — Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 182 ff. — Kais. Pat. v. 1731, Cod. Aug. III, 577 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 197. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 650, 751 f. — In Brandenburg-Magdeburg sollten laut Patent vom 10. Nov. 1697 die armen Kinder ohne Aufdinggeld und Losprechgebühren aufgenommen und wieder losgesprochen werden. Vgl. Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 468.

hatten insofern einen Einfluß auf die Festsetzung der Lehrdauer, als neue Zunftstatuten der Regierung eingereicht und von dieser bestätigt werden mußten. So konnte manches geändert oder gestrachen, verbessert oder hinzugefügt werden. Die Landesfürsten haben sich jedoch nicht damit begnügt, bei der Durchsicht und Genehmigung der Spezialzunftartikel ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen und durchzusetzen. Vereinzelt schon im 16., dann vor allem seit dem Ende des 17. Jahrhunderts finden sich auch in verschiedenen Landesordnungen generelle Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit. So in der Württemberger Bauordnung von 1568. Hier wurde sie z. B. für den Maurer- und Zimmermannslehrling auf 2 Jahre, für den Schreiner- und Glaserlehrling auf 3 Jahre, für den Schlosserlehrling auf 3 bis 5 Jahre, den Steinmetzlehrling auf 5 Jahre festgesetzt.[1]) In Braunschweig-Lüneburg forderte das Reglement von 1692 von den Barbieren, Badern, Goldschmieden, Uhrmachern, Sattlern, Maurern, Zimmerleuten, Klein- und Büchsenschmieden und Tischlern eine Lehrzeit von 4 Jahren, von allen übrigen Handwerkern eine solche von nur 3 Jahren.[2]) Damit waren Lehrzeiten von 6 Jahren und mehr, wie sie bei Goldschmieden, Uhrmachern usw. häufig vorkamen, verboten und unmöglich gemacht. In Hessen wurde durch die Zunftordnung von 1693 die Lehrzeit im allgemeinen ebenfalls auf 3 Jahre beschränkt; nur für Barbiere, Bader, Goldschmiede, Uhrmacher, Sattler, Riemer, Maurer, Zimmerleute, Klein- und Büchsenschmiede, Tischler und Schreiner wurde sie auf 4 Jahre festgesetzt.[3]) Ihre Herabsetzung sollte nur in Ausnahmefällen und mit Wissen und Willen der Obrigkeit statthaft sein; ihre Verlängerung war untersagt. Auch verbot man häufig die allgemein übliche Verkürzung der Lehrzeit für Meistersöhne, ohne jedoch viel damit zu erreichen.

An der Losspechung und ihren alten Formalitäten haben

---

[1]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 118, 130, 131, 136, 149. Im übrigen ist zu vergleichen Beier, Tyro, Kap. IX, S. 138 ff.

[2]) Braunschw.-Läneb. L. v. 1692 in Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 57 ff., Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 1 ff., Willich, a. a. O. III, 154 f.

[3]) Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375. — Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 21 f. — Das Allgem. L.-R. setzt die Lehrzeit ebenfalls auf 3 Jahre fest und verlangt nur für Goldschmiede, Seidenwirker, Großuhrmacher, Leineweber, Wollfärber und Schornsteinfeger eine solche von 4—6 Jahren (Allg. L.-R., Teil II, Tit. 8., Abschn. 3). In Kursachsen wurde den Meistersöhnen 1 Jahr der Lehre nachgelassen (Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 761 ff.)

die Landesfürsten kaum etwas geändert; höchstens Württemberg macht eine Ausnahme. Wie die Aufdingung, so hatte hier auch die Lossprechung, die Lösung des Vertrages nach Ablauf der Lehrzeit vor Amtmann, Vogt oder Bürgermeister und Verordneten des Handwerks im Beisein von Eltern oder Vormündern als Zeugen stattzufinden. Der Meister mußte über den Lehrjungen Auskunft geben und der Lehrling in Abwesenheit des Meisters einige Proben von seinem Können ablegen. Wurde auf beiden Seiten keine Klage vorgebracht und hotten sich sonst keine Mängel gezeigt, so wurde der Lehrvertrag gelöst. Auch dieser Vorgang wurde vom Stadtschreiber in das amtliche Handwerksbuch eingetragen, wofür der Lehrling an Stadt, Handwerk und Schreiber eine mäßige Gebühr zu entrichten hatte. Auf Verlangen sollte dem Jungen gegen Schreibgeld auch ein Lehrbrief ausgestellt werden.[1]) Nur kurz sei erwähnt, daß in den Landesordnungen vielfach die beim Gesellenmachen üblichen und bekannten Prozeduren und Bräuche, die kostspieligen Eß- und Trinkgelage sowie die Beschenkung der Meister und Gesellen verboten wurden. Auch drangen die Regierungen auf Herabsetzung der höher und höher werdenden Gebühren, durch die viele arme Jungen von vornherein von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen wurden. Der meist erfolglose Kampf der Landesfürsten gegen diese Unsitten ist zu bekannt, als daß hier näher darauf eingegangen zu werden brauchte.

Es erübrigt, hier noch auf die vielleicht wichtigste Neuerung einzugehen, die durch die Territorialgesetzgebung im Lehrlingswesen herbeigeführt worden ist, die Gesellenprüfung. Sie ist eine späte Frucht der landesfürstlichen Gewerbepolitik, und ihre allgemeine Durchführung gehört erst dem 18. Jahrhundert an. Noch im ausgehenden Mittelalter ist eine Gesellenprüfung am Schlusse der Lehrzeit etwas völlig Unbekanntes. Ich habe in den Sammlungen älterer Zunftrollen nur zwei Stellen gefunden, an denen einer Art von Gesellenprüfung Erwähnung getan wird. Beide gehören dem 16. Jahrhundert an. Nach der Rolle der Hamburger Wandbereiter aus dem Jahre 1547 hatte jeder Junge am Ende seiner Lehrzeit vor den Morgensprachsherrn und Werkmeistern eine Gesellenprobe zu scheren,[2]) und in der Rolle der Lübecker Schiffszimmerleute von 1593

[1]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 76 ff. — Vgl. auch Corp. Const. Regio-Holsat. I, 759 f.
[2]) Rüdiger, S. 287.

heißt es: „Ein lehrknecht, de sine lehrjahr uthgedinet, schall thom provestücke maken ein rhaa, mast und roer, welche provestücke van den olderluden der schipper und schepestimmerluden schall besehen werdenn, und wenn se gutt unde duchtig befunden, schall de lehrknecht den schepestimmerluden twe marck lübisch in ehre busse geven und vor einen warckmann erkanndt und ingeschreven werden. Woferne overst de provestucke unduchtich, schall he na erkandtnisse der vorbenomeden olderlude noch ein veerndeel edder half jahr by sinem meister in der lehre blivenn."[1]) Das ist alles. Es blieb den Landesfürsten vorbehalten, hier Wandel zu schaffen. Im 16. Jahrhundert jedoch wurde die Gesellenprüfung erst in einem einzigen Territorium eingeführt, in Württemberg. In der Bauordnung von 1568 heißt es darüber: Es soll „Der Meister / des Jungen lehr unnd haltens / deßgleichen der Jung in abwesen des Meisters / auff etliche Prob seiner Arbeit und Lehr befragt / und probiert werden. Waser dann bey beiden theilen / von wegen der Lehr und haltung / kain mangel fürgebracht / noch sonst befunden würdet / das auch die verordneten keine mängel abnemen / so soll der Meister den Jungen alda ledig zölen."[2]) Eine zweite Stelle, an der die Gesellenprüfung erwähnt wird, findet sich im Stadtrecht der Reichsstadt Mühlhausen (1692). Dort heißt es: „Hier wiederum soll der Meister die aufgedingte Person getreulich unterweisen, leid- und ziemlich halten, auch schuldig seyn, auf Begehren der Eltern oder Befreundten nach geendigten Lehrjahren von unparteiischen Meistern dieselbe examinieren zu lassen. Sollte sich nun finden, daß sie ihr Handwerk oder sonst, wie sich gebührt hätte, nicht begriffen, und wäre der Lehrmeister daran schuldig, soll er das bezahlte Lehrgeld herausgeben, oder im Fall keines gegeben worden, sonst den Schaden zu ersetzen angehalten werden."[3])

Die Reichszunftordnung von 1731 enthält nichts über eine etwa einzuführende Gesellenprüfung. Dagegen sollte gemäß Artikel XXIV des brandenburgischen Generalprivilegiums von 1734 der Lehrjunge bei der Lossprechung wenigstens in Lesen, Schreiben und Rechnen, also auf seine geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, geprüft werden.[4]) Ebenso setzen die allgemeinen Innungsgesetze von Sachsen-Koburg fest, daß der Lehrjunge am Schlusse seiner Lehrzeit eine Probe seiner Kenntnisse und seiner Geschick-

---

[1]) Wehrmann, S. 412.
[2]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 77 f.
[3]) Mühlh. St. v. 1692 III, 45, S. 315 ff.
[4]) Brandenb. Gen.-Priv. v. 1734, Art. XXIV, Ortloff, a. a. O., S. 67.

lichkeit ablegen solle.[1]) In Baden wurde 1764 ein General-Reskript erlassen, „daß künftig jeder Lehrjung bei dem Ledigsprechen von den Zunftmeistern genau zu prüfen, auch, wann ein Lehrling in der Hälfte seiner Lehrzeit eine solche Prüfung verlangt, ihme damit zu willfahren, und, wann er gut befunden wird, ein halbes Jahr an der Wanderzeit nachzulassen.“[2]) Auch in Kursachsen war in späterer Zeit mit der Losssprechung eine Prüfung verbunden. In den kursächsischen General-Innungsartikeln von 1780 heißt es darüber: „Der Lehrling, so seine Zeit treu und redlich ausgehalten, soll von seinem Lehrherrn oder Meister in der nächsten Quartalzusammenkunft vor die Innung gebracht werden und muß, in Beyseyn der Aeltesten, eine nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks, in den Spezialartikeln zu bestimmende Probe von dem, was er erlernt, machen.“ Bei ungenügenden Leistungen sollte der Lehrling ein weiteres halbes oder ganzes Jahr einem anderen Meister zur weiteren Ausbildung übergeben werden.[3]) Ferner sei hier die Fuldaische Polizeiordnung für die Handwerker aus dem Jahre 1784 erwähnt. Es heißt dort: „Hat der Lehrjung ausgelernt, und will der Meister solche losgeben: so soll er vordersamst von den Vorgängen des Handwerks geprüft werden, ob er auch als Gesell bestehen könne, und diesem nach soll er losgesprochen werden.“[4]) Endlich stellte auch das preußische allgemeine Landrecht von 1794 die Forderung einer Gesellenprüfung auf. Der § 323 dieses Gesetzes lautet nämlich: „Nach geendigter Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft zur Prüfung und Aufnahme als Geselle vorstellen.“[5])

Welches nun sind die Gründe, die die Landesfürsten zur Einführung einer Gesellenprüfung veranlaßten, und was bezweckten sie damit? Die Antwort wird zum Teil in den Gesetzen selbst gegeben. Es war immer mehr zur Notwendigkeit geworden, die Lehrlinge gegenüber der Ausnutzung oder Vernachlässigung durch die Meister zu schützen und eine Kontrolle darüber zu schaffen, daß ihre gewerbliche Ausbildung den Anforderungen, die an den jungen Handwerker zu stellen waren, tatsächlich genügte. Die Gesellenprüfung sollte eine

---

1) Herz. Sachs.-Koburg-Saalfeldische allgem. Innungsges. Kap. II, § 34, Ortloff, a. a. O., S. 609.

2) Bad. Gen.-Reskr. v. 1764, Ortloff, a. a. O., S. 256 f.

3) Kurs. Mand. v. 1780, Kap. I, 19 ff., Cod. Aug. V, 761 ff.

4) Fuld. P.-O. v. 1784, Ortloff, a. a. O., S. 319.

5) Allg. L.-R., Teil II, Tit. 8, Abschn. 3, § 323.

Waffe sein gegen die Meister und den Schwachen als Schutz und Hilfe dienen. Deshalb sollte die Prüfung nach dem Mühlhäuser Stadtrecht zunächst auf Antrag von seiten der Angehörigen des Lehrlings vor unparteiischen Meistern stattfinden, deshalb sollte der Lehrherr das Lehrgeld wieder herausgeben, wenn er den Jungen in der Erziehung vernachlässigt hatte, deshalb sollte der Lehrling bei ungenügenden Leistungen seinem Meister genommen und zur weiteren und besseren Ausbildung einem anderen übergeben werden. Das ist der Zweck der Gesellenprüfung: eine Garantie dafür zu schaffen, daß die Lehrzeit lediglich der gewerblichen und geistigen Ausbildung des lernenden Knaben diente und ein Mißbrauch der jungen Arbeitskraft durch den Lehrherrn möglichst hintangehalten wurde. Und nach allem, was wir vom Stand des Lehrlingswesens im 17. und 18. Jahrhundert wissen, war das ja notwendig genug.

---

2. Das Gesellenwesen.

Die Stellungnahme der landesfürstlichen Gewerbegesetzgebung zum Gesellenwesen läßt sich in der Hauptsache charakterisieren als ein Kampf gegen die Gesellenverbände, die am Anfang des 16. Jahrhunderts auf der Höhe der Entwickelung standen und bereits anfingen zu entarten. Die Gesellenbewegung hatte seit dem 14. Jahrhundert begonnen, sich stärker zu entwickeln. Ursprünglich gehörten die Gesellen gleich den Lehrlingen als Schutzgenossen voll und ganz zur Zunft. Diese regelte ihr Leben, gab ihnen Vorschriften und Gesetze, erließ Bestimmungen über die Kleidung der Gesellen, achtete auf regelmäßigen Kirchenbesuch und verbot alles gottlose, unschickliche, anstößige oder gar unzüchtige Treiben, durch dessen Fortsetzung das Recht, Meister zu werden, verwirkt wurde. Ebenso unterlagen Gesellenarbeit, Arbeitszeit und Arbeitslohn durchaus einseitiger Regelung durch die Zunft. Es ist erklärlich, daß die Gesellenschaft bald danach strebte, ein Mitbestimmungsrecht über alle diese Dinge zu erlangen. Aus diesem Streben heraus wuchs die Gesellenbewegung.

Die ersten Anfänge einer Organisation entwickelten sich auf kirchlicher Grundlage. Es entstanden zahlreiche Gesellenbrüderschaften zum Zwecke gemeinsamer Befriedigung religiöser Bedürfnisse einerseits, als Mittel zur Kranken- und Armenpflege

andererseits. Befördert wurde ihre Entwickelung namentlich durch die gemeinsamen Trinkstuben der Gesellen. Es konnte nicht ausbleiben, daß bald auch weltliche Ziele von diesen Vereinigungen verfolgt wurden, namentlich seit die Zunft versuchte, durch schikanöse Bestimmungen aller Art, durch Begünstigung der Meisterkinder, Einführung kostspieliger und zeitraubender Meisterstücke, Fixierung der Zahl der Gewerbebetriebe, Verallgemeinerung des Wanderns und Forderung einer Mutzeit den Zutritt zum Gewerbe zu erschweren. Die Interessenpolitik begann eine Rolle in den Brüderschaften zu spielen und trat mit der Zeit sogar in den Vordergrund. Die ursprünglich kirchlichen Vereinigungen wurden mehr und mehr zu Berufsverbänden der Gesellen. Daneben entwickelten sich besondere weltliche Gesellenverbände als genossenschaftliche Interessenvertretungen mit rein weltlichen Zwecken, als Kampforganisationen gegenüber den Meistern, als gewerkliche Verbände. Mit der Reformation verschwinden die alten religiösen Zwecke der Gesellenorganisation fast vollständig, und es bleiben nur die ökonomischen und sozialen Aufgaben. Die Bestrebungen der Gesellen richten sich jetzt hauptsächlich auf Erhöhung des Arbeitseinkommens, Mitwirkung beim Festsetzen der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich durch Gewährung des guten (blauen) Montags, Verwaltung des Arbeitsnachweises, Einwirkung auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages, Erlangung einer eigenen Gerichtsbarkeit und deren Anerkennung durch Obrigkeit und Zunft. Daneben steht die Fürsorge für kranke und verarmte Gesellen durch Errichtung von Darlehnskassen für den Krankheitsfall, Halten einer Anzahl von Betten im Spital und Verpflegung der Kranken auf Kosten der Gesellen, zuweilen auch die Beherbergung der Wandernden.

Die Selbständigkeit der Gesellenschaft war um die Wende des 15. Jahrhunderts schon ziemlich groß. Die Verwaltung wurde von 2—4 gewählten Vorständen (Uertenmeister, Ladengesellen, Büchsenmeister, Altgesellen, Knappenmeister, Meisterknechte rc. genannt) besorgt. Der Schwerpunkt der Gesellenschaft lag in der Herberge (Trinkstube, Uerte), wo regelmäßig Versammlungen (Gebot, Umfrage, Ladentag, Schenke, Auflage) abgehalten wurden, bei denen jedoch in der Regel einige Meister zur Kontrolle zugegen sein mußten, die oft auch den Schlüssel zur Büchse hatten. Die Gerichtsbarkeit war unbedeutend in ihrem Umfang; sie diente in der Hauptsache der Aufrechterhaltung guter Sitte und würdiger Ordnung auf der Trinkstube. Auch bei Verletzung der Standesehre außerhalb der Versammlung

wurden geringfügige Bussen verhängt. Aus dem Verlangen, alle Gesellen eines Gewerbes in der Organisation zu vereinigen, hatten sich Beitrittszwang und Beitragspflicht frühzeitig herausgebildet. Überhaupt strebte die Gesellenschaft dahin, wie die Zunft möglichst das ganze Leben ihrer Mitglieder zu regeln. Deshalb ließ sie sich die Beobachtung der Standesehre und die Ausbildung des Korpsgeistes besonders angelegen sein, deshalb suchte sie eine weitgehende Aufsicht über das Leben und Treiben der Gesellen zn erlangen.[1])

Die Gesellenbewegung verdankt ihre großen und dauernden Erfolge der interlokalen Organisation. Mit der Ausbildung des Wanderwesens wurde eine rege Verbindung der Gesellen verschiedener Städte und Territorien untereinander möglich gemacht. Zunächst schlossen sich die Gesellenschaften des gleichen Gewerkes in kleineren Bezirken zusammen, die dann immer weiter ausgedehnt wurden. Den Anfang damit machte Südwestdeutschland im 15. Jahrhundert, der Norden und der Osten folgten. Im 16. und 17. Jahrhundert war dann ganz Deutschland mit einem dichten Netze interterritorialer Gesellenverbände überspannt. Aus den ursprünglich lokalen Organisationen waren größere nationale Vereinigungen geworden, die ihre Beschlüsse mit eiserner Disziplin durchsetzten, sich gegenseitig treu beistanden und mit Hilfe der Verrufserklärung (Schmähen, Schelten, Auftreiben), des Ausstandes und des Boykotts als Kampfmitteln große und dauernde Erfolge davontrugen. So bildeten die Gesellenverbände um die Wende des 15. Jahrhunderts eine Macht, die nicht nur den Zünften, sondern auch der Allgemeinheit leicht gefährlich werden konnte und es tatsächlich oft geworden ist. Es ist schon im 15. und dann wieder im 16. Jahrhundert zu derart erbitterten Kämpfen zwischen Gesellenverbänden und Zünften gekommen, daß ein obrigkeitliches Eingreifen dringend erforderlich war. So ist es denn kein Wunder, daß sich bereits die ersten Landesordnungen mit der Gesellenbewegung befassen. In der bayrischen Landesordnuug von 1516 z. B. heißt es: „Als sich die Handtwerchßknecht / in unnsern Stetten und Märckthen / zuzeyten unndersteen / auß aynen fürnemen und mutwillen / ge-

[1]) Schanz, Georg, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. — Schönlank, Bruno, Art. „Gesellenverbände" i. H. St. W., Bd. IV, S. 182ff. — Stahl, a. a. O., S. 270—432. — Rüdiger, Otto, Ältere Hamburgische und Hanseatische Handwerksgesellendokumente. Hamburg 1875. — Bücher, Karl, Bevölkerung v. Frankfurt a. M. i. 14. u. 15. Jahrhundert, Bd. I, S. 602ff.

mainklich alle in ainem handtwerch aufzusteen / in mainung / iren maystern weitter nit zearbeiten. Es werd dann in dem das sy fürnemen / dauor nach irem begern gehanndelt / und vermainen also / on der obrigkeit erlauben / in den sachen ir selbs Richter zesein / deßhalben zu digkermals in den handtwerchen zwischen inen vil irrung und versaumnuß der handtwerchsarbeit ersteen. Demnach so ist unser mainung / das unser Ambtleut / auch Burgermayster unnd Rate / unnser Stett unnd Märckt / sölhs füran nit mer gestatten / sonnder die hanndtwerchßknecht / oder annder / die des bey den anndern anfenger und yeber sein / nach gestalt irer verschuldtnuß straffen / und mit den anndern hanndtwerchßknechten verschaffen / irn maystern wieuor / weyter zuarbeiten. Welche aber sölhes nit thun unnd darinn widersäßig sein wölten / dieselben söllen alßdann in unnserm Lannd / fürter khain glayt haben / noch inen ir hanndtwerch an anndern orten unnsers lannds zu arbaiten / zuegelassen werden. Es soll auch hinfüro kain handtwerchßknecht seinem maister on gegründt ursachen / und wider hanndwerchs gewonhait aufsteen. Deßgleichn auch kain handtwerchsman dem anndern on willen und wissen der herrschafft / das hanndtwerch nyderlegen. Welcher aber sölhs ubertretten / unnd nit halten würde / der sol von seiner obrigkait nach gestallt des verprechens auch gestrafft werden." [1]) Schon hier werden also Ausstand ganzer Gesellengruppen und mutwillige Arbeitsniederlegung einzelner, Verruf und Handwerklegen streng verboten und mit schweren Strafen bedroht. Weiter ging man in Österreich. Hier untersagte die Polizeiordnung von 1527 nicht nur das Aufstehen und Unehrlicherklären, den blauen Montag und das Schenken, sondern sogar die Gesellenorganisation überhaupt. Der Arbeitsnachweis, der in den Händen der Gesellen gewesen war, wurde den Schaumeistern übertragen, die Unterstützung kranker und in Not geratener Gesellen den Meistern anempfohlen. [2])

Diese Bestimmungen waren scharf genug, um den lebhaftesten Wider stand aller Gesellen hervorzurufen. Gegen ihre interterritoriale Organisation aber vermochte der einzelne Landesfürst nichts. Deshalb rief man das Reich zu Hilfe, das denn auch sehr bald auf dem Plane erschien. Es beginnt die Aera der Reichs-Polizeiordnungen und -Gewerbegesetze und damit der große,

---

[1]) Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 58, 62.
[2]) Eulenburg, a. a. O., S. 81ff.

zwei Jahrhunderte dauernde Kampf gegen das Koalitionsrecht der Gesellen.

Die Reichsgesetzgebung ist in der Einleitung ausführlich dargestellt worden. Ihr Ziel ist einheitlich und klar und blickt überall durch, sowohl durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 wie durch die Reichstagsabschiede von 1551, 1559, 1566, 1570 und 1594. Man wollte die Handwerksgesellen gefügig machen und in ein strafferes Abhängigkeitsverhältnis zu den Meistern bringen. Deshalb sollte ihnen der Arbeitsnachweis genommen werden, deshalb forderte man das Einstellen des Schenkens und Zechens beim An- und Abzug der wandernden Gesellen, deshalb verbot man immer und immer wieder das Aufstehen, Schmähen und Unredlichmachen wie überhaupt die ganze terroristische Gerichtsbarkeit der Gesellen und verlangte ausdrücklich, das Austragen von Streitigkeiten und Schmähungen solle weder vor dem Gesellen- noch vor dem Zunftgericht, sondern allein vor der ordentlichen Origkeit erfolgen. Umsonst, die Ausstände der Gesellen hörten nicht auf, die Meister wurden weiter gescholten, Städte und ganze Territorien weiter in Verruf getan und ihnen der Gesellenzuzug abgeschnitten. Der energische Versuch der Durchführung des Reichstagsabschiedes von 1566, der die Abstellung der Schenken gebot, in Süddeutschland, namentlich in den Reichsstädten Ulm, Augsburg, Regensburg und Nürnberg, scheiterte an dem Zusammenhalt der Gesellen. So ging es überall; die Gesellen blieben zunächst Sieger.

Die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts bildet die Grundlage für die zahlreichen Mandate und Verordnungen, die von vielen Landesfürsten gegen die Gesellenverbände und die damit im Zusammenhang stehenden Uebelstände erlassen wurden. Wie die Reichspolizeiordnungen und Reichstagsabschiede wenden auch sie sich gegen die häufigen Arbeitsniederlegungen durch ganze Gruppen von Gesellen. Sie bedrohen die Ausständigen mit Lohnentziehung, Gefängnisstrafe und Ausweisung und ordnen die Bestrafung derer an, die andere zu Kontraktbruch und Arbeitsniederlegung anreizten. So in Württemberg, in der Pfalz, in Kursachsen, in Hessen, im Burggraftum Nürnberg, in Kulmbach, in Brandenburg, in Gotha und in anderen Territorien.[1]) Nicht nur im 16. Jahrhundert,

---

[1]) Vgl. z. B. Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 58. — Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XXXVI. — Württ. L. v. 1567, S. 115 f. — Württ. Bauo. v. 1568, S. 79 f. — Tir. L. v. 1573, Bl. 27. — Pfälzer L. v. 1594, Tit. XXII,

auch das ganze 17. Jahrhundert hindurch wurden solche Mandate erlassen. Der Kampf gegen das Gesellenwesen dauerte fort, zumal es in der wirren Zeit des dreißigjährigen Krieges immer mehr zu einem Unwesen wurde. Arbeitslose Gesellen rotteten sich überall zusammen und streiften in Haufen bettelnd umher. Die Engherzigkeit der Handwerksmeister war in jener trüben Unglückszeit nur noch mehr gewachsen, die Abschließungspolitik der Zünfte schärfer denn je geworden. Die Auflösung der Söldnerheere nach dem Frieden drängte zudem Massen von jungen Leuten in bürgerliche Tätigkeiten zurück. So wuchs die Zahl der arbeitslos und unstet umher wandernden Gesellen von Jahr zu Jahr. Die Landesordnungen wimmeln geradezu von Mandaten wider die „Gartbrüder und müßigen Handwerksknechte," die zu einer wahren Landplage geworden waren. Freilich Erfolg hatten diese Verordnungen nicht und konnten sie nicht haben. Erst viel später, mit der Ausdehnung des gewerblichen Produktionsgebietes, mit der Aufnahme zahlreicher Gesellen in die neu erstehenden Fabriken wurde die Lage etwas günstiger.

Weit wichtiger aber als dieser Polizeikampf der Landesfürsten gegen derartige Ordnungswidrigkeiten und Friedensstörungen ist der Versuch der Unterdrückung der „Schenken" und der Entziehung des Arbeitsnachweises, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielfach in den Händen der Gesellen war. Damit griff man die Gesellenorganisation selbst an. Wenn es gelang, ihnen beides zu entreißen, so untergrub man damit die Gesellenverbände und gefährdete ihre ganze Existenz.

Die Schenke, das Geschenk war ursprünglich der Labetrunk, der Willkomm, der dem Zugewanderten auf der Gesellenherberge gespendet wurde, ein geschenktes Handwerk ein solches, das mit dem Recht der Schenke begabt war. Nach Ausbildung des Wanderwesens, also am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, nannte man geschenkte Handwerke die-

---

Bl. 93. — Kurs. Mand. v. 1594, Cod. Aug. I, 1433 ff. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, XXXVI. — Württ. L. v. 1621, S. 115 f. — Kurs. Erled. v. 1661, Cod. Aug. I, 238 f. — Kurs. P.-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- u. H.-O. v. 1661, Cod. Aug. I, 1586. — Nürnb. P.-O. v. 1672. S. 88. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672 u. 1746, Corp. Constit. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 651 f., 753 f. — Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Constit. Magdeb., Teil III, S. 187 f. — Hess. Zunfto. v. 1693 u. Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 22 f. — Württ. L. v. 1735, Tit. LV, S. 115 f. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2. Kap. 3, Tit. 38, S. 197 f.

jenigen, bei denen dem Wandernden, der keine Arbeit fand, eine Gabe als Reiseunterstützung gereicht zu werden pflegte. Sie waren auf zweifache Art entstanden. Als die Gesellenverbände die Beherbergung der Wandernden in die Hand genommen und sich des Arbeitsnachweises bemächtigt hatten, brachten sie die Mittel dazu durch Beiträge der Gesellen auf, die diese in die Lade zu zahlen hatten. Das war eben das Geschenk (erste Entstehungsart). Gegen Ende des Mittelalters noch aber war die Sitte ziemlich allgemein verbreitert, daß die Meister reihum die wandernden Gesellen beherbergten. Als dies dann die Gesellenschaft übernahm, wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Meister regelmäßig etwas in die Lade zahlten, womit sie sich von der Verpflichtung, die wandernden Gesellen zu beherbergen, freikauften (zweite Entstehungsart). Der Zusammenhalt der Gesellen war infolge der Beherbergung und der Arbeitsvermittlung durch den Gesellenverband besonders groß bei den geschenkten Handwerken. Der Wandernde wurde hier auf der Herberge mit einem Trunk willkommen geheißen. Hatte er die Absicht, länger am Orte zu verweilen, so versuchte er mit Hilfe des Altgesellen Arbeit zu erhalten. War keine zu finden, so wurde er bewirtet und beherbergt und zog dann am nächsten Morgen, mit einer kleinen Reiseunterstützung versehen, weiter.

Durch diese Organisation des Wanderwesens und die Übernahme des Arbeitsnachweises hatten die Gesellenverbände eine Macht erlangt, die sie sich begreiflicherweise nicht nehmen lassen wollten. Nur mit Hilfe dieser Einrichtungen war es ihnen möglich, einzelne Meister zu boykottieren, große Ausstände mit Erfolg durchzuführen und ganzen Städten und Territorien den Gesellenzuzug abzuschneiden. Was Wunder, wenn sie sich mit aller Kraft sträubten, die Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen auszuführen. Auch die Landesfürsten mußten den gleichen Widerstand finden, als sie mit Nachdruck auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen hinwiesen und sie in ihren Ordnungen, teilweise mit verschärfenden Zusätzen, abdruckten.[1]) Gewiß mag die Sitte des Willkommentrunkes und der Bewirtung des Zugewanderten durch die Gesellen des

---

[1]) Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XXXI, — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, XXXI. Vgl. ferner: Sächs. L. v. 1543, Cod. Aug. I, 20 f. — Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 110 f. — Tir. L. v. 1573, Bl. 27. — Württ. L. v. 1567, S. 115. — Württ. Bauo. v. 1568, S. 72. — Pfälzer L. v. 1594, Tit. XXII, Bl. 92 f. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 88. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Constit. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 651 f.

Ortes im 16. Jahrhundert stark ausgeartet gewesen und zu einem Mißbrauch geworden sein, unter dem nicht nur die Meister, sondern auch die Allgemeinheit litten. Es war sicherlich berechtigt, wenn man sich gegen die häufige Arbeitsversäumnis und -vernachlässigung wandte und die Saufereien, die bei Gelegenheit des Geschenkehaltens von den Gesellen des Ortes veranstaltet wurden, verbot. Vielleicht hätte man hier mehr erreicht, wenn man nicht zugleich den Gesellen den Arbeitsnachweis zu entwinden versucht hätte. So blieben selbst solche Bestimmungen erfolglos, die offenbare Mißbräuche verboten, wie z. B. den, daß wandernde Gesellen, statt hin und wieder zu arbeiten, sich auf das Handwerksgeschenk verließen und ganz davon lebten: „Sollen die Gesellen / so allhier keine Arbeit bekommen / und einmahl das Geschenke gehoben / unter einem Viertel Jahr nicht wieder kommen, das Geschenk auffs neue zu heben / bey Straffe gedoppelter Schenke." [1])

Die von den Landesfürsten gewünschte Regelung des Arbeitsnachweises unterscheidet sich kaum von der, die das Reich in seinen Ordnungen erstrebt. Den Gesellen sollte der Arbeitsnachweis möglichst genommen, der Zunft ihre alte Stellung in diesem Punkte wiedergegeben werden. Demgemäß lauten die Bestimmungen, die von den Landesfürsten darüber erlassen wurden, wie der Arbeitsnachweis künftig eingerichtet werden sollte. Die wandernden Gesellen sollten sich, wenn sie in einen Ort kämen und Arbeit suchten, je nachdem bei der Zunft, beim jüngsten Meister, auf der Gesellenherberge oder bei dem von der Obrigkeit zum Nachweis Verordneten (so in Württemberg) melden und ihr Anliegen vortragen. Durch die Auskunft erteilenden Handwerksmeister oder einen ihrer Gesellen sollte dann der Zugewanderte bei den Meistern, die Arbeit hätten und gerade jemanden brauchten, herumgeführt werden. Fände er keine Arbeit, so solle er am nächsten Morgen weiter wandern, ohne von den ansässigen Gesellen beschenkt worden zu sein oder mit ihnen gezecht zu haben. [2]) Also: Arbeitsnachweis durch die Meister, keine Gesellenschenke, keine Unterstützung des Wandernden durch die Gesellenschaft!

---

[1]) Beier, Boëthus VII, 10, S. 130ff.

[2]) Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 110f. — Württ. Bauo. v. 1568, S. 72. — Pfälzer L. v. 1594, Tit. XXII, 92f. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 88. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Constit. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 651f.

Nicht nur in der Reichsgesetzgebung, auch in der gewerbepolitischen Betätigang der Landesfürsten setzt um die Wende des 16. Jahrhunderts eine Periode der Stagnation ein, die bis zum Schluß des großen Krieges anhält. Der Friede brachte dann im ganzen ein Erstarken der Territorialfürstentümer. Das absolutistische Regiment der Landesfürsten zog scharf an, der Kampf gegen das Gesellenwesen setzte von neuem ein. Die zahlreichen Polizei- und Gewerbeordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die die neue Aera der gewerblichen Gesetzgebung einleiten, versuchten bereits eine Abstellung der Gesellenmißbräuche. Die württembergische erneuerte Bauordnung von 1655 wandte sich scharf gegen die Versammlungen und Verbandsgerichte der Gesellen. Ebenso verboten die Nürnberger Polizeiordnunng von 1672, das Braunschweiger Zunftreglement von 1692 und die hessische Zunftordnung von 1693 das eigene Gerichthalten der Gesellen und besonders das Rechtsprechen über die Meister aufs strengste.[1]) Gesellen, die etwas Unredliches begangen hatten, sollten weder von der Zunft, noch vom Gesellenverband eigenmächtig bestraft, sondern allein durch die ordentlichen Gerichte abgeurteilt werden. Insbesondere wurde das Schänden und Schmähen, das Unredlicherklären und Handwerklegen ohne Wissen und Willen der Obrigkeit aufs neue streng verboten. Umgekehrt wurde aber auch den Meistern das eigenmächtige Vorgehen gegen die Gesellen untersagt. So heißt es beispielsweise schon in der Nürnberger Polizeiordnung: „Es soll auch kein Handwerksmann dem andern / ohne Wissen und Willen der jedes Orts vorgesetzten Obrigkeit / das Handwerk niederlegen / die Gesellen schänden und schmähen / oder für unredlich halten / noch dieselben aufständig machen.“

Unter den Gesellenmißbräuchen ist von jeher das Halten des „blauen Montags“, das Feiern an Wochentagen aufs schärfste bekämpft worden. Ursprünglich hatte die Forderung des freien Montags durchaus ihre Berechtigung. Bei der langen Arbeitszeit brauchten die Gesellen einen Tag, an dem sie baden gehen, ihre Brüderschafts- oder Verbandsangelegenheiten erledigen und ihre geselligen Zusammenkünfte abhalten konnten. Das erkannten die Meister vielfach auch an und

[1]) Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 87. — Braunschw. Zunfto. v. 1692, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 59 ff. u. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 11 ff. — Hess. Zunfto. v. 1793, erneuert 1730, S. H. L. IV, 22 ff. — Cod. Aug. III, 392 ff.

gewährten ihn den Gesellen selbst noch im 16. Jahrhundert, als die Sitte des Montaghaltens bereits im Entarten begriffen war. Es scheint in der Tat hier sehr frühzeitig zu Mißbräuchen gekommen zn sein, denn die landesgesetzlichen Verbote des blauen Montags treten bereits am Ende des 15. Jahrhnnderts auf. Die sächsische Landesordnung von 1482 schon machte Front dagegen und alle Reichs- nnd Landespolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts [1]) verboten die alte Sitte energisch. Daß sie in der Zeit des großen wirtschaftlichen Niederganges weiter ausgeartet war, bedarf kaum des Beweises. Und so wenden sich denn die Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sämtlich gegen den „blauen Montag", gegen das zu frühe Abbrechen der Arbeit nnd die unglaubliche Völlerei und Sauferei, mit der die Gesellen ihre freie Zeit totschlugen. [2]) Wie hart aber auch die Strafen waren, mit denen man drohte, der „blaue Montag" mußte immer und immer wieder verboten werden. Es gelang den Landesfürsten nicht, jene Unsitten und Mißbräuche zu beseitigen und „die also genante Krug-Tage, freye Montags-Fast- und andere dergleichen liederliche Gelage" zu unterdrücken. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch währt der Kampf dagegen fort, und noch das Kaiserliche Patent von 1772 enthält ein energisches Verbot. [3])

Auch die Bestimmungen der Ordnungen vom Ende des 17. Jahrhunderts über das Dienstverhältnis lassen eine ungünstige Gesinnung der Regierungen den Gesellen gegenüber erkennen. Gewiß forderte man die Einhaltung einer bestimmtcn Kündigungsfrist nicht nur von den Gesellen, sondern auch von den Meistern. Was sich jedoch nicht verkennen läßt, das ist das Streben nach strengerer Beaufsichtigung der herumstreifenden Gesellen. Hierher gehören die Bestimmungen

---

[1]) Vgl. z. B. Sächs. L. v. 1482, Cod. Aug. I, 7. — Württ. Bauo. v 1568, S. 79 f., 116. — Mecklenb. L. v. 1573, S. Meckl. L. IV, 116 f. — Tir. L. v. 1573, Bl. 27.

[2]) Kurs. Polizei etc. — O. v. 1661, Cod. Aug. I, 1586. — Brand.-Kulmb. P.-O. v. 1672, 1746, Corp. Constit. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 651 f., 753 f. — Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Constit. Magdeb., Teil III, S. 187 f. — Braunschw. Zunfto. v. 1692, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 59 ff. u. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, 11 f. — Hess. Zunfto. v. 1693 u. 1730, S. H. L. III, 375 f.. IV, 22 f. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 197 f.

[3]) Kais. Pat. v. 1772, Cod. Aug. V, 671 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 342. — Kurs. Mand. v. 1780, Kap. II, Cod. Aug. V. 767 ff.

einzelner Ordnungen über das Festhalten verdächtiger Gesellen. Wenn sich ein solcher wegen Schulden, Laster, Betrug, Eheversprechen und dgl. davonzumachen versuchte, so sollte sein Dienstherr dies sofort anzeigen und den Gesellen nicht eher fortziehen lassen, bis die Sache geklärt und beigelegt oder der Uebeltäter bestraft worden war. Das Braunschweiger Zunftreglement von 1692 und die hessische Zunftordnung von 1693 [1]) brachten diese Bestimmungen zuerst und arbeiteten damit der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts vor, zu deren Zielen vornehmlich die Unterdrückung und polizeiliche Beaufsichtigung der Gesellen gehörte.

Die Landesfürsten mußten jedoch auch jetzt die Erfahrung machen, daß gegen die interterritorialen Gesellenverbände erfolgreich nur auf Grund eines Reichsgesetzes vorgegangen werden konnte. Deshalb betrieben sie den Erlaß einer neuen Reichsordnung, deren Vorbereitung freilich sehr lange Zeit in Anspruch nahm. 1672 bereits wurde das Reichsgutachten abgefaßt, das der Grundstock der Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrhunderts geworden ist; 1731 erst erfolgte die Publikation des lang ersehnten Gesetzes, das den Gesellenverbänden den Garaus machen sollte. In der Tat wurde mit seiner Durchführung in den einzelnen Territorien der lange Kampf gegen die Gesellen beendet. Das Reichsgesetz verbot nicht nur die Aufstände und Streiks, das Schmähen, Schelten nnd Auftreiben, den blauen Montag und alle sonstigen Mißbräuche, wie es oft geschehen war, sondern es zerstörte die ganze Organisation der Gesellen, indem es alle Gesellenordnungen aufhob und kassierte, die Verbandsgerichte unterdrückte und jede Korrespondenz der Gesellen verschiedener Orte oder Territorien unter einander aufs strengste untersagte. Dafür wurde die lang erstrebte polizeiliche Ueberwachung der Gesellen angeordnet. Es sollten künftighin Lehrbrief, Geburtsbrief und die übrigen Gesellenpapiere im Original von der Zunft des Heimatortes des Gesellen in der Zunftlade aufbewahrt werden, der Geselle aber für die Wanderschaft beglaubigte und gesiegelte Abschriften nebst einem Zeugnis über die bisherige Gesellenzeit erhalten. Auf der Wanderschaft nun sollten alle diese Dokumente und Zeugnisse so lange in die Handwerkslade des jeweiligen Arbeits- und Aufenthaltsortes gelegt

---

[1]) Braunschw. Zunfto. v. 1692, Braunsch.-Lüneb. L. v. 1708, S. 59ff. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375f. — Ern. hess. Zunfto. v. 1730 S. H. L. IV, 22.

werden, bis der Geselle wieder weiter wanderte. Das war die eine Seite der Ueberwachung. Die andere bestand darin, daß jeder wandernde Geselle sich durch eine „Kundschaft“, d. h. ein obrigkeitliches Führungszeugnis sollte auszuweisen haben.

Die Kundschaft war in der Tat das Mittel, nach dem man schon lange gesucht hatte. Durch ihre Einführung wurde es endlich möglich gemacht, die Gesellen auf der Wanderschaft gründlich zu überwachen. Es scheint jedoch, daß eine Wanderlegitimation schon vor dem Reichsgesetz von 1731 nichts Unbekanntes war, wenigstens in Norddeutschland. In den Handwerksgesellendokumenten, die Rüdiger gesammelt und herausgegeben hat, finden sich einige Stellen. die darauf hindeuten. Schon in der „Vereinbarung der Kleinböttcher der 5 Seestädte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund gegen die Gesellen“ vom Jahre 1494 [1]) wird festgesetzt, daß zugewanderte Gesellen nicht ohne Entlassungsbrief (Dankelbrief) gemietet werden sollen. In einigen anderen — es sind die „Vereinbarung der Buntmacher und Kürschner der 6 Wendischen Städte“ aus dem Jahre 1540, die „Vereinbarung der Leineweber der Wendischen und anderer Städte“ von 1562 und die „Beschlüsse der Rotgießer von Lübeck, Braunschweig, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim, Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg wider die Gesellen aus dem Jahre 1573 [2]) — wird angeordnet, daß künftighin der Dienstbrief als Ausweis für wandernde Gesellen zu dienen hätte. Vermutlich hat sich dieser Brauch das 17. Jahrhundert hindurch erhalten, vielleicht auch hat er sich noch weiter in Norddeutschland verbreitet, sodaß es erklärlich erscheint, wie die Kundschaft, d. h. die obrigkeitliche Wanderlegitimation, gerade in Norddeutschland erfunden werden konnte.

Der Einführung der Kundschaft setzten begreiflicher Weise die Handwerksgesellen hartnäckigen Widerstand entgegen. Noch lange nachher wurden diejenigen, welche sich dem Gesetze fügten, „Briefträger“ genannt, zum Unterschiede von den „Grüßern“, d. h. den Gesellen, die sich nach alter Sitte lediglich durch den Handwerksgruß legitimierten. Indessen ist die Kundschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Norddeutschland überall, in Süddeutschland wenigstens zum großen

---

[1]) Rüdiger, Gesellendokumente, S. 6 f.
[2]) Rüdiger, Gesellendokumente, S. 16 ff., 47 ff., 38 ff.

Teil eingeführt worden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist daraus das Wanderbuch hervorgegangen, in das nach und nach die ganze Wanderschaft des Gesellen eingetragen wurde. Zuerst 1808 in Bayern und 1810 in Sachsen eingeführt, fand es in vielen Staaten Eingang, zuletzt 1831 in Preußen. Es vertrat die Stelle des Passes und diente dem Gesellen auf der Wanderschaft als Legitimation.

Das Reichsgesetz von 1731 ist in Bezug auf das Gesellenwesen gut durchgeführt worden, am energischsten in Brandenburg-Preußen, wie Schmoller nachgewiesen hat. Die preußische Handwerksordnung von 1733 bedroht Verstöße wider die reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den schwersten Strafen, Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, ja sogar mit dem Tode. Die Gesellenladen, -ordnungen und -siegel wurden beschlagnahmt, die fernere Korrespondenz unterdrückt. Eine strenge polizeiliche Ueberwachung der Gesellen setzte ein und wurde mit Hilfe der Kundschaft gut durchgeführt. Von einem Koalitionsrecht war keine Rede mehr, obgleich den Gesellen Herbergswesen, Arbeitsnachweis und Krankenpflege verblieben, natürlich unter beständiger obrigkeitlicher Kontrolle.

Dem Vorgange Preußens folgten die anderen Staaten langsam nach, indem sie zumeist neue Generalzunftartikel erließen, in denen auch das Gesellenwesen im Sinne des Reichsgesetzes geregelt wurde. Zu den letzten und ausführlichsten dieser Generalinnungsartikel gehören die kursächsischen aus dem Jahre 1780. Darnach hatte ein Geselle, der wandern wollte, dies der Innung anzuzeigen. Er erhielt dann eine Kundschaft, sowie eine Abschrift des Lehrbriefes. Bei der Ankunft an einem fremden Orte hatte er sich bei dem Innungsältesten oder der Zunft zu melden und seine Zeugnisse vorzulegen. Hatte er keine Kundschaft, so war er nicht sofort abzuweisen, sondern es sollten die nötigen Schritte der Obrigkeit überlassen werden. Den Arbeitsnachweis besorgte der Altgeselle, der Umschau für den Zugewanderten zu halten hatte. Wenn der Geselle keine Arbeit erhielt, so war ihm dies entweder auf der Kundschaft oder in besonderem Zeugnis zu bescheinigen und ihm die ortsübliche Zehrung zu reichen. Er mußte in diesem Falle weiter wandern oder die Ursache seines längeren Aufenthaltes der Obrigkeit anzeigen. Erhielt er Arbeit, so hatte er sie sofort anzutreten, seine Papiere aber der Innung zur Aufbewahrung zu übergeben. Die letzteren blieben dort so lange, bis er weiter wanderte. Dann wurden sie ihm zusammen mit einer neuen Kundschaft wieder aus-

gehändigt. Binnen 14 Tagen mußte der Geselle erklären, ob er bei dem Meister, der ihm Arbeit gegeben, bleiben oder in eine andere Werkstatt eintreten oder weiter wandern wollte. So weit Gesellenzusammenkünfte stattfinden durften, galten für ihre Abhaltung bestimmte, strenge Vorschriften. Vor allem mußten stets mehrere Zunftmitglieder zur Ueberwachung anwesend sein. In der Versammlung durfte jedem Mitglied eine geringe Gebühr, das sog. Auflegegeld, abgefordert werden. Dieses sollte jedoch nur zur Unterhaltung der Herbergen, zur Verpflegung armer und kranker Gesellen und zum Reisepfennig für die mangels Arbeit weiter wandernden Gesellen, keineswegs aber zu Schmausereien und Zechgelagen verwendet werden. Der Altgeselle hatte das Geld in Empfang zu nehmen und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alle Quartale sollte der Innung eine Abrechnung vorgelegt werden. Ohne Einwilligung der Beisitzer aus der Zunft durfte der doppelt verschlossenen Büchse, die in Verwahrung des Zunftältesten war, niemals Geld entnommen werden. Verboten wurde den Gesellen fernerhin jeder Briefwechsel mit anderen Verbänden oder Zünften. Die von auswärts einlaufenden Schreiben sollten unerbrochen dem Handwerksältesten überreicht und von diesem an die Obrigkeit weitergegeben werden [1])

Mit der Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 war endlich das erreicht worden, was die Landesfürsten bereits im 16. Jahrhundert erstrebt und versucht hatten. Die Gesellen hatten ihr Koalitionsrecht verloren, ihre Organisationen waren zerstört, ihre Verbandsgerichte unterdrückt. Herbergswesen, Krankenpflege und Arbeitsnachweis besorgten sie, auf obrigkeitlichen Befehl zu Zweckverbänden vereinigt, unter ständiger Kontrolle der Zunft. In allem bevormundet, auf Schritt und Tritt polizeilich überwacht, so lebten sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dahin: gedrückte, beschränkte Gestalten. Das hatten absolutistische Politik und Polizeigeist aus den kampflustigen, wanderfrohen Gesellen von ehedem gemacht.

---

3. Die Verleihung des Meisterrechts.

Die Lehr- und Dienstzeit des jungen Handwerkers schloß mit der Erwerbung des Meisterrechtes und dem Eintritt als vollberechtigtes Mitglied in die Zunft ab. Der Gang des

---

[1]) Kurs. Mand. v. 1780, Kap. II, Cod. Aug. V, 767 ff.

Meisterwerdens war nach den Zunftrollen um die Wende des 15. Jahrhunderts etwa der folgende: Der Bewerbung um das Meisterrecht ging stets diejenige um das Bürgerrecht voraus. Nur der Bürger oder doch Bürgerschaftsfähige wurde in ein Handwerksamt aufgenommen. Dann war die Zunft in zwei oder drei Morgensprachen zu eschen. Dabei wurde nachgewiesen, daß der Bewerber die in den Zunftrollen für die Verleihung des Meisterrechts vorgeschriebenen Bedingungen sämtlich erfüllte. Dies waren: echte und rechte (eheliche) Geburt, Ehrbarkeit und Freiheit, Nachweis einer Lehrzeit von bestimmter Dauer, Ableistung einer gewissen Dienstzeit an dem betreffenden Orte, Befähigungsnachweis durch die Meisterprüfung. Nicht selten findet sich auch die Bedingung, daß der Bewerber sich im Besitze eines kleinen Barvermögens befinden mußte. In jeder Morgensprache und bei Ablegung der Meisterprüfung waren an Handwerk und Stadt bestimmte, gewöhnlich in den Zunftrollen genau festgesetzte Gebühren zu zahlen. Nach der Aufnahme in die Zunft gab der neue Meister seinen Genossen ein Festmahl oder stiftete zum mindesten ein Faß Bier, ein Brauch, der bald vielfach und stark ausgeartet ist.[1])

Die Forderung der Ableistung einer bestimmten Dienstzeit am Orte der späteren Niederlassung als Meister findet sich schon ziemlich früh. Sie beträgt anfangs selten mehr wie ein Jahr, wächst aber dann im 15. und 16. Jahrhundert zum Teil beträchtlich, sodaß im 17. Jahrhundert Dienstzeiten bis zu sechs Jahren vorkommen. Die Zeit zwischen den 2 oder 3 Morgensprachen, in denen das Amt geescht wurde, hatte der Geselle überall am Orte der begehrten Zunft zu verbringen; es ist die eigentliche Mutzeit.

In vielen Schriften über das Zunftwesen wird neben der Dienstzeit als weitere Bedingung für die Erlangung des Meisterrechts im ausgehenden Mittelalter der Nachweis einer bestimmten Wanderzeit erwähnt. Ich habe mich jedoch vergeblich bemüht, die Unterlagen hierfür in den Sammlungen älterer Zunftrollen aufzufinden. Zweifellos ist um die Wende des 15. Jahrhunderts das Wandern schon außerordentlich verbreitet gewesen; man denke nur an das Gesellenwesen mit seinen interterritorialen Verbänden, deren Entwicklung ohne das Wandern unerklär-

---

[1]) Vgl. Stahl, a. a. O., S. 167 ff. — Stieda, Wilh., Art. „Zunftwesen“ i. H. St. W. Bd. VII. — Schönberg, a. a. O., S. 55 ff. — Sämtliche im Quellenverzeichnis angeführten Sammlungen älterer Zunftrollen.

lich wäre. In den meisten Handwerken dürfte es damals nicht nur erlaubt, sondern sogar gern gesehen worden sein. Daß dies jedoch nicht für alle Fälle gilt, geht aus den direkten Wanderverboten, wie sie sich z. B. in Nürnberg bei den sog. gesperrten Handwerken finden, unzweideutig hervor. Man kann von einem Wanderbrauch, vielleicht auch von einer Wanderpflicht reden, nicht aber von einem eigentlichen, in den Zunftstatuten begründeten Wanderzwang. Es ließen sich nur wenige Rollen aus dem 16. Jahrhundert finden, in denen eine bestimmte Wanderzeit als erforderlich für die Erlangung des Meisterrechts bezeichnet wird. In den Lübecker Rollen z. B. finden sich nur 3 Beispiele. Die Wollenweberrolle von 1477 — übrigens das einzige Beispiel aus dem 15. Jahr-hundert, das sich nachweisen ließ — verlangt nur von im Amt Geborenen eine Wanderzeit von einem Jahre, die Lakenmacher-rolle von 1553 von allen eschenden Gesellen eine solche von 3 Jahren und die Leineweberrolle von 1585 eine solche von 1 Jahre. Unter den Hamburger Rollen fordern eine zwei-jährige Wanderzeit die Nadlerrolle von 1529, die Verein-barungen der Hutmacher von 1574, die Wand- und Tuch-macherrolle von 1595 und die Rad- und Stellmacherrolle von 1599 (hier Dienst- und Wanderzeit zusammengerechnet), eine dreijährige die Buchbinderrolle von 1559. Lüneburg kennt zwei Beispiele: die Hutmacherrolle von 1574 mit zweijähriger, die Leineweberrolle von 1614 mit einjähriger Wanderzeit. Die Forderung einer bestimmten Wanderzeit wird sogleich häufiger, wenn man Zunftrollen aus etwas späterer Zeit nimmt, z. B. die von Münster. Hier verlangen eine einjährige Wanderzeit die Drechslerrolle von 1650, eine zweijährige die Steinhauer-rolle von 1531, die Pelzerrolle vom Ende des 16. Jahrhunderts die Tucherrolle von 1647 und die Schneiderrolle von 1648 (1612), eine dreijährige die Tischlerrolle von 1607 und die Buch-binderrolle von 1648 (hier Dienst- und Wanderzeit zusammen-gerechnet). In einigen weiteren Rollen wird das Wandern zwar erwähnt und gefordert, aber keine bestimmte Dauer dafür angesetzt. Das ist alles, was sich finden ließ. Die Erstreckung einer bestimmten Wanderzeit ist also nach den Zunftrollen des 16. Jahrhunderts noch kein allgemein giltiges Erfordernis für die Erlangung des Meisterrechts. Dagegen scheint sie im 17. Jahrhundert bald überall gefordert worden zu sein, denn fast alle Zunftrollen aus dieser Zeit führen die Bedingung einer bestimmten Wanderzeit neben Lehr- und Dienstzeit ausdrück-lich an.

Die Meisterprüfung ist erst allmählich mit der Entwickelung des Zunftwesens eingeführt worden. Ihr Zweck war ursprünglich ein durchaus berechtigter: Der junge Handwerker sollte zeigen, daß er sein Gewerbe ordentlich verstand, sie war lediglich Befähigungsnachweis. Es scheint, daß sie frühestens am Ende des 15. Jahrhunderts hie und da mißbraucht worden ist und zur Erschwerung des Eintritts in die Zunft gedient hat. Dann nimmt allerdings ihre mißbräuchliche Verwendung rasch zu. Im 16. Jahrhundert werden die Klagen über die Erschwerung der Meisterstücke und die Willkür der Zünfte bei ihrer Beurteilung schon sehr laut und zahlreich, um im ganzen 17. wie noch im 18. Jahrhundert nicht mehr zu verstummen.

Die Meisterprüfung bestand in der Anfertigung verschiedener Meisterstücke (gewöhnlich 3), deren Art und Beschaffenheit in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Rollen speziell angegeben ist. Die Zeit der Einführung der Meisterprüfung läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; es scheint aber, daß sie nicht vor dem 14. Jahrhundert bekannt gewesen ist. In den Zunftrollen selbst werden bestimmte Meisterstücke erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt und als erforderlich für die Erlangung des Meisterrechtes bezeichnet. Die ersten Rollen, die Meisterstücke anführen, sind in Lübeck die Schneiderrolle von etwa 1370, die Buntmacherrolle von 1386 und die Seilerrolle von 1390, in Hamburg die Bäckerrolle von 1375, die Böttcherrolle von 1375, die Goldschmiederolle von 1375, die Kannegießerrolle von 1375, die Schmiederolle von 1375, die Schneiderrolle von 1375 und die Schusterrolle von 1375, in Lüneburg die Schusterrolle von 1389, in Osnabrück die Bäckerrolle von 1389, in Danzig die Schneiderrolle von 1399. Weitaus die meisten der Zunfturkunden aus dem 14. Jahrhundert kannten die Meisterprüfung nicht. Im 15. Jahrhundert ist ihre Einführung schon viel verbreiteter und allgemeiner. Es werden in dieser Zeit Meisterstücke erwähnt und angeführt in der Lübecker Hutmacherrolle vom Anfang des 15. Jahrhunderts, der Lübecker Maler- und Glaserrolle von 1425, der Lüb. Sattlerurkunde von 1429, der Lüb. Rotgießerrolle von 1432, der Lüb. Harnischmacherrolle von 1433, der Lüb. Gürtlerrolle von 1438, der Lüb. Pantoffelmacherrolle von 1457, der Lüb. Beutelmacherrolle von 1459, der Lüb. Schwertfegerrolle von 1473, der Lüb. Pelzerrolle von 1476 und der Lüb. Goldschmiederolle von 1492. Unter den Hamburger Rollen kennen die Prüfung die Maler-, Glaser- und Sattlerrolle vom Anfang des 15. Jahrhunderts, die Hutmacher-

rolle aus der gleichen Zeit, die Armbrusterrolle von 1458 und die Reepschlägerrolle von 1479, unter den Lüneburger Rollen die Goldschmiederolle von 1400, die Böttcherrollen von 1430 und 1490, die Kürschnerrolle von 1456, die Maler- und Glaserrolle von 1497 und die Tischlerrolle von 1498. Sie wird ferner erwähnt in der Bremer Schneiderrolle von 1491, in der Danziger Beutlerrolle von 1412, der Danziger Gürtlerrolle von 1412, der Danziger Goldschmiederolle von 1418, der Danziger Schmiederolle von 1446, der Danziger Tischlerrolle von 1454, der Danziger Baderrolle von 1454 und der Danziger Hutmacherrolle von 1458. Im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint sie mit wenigen Ausnahmen überall da eingeführt worden zu sein, wo sie noch nicht bestand. Nur in einigen Rollen aus dieser Zeit wird sie nicht erwähnt. In Lübeck sind dies die Drechslerrolle von 1507, die Altlepperrolle von 1511, die Bäckerrolle von 1547, die Rolle der Schiffs-Zimmerleute von 1560 und die Leineweberrolle von 1585, in Hamburg die Grobbäckerrolle von 1520, in Lüneburg die Brauerrolle von 1519, die Pantoffelmacherrolle von 1525, die Weißbäckerrolle von 1550, die Schmiederolle von 1554, die Rollen der Zimmerleute von 1557 und 1570, in Münster die Reformationen wegen der Kannegießer, Pelzer, Schneider und Schuster aus der Zeit zwischen 1538 und 1550, die Barbierrolle von 1564, die Fleischerrollen von 1574 und aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, die Weißgerberrollen von 1573 und 1642. Es ist hieraus zu entnehmen, daß die Meisterprüfung um 1500 noch keineswegs allgemein eingeführt war, daß sie sich aber im Laufe des 16. Jahrhunderts stark weiter verbreitete und bei Beginn des nächsten Jahrhunderts nur in seltenen Fällen noch fehlte.[1])

Das Abschließungsstreben der Zünfte, das namentlich im 17. Jahrhundert zu ganz ungeheuerlichen Mißständen geführt hat, läßt sich in den Zunftrollen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Zunächst zeigte es sich in einer Bevorzugung der Meistersöhne bei der Aufnahme in die Zunft, bald auch in einer Begünstigung solcher Gesellen, die eine Meistertochter oder eine Meisterwitwe zu heiraten bereit waren. Man ging dabei von der Auffassung der Vererblichkeit der Zunftmitgliedschaft und der Zunftgerechtsame aus

---

[1]) Vgl. hierzu die im Quellenverzeichnis aufgezählten Sammlungen älterer Zunftrollen, dann auch Schönberg, a. a. O., S. 55 ff.

Die Begünstigung erstreckte sich im 15. Jahrhundert regelmäßig auf die Gebühren, die bei der Verleihung des Meisterrechtes an das Handwerk zu bezahlen waren, und die Kost, die der neue Meister der Zunft zu geben hatte, dann auch auf die Zahl der Morgensprachen, in denen das Amt geescht werden mußte. Ein Nachlaß in der Dauer der Dienstzeit oder ein Schenken der ganzen Mutzeit findet sich vor dem 16. Jahrhundert selten, z. B. in der Lübecker Buntmacherrolle von 1386 und in der Hamburger Hutmacherrolle vom Anfang des 15. Jahrhunderts. Dann aber wird beides häufiger. In der Regel ist dabei die Begünstigung der Meistersöhne etwas größer als die derjenigen, welche Meistertöchter oder -witwen heirateten. Ob man Geburt im Amte im 16. Jahrhundert bereits des öfteren als Aufnahmebedingung hingestellt hat, war aus den durchgesehenen Rollen nicht zu erkennen; dagegen findet sich mehrmals die Forderung der Heirat ins Amt: Hamburger Buchbinderrolle von 1559, Hamburger Wand- und Tuchmacherrolle von 1595 und Lübecker Bechermacherrolle von 1591. Sogar die Konfession diente in einigen Fällen als Abweisungsgrund (Hamburger Wand- und Tuchmacherrolle von 1595, Hamburger Sayenmacherrolle von 1613, mehrere Münsterer Rollen). Zu alledem kam die Begrenzung der Meisterzahl, das sogenannte Schließen der Zunft, das sich schon im 15. Jahrhundert mehrfach nachweisen läßt. Man vergleiche dazu etwa die Lübecker Nadlerrolle von 1356, die Hamburger Bäckerrolle aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, die Rolle der Lübecker Armbrustmacher von 1425, die Hamburger Böttcherrollen von 1437 und 1458, die Hamb. Leineweberrolle von 1458, die Lüneburger Schneiderrolle von 1458 und die Lüneb. Knochenhauerrolle von 1496. Aus dem 16. Jahrhundert seien genannt die Hamb. Böttcherrolle von 1506, die Lüneb. Altschneiderrolle von 1513 (1527), die Lüneb. Seilerrolle von 1517, die Lüneb. Tischlerrolle von 1524, die Rolle der Lüneb. Pantoffelmacher von 1528, die Lüneb. Stell- und Radmacherrolle von 1596, die Hamb. Goldschmiederolle von 1599, die Rolle der Hamb. Spinnradmacher von 1599. Das Schließen der Zünfte oder wenigstens der Versuch einer Begrenzung der Meisterzahl fand dann im 17. Jahrhundert weiteste Verbreitung; es gehört neben dem krassen Nepotismus und den Schikanierungen bei der Meisterprüfung zu den Hauptübelständen im Zunftwesen dieser Zeit.

Wie stellten sich nun die Landesfürsten zur Verleihung des Meisterrechts überhaupt, welche Bedingungen mußten nach

ihren Bestimmungen und Ordnungen erfüllt werden, was zeitigten ihre Gewerbepolitik und -gesetzgebung Neues?

Es ist klar, daß die Frage der Verleihung des Meisterrechts eine der wichtigsten für die landesfürstliche Gewerbepolitik war. Wollte der Staat einen wirklich tiefgehenden Einfluß auf das Gewerbe erlangen, so mußte er in erster Linie seine Oberhoheit in diesem Punkte zur Geltung zu bringen suchen, er mußte in Zukunft darüber entscheiden, welche Bedingungen im Hinblick auf das Gemeinwohl für die Erlangung des Meisterrechts geltend sein sollten, die Territorialregierung, der Landesfürst und nicht die Zunft mußte in Zukunft die Stelle sein, von der die Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes abhing. Und in der Tat gelang es im Laufe des 17. Jahrhunderts den Landesregierungen, das Konzessionswesen durchzusetzen, d. h. jenes Prinzip zur Anerkennung zu bringen, nach dem sich alles Recht zum Gewerbebetrieb vom Landesherrn ableitet. Formal zwar blieb die Zunft die Verleiherin des Meisterrechts, aber sie war im Grunde doch nur die Mittlerin. Prinzipiell war der Landesfürst derjenige, der jemanden zur Ausübung eines Gewerbes zuließ und die Bedingungen festsetzte, deren Erfüllung für die Zulassung erforderlich war; er konnte den Zünften ihre übertragene Gewalt wieder entziehen, er konnte die Zünfte aufheben, er konnte wider Wunsch und Willen der zünftigen Meister unzünftige Handwerker zulassen, sogenannte Freimeister ansetzen, er konnte endlich Manufakturen und Fabriken konzessionieren und nach Belieben privilegieren.

Ueber die Bedingungen für die Erlangung des Meisterrechts heißt es in der Nassau-Katzenelnbogenschen Polizeiordnung aus dem Jahre 1616 einmal folgendermaßen: Es soll niemand zum Meister angenommen werden, „er habe dann zuvorderst beglaubten Schein und Urkund vorgelegt / daß er sein Handwerk bey einem redlichen Meister gelernt / seine Lehr-Jahr redlich außgestanden / und ein Jahr oder zwey / nach Gelegenheit / auf sein Handwerck gewandert / und bey täglichen redlichen Meistern gearbeitet / auch sein Probstück bey denen hierzu in Unsern Ampt-Städten sonderlich verordneten Meistern seines Handwercks gethan / . .“ [1]) Es werden hier mithin als Bedingungen für die Erlangung des Meisterrechts betont: Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück.

[1]) Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 51 f.

In der Tat sind dies die drei Hauptpunkte, mit denen sich die Gewerbegesetzgebung der Landesfürsten befaßt hat.

Von dem Kampf der Landesfürsten gegen die übermäßige Verlängerung der Lehrzeit und dem Festsetzen ihrer Dauer in den Generalzunftartikeln namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ist schon oben in dem Abschnitt über das Lehrlingswesen gesprochen worden. Dagegen bedarf die Stellungnahme der Landesfürsten zum Wandern und zur Meisterprüfung eingehender Erörterung. Es wurde oben versucht darzutun, daß noch im ganzen 16. Jahrhundert die Erstreckung einer bestimmten Wanderzeit keineswegs unerläßlich ist für die Erlangung des Meisterrechtes, und daß sie erst im 17. Jahrhundert allgemein gefordert wird. Die Landesfürsten scheinen in der Tat mit darauf hingewirkt zu haben. Schon in der Württembergischen Bauordnung von 1568 z. B. wurde dem Schlossergesellen ausdrücklich eine Wanderzeit von 2 Jahren vorgeschrieben, nach deren Ableistung erst er sich zur Meisterprüfung melden durfte. [1]) Ferner wird an der vorhin zitierten Stelle der Nassau-Katzenelnbogenschen Polizeiordnung von 1616 eine ein- bis zweijährige Wanderzeit verlangt. In der kursächsischen Polizei-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerks-Ordnung aus dem Jahre 1661 heißt es: „Niemand soll auch eher nicht zur Meisterschaft gelangen, Er habe denn zuvor, sowohl in seiner Wanderschaft, als bey einem oder mehr Meistern desselben Orts, wo er Meister werden will, die in jedes Handwercks Ordnung bestimbte Zeit erfüllt.“ [2]) Die Magdeburgische Polizeiordnung von 1688 schreibt für jeden Handwerker eine Wanderzeit von einem Jahre vor, während sie die übrige Gesellenzeit auf mindestens ein halbes Jahr bemißt. Der Erlaß der Wanderzeit sollte nur in Ausnahmefällen durch die Ortsobrigkeit zulässig sein. [3]) In Braunschweig sollte nach dem Reglement von 1692 die Wanderzeit 2, 3 und mehr Jahre betragen, je nachdem es in den einzelnen Spezialzunftartikeln von der Regierung bestimmt worden war. [4]) In Hessen-Kassel wurde durch die allgemeine Zunftordnung von 1693 die Wanderzeit für Barbiere, Bader, Goldschmiede, Uhrmacher, Sattler, Riemer, Maurer, Zimmer-

---

[1]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 132.

[2]) Cod. Aug. I, 1586.

[3]) Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp.Constit. Magdeb. Teil III, S. 185. — Reskript v. 1684, ebda, S. 345.

[4]) Braunschw. Reglem. v. 1692 i. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 1 ff. — Willich, a. a. O. III, 154 f.

leute, Klein- und Büchsenschmiede, Tischler und Schreiner auf 2 bis 3 Jahre normiert, für Metzger und Bäcker dagegen auf 2 und für Buchbinder auf 3. Für die übrigen Handwerker sollte kein Wanderzwang bestehen. [1]) Späterhin wurde in Hessen eine Reihe von Handwerkern, die Bäcker, die Glaser, die Nagelschmiede, die Seiler, die Sockenstricker, die Strumpfweber, die Lichtzieher und die Seifensieder, ausdrücklich von der Wanderschaft in fremde Territorien dispensiert. Sie sollten sich im Lande selbst vervollkommnen. [2]) Nach der Hohenzollernschen Landesordnung von 1698 hatte jeder Handwerksgeselle wenigstens 3 Jahre auf der Wanderschaft zuzubringen, bevor er zur Meisterprüfung zugelassen wurde. Verboten war das Abkaufen der Wanderjahre mit Geld. Dagegen konnte auf besonderes Ersuchen die Obrigkeit einen Handwerksgesellen besonderer Umstände halber vom Wandern dispensieren. [3])

Im 18. Jahrhundert finden sich auch in den Ordnungen solcher Territorien Bestimmungen über die Wanderschaft, in denen sie im 17. Jahrhundert noch fehlen. In Holstein z. B. regulierten sich die Wanderjahre nach den Vorschriften der konfirmierten Innungsartikel, die genau beobachtet werden sollten. War dort keine besondere Bestimmung getroffen, so war bei einer Gesellenzeit von insgesamt 3 Jahren eine Wanderschaft von einem Jahre vorgeschrieben. Verboten war das Abkaufen dieser Wanderjahre, Dispensation davon nur durch die Regierung zulässig und möglich. [4]) Aehnliche Bestimmungen finden sich in verschiedenen Verordnungen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Gotha, Brandenburg-Kulmbach, Bayern und Kurpfalz erlassen wurden. [5]) Am Ende des 18. Jahrhunderts war dann der Stand der Dinge noch derselbe. Nach der großen kursächsischen Innungsordnung

---

[1]) Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 375 f. — Ern. hess. Zunfto. v. 1730, S. H. L. IV, 22.

[2]) Hess. Reg.-Ausschr. v. 1772, S. H. L. VI, 636. — Ausschr. v. 1781. S. H. L. VI, 1017 f. — Ausschr. v. 1783, S. H. L. VI, 1137. — Ausschr. v. 1786, S. H. L. VII, 32 f. — Vgl. ferner auch das hess. Reg.-Ausschr. v. 1777, wonach diejenigen Gesellen, die nicht in fremde Länder, sondern nur im Territorium wandern wollen, doch die Meisterschaft verstattet werden soll (S. H. L. VI, 899).

[3]) Hohenz. L. v. 1698, Tit. L. XXIII, 159 f.

[4]) Verfüg. v. 1745, Corp. Const. Regio-Holsat. I. 761 ff.

[5]) Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 197 f. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1290 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 333. — S. Kurpf.-Bayr. L. V., 246.

von 1780 z. B. mußte jeder, der das Meisterrecht zu erlangen wünschte, die in den Spezialartikeln festgesetzte Zeit gewandert sein. Dabei war nur die wirkliche Wanderzeit zu rechnen, sodaß die Zeit, die der Geselle etwa während des Wanderns in dem Orte seiner Lehre zubrachte, abzuziehen war. Nicht zum Vorwurf sollte es den Gesellen gemacht werden, wenn er während der Wanderjahre Militär- oder Herrendienste angenommen hatte. Dispens von der Erfüllung der Wanderzeit konnte erheblicher Ursachen wegen von der Obrigkeit, und nur von dieser, bewilligt werden. [1]) Das preußische Landrecht überließ die Festsetzung der Wanderzeit, die zwischen 3 und 6 Jahren schwankte, den Spezialzunftartikeln, den Innungsstatuten. Es bestimmte aber, daß 2 Militärjahre als 1 Wanderjahr gelten sollten. Verkürzung oder Erlaß der Wanderzeit sollte nur der Landespolizeibehörde zustehen. Allgemein dispensiert vom Wanderzwang waren in der Kurmark Garnweber und Radmacher und in den größten preußischen Städten die eingeborenen Handwerkersöhne. Das Wandern außer Landes war zwar nicht verboten, wurde aber nicht gern gesehen. [2])

Vielfach untersagt wurde das Abkaufen der Wanderzeit und eine Dispensation nur wegen Gebrechen und Krankheit für zulässig erkannt. Außerdem wurde häufig betont, daß das Recht der Befreiung vom Wandern nur der Obrigkeit und nicht den Zünften zustehen sollte. [3]) Andererseits aber sollten die Gesellen die Wanderzeit wirklich zur Vervollkommnung im Handwerke benutzen, wie es später z. B. in der Gothaischen Landesordnung heißt: „Auch sollen die Gesellen von ihrer Wanderschafft, wenn sie Meister werden wollen, glaublich beybringen, daß sie die Jahre derselben wahrhafftig aufs Handwerch angewendet, und sich mittler weile anders nicht, als erbar und fromm verhalten.“ [4])

Was veranlaßte die Landesfürsten dazu, unter den Bedingungen für die Erlangung des Meisterrechtes die der Wanderschaft besonders zu betonen, und was bezweckten sie damit? Gewiß lag es im Interesse der Allgemeinheit wie

---

[1]) Kurs. Mand. v. 1780, Kap. III, Cod. Aug. V, 767 ff. Vgl. ferner den kurs. Befehl v. 1764, Cod. Aug. III, 877 f.

[2]) Allg. L.-R. Teil II, Tit. 8, Abschn. 3 — Röhl, a. a. O., S. 33.

[3]) Belege s. Beier, Boëthus VI, 2, S. 105 ff. — S. bad. V. III, 522 ff.

[4]) Goth. L. v. 1740 II, 3, tit. 38. — Beier, a. a. O. VI, 3, S. 106 f.

des Gewerbes, daß die Gesellen ihre gewerbliche Ausbildung auf der Wanderschaft fortsetzten und vervollkommneten. Aber man muß bedenken, daß die Landesfürsten die Gesellenverbände, die doch durch das Wandern groß geworden waren und deren Stärke und Stoßkraft auf der interterritorialen Organisation beruhte, die hinwiederum ohne Wanderschaft unmöglich gewesen wäre, aufs heftigste bekämpften. Ein strenges Wanderverbot würde wahrscheinlich den Gesellenverbänden schon im 16. Jahrhundert weit mehr geschadet haben als alle Bestimmungen und Verbote der Reichs- und Landesgesetzgebung zusammengenommen. Die Erweiterung des Wanderzwanges war also nach dieser Seite hin ein untaugliches Kampfmittel. Umso notwendiger und brauchbarer war es, wenn es gegen die Meister, die Zünfte zur Anwendung gelangte. Und das scheint in der Tat die bewegende Ursache gewesen zu sein: man suchte und fand darin ein Gegenmittel gegen manche Mißbräuche im Zunftwesen, vor allem die Verlängerung der Dienst- und Mutzeit und die Bevorzugung der Meistersöhne und Freier von Meistertöchtern und -witwen. Je länger die Dienst- und Mutzeit wurde, die ein Geselle vor der Erlangung des Meisterrechts an dem betreffenden Orte verbringen mußte, desto mehr war er natürlich geneigt, die Wanderzeit abzukürzen oder sich ganz zu schenken. Das war seiner gewerblichen Ausbildung kaum förderlich. Andererseits aber wurde durch die Forderung einer bestimmten Wanderzeit wenigstens bewirkt, daß die Meistersöhne und -schwiegersöhne, denen die Dienst- und Mutzeit von den Zünften teilweise oder ganz geschenkt wurde, nicht ohne jede Gesellenzeit das Meisterrecht erlangten. Jedenfalls konnte damit mehr erreicht werden als mit all den fruchtlosen Verboten der Mutzeit, die sich im 18. Jahrhundert finden.

Die Meisterprüfung war, wie oben nachgewiesen wurde, noch keineswegs allgemein eingeführt, als die Landesfürsten mit ihrer Regulierung des Gewerbewesens durch Polizei- und Landesordnungen begannen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hat sie sich freilich schnell weiter verbreitet; zugleich aber haben sich jene Mißbräuche entwickelt, die dann vor allem im 17. Jahrhundert fortwährend Anlaß zu Klagen gaben. Die Zünfte benutzten bald auch die Meisterprüfung als Abschließungsmittel. Sie forderten von den Gesellen, die sich um das Meisterrecht bewarben, besonders schwierige, kunstvolle, ungebräuchliche und teure Stücke, erhöhten die Gebühren für die Begutachtung derselben und verlangten, daß

die Geprüften kostspielige Festlichkeiten gaben. Es war deshalb in erster Linie eine Kontrolle von seiten der Regierungen über die Meisterprüfungen nötig. Trotz aller Mißbräuche schien es jedoch im Interesse der Gesamtheit zu liegen, eine Meisterprüfung auch in den Handwerken zu verlangen, in denen sie noch nicht bestand, also die Ablegung einer Prüfung, die Erbringung eines Befähigungsnachweises allgemein und obligatorisch zu machen. In der Tat bewegt sich denn auch die landesfürstliche Gesetzgebuag in dieser Richtung. Die Beseitigung des Meisterstückes in Oesterreich durch die Landesordnung von 1527 blieb Episode; schon die Handwerksordnung aus dem Jahre 1552 führte den Befähigungsnachweis wieder ein. [1])

In anderen Territorien hat man sich niemals gegen die Meisterprüfung gewendet, vielmehr ihre allgemeine Einführung angeordnet und versucht, in dieser Angelegenheit eine Kontrolle über die Zünfte zu erhalten. Die Württembergische Landesordnung von 1567 z. B. bestimmte, daß kein Handwerksmann sich als Meister niederlassen und eine Werkstatt errichten sollte, bevor er die Meisterprüfung vor den verordneten Meistern seines Handwerks abgelegt hatte. [2]) Die Prüfung wurde hier stets in der Amtstadt, zu welcher der Wohnort des Prüflings gehörte, vor den Verordneten des Handwerks abgehalten. Genügte das Meisterstück den gestellten Anforderungen, so konnte bei Erfüllung aller übrigen Bedingungen die Verleihung des Meisterrechts erfolgen. Wer dagegen die Prüfung nicht bestand, mußte vorerst weiter als Geselle arbeiten und durfte weder Handwerksknechte halten noch Lehrjungen annehmen und überhaupt keine eigene Werkstatt errichten. Dagegen war es ihm gestattet, daß er sich nach einem halben Jahre aufs neue der Prüfung unterzog, ja sogar daß er sie ein drittes und viertes Mal versuchte, bis er sie endlich bestand. [3])

Auch in der Tiroler Landesordnung von 1573 wird eine Art Prüfung verlangt. Darnach sollten in Tirol zwei Ratsherren und zwei geschworene Meister dem jungen Handwerker vor der feierlichen Aufnahme einige Fragen über die wichtigsten Artikel seiner Handwerksordnung stellen. Dann erst durfte die Vereidigung und feierliche Ernennung zum Meister

---

[1]) Eulenburg, a. a. O., S. 73 ff., 97 ff.
[2]) Württ. L. v. 1567, S. 116; Württ. L. v. 1735, S. 116.
[3]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 74 ff.

erfolgen. Wenn es sich jedoch aus den Antworten des Prüflings als zweifelhaft herausgestellt hatte, daß er ein tüchtiger Meister werden würde, so konnte der Bürgermeister oder Richter in Uebereinstimmung mit den beiden Verordneten des Rats und den Geschworenen des Handwerks anordnen, daß der aufzunehmende Geselle eine Probe von den gewöhnlichen und am Orte gebräuchlichen Arbeiten, die er täglich in seinem Gewerbe zu machen hatte, ablegen solle. Als Meisterstück sollte etwas möglichst Einfaches und keineswegs etwas Ungewöhnliches und Unnützes oder gar besonders Schwieriges und Kunstvolles genommen werden. [1]) In Baden wurde die Meisterprüfung zum ersten Male in der Landesordnung von 1622 als unerläßlich für alle Handwerke bezeichnet und von jedem verlangt, der selbständig ein Gewerbe betreiben wollte. [2])

Diese Bestimmungen süddeutscher Landesgesetze über die Meisterprüfung sind für ihre Verallgemeinerung und Durchführung zweifellos von nicht geringer Bedeutung gewesen. Zugleich lassen sie deutlich das Bestreben erkennen, eine wirkliche Kontrolle der Prüfung durch die staatlichen Behörden durchzuführen und so Mißbräuche durch die Zünfte zu verhindern. Jedenfalls war dies der einzige Weg, der zu dem gewünschten Ziele führen konnte und z. B. in Württemberg auch geführt hat. Die Zunft wurde hier schon im 16. Jahrhundert eine Staatsanstalt, die nur den Willen der Regierung auszuführen hatte und beständig beaufsichtigt und kontrolliert wurde. Es ist derselbe Weg, den im 18. Jahrhundert Preußen eingeschlagen hat, und auf dem es so große Erfolge erzielen sollte.

In Norddeutschland wurden entsprechende Bestimmungen über die Meisterprüfung erst in einer Zeit erlassen, als diese schon längst überall eingeführt war. Indes lassen auch sie das Bestreben erkennen, eine behördliche Kontrolle einzuführen. In Kursachsen stellen zwei Reskripte aus den Jahren 1676 und 1679 die Meisterprüfung als unerläßliche Bedingung für die Erlangung des Meisterrechtes und die selbständige Ausübung eines Gewerbes hin. [3]) Die Art und Beschaffenheit der Meisterstücke wurde in den Spezialartikeln bestimmt. Sie sollten vor allem für den gemeinen Gebrauch dienlich und nicht allzu kostbar sein. In späteren Mandaten wurde der Gang der Prüfung eingehend geregelt. Die Besichtigung des

---

[1]) Tir. L. v. 1573, Bl. 26.
[2]) Gothein, a. a. O. I, 428.
[3]) Kurs. Reskr. v. 1676, 1679, Cod. Aug. I, 1647 f., 1657 f.

Meisterstückes hatte darnach vor versammelter Innung stattzufinden. Ergaben sich Mängel daran, so waren sie der Obrigkeit anzuzeigen, da diese zu bestimmen hatte, ob der Geselle das Recht erhalten oder noch einige Zeit zur Erlangung größerer Geschicklichkeit wandern solle. Wo ein besonderes Reglement über die Verfertigung der Gewerbeprodukte bestand, sollte ein Examen darüber abgehalten werden. [1]) Dann die Brandenburg-Magdeburger Polizeiordnung von 1688. Hier heißt es, nachdem die Forderung der Meisterprüfung aufgestellt ist, ausdrücklich: „Bey Verfertigung des Meisterstücks aber sollen jedesmahl einige Personen aus dem Rath-Stuhle zugegen seyn.“ [2]) In Braunschweig forderte das Reglement von 1692 ebenfalls die Meisterprüfung von jedem Handwerker. Das Meisterstück sollte brauchbar und verkäuflich sein und nicht unnütz, altmodisch und allzu kostbar, wie es häufig vorkam. Bei Mangelhaftigkeit des Meisterstückes und Nichtbestehen der Prüfung wurde der Geselle zurückgewiesen. Doch war eine Wiederholung des Meisterstückes zulässig. Eine Zurückweisung von seiten der Zunft aus Mißgunst sollte unter keinen Umständen geduldet werden. [3]) In Hessen sollte nach der Ordnung von 1693 nicht mehr als ein Meisterstück von jedem Prüfling verlangt werden. Dieses durfte weder altmodisch, noch unbrauchbar, noch zu kostbar sein. Ergab sich aus der Prüfung, daß der Geselle sein Handwerk noch nicht genügend beherrschte, so sollte er auf Zeit zurückgewiesen werden. Waren nur Kleinigkeiten mangelhaft, so hatte die Aufnahme zu erfolgen. Die Stadtobrigkeit sollte zu verhindern suchen, daß ein Prüfling aus Mißgunst zurückgewiesen wurde, und ihm nötigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln Aufnahme und Zutritt zur Zunft verschaffen. [4])

In der gleichen Richtung bewegen sich die mehr oder minder eingehenden Bestimmungen über die Meisterprüfung, die sich in den Landes- und Generalzunftordnungen des

---

[1]) Kurs. Befehl v. 1679, Cod. Aug. I, 1658. — Kais. Pat. von 1731, Cod. Aug. III, 587. — Kurs. Gen. v. 1765, Cod Aug. III, 911 f. — Kurs. Mand. v. 1780, Kap. III, Cod. Aug. V, 767 ff.

[2]) Corp. Const. Magdeb. Teil III, P.-O. v. 1688, Kap. 26, S. 185.

[3]) Braunschw. R. v. 1692 i. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 51 ff. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 3 ff.; Willich, a. a. O. III, 154 ff.

[4]) Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 374 f. — Ern. hess. Zunfto. v. 1730, S. H. L. IV, 18 ff.

18. Jahrhunderts finden.[1]) Ueberall war man bestrebt, die von den Zünften veranstalteten und geleiteten Prüfungen behördlich zu überwachen und zugleich die Mißbräuche, die damit verbunden waren, zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken.[2]) Namentlich betonte man oft, daß das Meisterstück nicht zu kostbar und unnütz sein dürfe, es solle vielmehr so beschaffen sein, daß es „täglich / gegen gerechten Werth / verkaufft werden kann." Freilich wurde mit derartigen allgemein gehaltenen Bestimmungen wenig oder nichts erreicht. Sicherlich wäre es das Zweckmäßigste gewesen, wenn die Landesfürsten zur Verhinderung von Mißbräuchen einfach den Inhalt der Meisterprüfung genau in ihren Ordnungen festgesetzt hätten, wie es zum Beispiel in Württemberg in der Bauordnnng von 1568 für Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Glaser und Töpfer zum ersten Male geschehen war.[3]) Das blieb jedoch Ausnahme. In der Regel war der Einfluß der Landesregierungen auf den Inhalt der Meisterprüfung beschränkt. Die Zunftstatuten, die Spezialzunftartikel, in denen die Meisterstücke genau festgesetzt waren, unterlagen bei jedem Regierungswechsel der Bestätigung durch den Landesfürsten. Bei dieser Gelegenheit nun wäre eine Abänderung möglich gewesen; indessen gaben die Regierungen, selbst in Brandenburg-Preußen, gewöhnlich dem Drängen der Zünfte nach, bestätigten die eingereichten Rollen immer wieder und erfüllten sogar diesen oder jenen egoistischen Wunsch der Meister.

In einigen anderen Punkten suchten die Regierungen allerdings stärkeren Einfluß zu gewinnen. So sollten vor

---

[1]) Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1290 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 334 f. — Preuß. Gen.-Priv. v. 1734, Ortloff, a. a. O., S. 55 f. — Allg. L.-R. Teil II, Tit. 8, Abschn. 3. — Bad allg. Zunfto. v. 1760, Art. 28 ff., Ortloff, S. 239 ff. — Kurs. Mand. v. 1780, Kap. III, Cod. Aug V, 767 ff. — Fuldaische P.-O v. 1683, VIII ff., Ortloff, S. 319 f. — Sachs.-Koburg. allg. Innungsart. §§ 64 ff., Ortloff, S. 623 ff.

[2]) Die Kontrolle war in Preußen nach der Reform v. 1731/34 folgendermaßen gestaltet: die Zunftversammlung prüfte das Meisterstück und entschied nach Stimmenmehrheit über dessen Tauglichkeit. Zur Vermeidung von Schikanen wurden die Gründe der etwaigen Zurückweisung vom Beisitzer zu Protokoll gebracht; dem Zurückgewiesenen stand Beschwerde an den Magistrat zu, der eventuell das Gutachten einer benachbarten Zunft einholen mußte (Röhl, a. a. O., S. 31). Vgl. auch die Ausführungen bei Fricke, a. a. O., S. 67 ff., § § 55 ff. — Weißer, a. a. O., S. 158 ff., §§ 73 ff. — Ortloff, Das Recht der Handwerker, S. 258 ff., §§ 72 ff.

[3]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 74 ff. Meisterstücke der Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Glaser, Töpfer ebda., S. 83 f., 103 f., 107 ff., 120 ff., 133 ff., 138 ff., 147.

allem Befreiungen vom Meisterstück allein der Obrigkeit zustehen. Es wurde den Zünften verboten, in diesem Punkte Meistersöhne und Freier von Meistertöchtern und -witwen irgendwie vor anderen Gesellen zu bevorzugen.[1] Befreit vom Meisterstück sollte in erster Linie derjenige sein, der bereits anderwärts in vorschriftsmäßiger Weise das Meisterrecht und ein obrigkeitliches Zeugnis beibringen konnte.[2] So im Braunschweiger Reglement von 1692 und ähnlich in anderen Landesordnungen.[3] Eine allgemeine Befreiung vom Meisterstück sollte es überhaupt nicht geben, wenn man von den Handwerkerwitwen absieht, die nach wie vor mit Unterstützung eines Gesellen das Gewerbe des verstorbenen Gatten ausüben durften. Es stand allerdings im Belieben des Landesfürsten, dann und wann aus besonderen Gründen einem einzelnen oder einer Gruppe von Handwerkern diese oder jene Bedingung, die für die Erlangung des Meisterrechts notwendig war, zu erlassen. So sollten z. B. in Kursachsen laut Mandaten von 1651 und 1698 die Soldaten, die ein Handwerk gelernt hatten, von den Innungen aufgenommen, von den gewöhnlichen Wanderjahren und kostbaren Meisterstücken, sowie den übrigen Spesen, ihrer Armut wegen, befreit und nur mit der Verfertigung eines einfachen und geringe Kosten verursachenden Meisterstückes belegt werden.[4]

Endlich wandten sich die Landesfürsten auch gegen die Erschwerung des Meisterwerdens durch die übermäßig hohen Gebühren und teuren Festessen, die von fremden Gesellen, nicht aber von Handwerkersöhnen und -schwiegersöhnen verlangt wurden. Dieser Kampf setzt sehr früh ein. Schon die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1516 wendet sich gegen die Schmausereien und Zechereien, die von den jungen Meistern

---

[1]) Besonders betont z. B. Württ. Bauo. v. 1568, S. 120 ff., 138 ff. — Braunschw. R. v. 1692 i. Braunschw.-Läneb. L. v. 1708, S. 51 ff., Braunschw.- Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 6, Willich, a. a. O., III, 154 f. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II. 1, S. 1290 ff. — Kais. Pat. v. 1731, Cod. Aug. III, 586 f. — Kurs. Reskr. v. 1676, 1679, Cod. Aug. I, 1647, 1657 f. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod Aug, V, 767 ff.

[2]) Braunschw. R. v. 1692 i. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 53, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, 1 ff.

[3]) Vgl. z. B. Württ. Bauo. v. 1568, S. 103 f., 138, 147. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 767 ff. — Kais. Pat. v. 1731, Cod. Aug. III, 587. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 374 f. — Ern. hess. Zunfto. v. 1730, S. H. L. IV, 18 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O. S. 335.

[4]) Kurs. Befehl v. 1651, Cod. Aug. I, 1521 ff. — Kurs. Mand. v. 1698, Cod. Aug. I, 2085 ff.

im Anschluß an die feierliche Verleihung des Meisterrechts den neuen Genossen gegeben werden mußten; in ähnlicher Weise auch die Tiroler Landesordnung von 1573[1]) In Württemberg wurden die Gebühren, die an die Stadt, die prüfenden Meister, die Handwerksbüchse und mitunter auch den Armenkasten zu zahlen waren, im einzelnen zuerst in der Bauordnung von 1568 festgesetzt.[2]) In gleicher Weise wurden später in Hessen, in Braunschweig, in Brandenburg-Preußen, in Kursachsen Bestimmungen über die Höhe der Abgaben getroffen,[3]) wie sich auch viele Landesordnungen gegen die Erschwerung des Meisterwerdens durch teure Essen und Trinkgelage wendeten.[4]) Der Zweck aller dieser Bestimmungen ist durchaus klar: Der Zutritt zur Zunft sollte auch unbemittelten Gesellen möglich gemacht und die Bevorzugung der Handwerksverwandten eingedämmt werden. Freilich waren gerade die Festlichkeiten mit all ihren Mißbräuchen besonders schwer zu bekämpfen, und es ist hinlänglich bekannt, wie wenig erfolgreich in dieser Hinsicht die Bemühungen der Landesfürsten blieben.

B) Schauwesen und Gewerbepolizei.

Die mittelalterliche Schau war eine im Interesse der Konsumenten getroffene Einrichtung mit dem ausgesprochenen Zwecke, der Allgemeinheit eine gewisse Garantie für die Güte der gewerblichen Produkte zu gewähren. Sie bestand in irgend einer Form fast bei allen Handwerken. Es sind jedoch

---

[1]) Tir. L. v. 1573, Bl. 26. — S. Mecklenb. L. IV, 30.

[2]) Vgl. Württ. Bauo. v. 1568, S. 83 f., 107 ff., 120 ff., 138 ff.

[3]) Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 374 f. — Ern. hess. Zunfto. v. 1730, S. H. L. IV, 18 ff. — Braunschw. R. v. 1692, Braunschw. Lüneb. L. v. 1708, S. 51 ff., Braunschw. Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 3 ff. Willich, a. a. O. III, 154 f. — Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 185. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1290 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 333. — Preuß. Gen.-Priv. v. 1734, Ortloff, a. a. O., S. 56. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 767 ff.

[4]) Vgl. z. B. Bayr. Vero. v. 1624, S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 545. — Kurs. Erled. v. 1661, Cod. Aug. I, 244 f. 357. — Kurs. Res. v. 1681, Cod. Aug. I, 360. — Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 185. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1290 ff. — Goth. Ausschr. v. 1719, Beifügen z. Goth. L. v. 1738, Kap. II, Nr. LXXV, S. 517 f. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 374 f. — Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 18 ff. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 767 ff.

in der Hauptsache zwei Arten der Schau zu unterscheiden, einmal die **Werkstattschau**, bei der ein unmittelbarer Einfluß auf das Produkt nicht ausgeübt wurde, das andere Mal die **Besichtigung und Prüfung der fertigen Produkte**, die zum Teil verbunden war mit einer Stempelung und Zeichnung der tauglichen Handwerkserzeugnisse.

Die Werkstattschau bestand in einer Beaufsichtigung der einzelnen Meister durch die Aelterleute der Zunft. Diese gingen entweder zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Zeiten (wöchentlich 1 oder 2 mal, monatlich, alle 6 Wochen oder noch seltener) oder auch, so oft sie wollten, durch die Werkstätten, prüften dort die gerade vorhandenen Produkte, das Material, die Werkzeuge und den ganzen Arbeitsbetrieb und waren verpflichtet, etwaige Verstöße gegen die Zunftbestimmungen und Ratsordnungen zwecks Bestrafung der Schuldigen anzuzeigen. Die Werkstattschau findet sich z. B. in Lübeck bei den Zimmerleuten (R. v. 1428, 1545), den Rotgießern (R. v. 1432), den Pantoffelmachern (R. v. 1436), den Haardeckenmachern (R. v. 1443), den Beutlern (R. v. 1459), den Kuntormachern (R. v. 1474), den Wollenwebern (R. v. 1477), den Buntmachern (R. v. 1486), den Goldschmieden (R. v. 1492), den Kerzengießern (R. v. 1508), den Radmachern (R. v. 1508), den Kistenmachern (R. v. 1508), den Altleppern (R. v. 1511), den Maurern und Deckern (R. v. 1527), den Böttchern (R. v. 1559), den Bechermachern (R. v. 1591); in Hamburg bei den Schmieden (R. v. 1375), den Glasern und Malern (R. v. 1375). den Kannegießern (R. v. 1375), den Kerzengießern (R. v. 1375), den Leinewebern (R. v. 1375), den Hutstaffirern (R. v. 1583); in Lüneburg bei den Gerbern (R. v. 1400), den Malern und Glasern (R. v. 1497, 1595/96), den Tischlern (R. v. 1524), den Stellmachern (R. v. 1597); in Köln bei den Gürtlern (R. 14. Jhrh.); in Frankfurt bei den Bäckern (R. v. 1355, 1377); in Worms bei den Metzgern (1398) und Bäckern (R. v. 1441); in Straßburg bei den Müllern (O. v. 1452, 1484) und Fleischern (O. v. 1435).

In Bezug auf die Besichtigung und Prüfung der fertigen Produkte sind wieder zwei Gruppen von Gewerben zu unterscheiden. Zur ersten gehören diejenigen Handwerke, bei denen jedes einzelne Stück besichtigt werden mußte, ehe es zum Verkauf gestellt wurde oder an den Besteller ging, zur zweiten dagegen die, bei denen die Produkte nicht nur besichtigt und genau geprüft, sondern zum Zeichen ihrer Güte und Vorschriftsmäßigkeit auch gestempelt oder gesiegelt wurden.

Die Werkstattschau braucht in beiden Fällen nicht zu fehlen; vielmehr tritt sie oft ergänzend ein. Die erste Gruppe ist größer als die letztere. Zu ihr gehörten z. B. in Lübeck die Filzer (R. v. 14./15. Jahrh.), die Messingschläger (R. v. 1400), die Gürtler (R. v. 1414), die Maler und Glaser (R. v. 1425), die Hutmacher (R. v. A. d. 15. Jahrh.), die Schuhmacher (R. v. 1441), die Sattler (R. v. 1502), die Maurer und Decker (R. v. 1527), die Schiffszimmerleute (R. v. 1560); in Hamburg die Bäcker (R. v. 1375), die Hutmacher (R. v. A. d. 15. Jahrh.); in Lüneburg die Goldschmiede (R. v. 1400, 1587), die Bäcker (R. v. 1422), die Kürschner (R. v. 1450), die Böttcher (R. v. 1455, 1490), die Maurer (R. v. 1570), die Fleischer (R. v. 1586); in Osnabrück die Bäcker (R. v. 1463) und Fleischer (R. v. 1472); in Münster die Schmiede (R. v. 1573) und Bäcker (R. v. 1574); in Nürnberg die Täschner (O. v. 14. Jahrh.), die Bäcker (O. v. 14. Jahrh.), die Ziegler (O. v. 14. Jahrh.), die Fleischer (O. v. 15. Jahrh.); in Straßburg die Bäcker (O. v. 1370, 1392, 1439, 15. Jahrh., 1461), die Fleischer (O. v. 1435, 1483). Bei einigen Handwerken brauchte nur das geprüft zu werden, was nach auswärts ging. So in Lübeck bei den Nadlern (R. v. 1356), den Beutlern (R. v. 1459), den Riemern (R. v. 1396); in Nürnberg bei den Gürtlern (O. v. 14. Jahrh.) und Messerschmieden (O. v. 14. Jahrh.); in Hamburg bei den Reepschlägern (R. v. 1345) und Kerzengießern (R. v. 1375).

In einigen Zunftrollen wird erwähnt, daß verschiedene Handwerker ihre Produkte mit einem Zeichen zu versehen hatten, aus welchem sie als Verfertiger erkannt werden konnten; so z. B. in der Hamburger Kannegießerrolle v. 1375, in der Hamburger Armbrustererrolle von 1458, in der Lübecker Grapengießerrolle von 1354, den Lübecker Brauerrollen von 1416 und 1462, der Lübecker Armbrustererrolle von 1425, der Lübecker Bäckerrolle von 1547 und den Lüneburger Böttcherrollen von 1543 und 1577. Dieses Meisterzeichen findet sich allgemein auch bei den Goldschmieden und Zinngießern. Hier hat es ursprünglich auch nur den Zweck, den Verfertiger kenntlich zu machen. Bald aber kommt dazu, daß nach der Prüfung und Besichtigung durch die Schaumeister die Produkte zum Zeichen ihrer Güte und Vorschriftsmäßigkeit mit einem Stempel, einer Qualitätsmarke versehen werden. Die gleiche Erscheinung findet sich, zum Teil schon ziemlich früh, in der Weberei und ihren verschiedenen Zweigen. Zu der obenerwähnten zweiten Gruppe von Gewerken, in denen eine

Prüfung und Besichtigung der fertigen Produkte stattfand, gehören also einmal die Goldschmiederei und Zinngießerei, das andere Mal die Webindustrie in ihrem ganzen Umfange (Wollenweberei, Lakenmacherei, Bombasidenmacherei, Sayenmacherei, Leineweberei).

Bei den Goldschmieden und Kannegießern war der Verlauf der Prüfung und Stempelung etwa der folgende: Die Schaumeister gingen zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Zeiten (etwa alle 14 Tage) in die Goldschmiede- und Kannegießerwerkstätten, um dort die fertigen Produkte zu prüfen und zu besichtigen, oder die Goldschmiede und Kannegießer brachten ihre mit dem Meisterzeichen versehenen Erzeugnisse an einem bestimmten Tage zu ihnen hin. Dann wurden sie auf ihren Gold-, Silber- oder Zinngehalt geprüft und untersucht, ob sie sorgfältig gearbeitet waren. Entsprach das verwendete Material den Vorschriften über den Feingehalt von Gold und Silber bez. über die Zinnmischungen und war sonst nichts an der Arbeit auszusetzen, so wurde das betreffeude Produkt mit einem Stempel (dem Stadtzeichen) versehen. Was den Vorschriften nicht entsprach und von den Schaumeistern als minderwertig bezeichnet wurde, durfte nicht verkauft werden; unter Umständen wurde es sogar zerschlagen und der Verfertiger zur Bestrafung angezeigt. Keinesfalls aber durfte etwas auf den Markt gebracht oder sonst verkauft werden, bevor es besichtigt, geprüft und gezeichnet worden war. So ungefähr wird das Verfahren in den Zunftrollen geschildert. Man vergleiche dazu etwa die Straßburger Goldschmiedeordnung von 1482, die Freiburger Goldschmiedeordnungen von 1524 und 1546, die Lübecker Goldschmiederolle von 1492, die Hamburger Goldschmiederolle von 1599, die Münsterer Urkunde von 1538/50 und die Goldschmiederolle von 1588; ferner die Freiburger Kannegießerordnung aus dem 15. Jahrhundert, die Ordnung der Freiburger Kannegießer-Beschauer von 1547, die Münsterer Urkunde von 1538/50 und die Münsterer Kannegießerrolle von 1583.

In der Webindustrie war im 16. Jahrhundert die Schau und Siegelung auf ähnliche Weise geregelt. Es wurden jährlich eine Anzahl Wardierer, geschworene Meß- und Siegelmeister, bestellt, denen es oblag, auf dem Siegelhause, der „Legge“ oder wie die Stätte sonst genannt wurde, Tuch und Leinwand, die ihnen von den Webern vorgelegt wurden, zu besichtigen und auf Gewirk und Gewalk, Farbe und Faden, Länge und Breite zu prüfen. Tuche mußten gewöhnlich min-

destens 2 mal besichtigt werden: vor dem Walken oder vor dem Färben und nach dem Färben. Nach der ersten Prüfung, also der Besichtigung des fertigen Gewebes am Rahmen, wurde das Tuch, sofern es den Bestimmungen über Länge und Breite, Fadenzahl und Gewebe entsprach, zum ersten Male gesiegelt oder mit einem Lote versehen. Tücher, die gefärbt wurden, waren ein zweites Mal nach dem Färben zu prüfen und dann mit weiteren Loten zu versehen. In den Zeichen und Siegeln selbst oder ihrer Zahl wurden die Unterschiede in der Qualität zum Ausdruck gebracht. Geringere Qualitäten erhielten weniger Lote als bessere; schlechte Stücke wurden nicht nur nicht gezeichnet, sondern oft sogar zerrissen. Dies ungefähr sind die gemeinsamen Grundzüge des Schauwesens in der Webindustrie, wie sie sich in den Wülner- und Lakenmacherrollen des 15. und 16. Jahrhunderts finden, so z. B. in 2 Nürnberger Ordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, der Osnabrücker Wollweberordnung von 1461, den Osnabr. Leggeordnungen der Wollweber von 1471, 1481 und 1488, der Lübecker Tuchfärberrolle von 1500, der Lüb. Lakenmacherrolle von 1553, der Ordnung der Lüb. Laken-Wardierer 1553, der Hamburger Wandbereiterrolle von 1547, der Hamb. Wandschneiderurkunde von 1535 (Kapitel: „Vom Stahlen der gefärbten Tücher"), der Hamb. Sayenmacherrolle von 1613, der Münsterer Prüfungsordnung für importierte Tuche aus dem Jahre 1558, der Münst. Wülnerrolle von 1569 und 1589, den Münst. Tuchleggerordnungen aus dem 16. Jahrhundert, von 1600 und von 1638 und der Rolle der Münst. Bombasidenmacher von 1620.[1])

Wie haben sich nun die Landesfürsten zu dem gewerblichen Schauwesen gestellt, haben sie hier lediglich zu erhalten gesucht oder sind sie in ihren Einrichtungen über die des Mittelalters hinausgegangen? Das ist die Frage, die uns hier zu beschäftigen hat. Es ist ja eigentlich selbstverständlich, daß eine Einrichtung, die in so hervorragendem Maße dem Interesse der Konsumenten zu dienen geeignet war, von den Landesfürsten beibehalten und gefördert wurde. In der Zeit des wachsenden Zunftegoismus, der Zeit des gewerblichen Verfalls war es doppelt nötig, gewerbepolizeiliche Maßnahmen zur Sicherung der Konsumenteninteressen zu treffen und den Handwerksmeistern scharf auf die Finger zu sehen.

---

[1]) Schönberg, a. a. O., S. 46 ff. und vor allem die im Quellenverzeichnis angeführten Sammlungen älterer Zunftrollen.

In der Tat waren die Landesfürsten bestrebt, dies zu tun, indem sie den städtischen Obrigkeiten einen verstärkten Einfluß bei der Bestellung der Schaumeister einräumten oder ihnen selbst die Prüfung und Schau übertrugen. So heißt es z. B. schon in der Mecklenburgischen Polizeiorduung aus dem Jahre 1516: Es sollen etliche Ratsleute als Beschauer und Schätzer bestellt werden, die alle Gewerbeprodukte „thom wenigsten yeders verndels Yars einmal besichtigen und by eren Eedes-Pflichten, de se der Herschop, und deme Rade snnderlick tho doen, Yeder Tydt na erem Werde, berörde Ware tho verköpen bevelen, und dar tho thoordenen, Macht hebben schölen.“ [1]) In Oesterreich brachte die Polizeiordnung von 1527 eine beträchtliche Verschärfung der Schauvorschriften und der äußeren Ueberwachung der Arbeiten, die allerdings durch die Ordnung von 1552 wieder herabgemildert wurde. Den geschwornen Schaumeistern aus dem Handwerk sollten je 2 Ratspersonen zugeordnet werden, die dann alle 2 bis 4 Wochen sämtliche zum Verkauf gelangenden Gewerbeprodukte, einheimische wie fremde, besichtigen und prüfen und die Preise dafür festsetzen sollten. [2]) Weiter heißt es in der Württembergischen Landesordnung von 1551: „Dieweil schier bei allen Handwerken, Handthierungen und Gewerben Gebräch und Mangel entsteht, also daß schier keine Waar ohne sonder Betrug gemacht, gearbeit, verkauft wird,“ so sollen in allen Städten des Herzogtums bei denjenigen Gewerben, bei denen man sich solchen Betrugs zu versehen hätte, besondere sachverständige und geschworene Schaumeister angeordnet werden. [3]) Es wird also in den verschiedensten Territorien der Versuch gemacht, die Schau strenger zu gestalten und die gewerbepolizeiliche Aufsicht zu verschärfen. Das geht dann so weiter, und noch in der Brandenburg-Kulmbachischen Polizeiordnung aus dem Jahre 1672 wird an einer Stelle ausdrücklich gesagt: „Damit auch an den Waaren etlicher Hand-Werker kein Betrug vorgehen könne, sollen jedes Orts absonderliche verständige Beschauer verordnet, denselben die verfertigten Waaren vorgelegt, und solche von ihnen, ob sie tüchtig und beständig, beschauet, auch sie darüber auf ihr Gewissen befraget, und wahrhafter Bericht von denselben erstattet, da dann, wo sich einiger Betrug oder gefährliche Verwahr-

---

[1]) Mecklenb. P.-O. v. 1516, S. Mecklenb. L. IV, 22 f.

[2]) Eulenburg, a. a. O., S. 77 ff.

[3]) Vgl. Schüz, Zeitschr. f. d. ges. St. VI (1850), S. 282.

losung befindet, solches mit Hinwegnehmung der untüchtigen Waaren, auch sonsten der Hand-Werks-Ordnung nach gestrafet werden." [1]) An der Organisation des Schauwesens wurde jedoch kaum etwas geändert; die Bestimmungen wenigstens die die Landesordnungen über die Wahl, die Vereidigung, die Pflichten und Aufgaben der Schaumeister enthalten, weichen kaum von denen ab, die sich in den Zunftrollen des 15. und 16. Jahrhunderts finden. [2])

Wirklich fortgebildet und weiter ausgestaltet wurden von den Landesfürsten in der Hauptsache nur diejenigen Schaueinrichtungen, bei denen mit der Prüfung der Gewerbeprodukte eine Stempelung verbunden war, also in erster Linie die Prüfung der Gold- und Silberarbeiten wie der Zinnwaaren, dann aber vor allem die Tuch- und Leinwandschau.

Die Prüfung und Stempelung von Gold- und Silbergeräten setzt voraus, daß Bestimmungen darüber getroffen worden sind, in welchem Feingehalt die beiden Edelmetalle verarbeitet werden sollen. Sie finden sich in der Tat bereits in denjenigen Zunftrollen, die Vorschriften über die Schau und Stempelung der Gold- und Silberarbeiten enthalten. Die Hamburger Goldschmiederolle von 1375 z. B. schreibt vor, daß sowohl Gold wie Silber nicht unter 18 Karat fein verwendet werden sollen. Die Osnabrücker Goldschmiederolle von 1483 und die Lübecker Ordnung von 1492 fordern für Silber 15 Lot fein auf die Mark. Die Straßburger Goldschmiedeordnung von 1482 bestimmt, daß die Goldschmiede kein Gold verarbeiten sollen, es enthalte denn „achtzehn grat fyn" (18 Karat). Die Freiburger Goldschmiedeordnung von 1524 endlich gestattet nur die Verwendung 18-karätigen Goldes und 14-lötigen Silbers, die Ordnung von 1546 den Gebrauch $18\frac{1}{2}$-karätigen Goldes und $14\frac{1}{2}$-lötigen Silbers. Es erschien naturgemäß erwünscht, die örtlichen Verschiedenheiten im Feingehalt von Gold und Silber auszugleichen und womöglich in diesem Punkte Einheit fürs ganze Reich zu schaffen. Die Reichspolizeiordnung von 1548 brachte wenigstens zum Teil diesen Wunsch in Erfüllung, indem sie den Feingehalt der

---

[1]) Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 650 f. — Verb. P.-O. v. 1746, ebda II, 1, S. 752.

[2]) Mecklenb. P.-O. v. 1516, S. Mecklenb. L. IV, 22 f. — Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 94 f. — Tir. L. v. 1532, 6. Buch, Tit. XXIII, Bl. 76. — Tir. L. v. 1573, Bl. 25 f. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, Tit. XXIII, Bl. 92. — Württ. L. v. 1567, S. 117. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S 87, 97 ff. — Hohenz. L. v. 1698, Tit. LXI, S. 141 f.

Mark Silber auf 14 Lot festsetzte, strenge Schau anordnete und Stempelung alles Silbergerätes forderte. Diese Bestimmung, nur noch einmal in der Reichspolizeiordnung von 1577 wiederholt, wurde trefflich durchgeführt. In zahlreichen Territorien wie z. B. Tirol, Sachsen-Thüringen, Mecklenburg, Württemberg und Baden, etwas später auch in Hessen, wurde in Uebereinstimmung mit den Reichsordnungen noch einmal landesgesetzlich bestimmt, daß Silber mindestens 14-lötig, also in einem Feingehalt von 0,875, verarbeitet werden sollte. [1]) Im Südwesten gingen Württemberg und Baden im Jahre 1564 gemeinsam vor, nachdem sie schon vorher die Bestimmungen der Reichsordnung publiziert hatten. Zugleich wurde die Reichsordnung, die nur den Feingehalt des Silbers normierte, dahin ergänzt, daß für Gold ein solcher von 18 Karat gefordert wurde.

Späterhin wurde in Baden durch die Ordnung von 1618 der Feingehalt des Silbers auf 13 Lot und der des Goldes auf $17^1/_2$ Karat herabgesetzt, während die Württembergische Ordnung von 1621 auch weiterhin bei Silber einen Feingehalt von 14 Lot forderte und den des Goldes überhaupt nicht normierte. [2]) Auch in einigen Zunftrollen vom Ende des 16. Jahrhunderts zeigt sich der Einfluß der Reichspolizeiordnungen, so z. B. in den Münsterer Goldschmiederollen von 1573 und 1588 und in der Hamburger Goldschmiederolle von 1599. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dann wie in Baden so auch in anderen Territorien der gesetzliche Feingehalt des Silbers herabgemindert, so z. B. 1641 in Holstein und 1666 in Anhalt auf 13 Lot (= 0,8125 fein), [3]) zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Kursachsen, Gotha, Braunschweig und Brandenburg auf 12 Lot (= 0,750 fein). [4]) Hie und da wurden auch für Gold ähnliche Bestimmungen er-

---

[1]) Tir. L. v. 1603, 6. Buch, Tit. XIV, Bl. 84. — Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. LXVI. — Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 84 ff. — Württ. L. v. 1567, S. 105 f. — Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 652.

[2]) Gothein, a. a. O., S. 399 ff.

[3]) Holst. Konst. v. 1646, Corp. Const. Regio-Holsat. I, 727 f. — Anh. L. v. 1666, Tit. XXXII, S. 80 f.

[4]) Kurs. Mand. v. 1701, Cod. Aug. I, 1717 ff. — Oberlaus. Mand. v. 1701, Cod. Aug. VII, 499 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil II, Kap. 3, Tit. 32, S. 192 f. — Braunschw. Vero. v. 1710, 1711, Braunschw. Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 20, S. 23 f. — Corp. Constit. Magdeb. Teil III, S. 433 f. — Mühlh. St. v. 1692 II, 4, S. 180 f. — Nach einem Reg.-Ausschr. v. 1792 war auch in Hessen das Silber 13-lötig zu verarbeiten (S. H. L. VII, 541 f.)

lassen; doch war das ziemlich selten. Die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 z. B. setzte fest, daß die Goldschmiede nur 17-karätiges Gold verwenden sollten.[1]) Es ist aus den vorstehenden Bemerkungen deutlich zu ersehen, wie die Landesfürsten allmählich den gesetzlich geforderten Feingehalt herabmindern und die in der Goldschmiederei üblich werdende Materialverschlechterung sanktionieren mußten.

Daß die Landesfürsten an der überkommenen Organisation des Schauwesens im Goldschmiedegewerbe und am ganzen Prüfungsverfahren nichts geändert haben, mag an zwei Beispielen gezeigt werden. Die Mecklenburgische Landesordnung von 1562 bestimmte, es sollten in jeder Stadt zwei Goldschmiede verordnet werden mit der Aufgabe, mindestens alle 14 Tage einmal die Werkstätten ihrer Zunftgenossen zu besuchen und dort alle Produkte auf Güte und Gewicht zu prüfen. Mangelhafte Gegenstände sollten zerschlagen, die übrigen mit dem Stadtwappen und dem Zeichen des betreffenden Meisters nebst Jahreszahl versehen werden. Denselben Verordneten wurde es zur Pflicht gemacht, sich mehrmals im Jahr in diejenigen kleineren Städte, in denen es keine geschworenen Goldschmiede gab, zu verfügen und dort die Gold- und Silberarbeiten ebenfalls zu untersuchen und zu prüfen. Fernerhin lag ihnen die Beaufsichtigung der fahrenden fremden Krämer und Goldschmiede, sowie die Prüfung ihrer Waren ob. Mangelhaftes Zeug hatten sie zu konfiszieren und dem Rate zu übergeben, die Krämer selbst aber zu verwarnen und ihnen mit der Beschlagnahme ihres ganzen Warenvorrates zu drohen.[2]) Aehnlich in Württemberg. War hier eine Gold- oder Silberarbeit von den Verordneten geprüft und für gut befunden worden, so hatte sie der Goldschmied mit seinem Zeichen zu versehen. Keine Arbeit durfte ungezeichnet verkauft werden, auch in den Städten nicht, in denen es keine Verordneten gab. Hier hatte der Käufer das Recht, die betreffenden Produkte in einer anderen Stadt auf seine Kosten prüfen zu lassen. Neu ist in beiden Fällen nur, daß in kleinen Städtchen ohne geschworene Goldschmiede die Prüfung und Stempelung von Gold- und Silberarbeiten von den Verordneten benachbarter größerer Städte mit besorgt werden sollte.

In ähnlicher Weise wie der Feingehalt des Goldes und

---

[1]) Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 433 ff.
[2]) Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 84 ff.

Silbers war bereits in einigen älteren Zunftrollen festgesetzt, in welcher Mischung, mit welchem Bleizusatz Zinn von den Zinn- und Kannegießern verarbeitet werden sollte. Die Hamburger Kannegießerrolle von 1375 erklärt einen Bleizusatz von 2 bis 25 % für zulässig; nach der Nürnberger Kannegießerordnung aus dem 15. Jahrhundert sollten unter 10 Pfund Zinn nicht mehr wie 1 Pfund Blei gemischt werden (Nürnberger Zinn: 10 % Bleizusatz). Die ältere Freiburger Kannegießerordnung aus dem 15. Jahrhundert erwähnt 3 Zinnarten: feines Zinn, das unvermischt, ohne jeden Bleizusatz verarbeitet werden sollte, Nürnberger Zinn mit 10 % Bleizusatz (9 Pfd. Zinn + 1 Pfd. Blei) und die sogen. schlechte Mischung mit 20 % Bleizusatz (4 Pfd. Zinn + 1 Pd. Blei). Jedes Zinngerät war mit einem der verwendetesn Zinnmischung entsprechenden Zeichen zu versehen. Die beiden in der Freiburger Ordnung erwähnten Mischungen waren auch in Münster nach der Kannegießerrolle von 1583 vorgeschrieben. Im 16. und 17. Jahrhundert nun wurden auch in einigen Landesordnungen Bestimmungen über Zinnproben und Zinnmischungen erlassen. So sollte zum Beispiel in den sächsisch-thüringischen Herzogtümern [1]) und in Württemberg die Nürnberger Mischung mit 10 % Bleizusatz verarbeitet werden. [2]) Andere Mischungen wurden später in der Pfalz, in den brandenburgischen Ländern, in Mecklenburg, in Hohenzollern vorgeschrieben. [3]) Verarbeitung verschiedener Mischungen zu einem Stück war ebenso verboten wie die Ausbesserung von Zinngeräten mit geringer wertigem Metall. [4])

Ueber die Schau und Stempelung der Zinnwaren wurden eingehendere Bestimmungen hauptsächlich im Südwesten, besonders in den Württemberger und Pfälzer Ordnungen erlassen. In Württemberg sollten nach der Landesordnung von

---

[1]) Württ. L. v. 1567, S. 105 f.

[2]) Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. LXVII. — Sächs.-Thür. L. v. 1580, Tit. LXII, 60. — Württ. L. v. 1567, S. 107 ff. Hier durfte außerdem eine schlechtere Mischung (1 Pfd. Blei auf 5 Pfd. Zinnmischung) verwendet werden. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 43, S. 206 f. — Mühlh. St. v. 1692 II, 21, S. 197 f. „Welcher Meister darwieder handelt und Bley oder Halbwerk vor gut Zinn verkaufft, soll als ein Fälscher gestraffet werden.

[3]) Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXV, Bl. 106 f. — Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 433 ff. — S. Mecklenb. L. IV, 876 f. — Hohenz. L. v. 1698, Tit. LXIII, S. 142 f.

[4]) Württemb. L. a. 1567, S. 107 ff. — Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXV, S. 106 ff.

1567 die Zinngeräte aus Nürnberger Zinn (10 % Bleizusatz) drei Zeichen (Staats-, Stadt-, Meisterzeichen), die aus der schlechteren Mischung (20 % Bleizusatz) hergestellten nur zwei (Stadt- und Meisterzeichen) erhalten. Die in jeder Stadt zu bestellenden Schaumeister sollten ohne vorherige Ankündigung in die Läden und Werkstätten der Zinngießer gehen und dort die fertigen Produkte auf Wert und Gewicht prüfen, auch nachsehen, ob das Zinnwerk etwa schlecht gegossen und gedreht oder sonstwie mangelhaft wäre. Schlechte Stücke sollten zerschlagen werden. In Städten, in denen es keine Schaumeister gab, hatten die Amtleute die Pflicht, mehrmals im Jahr einige Zinn- und Kannegießerarbeiten in der nächsten größeren Stadt prüfen zu lassen. [1]) Nach der Pfälzer Landesordnung von 1594 waren in jeder Stadt zwei Schaumeister auf je zwei Jahre zu verordnen, einer aus dem Rat oder der Bürgerschaft und einer aus dem Kannegießerhandwerk. Diese hatten die Pflicht, mindestens alle Vierteljahre einmal die Werkstätten und Läden aufzusuchen und dort sowohl die fertigen, als auch die unvollendeten Arbeiten zu prüfen und etwaige Mängel der Obrigkeit anzuzeigen. Auf jedes den gesetzlichen Vorschriften genügende Produkt wurden zwei Zeichen geschlagen, das städtische und das des Meisters, welches bei der Niederlassung als Bürger und Handwerksmann der Obrigkeit vorzulegen war und ohne deren Erlaubnis im Interesse einer genauen Kontrolle nicht gewechselt werden durfte. Kein Zinngerät sollte mit dem Zeichen eines Ortes versehen werden, in dem es nicht gemacht worden war. Schlechte Stücke waren nicht zu zeichnen, sondern mußten wieder eingeschmolzen werden. Hohe Strafen wurden für Vergehen wider die obrigkeitlichen Bestimmungen angedroht. Alles untaugliche Geschirr sollte zerschlagen, der Zinngießer aber bestraft, bei wiederholter Uebertretung der Ordnung ihm unter Umständen sogar das Recht der Ausübung seines Gewerbes im Lande dauernd entzogen werden. [2])

Es kommt in diesen Bestimmungen das Bestreben nach Verschärfung der Schau deutlich zum Ausdruck, ebenso wie sich das Bemühen der Landesfürsten um ihre Durchführung in allen Orten des Territoriums nicht verkennen läßt. Das Verfahren der Prüfung und Stempelung dagegen ist noch das alte. Das zeigt sich auch in den entsprechenden Bestimmungen

---

[1]) Württ. L. v. 1567, S. 107 ff.
[2]) Pfälz. L. von 1594, Tit. XXV, Bl. 106 ff.

anderer Landesordnungen, von denen nur die Tiroler Landesordnungen, einige kursächsische Ausschreiben und Mandate sowie die betreffenden hessischen, braunschweigischen und brandenburgischen Ordnungen erwähnt sein mögen.[1]) Neuerungen wurden durch sie nicht angeordnet, sodaß hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht.

Wie für die Schau und Stempelung der Goldschmiede eine Festsetzung des Feingehaltes der zu verwendenden Edelmetalle notwendig ist, so erfordert auch die Prüfung und Zeichnung der Produkte der Webindustrie Bestimmungen und Vorschriften über ihre Beschaffenheit. Mit der Entstehung der Tuchschau tauchen deshalb auch sofort derartige Bestimmungen in den Zunftrollen auf. In Nürnberg wurde bereits im 14. Jahrhundert je eine Ordnung für Tuche und Leinwand erlassen, in denen Länge und Breite, Fadenzahl und Webart für die einzelnen Stücke und Sorten genau festgesetzt und ebenso eingehende Vorschriften über das zu verwendende Material gegeben wurden. Entsprechende Bestimmungen finden sich dann in zahlreichen Zunftrollen des 15. und 16. Jahrhunderts, z. B. in der Hamburger Wollweberrolle aus der Zeit zwischen 1400 und 1450, der Lüneburger Wollweberrolle von 1432, der Osnabrücker Leggeordnung von 1471 und der Wollweberrolle aus der Zeit nach 1471, der Lübecker Wollweberrolle von 1477, der Lübecker Lakenmacherrolle von 1553, der Münsterer Wülnerrolle von 1569 und der Hamburger Sayenmacherrolle von 1613.

Die Landesfürsten haben auch hier an die bestehenden Einrichtungen angeknüpft, als sie anfingen, über die Tuch- und Leineweberei regulierende Gesetze zu erlassen und die Schau und Stempelung ihrer Erzeugnisse zu ordnen. Eines der ersten dieser Gesetze enthält die hessische Reformationsordnung aus dem Jahre 1534, worin bestimmt wurde, daß alle Tuch- und Webwaren vor dem Verkauf von zwei Ratsherren, einem Schneider und einem Weber auf ihre Güte und Tauglichkeit

---

[1]) Tir. L. v. 1532, 6. Buch, Tit. XIV, Bl. LXXII. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, Tit. XIV, Bl. LXXXIV. — Kurs. Ausschr. v. 1550, Cod. Aug. I, 36. — Kurs. Mand. v. 1675, Cod. Aug I, 1645 f. — Kurs. Bef. v. 1686, 1710, Cod. Aug. I, 1679 f., 1763 f. — Kurs. Mand. v. 1701, Cod. Aug. I, 1717 ff. — Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 652. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739, III, Kap. IV, S. 30 ff. — Magdeb. R. v. 1693, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 433 ff. — Vgl. ferner: Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. LXVII. — Sächs.-Thür. L. v. 1580, Tit. LXII, 60. — Holst. Vero. v. 1646, Corp. Const. Regio-Holsat. I, 727 f. — Mühlh. St. v. 1692 II, 4, S. 180 f.

geprüft werden sollten. Jedes Stück sollte gerahmt, am Rahmen besichtigt und, wenn es allen Anforderungen genügte, einmal vom Rate, das andere Mal vom Handwerk gesiegelt werden. Schlechtes Tuch erhielt nur das Handwerkssiegel. Tuche ohne Zeichen und Siegel durften nicht auf den Markt gebracht werden. Diese Ordnung ist später mehrfach wiederholt, erneuert und erweitert (vergl. die Ausschreiben und Verordnungen von 1701, 1738, 1739 und 1740), in ihren Grundzügen jedoch nicht verändert worden.[1]) In Württemberg brachte die Landesordnung von 1567 einige Bestimmungen über die Schau und Zeichnung von Tuchen. Darnach durfte kein Tuch unbesichtigt und ungezeichnet verkauft werden. Zur Besorgung dieser Prüfung und Zeichnung sollten Beschau- und Siegelmeister bestellt werden, die noch besonders dazu verpflichtet wurden, Betrügereien zu verhindern und die Durchführung aller gesetzlichen Bestimmungen genau zu überwachen.[2]) In der Nassauischen Polizeiordnung vom Jahre 1616 heißt es: „Es soll hinfüro kein Thuchmacher oder Wollmacher in Unserm Gebieth / Städt / Flecken oder Dörffern / einig Thuch ganz verkauffen / oder mit den Ehlen ausschneiden / es sey dann zuvor durch die verordnete Beschauer besichtigt / und wie sichs gebühret / versiegelt worden.“[3]) Überhaupt wurde allenthalben von den Landesfürsten auf Einrichtung einer ordentlichen Tuchschau hingewirkt, ohne daß es jedoch zu wesentlichen Umgestaltungen und Neuerungen gekommen wäre. Die Grundlagen blieben durchaus dieselben wie im 15. und 16. Jahrhundert.

Indessen wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts die Tuchfabrikation immer mehr zum wichtigsten Zweige der Industrie. Fast alle Landesfürsten waren aufs eifrigste bemüht, die Tuchproduktion ihrer Territorien zu steigern und den Export zu heben. Hierbei konnte die Tuchschau vortreffliche Dienste leisten. Der Stempel oder das Siegel, das auf das geprüfte Stück Tuch gedrückt wurde, beschränkte sich bald nicht mehr auf die Rolle, dem Käufer eine gewisse Sicherheit zu geben, die er sich selbst nicht zu verschaffen vermochte, es sollte jetzt zugleich ein Zeichen für die Exportfähigkeit des besichtigten Stückes werden.

---

[1]) Hess. Ref.-O. v. 1534, S. H. L. I, 63 f. — Hess. Ausschr. v. 1701, S. H. L. III, 471. — Hess. Vero. v. 1738, S. H. L. IV, 504 ff. — Hess. Ed. v. 1739, S. H. L. IV, 577 ff. — Hess. Ausschr. v. 1740, S. H. L. IV, 120.

[2]) Württ. L. v. 1567, S. 138 ff. — Württ. L. v. 1735, Tit. LXVI, S. 138 ff.

[3]) Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 52 ff.

Das ist die Tendenz, die auch aus den zahlreichen landesfürstlichen Gesetzen über die Förderung der Tuchindustrie hervorblickt. In den größeren Territorien namentlich wurden ganze Reglements und Anweisungen über Materialbehandlung und -verarbeitung erlassen.[1]) Zugleich wurden die Unterlagen für eine ordentliche Tuchschau geschaffen, indem Bestimmungen über Form und Größe der Spinnerei- und Webereiprodukte und über die Beschaffenheit der Geräte, die zu ihrer Herstellung verwendet werden sollten, gegeben wurden. Es wurde festgesetzt, wie groß die Haspeln und Weifen sein sollten, welche Gebinde- und Fadenzahl das Stück Garn aufweisen mußte, wie lang und breit die Tuchstücke gemacht werden sollten und dergl. mehr.[2])

Für die Schau selbst wurden seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in den führenden Territorien umfangreiche Schauordnungen für die Tuchindustrie erlassen, so vor allem in Brandenburg, in Bayern und in Kursachsen. Nach der brandenburgischen Tuchbeschauordnung von 1687 waren in jeder Stadt, in der Tuchfabrikation getrieben wurde, je zwei Schaumeister zu verpflichten. Außerdem sollten jeder Schau noch ein Kaufmann und ein Gewandschneider beiwohnen. Die Tücher sollten gewogen und gemessen und auf Breite und Länge, Gleichmäßigkeit des Materials und der Arbeit, sowie auf Webfehler geprüft werden. Dann waren sie je nach Sorte und Güte mit verschiedenen Zeichen zu versehen. Mangelhaftes Tuch wurde in besonderer Weise gezeichnet. In jedes Tuch mußte der Name des Tuchmachers, in dessen Betrieb es entstanden war, eingewebt werden. Ab und zu sollten auch einmal die Tücher auf den Stühlen besichtigt, sowie die übrigen Geräte und Werkzeuge geprüft werden.[3])

---

[1]) Vgl. z. B. Kurs. Tuchmacher-R. v. 1787, Cod. Aug. V, 947 ff. — Hess. Vero. v. 1738, S. H. L. IV, 504 ff. — Hess. Vero. v. 1765, S. H. L. VI, 245 ff.

[2]) Württ. L. v. 1567, S. 141. — Braunschw.-Lüneb. Haspel-O. v. 1698, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 76 ff. — Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 52 ff. — Hess. Ed. v. 1659, 1668, S. H. L. II, 561 ff., 642 ff. — Hess. Ed. v. 1698, S. H. L. III, 414 ff. — Hess. Ed. v. 1681, S. H. L. III, 151 ff. — Hess. Ed. v. 1683, S. H. L. III, 249 ff. — Braunschw.-Vero. v. 1715, Braunschw.-Lüneb. Wolffenb. L. v. 1729, S. 164 f. —, Braunsch. Ed. v. 1723 in Braunschw. — Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV.. S. 312 ff. — Braunschw. Vero. v. 1786, Willich, a. a. O. Suppl. I, 171 ff. — Goth. Pat. v. 1737, Beifügen z. Sachs.-Goth. L. 1738, Kap. II, Nr. LXXIII, S. 479 ff. — Mecklenb. Ed. v. 1774, S. Mecklenb. LIV, 533 ff.

[3]) Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 369 ff.

In Bayern waren nach der Tuchbeschauordnung von 1691 in jeder Stadt ein Ratsverwandter, ein Tuchhändler, ein Tuchscherer und drei Tuchmacher als Beschauer auf je zwei Jahre zu bestellen. Diesen lag es ob, alle Tücher auf rechte Länge und Breite, Materialgüte, Gleichmäßigkeit der Arbeit, Webfehler und Größe mit 1 bis 4 Bleisiegeln zu versehen. Mangelhafte Tücher blieben ungezeichnet.[1]) Einer dreimaligen Schau wurden die Tücher in Kursachsen unterzogen, einmal roh, das andere Mal nach der Appretur in der Walke und ein drittes Mal nach dem Scheren. Schlecht geschorenes Tuch war zurückzugeben, nochmals zu scheren und dann ein viertes Mal zur Prüfung vorzulegen. Nach der letzten Schau wurde das Tuch mit verschiedenen Zeichen (Längeblei, Qualitätszeichen) versehen.

Solche und ähnliche Bestimmungen über die Tuchbeschau finden sich auch in anderen Landesordnungen. In der Regel war eine dreimalige Besichtigung und Prüfung vorgeschrieben. Wenn die Tücher von den Stühlen kamen, wurde nachgesehen, ob sie ordentlich gewebt waren, ob sie den richtigen Einschlag erhalten hatten, ob dieser gehörig und gut angeschlagen und beim Weben selbst kein Fehler vorgekommen war. Nach dem Walken wurden sie ein zweites Mal der Schau unterworfen. Dabei sollte untersucht werden, ob sie gut und stark genug gewalkt waren, damit sie die weitere Zubereitung aushalten konnten. Zuletzt wurden sie zum dritten Male beschaut, wenn sie fertig im Rahmen zugerichtet waren. Vor allem sollte hierbei darauf geachtet werden, daß sie nicht zu sehr gedehnt und gehörig geschoren waren.

Wie die Tuchschauanstalten am Schlusse des 17. Jahrhunderts nicht mehr lediglich Einrichtungen zum Schutze der Konsumenteninteressen waren, sondern vornehmlich der Beförderung des Handels dienen sollten, so auch die bekannten Linnenleggen. Dieses Leggewesen hat wie die landesfürstliche Tuchschau eine zweifache Wurzel: einmal in der von der Stadt oder von der Zunft ausgeübten Leinwandschau und Aufsicht über das einheimische Gewerbe, das andere Mal in der alten Marktpolizei über eingeführte fremde Erzeugnisse. Beide waren ursprünglich allein zum Schutze der einheimischen Konsumenten eingerichtet. Ihre Bedeutung wurde jedoch eine wesentlich

---

[1]) Bayr. O. v. 1691, S. Kurpf.-Bayr. L. V, 735 ff. — Vgl. auch Bayr. Vero. v. 1747, S. Kurpf.-Bayr. L. I, 533 f. — Bayr. Instruktion über die Tuchbeschau v. 1755, S. Kurpf.-Bayr. L. III, 387 ff.

andere da, wo ein Verlagssystem sich ausbildete, wo Händler die Produkte der städtischen Weber wie der umwohnenden Landleute zum Zwecke des Exports aufkauften. Hier war nicht mehr die Sicherung der Konsumenteninteressen, sondern die Förderung des Handels das Ziel der Schauanstalt. In diesem Sinne gestalteten die Landesfürsten seit dem 17. Jahrhundert die von den Städten übernommene Einrichtung weiter aus. Ihr Bestreben war, die überschüssige Hausleinwand der ländlichen Bevölkerung an einzelnen Punkten zu sammeln und sie durch eine staatliche Kontrolle, welche die Gleichmäßigkeit der Produktion herbeiführen und das Vertrauen zur Ware heben sollte, exportfähig zu machen. „Beförderung und Aufnahme des Leinwandhandels, worin mehrenteils die Nahrung, Konservation und Wohlfahrt der Einwohner bestehet," das wird allmählich zum Zwecke der Leinwandschau in den Linnenleggen.

Die Linnenleggen erlangten namentlich in Westfalen, den Braunschweiger Landen und in Schlesien Verbreitung und Bedeutung. Vor allem ließ sich die brandenburgische Regierung in ihren Gebietsteilen die Förderung derselben angelegen sein. Sie erließ vom Ende des 17. Jahrhunderts an zahlreiche Leggeordnungen, in denen das Leggewesen eingehend geregelt wurde; so in der Grafschaft Ravensberg (Leggeordnungen v. 1669, 1678, 1680, 1688, 1699, 1719, 1791), im ehemaligen Bistum Minden (Leggeo. v 1687), in der Grafschaft Mark (Leggeo. v. 1751) und in der ehemaligen Reichsgrafschaft Tecklenburg (Leggeo. v. 1766). Im Bistum Osnabrück, in dem die Einrichtung schon seit dem 14. Jahrhundert bestand, wurden neue Ordnungen zur Wiederbelebung der verfallenen Leggen in den Jahren 1770 und 1771 erlassen, im Bistum Münster, in dem sie sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, 1765 (für Warendorf) und 1771 (für Stadt Münster). Im Herzogtum Braunschweig erhielten Hameln 1688 eine besondere Leggeordnung, Münster 1775. Im Königreich Hannover, in dem an vielen Orten Leggen bestanden, wurde 1768 ein neues Reglement „zur Beförderung des Löwendlinnen" erlassen und der Stadt Göttingen 1777 eine neue Leggeordnung gegeben. Für das Kurfürstentum Sachsen brachten die Verordnungen von 1615, 1653 und 1755 eine landesgesetzliche Regulieruug der alten Leinwandschau. Große Verbreitung erlangten die Linnenleggen dann vor allem in Schlesien, wo sich die preußische Regierung ganz besonders um die Hebung und Förderung der bäuerlichen

Leinenindustrie und die Steigerung des Leinenexports bemühte. Das Schau- und Prüfungswesen selbst fand hier in den Leinwandordnungen von 1724, 1742, 1750 und 1788 eingehende Regelung.[1])

Wo diese Schauanstalten errichtet worden waren, bestand in der Regel auch Leggezwang, d. h. es mußte alles Linnen, das zum Verkauf gestellt werden sollte, hingebracht, gemessen und geprüft werden. Genügte es allen Anforderungen an Länge und Breite, Anzahl der Gänge und Fäden, Materialgüte und Sauberkeit des Gewebes, die in den Leggeordnungen und Reglements gestellt waren, so wurde es seiner Größe und Qualität entsprechend mit Maßstempel und Qualitätszeichen versehen, wofür der Weber bestimmte Gebühren zu entrichten hatte. Schlechte, fehlerhafte Stücke wurden zurückgewiesen und durften nicht exportiert werden. So suchte man eine Garantie für die Güte der Leinwand zu schaffen, weniger um dadurch die Interessen der einheimischen Konsumenten zu sichern, als vielmehr um das Ansehen der Leinenindustrie des betreffenden Territoriums zu heben, den Handel zu stützen und vor allem den Export zu steigern.

Neben der Fortbildung des Schau- und Prüfungswesens in der Webindustrie und den erwähnten Metall verarbeitenden Gewerben läßt sich aus der landesfürstlichen Gesetzgebung deutlich das Bestreben erkennen, die Aufsicht über die Handwerksbetriebe, die Gewerbepolizei zu verschärfen. Die Bestimmungen der Landesordnungen, die hierher gehören, sind uns fast sämtlich schon aus den mittelalterlichen Zunftordnungen und Polizeivorschriften der Stadträte bekannt. Sie bedürfen aber doch hier wenigstens kurzer Erwähnung, da sie die erwähnte Tendenz deutlich zum Ausdrucke bringen. Es ist nichts Neues, wenn die Landesfürsten das Eichen aller Maße und Gewichte anordnen und ihre häufige Revidierung durch die Schaumeister befehlen, es ist nichts Neues, wenn sie die Konfiszierung aller untüchtigen und minderwertigen Gewerbeprodukte fordern und sich gegen allerlei Betrug wenden. Bemerkenswert aber ist die Verschärfung der Polizeiaufsicht und Ueberwachung in den Nahrungsmittelgewerben, „damit bey denen Becken / Metzgern / und Wirthen / kein Betrug /

---

[1]) Kurs. Generalv. v. 1756, Cod. Aug. III, 837 ff. — Eine sehr eingehende Anweisung für die Schaumeister enthält das kurs. Tuchmacher-R. v. 1787, Cod. Aug. V, 947 ff.

[2]) Potthof, Heinz, Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg. Leipziger Diss. 1900.

Unrecht / und Falschheit begangen / sondern alles Ordnungs mäßig zu deß gemeinen Besten verhandlet werde.“

Für die Bäcker findet sich z. B. mehrfach die Bestimmung, daß behufs Festsetzung der Brot- und Semmelgröße ab und zu einmal „Probe gebacken“, d. h. festgestellt werde, wie viele Brote und Semmeln aus einer bestimmten Menge Mehl hergestellt werden könnten und wie groß und schwer dann die Zweipfennig- und Dreipfennigbrote sein müßten.[1]) Das Resultat diente dann als Unterlage für die Aufstellung der weiter unten zu besprechenden Brottaxen. Fast überall wurde eine Verschärfung der Brotschau, häufigere Visitierung der Bäckerhäuser und -läden durch die Schaumeister, Prüfen der Brote und Semmeln auf Gewicht und Güte, obrigkeitliche Festsetzung der Preise, Konfiszierung mangelhaften Gebäckes zu Gunsten der Armen oder der Spitäler und Bestrafung saumseliger Meister angeordnet. So z. B. in Hessen (O. v. 1534, 1622), in Mecklenburg (O. v. 1562), in der Pfalz (O. v. 1594), in Tirol (O. v. 1603), in den sächsisch-thüringischen Herzogtümern (O. v. 1580, 1589), im Burggraftum Nürnberg (O. v. 1672), in Brandenburg-Kulmbach (O. v. 1672), in Hohenzollern (O. v. 1698).[2]) In ähnlicher Weise wnrde die sorgfältige Durchführung der Fleischschau vor dem Schlachten, vor dem Aushauen und nach dem Aushauen gefordert und erstrebt.[3]) Besonders wurde es den Fleischern ans Herz gelegt, die Bevölkerung regelmäßig, gut und hinreichend mit Fleisch zu versorgen, und ihnen bei Saumselig-

---

[1]) Vgl. z. B. Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXVII, Bl. 115 ff. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 94 ff. — Mühlh. St. v. 1692, II, 11, S. 187 ff. — Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711, S. 32 f. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 658 ff. — Verb. P.-O. v. 1746, ebda, II, 1, S. 760 ff. — Mecklenb. Vero. v. 1759, S. Mecklenb. L. IV, 212.

[2]) Hess. Ref.-O. v. 1534, S. H. L. I, 64. — Hess. P.- u. L.-O. v. 1622 S. H. L. I, 643 f. — Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 95. — Pfälzer L. v. 1594, Tit. XXVII, Bl. 115 ff. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, LXXXIII. — Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. L.-Sächs.-Thür. L. v. 1580, Tit. XLV, 45. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 94 ff. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 658 ff. — Verb. P.-O. v. 1746, ebda. II, 1, S. 760 ff. — Hohenz. L. v. 1698, Tit. LIX, S. 133 ff.

[3]) Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 49. — Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 95 f. — Pfälzer L. v. 1594, Tit. XXVIII, Bl. 122 ff. — Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), Kap. IV, S. 68 ff. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 97 ff. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp Constit. Branden.-Culmbac. II, 1, S. 661 ff. — Verb. P.-O. v. 1746, ebda. II, 1, S. 672 ff. — Hohenz. L. v. 1698, Tit. LX, S. 139 f. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 42, S. 202 ff.

keit mit hohen Strafen gedroht. So wird es z. B. in der Pfälzer Landesordnung von 1594 ausdrücklich verboten, daß die Metzger in saumseliger Weise eine Zeit lang ihren Betrieb einfach ruhen ließen und dadurch einen künstlichen Fleischmangel hervorriefen, um eine Preissteigerung herbeizuführen. [1]) Aehnliches findet sich in der Polizeiordnnng von Nassau-Katzenelnbogen aus dem Jahre 1616. [2]) Zahlreich sind ferner die Verordnungen, welche den Fleischern verbieten, den Käufern das sogenannte Eingeschneite, Geschlinge oder Gekröse (Kaldaunen, Köpfe, Füße, Lungen 2c.) aufzudrängen, ihnen ungesundes, finniges Fleisch aufzuschwindeln oder sie sonstwie zu benachteiligen. [3]) In einem Braunschweiger Edikt aus dem Jahre 1712 wird es den Schlächtern bei Vermeidung schwerer Strafe verboten, weder das Fleisch aufzublasen, noch die Nieren eines geschlachteten Stückes Vieh mit Fett, Talg und dgl. auszustopfen und so die Käufer zu betrügen. [4])

Besondere Sorgfalt wandten die Landesfürsten auch dem Mühlenwesen zu, indem sie hier eine verschärfte Betriebskontrolle durchführten und in Mühlordnungen eingehendste Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Müller und der Mahlgäste trafen. Von Zeit zu Zeit sollte die Obrigkeit mit Hilfe von verordneten und geschworenen Müllern die unter ihrer Aufsicht stehenden Mühlen möglichst unangemeldet und unvermutet besichtigen, die Mühleneinrichtung samt allen Geräten auf ihre Brauchbarkeit untersuchen und die vorhandenen Maße und Gewichte nachprüfen. Diese Visitation hatte z. B. in Bayern, Kursachsen, Tirol jährlich einmal, [5]) in den sächsisch-

---

[1]) Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXVIII, Bl. 122 ff.

[2]) Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), Kap. IV, S. 71 f. — Ähnliches auch für andere Gewerbe z. B. Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXXI, S. 72, 79. — Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXVII, Bl. 115 ff. — Brandenb.-Magdeb. Woll- u. Manufaktur-Ed. v. 1687, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 359 ff.— Brandenb.-Kulmb. P.-O. von 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmb. II, 1, S. 658 ff. — Braunschw. Ed. v. 1707, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 17 f. — Mecklenb.-Vero. v. 1767, S. Mecklenb. L. IV, 443 f.

[3]) Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. XLIX. — Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 95 f. — Pfälzer L. v. 1564, Tit. XXVIII, Bl. 122 ff. — Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 646 f. — Hess. O. v. 1635, S. H. L. II, 67 ff. — Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXVII, S. 70 f. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 97 ff. — Brandenb.-Culmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 661 ff. — Mühlh. St. v. 1692, S. 191 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 42, S. 202 ff.

[4]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 28 f.

[5]) Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 54 ff. — Kurs. Mühlen-O. v. 1561, Cod. Aug. II, 710 ff. — Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XLII. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, LXXIII.

thüringischen Herzogtümern, in Brandenburg-Kulmbach, Gotha vierteljährlich,[1] in anderen Territorien in beliebiger Häufigkeit stattzufinden.[2]

Die Mühlordnungen brachten unter anderem mancherlei Bestimmungen gegen Benachteiligung der Konsumenten durch die Müller. So sollte jeder Mahlgast der Kontrolle halber selbst beim Mahlen seines Getreides zugegen sein oder jemanden zu diesem Zwecke hinschicken dürfen. Jedem Mahlgast wurde das Recht zugesprochen, das heruntergefallene Mehl zusammenzukehren und zu diesem Behufe die Kasten abzuheben. Alles Mehl sollte dem Eigentümer vom Müller rein und unverfälscht zurückgegeben werden. Untermischungen mit schlechterem Mehle wurden streng verboten. Das Getreide sollte beim Eingang in die Mühle wie beim Ausgang als Mehl von dem Verwieger auf öffentlicher Wage gewogen und gemessen werden. Dem Müller wurde es verboten, das Mehl, bevor es aus der Mühle gebracht wurde, ohne besondere Erlaubnis des Eigentümers naß zu machen. Wer grießiges Mehl auslieferte, sollte das Getreide samt allem Schaden bezahlen und das Mehl zurücknehmen.[3]

Schließlich muß hier noch ein kurzer Blick auf die Baupolizei geworfen werden, die in den mittelalterlichen Städten zwar keineswegs fehlt, sich aber doch erst unter dem Landesfürstentum kräftiger entfaltete. Es wurden umfangreiche Bauordnungen erlassen, die in eingehender Weise festsetzten, wie gebaut werden durfte, welche Vorsichtsmaßregeln getroffen werden sollten, was für Rücksichten in der Bauausführung auf Feuersgefahr, Sicherheit und Ordnung zu nehmen waren, und eine Menge Vorschriften über das Baumaterial, seine Zu-

---

[1] Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. XCV. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 652 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 46, S. 210 ff.

[2] Vgl. z. B. Bad. Mühlo. v. 1714 u. Gen.-Reskr. v. 1727, S. bad. V. III, 240 ff., 264 f. — Hess. Mühlo. v. 1753, S. H. L. V, 61 ff. — Bayr. Mühlo. v. 1770, S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 570 ff.

[3] Vgl. z. B. Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 54 ff. — Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XXXVII — XLIII. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, XXXVIII — LXXIV. — Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. XCV. — Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXVI, Bl. 113 ff. — Hess. Mühlo. v. 1615, S. H. L. I, 530 ff. — Hess. Mühlo. v. 1753, S. H. L. V, 61 ff. — Kurs. Wasser- und Mühleno. v. 1653, Cod. Aug. II, 727 ff. — Mühlo. d. Bggrft. Nürnberg v. 1672, Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 88 ff. — Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 652 ff. — Verbs. P.-O. v. 1746. ebda II, 1, 754 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 46, S. 210 ff. — Bad. Mühlo. v. 1714, S. bad. V. III, 240 ff.

bereitung, seine Behandlung und seine Verwendung brachten. Die Baupolizei hatte dafür zu sorgen, daß alle diese Bestimmungen wirklich beobachtet und eingehalten wurden. Vor Beginn des Baues waren die Risse zur Approbation einzureichen, und die Handwerker durften „nicht ehender Hand an einen neu auszuführenden Bau oder Reparation legen, bis ihnen von den Bauenden die darüber erhaltene Erlaubnis und der approbierte Riß vorgezeigt worden.“ Während der Arbeit durfte der Bauherr den Bau ab und zu einmal von den Verordneten besichtigen lassen. Er mußte besichtigt werden, wenn er vollendet worden war.[1])

C) Die Taxordnungen.

Wie im Mittelalter, so haben wir es auch im Zeitalter des Landesfürstentumes nicht mit freien Marktpreisen zu tun, die sich durch das jeweilige Verhältnis von Angebot und Nachfrage von selbst bestimmen, sondern mit Zwangspreisen, die von einer höheren Instanz Produzenten wie Konsumenten vorgeschrieben werden. Im Mittelalter war diese Instanz in erster Linie die Gesamtheit des Gewerbetreibenden selbst, die Zunft. Nach den Quellen ist anzunehmen, daß die Zünfte tatsächlich überall gemeinsame Preisverabredungen getroffen haben, bei denen vor allem die Forderung eines standesgemäßen Gewinnes am Einzelstück, das Recht des Produzenten auf einen hinreichenden Ertrag seiner Arbeit maßgebende Berücksichtigung fand. Aber es fehlt an schriftlichen Fixierungen, an Preistabellen und Preisverzeichnissen. Die Vereinbarungen des Mittelalters sind im wesentlichen mündliche, und es kommt äußerst selten vor, daß in einer Zunftrolle eine Preisbestimmung getroffen ist. Was in den Zunftrollen seit Ende des 14. Jahr-

---

[1]) Vgl. z. B. Württ. Bauo. v. 1567, S. 85 ff., 110 ff. — Mühlh St. v. 1692, II, 35—50, S. 212 ff. — Kurmainz. Bauo. v. 1755, Mainz. L. v. 1755, S. 65 ff. — Hess. Bauo. v. 1784, S. H. L. VI, 1139 ff.

hunderts häufig festgesetzt wird, sind die Gesellenlöhne.[1]) Daneben finden sich in geringerer Anzahl ganze Lohntaxen und zwar vorwiegend für Bauhandwerker und andere Lohnwerker. Sie gehören zudem meist dem Ende des Mittelalters, vor allem dem 16. Jahrhundert an. Aus früherer Zeit sei hier eine Nürnberger Lohnordnung für Bauleute (14. Jahrh.) erwähnt, in der die Tagelöhne zur Sommer- und Winterzeit für Steinmetzen, Zimmerleute, Decker, Füller, Mörtelmacher und Kleber, und zwar stets für Meister und Gesellen, festgesetzt sind. Aus dem 15. Jahrhundert ist die Lohntaxe der Straßburger Zimmerleute aus dem Jahre 1478 und die Straßburger Bauordnung von 1485, die eine Anzahl von Wochenlöhnen für Bauhandwerker enthält, zu nennen. Auch Frankfurt und Basel liefern Beispiele. Unter den Zunftrollen des 16. Jahrhunderts weisen z. B. die folgenden umfangreichere Lohntaxen auf: Die Hamburger Schiffbauerrolle von 1514, die Lübecker Maurerrolle von 1527, die Lübecker Zimmermannsrolle von 1545, die Lüneburger Maurerrolle von 1570 und die Rolle der Lüneburger Zimmerleute von 1570. Sie alle setzten für Meister, Knechte und Lehrjungen die Löhne (Tage- und Wochenlöhne), die sie zu fordern berechtigt sein sollten, fest, bestimmen dort, wo noch Naturalkost gegeben wurde, das Maß derselben und verbieten hin und wieder das Verabreichen von Getränken durch den Bauherrn an die Arbeitenden.

Über diese Lohntaxen ist man im Mittelalter nur wenig hinausgegangen. Obrigkeitliche Preistaxen wurden nur für

---

[1]) Vgl. z. B. Lübecker Paternostermacherrolle v. 1365 (Stücklohn), Hamb. Schuhmacher. v. 1375 (Zeitlohn, Verbot des Stücklohns), Freiburger Seilerr. v. 1390 (Stücklohn), Lübeck. Pelzerr. v. 1409 (Zeitlohn), Hamb. Böttcherr. v. 1415 (Stücklohn), Lüb. Hutmacherr. v. Anf. d. 15. Jhrh. u. v. 1469 (Stücklohn), Ordnung der Straßburger Armbrustmacher v. 1449 u. 1465 (Stücklohn in beschränktem Maße), Rolle der Hamburger Armbrustmacher v. 1458 (Zeitlohn), Lüb. Pergamenterr. v. 1465 (Zeitlohn), Osnabrücker Schuhmacherr. 15. Jhrh. (Zeitlohn), Hamb. Kuntormacherr. v. 1540 (Zeitlohn), Rolle der Lüb. Lakenmacher v. 1553 (Stücklohn), Rolle der Lüb. Schiffszimmerleute v. 1560 (Zeitlohn), Lüb. Deckerr. 16. Jhrh. (Zeitlohn), Münsterer Wülnerr. v. 1569 (Stücklohn, kombiniert mit Zeitlohn), Rotgießerr. f. Lübeck, Hamburg, Bremen etc. v. 1573 (Zeitlohn), Hutmacherr. f. Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar etc. v. 1574 (Stücklohn), Lüb. Bechermacherr. v. 1591 Stücklohn), Münster. Tuchschererr. v. 1607 (Zeitlohn, Verbot d. Stücklohns). Aus dieser Zusammenstellung ist zugleich zu ersehen, wie verschieden verteilt Zeit- und Stücklohn waren. Der Stücklohn vor allem ist keineswegs auf bestimmte Gewerbe beschränkt, sondern überall zu finden.

diejenigen Gewerbe erlassen, die fast völlig geschützt vor fremder Konkurrenz waren, insbesondere also für Bäcker und Fleischer. Brot und Fleisch sind Artikel, die man auch damals schon täglich kaufen mußte und nicht erst auf den häufigen Messen und Märkten von fremden Händlern erstehen konnte. Hier forderte das Interesse der Konsumenten, die Preise nicht über einen gewissen Höchstbetrag steigen zu lassen, und es erwuchs den städtischen Obrigkeiten die Pflicht, hierfür Sorge zu tragen. So entstanden die Brot- und Fleischtaxen, denen sich in vereinzelten Fällen Taxen für Produkte anderer Gewerbe zugesellten. Die älteste Lübecker Brottaxe stammt aus dem Jahre 1255, in Berlin wird eine solche im Jahre 1272 erwähnt, in Eberswalde 1395, in Basel 1246 und 1371, in Nürnberg 1286 und dann wieder im 14. Jahrhundert, in Frankfurt 1377, in Regensburg 1376 und 1394, in Eßlingen 1480, in Osnabrück 1430, 1463 und 1481, eine Fleischtaxe z. B. in Regensburg 1320 und 1394, in Nürnberg im 14. Jahrhundert, in Straßburg im 14. Jahrhundert, dann wieder 1469 und im 15. Jahrhundert, Biertaxen im 14. Jahrhundert in Nürnberg, 1430, 1437 und 1572 in Lüneburg, im 16. Jahrhundert in Münster usw. Die Beispiele ließen sich für Brot- und Fleischtaxen häufen. Im 16. Jahrhundert finden sie sich bereits fast überall. Charakteristisch für die Art ihrer Anlage ist die häufige Verwendung der gleitenden Skala, was an einem Beispiel verdeutlicht werden mag. In der Straßburger Bäckertaxe von 1439 wird festgesetzt, wieviel Pfennigbrote aus einem bestimmten Quantum Weizen oder Roggen bei wechselndem Getreidepreise gebacken werden sollen und wie schwer dann jedes Stück mindestens sein muß. Kostet z. B.:

$^1/_4$ Weizen 9 Schilling, so sollen davon gebacken werden
108 Pfennigbrote à 26 Lot; Rest: 21 Lot

$^1/_4$ „ 10 Schilling, so sollen davon gebacken werden
120 Pfennigbrote à 23 Lot 3 Quint; Rest: 6 Lot

$^1/_4$ „ 11 Schilling, so sollen davon gebacken werden
132 Pfennigbrote à $21^1/_2$ Lot; Rest: 18 Lot

Diese Art von Brottaxen ist dann später für die entsprechenden Taxen der Landesfürsten vorbildlich geworden.

Der Erlaß obrigkeitlicher Taxordnungen ist mithin im Mittelalter ein sehr beschränkter gewesen und bis ins 16. Jahrhundert geblieben. Hier war also der Landesgesetzgebung ein weites Gebiet vorbehalten, das sie mit seltener Schärfe ergriffen hat. Schon die allerersten Landesordnungen enthalten

solche Taxordnungen, wenn auch ihre Zahl zunächst noch sehr gering ist. Häufiger dagegen werden sie schon in einzelnen Landesordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bis dann im 17. Jahrhundert jene großen Taxordnungen erlassen werden, die das ganze Gebiet gewerblicher Produktion umspannen. Die kursächsische Landesordnung von 1482 enthält nur eine ausführliche Lohntaxe für Steinmetzen und Maurer; die hessische Reformationsordnung von 1500 bringt eine Tuchwebertaxe, eine Schneidertaxe, eine Schustertaxe, eine Lohntaxe für Zimmerleute und eine Lohntaxe für Brauer; in der bayrischen Landesordnung von 1516 findet sich je eine Lohntaxe für Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute, in der sächsisch-thüringischen Landesordnung von 1556 je eine Lohntaxe für die gleichen Bauhandwerker. Die Mecklenburger Landesordnung von 1562 enthält bereits 7 Taxen, eine Leinewebertaxe, eine Schneidertaxe, eine Schustertaxe, eine Goldschmiedetaxe, eine Schmiedetaxe sowie 2 Lohntaxen für Maurer und Zimmerleute; die Württemberger Bauordnung von 1568 bringt je eine Lohntaxe für Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute und Schreiner; unter den Churpfälzer Taxordnungen aus dem Jahre 1579 finden sich eine Tuchscherertaxe, eine Schneidertaxe, eine Schustertaxe, eine Goldschmiedetaxe, eine Schmiedetaxe, eine Küfer- und Faßbindertaxe, eine Glasertaxe, eine Taxe für Steinmetzen, Maurer und Tüncher, eine Zimmermannstaxe und eine Schreinertaxe, die Pfälzer Landesordnung von 1594 bringt je eine Taxe für Bäcker, Fleischer und Kannegießer, und die Tiroler Landesordnung von 1603 enthält eine sehr ausführliche Brottaxe.

Im 17. Jahrhundert kamen dann jene großen Taxordnungen, durch die auch das unscheinbarste Handelsgeschäft in landesväterlicher Fürsorge schematisch zu regulieren versucht wurde. In diesen Ordnungen zeigt sich zuerst das landesfürstliche Polizeisystem in seiner ganzen konsequenten Durchführung. Man erhält eine annähernd richtige Vorstellung von der Bedeutung dieser Taxordnungen für das gewerbliche Leben, wenn man sich die Namen der Handwerke zusammenstellt, für welche jene Ordnungen die Preise und Löhne festsetzen. Zu den umfangreichsten Taxordnungen gehören die hessischen und die kursächsischen. Die hessische Taxordnung von 1622 z. B. enthält Taxen für Bäcker, Metzger, Buchdrucker, Buchbinder, Papiermacher, Goldschmiede, Kannengießer, Schmiede, Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Kupferschläger, Rotgießer, Schneider, Kürschner, Hut- oder Filzmacher, Wollenweber, Leineweber, Färber, Schuster, Lohgerber, Weiß-

gerber, Sattler, Riemer, Säckler, Beutler, Gürtler, Seiler, Schreiner, Fenstermacher, Drechsler, Böttcher, Wagner, Steinmetzen, Maurer, Steinsetzer, Töpfer, Ofensetzer, Steinbrecher, Zimmerleute, Dielenschneider, Weißbinder, Kleber, Steindecker, Strohdecker, Hausbäcker und Hausschlächter. Bei der Erneuerung dieser Ordnung im Jahre 1653 kamen noch einige Gewerbe dazu, sodaß es dann mehr als 50 waren, in denen man sich bei jedem Verkaufe nach der Taxe zu richten hatte.

Noch weiter geht die staatliche Preisregulierung in der kursächsischen Taxordnung von 1623. Sie enthält Taxen oft recht beträchtlichen Umfangs für nicht weniger als rund 100 Gewerbe: Fleischer, Brauer, Wachs-, Unschlitt-, Pechgewerbler, Lichtzieher, Seifensieder, Buchdrucker, Papiermacher, Buchbinder, Tuchweber, Tuchscherer und -bereiter, Schneider, Hutmacher, Barettmacher, Trip-, Harras-, Grobgrün- und Vierdrahtwirker, Leineweber, Spinner, Bleicher, Schwarzfärber, Kürschner, Weißgerber, Korduanmacher, Pergamenter, Lohgerber, Schuster, Sattler, Riemer, Beutler, Täschner, Gürtler, Senkler, Goldschmiede, Goldschläger, Kupferschmiede, Messingarbeiter, Rotgießer, Kannen- und Zinngießer, Schlosser, Kleinschmiede, Plattner, Büchsenschmiede, Sporer, Grobsporer, Messerschmiede, Feilenhauer, Zirkel- und Bohrerschmiede, Windenmacher, Grobschmiede, Hufschmiede, Nagelschmiede, Kleinnagler, Zweckenschmiede, Klempner, Beil-, Sensen-, Waffenschmiede, Ringmacher, Nadler, Glaser, Bildhauer, Steinmetzen, Tischler, Schreiner, Drechsler, Büchsenschäfter, Schützenmeister, Wagner, Rademacher, Böttcher, Kleinbinder, Siebmacher, Korbmacher, Barbiere, Bader, Kammsetzer, Seiler, Töpfer, Bürstenbinder, Bretschneider, Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Steinsetzer oder Pflasterer, Schieferdecker, Steinbrecher, Ziegelstreicher, Röhrmeister, Teichgräber, Kleber, Leimarbeiter, Schlotfeger oder Feuermauerkehrer, sowie Wein- und Bierschröter.[1]) Hier dürfte wohl kaum ein Gewerbezweig fehlen, der in der damaligen Zeit von einiger Bedeutung war. Schlechthin jeden Verkaufsabschluß, jede Lohnforderung suchte man staatlich zu regulieren und zu normieren. Daß darunter das gewerbliche Leben erheblich leiden mußte, läßt sich nicht leugnen, auch

---

[1]) Kurs. Taxordnung v. 1623, Cod. Aug. II, 790—872. — Hess. Taxo. v. 1622, S. H. L. I, 616—640. — Ern. hess. Taxo. v. 1653, S. H. L. II, 190—218. — Handwerkertaxe v. 1765, S. H. L. VI, 180—221; erneuert 1766, S. H. L. VI, 314—346. — Brandenb.-Kulmbach. Taxo. v. 1644, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1192—1211.

wenn man die Notwendigkeit einer strengeren Beaufsichtigung der Handwerker, wie sie z. B. in der kursächsischen Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnung aus dem Jahre 1651 [1]) betont wird, zugibt.

Wenn man eine sachliche Gruppierung der in den landesfürstlichen Taxordnungen enthaltenen Einzeltaxen der verschiedenen Gewerbe vornehmen will, so wird man am besten drei Arten unterscheiden: Reine Lohntaxen, Taxen, in denen sich Löhne und Preise nebeneinander finden, und reine Preistaxen. Reine Lohntaxen kommen namentlich in den Baugewerken vor, also für Steinmetzen, Maurer, Tüncher und Decker, Zimmerleute, Schreiner und Glaser, im 16. Jahrhundert aber auch für Tuchweber, Leineweber und Tuchscherer, Schneider, Brauer und Müller. Am zahlreichsten sind im 17. Jahrhundert die Taxen, in denen Löhne und Preise gemischt vorkommen. Unter denen des 16. Jahrhunderts gehören vor allem hierher die Taxen für Schuster, Sattler, Kürschner, Goldschmiede, Zinn- und Kannegießer, Grob- und Kleinschmiede, Schreiner, Küfer und Faßbinder. Seltener sind reine Preistaxen. Sie finden sich im 16. Jahrhundert in der Hauptsache nur für Fleischer und Bäcker, werden aber dann im 17. Jahrhundert rasch zahlreicher.

Alle in diesen Taxen festgesetzten Löhne und Preise waren Maxima, die nicht überschritten werden durften. Niedrigere Sätze hingegen waren durchaus zulässig; ihre Bestimmung blieb der jedesmaligen Abmachung von Produzenten und Konsumenten untereinander überlassen.

Um die Art und Anlage der landesfürstlichen Taxordnungen zu charakterisieren, ist es nötig, einige typische Beispiele hier mitzuteilen. Es wird sich empfehlen, dieselben den Ordnungen des 16. Jahrhunderts zu entnehmen, da aus diesen die Art und Weise ihrer Aufstellung leichter zu erkennen ist als aus den voluminösen Taxordnungen des 17. Jahrhunderts, die sich darauf beschränken, lange Lohn- und Preistabellen fast ohne jede Erläuterung zu bringen.

Zunächst die reinen Lohntaxen. In diesen sind die Löhne fast allgemein in Geld festgesetzt. Reiner Naturallohn findet sich nicht, abgesehen höchstens vom Mahllohn, der in den Mühlordnungen bestimmt war und teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein einen gewissen Teil des gemahlenen Getreides betrug, das dann vom Müller selbst in Geld umgesetzt werden

---

[1]) Cod. Aug. I, 1536 f.

mußte.[1]) Dagegen kommen häufiger Geld- und Naturallohn gemischt vor, namentlich in den Baugewerken. Die Lohnarten, die in den reinen Lohntaxen vorkommen, sind Zeitlöhne (Tage- und Wochenlohn) und Stücklöhne (auch Verdingwerk oder Akkord). Ersterer herrschte vor bei den Bauhandwerkern, besonders den Steinmetzen, Maurern und Zimmerleuten, letzterer z. B. bei den Tuch- und Leinewebern, den Tuchscherern, den Schneidern. Zur Veranschaulichung mögen hier einige Beispiele aus verschiedenen Territorien folgen, für Taxen mit Zeitlöhnen sowohl wie für solche mit Stücklöhnen.

Die Württembergische Bauordnung von 1568 enthält folgende Lohntaxe für Steinmetzen und Maurer:[2])

„Vom Taglon in des Bawherren kosten.

Auff diesen beiden Handtwercken / soll den Meistern / Gesellen / Jungen und Poßlern / in Unserm Fürstenthumb / nachgesetzte Belonung gegeben werden / und nit mehr / aber wol weniger / nach gelegenheit des orts.

Erstlichs / zusampt essen und trincken im Sommer / einem redlichen Meister / Steinmetzenhandtwercks / der den Baw fürt 4 Schll.

Aber einem redlichen Meister Maurerhandwercks, der auch den Baw fürt 4 Schll.

Im Winter / dem Meister Steinmetzenhandwercks	3	Schilling
Und dem Meister Meurerhandtwercks	3	„
Einem Gesellen im Sommer	3	„
Im Winter	2	„
Einem Jungen im Sommer	2	„

---

[1]) In Bayern z. B. war der Mahllohn der 30. Teil des gemahlenen Mehles (Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Mühlo.), in den sächsisch-thüringischen Herzogtümern von jedem Simmer (= ca. 100 Pfd.) insgesamt 7 Pfd. für Mahlen und Beuteln (Sächs.-Thür. L. v. 1589, XCV), in Tirol für je 20 Pfd. 1 Pfd (Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XXXIX f. u. Tir. L. v. 1603, 6. Buch. L). Vgl. weiter: Kurs. Erled. v. 1661, Cod. Aug. I. 274). — Kurs. Mühlo. v. 1661, Cod. Aug. II, 733 ff. — Colditzer Mühlo. v. 1766, Cod. Aug. III, 1565 ff. — Bayr. Müller- u. Vermahlungsinstruktion v. 1770, S. Kurpf.-Bayr. L. II, 862 ff. — Hess. Mühlo. v. 1615, S. H. L. I, 530 ff. — Hess. Greben-O. v. 1739, S. H. L. IV, 631 f. — Sächs.- Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 46, S. 210 ff.

[2]) Württ. Bauo. v. 1568, S. 93 ff.

Im Winter	1 Schilling 3 Heller
Einem Poßler im Sommer	2 " 6 "
Im Winter	1 " 6 "

Und soll ihnen essen und trincken gegeben werden / nach gelegenheit eines jeden vermögens / doch allen überfluß und unmaß abschneiden oder vermeiden.

Vom Taglohn für Speiß und Lohn.

Dem Meister Steinmetzenhandtwercks / so den Baw fürt / im Sommer	7 Schilling
Im Winter	6 "
Einem Meister Meurerhandtwercks / so den Baw fürt / im Sommer	6 Schilling
Im Winter	5 "
Eim Gesellen im Sommer	5 Schilling 6 Heller
Im Winter	4 " 8 "
Eim Jungen im Sommer	3 " 8 "
Im Winter	2 Schilling 8 Heller od. 6 Kreitzer
Einem Poßler im Sommer	3 Schilling 8 Heller
Im Winter	2 Schilling 8 Heller od. 6 Kreitzer

Alles Unsers Fürstenthums wehrung. Doch an wöllichen orten bißherr der Lohn ringer gewesen / an sollichem ort soll es bey demselben herkommen unnd gebrauch bleiben."

Ganz ähnlich ist z. B. die Maurer- und Zimmermannstaxe der Mecklenburgischen Landesordnung von 1562 angelegt.[1]) Und in den sächsisch-thüringischen Herzogtümern erhielt nach der Landesordnung von 1589[2]) der Zimmermeister 1 Gulden, der Geselle 18 Groschen als Wochenlohn ohne Kost.

Nur Stücklöhne enthält eine Schneidertaxe der Mecklenburgischen Landesordnung von 1562.[3]) Hier heißt es:

Mit dem Schneiderlohn soll es forthin also gehalten und darüber nicht gegeben werden, nemlich:

---

[1]) Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 97.
[2]) Sächs.-Thür. L. v. 1589, LXXI.
[3]) Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 91 ff.

Reuter=Kleidung.

Vor 1 paar Hosen, darunter 4, oder 5 Ellen Harres gefuttert, 5 ßl. Lübsch.
Vor einem Rocke, 6 ßl.
Vor einem Reitermantel mit einem Wulstlein, 6 ßl.
Vor einem Wambs, 3 ßl.
Vor einen Kappen, 1 ßl.
Vor ein paar Streufling, 2 ßl.
Vor ein paar Handschuhe, 1 ßl.
Vor einen gefutterten Wagenzeug um den ganzen Wagen, 2 ßl.
Über einen halben Wagen, 10 ßl,

Gemeinsame Manns=Kleidung.

Vor einem seidenen Cammelot, Cartecken, Sindeldorten oder Daffanten Manns=Rock, der 2mal gestippet wird, 12 ßl.

So oft aber als er hierüber gestippet wird, jedesmal dafür 2 ßl.

Vor einem Gewand=Rock, oder einen Mantel mit Tuch gefuttert, 6 ßl.
Vor einem gemeinen Leib= oder kleinen Unterrock, 4 ßl.
Vor einen seiden Wambs, das einmal gestippet wird, 6 ßl.
Vor ein schlecht ganz unzerschnitten paar Hosen und Wambs, 5 ßl.
Von einem gemeinen Ledern Wambs, das mit der Hand gestippet wird, 5 ßl.
Vor ein paar schlechte lederne Hosen, 4 ßl.
Vor einen schlechten zerschnittenen Ledern Goller, 4 ßl.
Vor einem Sammit Goller, das einmal gestipt wird, 6 ßl.
Wann es aber darüber gestipt wird, vor jedesmal 1 ßl.
Vor ein gemein Sammet Birret, ungestipt, 4 ßl.

usw. usw.

Der Schluß lautet: „Da aber jemand, es wären Manns= oder Weibspersonen sonderlich und anders denn in gemein gebräuchlich, ihre Kleider wolten verwulstet, verkorddert, bunt, mit Sammit und Seiden ausgefuttert, und dergleichen sonderliche Tracht und Muster haben, die mögen derhalben ein sonderlich Geding mit dem Schneider machen. Oder aber die

Handwerksleute und Alterleute solche Arbeit schauen und schätzen lassen."

Ein weiteres Beispiel gleicher Art weist die hessische Reformationsordnung von 1500 [1]) auf. Hier findet sich folgende Lohntaxe für Leineweber:

„Uffs hantwerck der lynweber Setzen wir als hiernach volgt.

Vonn zweyenn elenn Breits tuchs sal man uffs hochst geben 5 heller das geworn ist.

Von Schmalem von zweyen elenn dry heller.

Vom allerbesten und kleinsten smalen tuch von der elen 4 heller."

Als zweite Gruppe von Taxen wurden oben diejenigen zusammengefaßt, in denen sich Lohn- und Preisbestimmungen neben einander finden. In den Gewerben, für die sie erlassen worden sind, wurden also Lohn- und Preiswerk zugleich ausgeübt. Auch hierfür einige Beispiele. Besonders interessant ist eine Pfälzer Küfer- und Faßbindertaxe aus dem Jahre 1579,[2]) die Zeitlöhne, Stücklöhne und Preise zugleich verzeichnet.

„Küffer- oder Faßbinder-Tax.

Sommerszeit in der Kost:

Einem Meister oder Meisterknecht 2 alb. 2 Pfg.

Einem Lehrjungen 1 alb. 3 Pfg.

Wintertaglohn:

Einem Meister und Meisterknecht jedem 1 batzen.

Einem Jungen 1 alb.

Vorrechts Sommerzeiten:

Einem Meister oder Meisterknecht jedem 5 alb.

Einem Jungen 3 alb. 4 Pfg.

Wintertaglohn:

Einem Meister und Meisterknecht, jedem 3 alb. 4 Pfg.

Einem Jungen 2 alb. 4 Pfg.

Und sollen die Bender raiff in nachvolgender Tax beneben obgesetztem Taglohn (woferr einer dieselbigen in der Cost oder vorrechts anstellen würde) anzulegen schuldig sein:

---

[1]) Hess. Ref.-O. v. 1500, S. H. L. I, 35 f.

[2]) Mitgeteilt bei Bücher, Gewerbliche Betriebsformen, S. 25.

Ein	drey	füdrigen umb	10 pfennig
	zwey		7 pfennig
	anderthalb		5 pfennig
	ein		3 pfennig 1 hlr.
	halb		2 pfennig 1 hlr.

Ein Tragzuber-Raif, darunter die 2—3- und 4 ömigen auch zu verſteen, 1 pfennig 1 hlr.

Da aber jemandts den Bendern die Vaß in ihren heuſern zu binden verdingen würde, ſoll man inen kein taglohn ſonder von einem jeden Raiff für alles geben wie volgt:

drey	füdrigen umb	12 pfennig
zwey		9 pfennig
anderthalb		7 pfennig
ein		5 pfennig
halb		3 pfennig

Ein 4-, 3- 2 ömigen raiff 2 Pfennig.

Item in Ablaſſung der Wein ſoll von einem fuder in der coſt 2 alb. und kein weiter taglohn geben werden, und da einer ſelbſten Raiff und band hatte und keine vom Bender neme, dardurch er am ablaß etlicher maßen verhindert, ſoll er ime neben den 2 alb. Ablaßgelt noch 1 alb. reichen und bezalen.

Was aber die Weinſtein und Hefen anlangt, dieſelbigen ſollen in allweg dem, des wein iſt, zuſteen und pleiben.

Taxa von den Faſſen zu bereiten, zu wäſchen und widerumb einzuſchlagen:

Dreifüderigs 1 alb. 4 Pfg.

zweyfüderigs 1 alb.

anderthalbfüderigs 4 Pfg.

vier-, drei- und zweiomigen 2 Pfg.

Doch iſt dieſer Tax dergeſtalt verordnet, woferrn an den faſſen nichts zu beſſern. Da aber ſolche verbeſſert und raiff daran gelegt, ſoll den Bendern ſolche Beſſerung der gebür, auch die raiff voriger tax nach bezalt werden.“

Eine beſondere Art der Lohn- und Preisbemeſſung tritt uns in einigen Goldſchmiede- und Zinngießertaxen entgegen. Hier wird nämlich die Bezahlung des Handwerkers nach dem Gewicht des verarbeiteten Metalles bemeſſen. So heißt es

z. B. in der Goldschmiedetaxe der Mecklenburger Landesordnung von 1562.[1])

„Damit denn hierin keine Gefährlichkeit gebraucht, und die leute des Arbeitslohn halber nicht übersetzt worden; so ordnen wir, daß:

Von 1 Loth gemeiner Arbeit, nicht mehr denn 3 ßl. Lübsch genommen werden.

Von 1 Loth durchbrochene Arbeit, 4 ßl.
Von 1 Loth gemeiner getriebener Arbeit, 5 ßl.
Von 1 Loth gegossener Arbeit, 5 ßl.

Ein Loth übergüldet Silber auf beyden Seiten, da der Goldschmied Silber und Gold zugetan, soll um 26 ßl. Lübsch verkauft werden.

Ein Loth Silber zu vergülden, da der Goldschmid allein das Gold zugiebt, 10½ ßl.

Ein Loth vergüldet Silber auf einer Seite allein, da der Goldschmidt allen Zeug zugiebt, 22 ßl.“

Ganz entsprechend angelegt ist die Kannegießertaxe der Pfälzer Landesordnung von 1594.[2]) Die Beispiele für solche gemischte Taxen könnten gehäuft werden, doch dürften die beiden vorstehenden zur Illustrierung und Charakterisierung genügen. Es erübrigt, hier noch auf die reinen Preistaxen, nach der obigen Einteilung die dritte Kategorie der landesfürstlichen Taxen, einzugehen. In der Regel bestehen diese aus Tabellen fester, für längere Zeit giltiger Preise, zuweilen aber findet sich in ihnen auch eine Art gleitender Skalen, d. h. sie enthalten mit den Preisen der Rohmaterialien wechselnde Produktenpreise. Es ist wohl kaum nötig, die erstere Art reiner Preistaxen durch besondere Beispiele zu eläutern; hingegen die letztere. Solche Taxen mit gleitender Skala wurden besonders für diejenigen Produkte aufgestellt, deren Rohmaterial hauptsächlich Getreide bildet. Sie finden sich schon frühzeitig für Bäckerwaren, dann aber auch für Bier, Branntwein und ähnliche Produkte. Als Beispiel diene die Brottaxe der Pfälzer Landesordnung von 1594.[3])

Diese lautet:

„Von der Speltzen[4]) und dem Weitzenbrot.

---

[1]) Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 85.
[2]) Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXV, Bl. 108.
[3]) Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXVII, Bl. 116 ff.
[4]) Spelz (auch Spelt, Dinkel etc.), eine Weizenart.

Wann ein Malter Speltz Heydelberger Maß / kaufft wirdt umb: Albus.	So sol der zwen Pfennigs Weck wiegen: Loht.	Quint.[1]	Und bleibt ungerechnet: Loht.	Quint.
13	38	0	0	0
14	35	1	0	2
15	32	3	2	3
16	30	3	2	0
17	29	0	0	1
18	27	1½	1	1
19	26	0	0	0
20	24	2½	1	2
21	23	2	0	2
22	22	1½	1	3
23	21	1½	2	1½
24	20	2	2	0
25	19	3	1	1
26	19	0	0	0
27	18	1	1	1
28	17	2½	0	2
29	17	0	1	0
30	16	1½	2	3
31	15	3½	1	3½
32	15	1½	2	0
33	14	3½	3	½
34	14	2	5	0
35	14	0	4	0
36	13	2½	3	2
37	13	1	3	3
38	13	0	0	0
39	12	2½	1	2½
40	12	1	4	0
41	12	0	2	0
42	11	3	0	2
43	11	1½	4	3½
44	11	½	4	2
45	10	3½	4	2½
46	10	2½	5	1
47	10	2	0	2
48	10	1	2	0
49	10	0	4	0
50	9	3½	0	1
51	9	2½	3	½
52	9	2	0	0

[1]) 1 Pfd. = 32 Lot = 128 (Quint) Quentchen; 1 Lot = 4 Quentchen.

„Demnach dann auff das Backen der Motzen / etwas mehrer Arbeit und zeit gewendet werden muß / und aber derselben / zu Erhaltung junger Kinder nicht zu entrahten / Sonder beyde Arm und Reiche deren gebrauchen müssen / So sol von Beckern darinnen kein übermäßiger Vortheil geübt / sonder billichs Pfennwährt gemacht werden / Also daß die zwen Pfennigs Motzen / nicht über anderhalb Loht leichter / dann jederzeit die zwen Pfennigs Weck seyen / Dergleichen dann auch mit Backung der Bretzeln / überflüssiger und vortheilhafftiger Gewinn vermietten bleiben solle.“

Eine entsprechende Taxe für Roggenbrot ist an der gleichen Stelle zu finden. Ganz ähnlich angelegt ist ferner die Brottaxe der Tiroler Landesordnung von 1603.[1])

Die Landesfürsten sorgten dafür, daß ihre Taxordnungen auch wirklich befolgt und eingehalten wurden. Leicht war das nicht, und es bedurfte vieler Maßregeln gegen renitente Handwerker, um das Taxwesen durchzusetzen. So wurden vor allem die eigenmächtigen Preisfestsetznngen und Vereinbarungen von Gewerbetreibenden zum Zwecke der Beeinflußung der Preise, das Ringbilden, Übersetzen und willkürliche Lohnsteigern streng und vielfach verboten. Schon die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts hatte dagegen angekämpft, und die Landesfürsten fuhren im 17. Jahrhundert darin fort. So heißt es z. B. in der kursächsischen Polizeiordnung von 1761:[2]) „Die Handwercks-Meister sollen sich an billichem, in unserer Tax-Ordnung verordneten Lohn begnügen lassen, und sich im geringsten nicht mit einander vereinigen, daß einer seine Arbeit oder Werck nicht in geringerm Werthe verkauffen, dingen oder machen soll, denn der andere, bey Vermeidung unnachlässiger Straffe.“ Ein Holsteinisches „Verbot der eigenmächtigen und gemeinschädlichen Willküre und Beliebungen einiger Zünfte und Kommunen“ aus dem Jahre 1737[3]) enthält als Punkt 3: „In specie wird den Ämtern und Zünften verboten, keine gewisse Preise zu determinieren, noch diejenigen, welche ihre Arbeit wohlfeiler geben wollen, zur Strafe zu ziehen.“ Solche und ähnliche Verbote unziemlicher Vereinbarungen, eigenmächtiger Preisfestsetzungen, übermäßiger Lohnforderungen und sonstigen Druckes auf die Konsumenten finden sich überall in

---

[1]) Tir. L. v. 1603, 6. Buch, LXXVII, LXXVIII, LXXX,

[2]) Cod. Aug. I, 1586 f. Ähnlich bereits in der kurs. Polizei- und Kleidero. v. 1612, Cod. Aug. I, 1474.

[3]) Corp. Const. Regio-Holsat. I, 1104 ff.

großer Zahl, nicht nur in den Landesordnnngen Kursachsens und Holsteins, sondern auch in denen Tirols, Württembergs, der Pfalz, Bayerns, Braunschweigs, Brandenburgs und zahlreicher anderer Territorien. [1])

Wie man so darauf bedacht war, jede ungerechtfertigte Verteuerung zu unterbinden, so verfolgten auch die zahlreichen Vor- und Aufkaufsperbote den Zweck, der Allgemeinheit schädliche Preissteigerungen möglichst zu verhindern und das Zwischenhändlertum, namentlich auf den Märkten, nicht aufkommen zu lassen. [2])

Die staatlichen Taxordnungen waren nicht die einzigen maßgeblichen Bestimmungen über Lohn und Preis. Häufig blieb es den Städten ganz überlassen, die Regelung und Festsetzung der Preise in Taxen vorzunehmen, oft auch wurde es ihnen für die Gewerbe überlassen, bei denen der häufige Wechsel der Rohstoffpreise des öfteren eine Revision und Neubearbeitung der Taxordnungen notwendig machte. Das galt vor allem für jene Gewerbe, die hauptsächlich Getreide verarbeiten, also Bäckerei, Brauerei, Branntweinbrennerei, dann auch für die Fleischerei, in minderem Maße für andere, z. B. die Leder verarbeitenden Gewerbe. So schreibt z. B. die hessische Polizei- und Landesordnung von 1622 [3]) vor, Bürgermeister und Rat jeder Stadt sollten jährlich dreimal den Getreidepreis schätzen und demgemäß den Bäckern das Brotgewicht vorschreiben. In Brandenburg-Kulmbach wurde 1672 [4]) der Revisionsturnus auf ein Vierteljahr festgesetzt, ebenso in

---

[1]) Vgl. z. B. Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XXVII. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, XXVII. — Württ. L. v. 1567, S. 114. — Württ. Bauo. v. 1568, S. 143, 147. — Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXII, Bl. 91. — Bayr. Vero. v. 1748, S. Kurpf. — Bayr. L. I, 460 ff. — Bayr. V. v. 1749, S. Kurpf. Bayr. L. II, 733 ff. — Braunsch. R. v. 1692, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 6 ff. — Braunschw. Ed. v. 1710, Braunschw.-Lüneb. L. 1739 III, Kap. IV, S. 22 f. — Magdeb. P.-O. v. 1688, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 185 ff. — Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 85 f. — Kais. Pat. v. 1731, Cod. Aug. III, 587 ff. — Kurs. Mand. v. 1780, Cod. Aug. V, 1774 ff. — Sächs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 119. — Brem.-Verdener O. v. 1732, S. 57 f. — Mühlh. St. II, 24, S. 201 f.

[2]) Vgl. z. B. Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXVI, S. 69 f. — Bremen-Verd. O. v. 1732, S. 32 ff., 205 f., 206 ff. — S.-Mecklenb. L. IV, 23 f., 26 ff. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1231 ff. — Corp. Const. Regio-Holsatic. I, 701 f., III, 157 ff., 377 f., 492 f.

[3]) S. H. L. I, 643 f.

[4]) Branden.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 658 ff. — Verb. P.-O. v. 1746, ebda. II, 1, S. 760 ff.

Hohenzollern nach der Landesordnung von 1698.[1] Im Burggraftum Nürnberg sollte alle Monate ein obrigkeitliches Verzeichnis des Getreidewertes und des dem entsprechenden Brotgewichtes ausgefertigt und öffentlich bekannt gegeben, alle Quartale aber eine ordentliche Bäckertaxe erlassen werden.[2] In der Pfalz war jedes Jahr einmal um Ostern in allen Städten und Flecken des Landes unter Mitwirkung der Amtleute eine Taxordnung für alle Fleischsorten aufzustellen, nach der sich dann der Verkauf im ganzen Jahr zu richten hatte. Die Preise waren auf Tafeln zu schreiben und diese öffentlich auszuhängen.[3] Ähnlich war es in vielen anderen Territorien, in denen der Erlaß von Fleischtaxen den Städten vorbehalten worden war.

Über eine gleichfalls periodische Festsetzung der Wollpreise berichtet eine Stelle aus der Nassau-Katzenelnbogenschen Polizeiordnung von 1616.[4] Darnach waren alljährlich um Pfingsten von den Ortsrentmeistern und Schultheißen unter Mitwirkung etlicher Sachverständiger die Wollpreise je nach „Gelegenheit des Jahrs / Wetters / Winters / Sommers / Heuwachs / Kauff und Lauffs / auch Güte der Woll“ festzusetzen. „In welchem Anschlag und betheidigtem Werth dann auch die Unterthane ihre Wolle / denen ingesessenen Thuchmachern so viel ein jeder zu Gebrauch und Nothdurfft seines Handwercks bedürfftig seyn würde / umb baare Bezahlnng zu Kauff zu verlassen / die Thuchmacher auch dieselbige in solchem Kauff und Werth anzunehmen / und dargegen den Unterthanen entweder baare Bezahlung / oder aber annemliche genugsame Versicherung dargegen zu thun schuldig seyn sollen.“

Neben der Preisbestimmung in den Taxordnungen spielte die durch vereidigte Schätzer auf den Märkten immer noch eine gewisse Rolle. Sie war für Landesprodukte jeder Art allgemein, hatte aber auch für eine Reihe von gewerblichen Erzeugnissen Bedeutung. In den Landesordnungen werden vor allem Fleischschätzer häufiger erwähnt. So heißt es z. B. in der Nassau-Katzenelnbogenschen Polizeiordnung von 1616:[5] Der Wert des Fleisches ist durch „dazu verordnete und der Sachen verständig ohnpartheyische Beseher und Schätzer /

[1] Hohenz. L. v. 1698, Tit. LIX, S. 133 ff.
[2] Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 94 ff.
[3] Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXVIII, Bl. 122 ff.
[4] Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 52 f.
[5] Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 68 ff.

deren zum wenigsten zween aus dem Rath / und einer aus der Gemeinde darzu hinfüro geordnet / und in gewöhnliche Pflicht genommen werden sollen", zu bestimmen und festzusetzen. Eine ähnliche Stelle findet sich in der hessischen Polizei- und Landesordnung von 1622:[1]) Die Metzger dürfen „kein Fleisch ehe und zuvor es in den Bänken durch darzu verordnete schätz- oder Marckmeister nach inhalt unserer Taxordnung geschetzet, in den Häusern, oder auch an höherm Werth als es gesetzt wird, heimb- oder öffentlich verkauffen." Die Anhalter Landesordnung von 1666[2]) sagt dazu: Alles geschlachtete Fleisch soll „in öffentlichen Fleischbänken und gehörigen Orten verkaufft / solches auch von darzu verordneten Personen geschätzet werden." An einer andern Stelle[3]) wieder heißt es, den Fleischschätzern solle beim Taxieren nicht ungebührlich hineingeredet werden, und die Gothaische Landesordnung[4]) schärft den Fleischhauern ein, den Schätzern den Einkaufspreis des Schlachtviehes als Unterlage für die Taxe richtig und ehrlich anzugeben.

Neben staatlicher und städtischer Taxordnung und Preisbestimmung durch Schätzer blieb schließlich noch für alle hierdurch nicht erfaßbaren Geschäftsabschlüsse das jedesmalige Festsetzen des Preises durch Vereinbarung zwischen Produzent und Konsument, Verkäufer und Käufer. In diese Kategorie gehören alle diejenigen Kauf und Tauschgeschäfte, deren Gegenstand aus dem Rahmen des Gewöhnlichen und Herkömmlichen herausfiel, in denen etwa ein Liebhaberwert die maßgebende Rolle spielte oder es sich um etwas besonders Kostbares handelte. Die hessische Polizei- und Landesordnung von 1622[5]) sagt es kurz und bündig: „Wil dann außerhalb gemeiner gebreuchlicher Arbeit einer was besonders gemacht haben, der mag sich deßwegen mit dem Meister absonderlich vergleichen." Man sieht, diese Art der Preisbestimmung bildete die Ausnahme; das Normale war, wenigstens in der Blütezeit des Absolutismus, die in staatlichen oder städtischen Taxen.

Das Taxwesen war eine lediglich im Interesse der Konsu-

---

[1]) Hess. P.- und L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 646 f. — Vgl. auch Hess. O. v. 1635, S. H. L. II, 67 ff. — Ern. hess. Taxo. v. 1645, S. H. L. II, 91 f.

[2]) Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXVII, S. 70 f.

[3]) Brandenb.-Culmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II. 1, S. 661 ff.

[4]) Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 42, S. 205 f.

[5]) S. H. L. I, 654.

menten getroffene Einrichtung. Man wollte damit ein Gegengewicht schaffen zu dem Rechte der Zunftgenossen auf den ausschließlichen Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile. Das war der Grundgedanke, der zweifellos seine gute Berechtigung hatte. Indes, war denn mit diesen Taxen dem Publikum wirklich geholfen? Glich der Nutzen, der der Gesamtheit aus dieser Einrichtung erwuchs, tatsächlich den Schaden aus, den das gewerbliche Leben durch diese unglaubliche Einschränkung und Bevormundung erfuhr? Die Antwort auf diese Fragen kann nur verneinend ausfallen. Die Taxen wären gerecht gewesen, wenn sie mit den wechselnden Preisen der Rohmaterialien und dem Steigen und Fallen der Arbeitslöhne fortgesetzt geändert und revidiert worden wären. Das konnte jedoch größtenteils gar nicht geschehen, und so waren die Preise immer entweder zu hoch oder zu niedrig. Der Gewerbetreibende war natürlich bemüht, die Differenz zwischen Produktionskosten und Verkaufspreis möglichst groß zu gestalten. Da dieser in seinem Höchstmaß in der Taxe festgesetzt war, mußten jene herabgemindert werden, wenn der Gewerbetreibende seinen Gewinn erhöhen wollte. Deshalb kaufte er schlechte und billige Rohstoffe ein und drückte die Arbeitslöhne nach Kräften herab, um seine Produkte dann so teuer zu verkaufen, wie das Gesetz es nur irgend zuließ. Im 18. Jahrhundert behauptete man auf gegnerischer Seite, die Fleischtaxen brächten die Viehzucht zurück, da die Fleischer lieber billiges und schlechtes als gutes und teures Vieh einkauften, und die Lohntaxen ruinierten die Gewerbe, weil der Beruf nach der Höhe der Taxen und nicht nach Neigung und Befähigung gewählt würde. Diese Gefahren waren gewiß vorhanden, wenn sie auch übertrieben geschildert sein mögen. Sicher aber ist, daß das Publikum durch die Taxordnungen nicht vor Überteuerung geschützt wurde, und daß es nie die bessere Ware zu dem taxmäßigen Preise erhielt.

D) Bestimmungen und Maßnahmen zur Versorgung des Landes mit Gewerbeprodukten.

Zu den Aufgaben einer guten Wirtschaftspolitik gehört es, dafür Sorge zu tragen, daß es der Bevölkerung eines

Landes oder eines Stadtgebietes niemals an der nötigen Menge gewerblicher Produkte gebricht. Auch die Landesfürsten nahmen bei der Gestaltung ihrer Gewerbepolitik fortgesetzt auf diesen wichtigen Punkt Rücksicht, und so finden sich denn auch in den Landesordnungen mancherlei Bestimmungen und Verbote, die im Interesse der ausreichenden Versorgung des Landes mit Gewerbeprodukten erlassen worden sind. Da wird es beispielsweise den städtischen Origkeiten zur Pflicht gemacht, jederzeit für einen genügenden Vorrat an Nahrungs- und Genußmitteln auch durch entsprechende Einfuhr aus dem Auslande Sorge zu tragen. In der Nassauischen Polizeiordnung aus dem Jahre 1616[1]) z. B. heißt es hierüber: „Damit man sich auch mit gutem frembden / als Pohlnischen / Reußischen / Holländischen / und Westphälischen Vieh versehen möge: Sollen Unsere Ampts-Diener mit den Metzgern / auch sie die Metzger selbsten untereinander sich vergleichen / und auf fügliche Mittel und Weege dencken / wie / so viel immer möglich / das Viehe von anderen Orten herzubracht / und der Hauß- und Handwercksmann mit gutem Fleisch nach Gelegenheit und Notdurfft jederzeit versehen werden möge. Dergleichen sollen Unsere Amptleuthe bey ihren Ampts-Verwandten auf dem Land die Anordnung thun / daß sie den inländischen Metzgern auf ihr Begehren ihr Viehe in billichem Werth zu Kauff überlassen."

Schier zahlllos sind die Mandate und Verordnungen, in denen fremden Handelsleuten oder Gewerbetreibenden der Aufkauf von Vieh, Getreide und anderen Rohprodukten zum Zwecke der Ausfuhr verboten wird, weil sie „solcher Gestalt denen unter Uns gesessenen Handelsleuten, und anderen Unterthanen, ihre Nahrung abstricken, auch muthwillige Theurung verursachen." [2])

Und dann die Ausfuhrverbote! In der Regel in der Absicht erlassen, dem einheimischen Gewerbe die Rohstoffe in hinreichender Menge zu sichern, hatten sie letzten Endes doch den Zweck, die Landeskinder jederzeit genügend mit Nahrungsmitteln und Gewerbeprodukten zu versorgen und sie vor Not und Teuerung zu bewahren. Gewöhnlich waren diese Ausfuhrverbote nur zeitweilige; denn sobald wieder Überfluß an irgend einem Produkte vorhanden war, wenn eine reichliche Ernte den Bedarf des Landes mehr als gedeckt hatte, so lag

---

[1]) Nassau-Katzenelnb, P.-O. v. 1711 (1616), Kap. IV, S. 68 ff.
[2]) Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 37, S. 195.

es natürlich im Gesamtinteresse, den Überschuß ans Ausland abzuführen und dadurch Geld ins Land zu bringen, ein Bestreben, das bekanntlich für jene Zeit des Merkantilismus besonders charakteristisch ist. So verhängte man zeitweilige Handelssperren und verbot die Ausfuhr zahlreicher Produkte, die das Land nicht entbehren konnte. Dahin gehörten in erster Linie Getreide und Vieh, dann Wolle, Hanf und Flachs, Hopfen und andere Feldfrüchte, Leder, Häute und Felle, Mineralien, Metalle, Pottasche, Glas, Garne, Unschlitt zur Bereitung von Seife und Lichten, auch alte Eisen-, Kupfer- und Messingwaren und vieles andere mehr. Und wo man keine Ausfuhrverbote erließ, da sorgte man wenigstens durch erhöhte Zölle dafür, das nicht allzuviel Rohprodukte dem Lande und seiner Bevölkerung entzogen wurden. Aber auch manche Einfuhrverbote gehören hierher, wenn auch diese in der Regel lediglich dem Schutz und der Beförderung des einheimischen Gewerbes dienten. Wenn man jedoch die Einfuhr von Getreide und Vieh, von Wolle und Häuten und anderen Waren aus solchen Ländern verbot, in denen Seuchen herrschten oder doch Seuchengefahr bestand, so geschah das natürlich lediglich im Interesse des Gemeinwohls. Vor allem aber stand auch die ganze Teuerungspolitik der Landesfürsten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, im Zeichen der hinreichenden Versorgung des Territoriums mit Nahrungsmitteln und gewerblichen Produkten. Ihr vor allem kann man die rühmendste Anerkennung nicht versagen.

Von dem gleichen Streben ist, wenigstens teilweise, auch die landesfürstliche Beförderung und Erleichterung der Anlage von Fabriken und Manufakturen getragen. Obgleich hierauf erst weiter unten, wenn über Schutz und Förderung des inländischen Gewerbes gehandelt wird, ausführlicher eingegangen werden soll, so seien doch einige kurze allgemeine Bemerkungen schon an dieser Stelle gestattet. Gewiß sollten die Fabrikerzeugnsse vor allem ausgeführt werden, um Geld ins Land zu bringen, in Konsequenz der merkantilistischen Anschauung, daß Geldreichtum und Nationalwohlstand identische Begriffe seien. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß auch die bessere Versorgung des Landes mit Gewerbeprodukten ein maßgebender Gesichtspunkt für die Beförderung des Fabrik- und Manufakturwesens war. Gern nahm man deshalb fremde Gewerbetreibende auf, besonders wenn diese es sich angelegen sein ließen, solche Fabriken und Manufakturen zu errichten, die noch nicht im Lande bestanden und betrieben

wurden. Auch Verleger sah man nicht ungern, da sie ja notwendig Geld ins Land brachten. Diese Einwanderer, deren Mehrzahl aus französischen Flüchtlingen bestand, wurden reich privilegiert und begnadigt. In der Regel wurden sie eine Zeit lang von allen Lasten und Steuern befreit, man machte ihnen Geldvorschüsse und gewährte ihren Produkten allerlei Zollfreiheiten. Ebenso beförderten und unterstützten die Landesfürsten nach Möglichkeit die einheimischen Fabrikanten, indem sie ihnen Vorschüsse machten, Export- und Fabrikationsprämien gewährten, sowie Accise- und Zollausgaben zurückerstatteten. Ängstlich war man bemüht, das Auswandern von Fabrikanten und Verlegern zu verhindern und sie unter den günstigsten Bedingungen im Lande festzuhalten. Den Arbeitern verbot man wohl auch, ohne besondere Erlaubnis außer Landes zu ziehen, man zwang das vagabondierende Gesindel der Landstraße in die Fabriken und Manufaktnren und sorgte so dafür, daß den Unternehmern die Arbeitshände nicht fehlten.

So war man bestrebt, mit Hilfe jener neuen Unternehmungsformen die Bedürfnisse des Landes zugleich zu steigern und zu mehren — denn die Fabriken und Manufakturen brachten durchaus neuartige Erzeugnisse hervor — und reichlicher zu befriedigen, einen Schritt also vorwärts zu tun in der Entwickelung der materiellen Kultur. Diesen wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt den einzelnen Ländern ganz zugute kommen zu lassen, daran hinderte freilich die prinzipielle Aufrechterhaltung der alten zünftlerischen Gewerbeverfassung, die nunmehr besprochen werden soll.

II. Die Sorge für das Gewerbe.

A) Die Stellung der Zunft.

Im Mittelalter, als jede Stadt einen in sich geschlossenen Wirtschaftsorganismus bildete, hatte die Stadtobrigkeit das Recht und die Pflicht, im Interesse des „gemeinen Nutzens" die gesamte Produktion, Verteilung und Konsumtion zu überwachen und zu regeln. Das war möglich mit Hilfe des Zunftwesens, der Organisation des Gewerbes. Jede einzelne Zunft hatte ihr Gewerbegebiet im wesentlichen selbst zu überwachen und den Betrieb eingehend zu regulieren, während die Stadtobrigkeit die Oberaufsicht führte und in Notfällen bestimmend eingriff.

Diese Zunftorganisation beruhte auf folgenden Grundgedanken. Es ist zunächst und vor allem ein Zunftzwang im allgemeinen von einem Zunftzwang im besonderen zu unterscheiden (Schönberg). Nach dem ersteren kam das Recht auf den ausschließlichen Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb einer Stadt und der städtischen Bannmeile lediglich der Gesamtheit der ansässigen Gewerbetreibenden zu, während alle Fremden in der Hauptsache ausgeschlossen waren. Jedes selbständig betriebene Gewerbe einer Stadt bildete eine korporative Genossenschaft, deren Arbeitsgebiet scharf abgegrenzt war. Der Zunftzwang im besonderen bestand darin, daß wie die Gesamtheit der Gewerbetreibenden, so auch die einzelne Zunft ein ausschließliches Recht auf die Anfertigung aller ihrem Arbeitsgebiete angehörigen Einzelprodukte hatte. So besaß die Zunft einmal eine Prohibitivbefugnis, indem kein auswärtiger oder einheimisch unzünftiger Produzent das betreffende Gewerbe ausüben durfte, das andere Mal aber eine Zwangsbefugnis, indem jeder Gewerbetreibende einer Zunft beitreten mußte.

Freilich hatte der Zunftzwang einige Schranken und Korrektive. So durfte jeder einzelne das, was er für sich an Gebrauchswerten von gewerblicher Arbeit benötigte, selbst produzieren. Ferner war es gestattet, diejenigen Produkte, welche von keinem Gewerbetreibenden der Stadt hergestellt wurden, entweder von auswärts zu beziehen oder von fremden, durchreisenden Handwerkern anfertigen zu lassen. Die Korektive des Zunftzwnnges bestanden einmal in den Zwangsvorschriften über Güte und Art der Produkte, dann in den Preistaxen, die im Interesse der Gesamtheit aufgestellt wurden, und schließlich in einer gewissen Konkurrenz fremder Produktion. Letztere war gegeben in dem Gewerbebetrieb der Krämer und Kaufleute, in den periodisch wiederkehrenden Märkten, auf denen fremde Produzenten ihre Produkte feilbieten durften, und in dem Gästerecht mit seiner Bestimmung, daß durchreisende Fremde berechtigt waren, ihre Waren drei Tage lang in begrenzten Mengen nach vorheriger Schau und an bestimmtem Verkaufsort auszubieten. [1])

1. Der Zunftzwang.

Die Prinzipien der mittelalterlichen Zunftverfassung wurden auch im Zeitalter des Landesfürstentums in der Hauptsache und in allen wesentlichen Stücken als Grundlage der Wirtschaftsverfassung anerkannt und aufrecht erhalten. [2]) Jener Zunftzwang im Allgemeinen, nach welchem der Gesamtheit der ansässigen Gewerbetreibenden das Recht auf den ausschließlichen Gewerbebetrieb innerhalb einer Stadt und der städtischen Bannmeile zustand, blieb durchaus gewahrt, und der Zunftzwang im Besonderen, das ausschließliche Recht der einzelnen Zunft auf die Anfertigung aller ihrem Arbeitsgebiete angehörigen Einzelprodukte, wurde womöglich noch verschärft.

a) Der Zunftzwang im Allgemeinen: Der Zunftzwang im Allgemeinen schiebt den Städten die gesamte gewerbliche Produktion zu, bedingt also eine mehr oder weniger klare Scheidung von Stadt und Land. Diese Scheidung, die sich im Mittelalter deutlich herausgebildet hatte und von Jahrhundert zu Jahrhundert immer schärfer geworden war, wurde vom Landesfürstentum in vollem Umfange anerkannt und als

---

[1]) Schönberg, a. a. O., S. 18 ff.

[2]) Merbach, Theorie des Zunftzwanges, S. 22 ff. — Weisser, Das Recht der Handwerker, S. 206 ff.

rechtmäßiger Zustand sanktioniert. Außerordentlich zahlreich sind die Zeugnisse, die zum Beweise dieser Tatsache den Landesordnungen entnommen werden können. „Weil Handthierung, Kauffmannschaft und Handwerke zu treiben, so heißt es z. B. in der Gothaischen Landesordnung[1]), desgleichen Mältzen, Schencken und Brauen eigentlich den Bürgern in den Städten gebührt, so sollen die von Ritterschafft, sowol unserer Ämter und anderer Gerichts-Herren, Bauren und Dorffschafften, derselben Geschäffte hinfüro müßig gehen, und die von der Ritterschafft ihrer Güter, und die Bauern ihres Pflügens und Ackerwerckes warten, und also ein jeder seiner Vorfahren Fußstapfen nachfolgen, damit unter Adel, Bürgern und Bauern ein Unterschied zu finden sey.“ Ähnlich heißt es in der Anhaltischen Landesordnung von 1666[2]), und noch in einem kursächsischen Mandat aus dem Jahre 1767[3]) werden Dorfhandel und Landhandwerk untersagt.

Schon im Mittelalter war das Gewerbe nicht ganz und gar auf die Stadt beschränkt, vielmehr die Ausübung einiger weniger Zweige desselben auch auf dem Lande gestattet gewesen. Abgesehen von denjenigen Gewerben, die in den Städten überhaupt nicht oder höchstens in ihrer Nähe getrieben werden konnten, wie etwa Müllerei, Ziegel- und Kalkbrennerei, Herstellung von Glas und dergleichen mehr, waren einige wenige von denjenigen Handwerkern zugelassen, welche die notwendigsten Bedürfnisse der Landbevölkerung zu befriedigen imstande waren: Der Grobschmied, der Wagner, der Leineweber, der Bauernschneider, der Schuhflicker. So blieb es dann auch in den späteren Jahrhunderten unter der Herrschaft des Landesfürstentums. Dieses sanktionierte jenen Zustand und bestimmte in den Landesordnungen genau und im einzelnen, welche Gewerbezweige auch in den Dörfern geduldet werden sollten.

Daß der Kreis der Dorfgewerbe in Kursachsen anfänglich noch recht eng gezogen war, geht aus einer Stelle der sächsischen Landesordnung von 1482[4]) hervor. Darnach durften „uf denen Dörffern, die nicht gefreyet sein,“ keine Handwerker sitzen noch ihre Gewerbe treiben. Nur in den Dörfern, die weiter entfernt von den Städten lagen, sollten ein Schmied

---

[1]) Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 11, S. 168 f.
[2]) Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXV, S. 62.
[3]) Kurs. Mand. v. 1767, Cod. Aug. III, 941.
[4]) Cod. Aug. I, 11.

und ein Leineweber für die dringlichsten Arbeiten zugelassen werden. Sonst war kein Handwerk geduldet. „Dann wir sind nicht schuldig, heißt es, einem Manne oder einer Dorfschafft zuzulassen, das einer gantzen Stadt, auch dem Fürstlichen Wesen, Schaden und Abbruch thut." In einem kursächsischen Ausschreiben vom Jahre 1551[1]) wird geklagt: „Zu deme unterstehen sich etzliche (Adlige), über und wider die Landes-Ordnungen, Handwercks-Leute, als: Schmiede, Schuster, Schneider, Leineweber, Weid-Käuffere und andere in denen Dörffern zu halten; daraus nichts anders, dann gewisser Schaden und Verderb derer Städte, endlich muß erfolgen." Nur solche Handwerker und Händler sollten auf dem Lande geduldet werden, die ihr ausdrückliches Recht und Privileg nachweisen könnten. 1583 waren in Kursachsen Schneider, Schuster, Schmiede, Leineweber und Böttcher ausdrücklich auf den Dörfern zugelassen. Doch sollten diejenigen, die sich unter gewissen Bedingungen und in beschränktem Maße hier niederlassen wollten, „ihr Handwergk, wie gebräuchlich und üblich, gelernet und derselbigen ihrer Lehr, ein Schein und Kundschafft haben."[2]) Später wurde die Zahl der zulässigen Dorfhandwerker noch etwas erweitert, sodaß nach einem Mandat aus dem Jahre 1767[3]) in den kursächsischen Dörfern je ein Zimmermann, Maurer, Grob- oder Hufschmied, Wagner oder Stellmacher, Schneider und Schuhflicker sowie beliebig viele Leineweber ihr Gewerbe betreiben durften. Ausnahmen von dieser Bestimmung sollten nur mit besonderer Bewilligung der Regierung gestattet sein. Jeder Dorfhandwerker mußte einer städtischen Innung als Mitglied angehören und dort das Meisterrecht erlangt haben. Das Arbeiten für die Stadt war den Dorfmeistern untersagt, den Schneidern außerdem das Halten von Lehrjungen und Gesellen.

Nicht viel anders war es in Hessen. Auch hier anfänglich der Kreis der Landgewerbe ziemlich eng, dann etwas weiter. Nach der hessischen Reformationsordnung von 1526[4]) durften auf dem Lande keine Handwerker sitzen, mit Ausnahme der Schmiede, Hausbäcker, Leineweber, Frauentuchmacher und Schneider. Wer sonst ein Handwerk auf dem Dorfe üben wollte, der mußte in der nächsten Stadt „das

---

[1]) Cod. Aug. I, 66 f.
[2]) Kurs. Abschied v. 1583, Cod. Aug. I, 1426.
[3]) Kurs. Mand. v. 1767, Cod. Aug. III, 941 ff.
[4]) Hess. Ref.-O. v. 1526, S. H. L. I, 52.

hantwerck helffen halten." Später, im 18. Jahrhundert, wurden gerade in Hessen ziemlich viele Handwerke auf dem Lande geduldet. Nach dem erneuerten hessischen Zunftreglement von 1730 [1]) durften Grob- und Nagelschmiede, Wagner, Schuhflicker, Bauernschneider, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer und Ziegelbrenner, ferner Bäcker und Metzger, Lohgerber, Schreiner, Schlosser, Leineweber, Zeugmacher und Strumpfwirker unter der Bedingung in den Dörfern wohnen, daß sie Mitglieder einer Zunft in der nächsten Stadt würden. Eine weitere Ausdehnung sollte jedoch unterbunden oder doch nur dann zugelassen werden, wenn es im Interesse des Gemeinwohls läge. Ein Reskript aus dem Jahre 1774 [2]) ist wieder etwas strenger gehalten. Noch immer werden hier Stadt und Land in wirtschaftlicher Beziehung scharf getrennt, noch immer wird betont, daß Handwerker und Fabrikanten prinzipiell nur in den Städten zuzulassen seien. Als Ausnahme sollten auf den Dörfern wohnen und arbeiten dürfen: Huf- und Grobschmiede, weil sie dem Landwirt unentbehrlich wären, dann Nagler, Flickschuster und Schneider für Bauernkleidung und Flickarbeit, die beiden letzteren jedoch ohne Gesellen und Lehrlinge, Wagner und Rademacher, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer und Ziegelbrenner und schließlich noch Leineweber.

Dann Bayern. Wurden hier schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts außer den von alters her eingesessenen Dorfhandwerkern, den 4 „Ehehaften" (Grobschmieden, Wagnern, Flickschustern und Flickschneidern), andere Handwerker wie Tuchscherer, Färber, Lederer, Sattler, Riemer u. a. mehr ausnahmsweise und wenn sie Mitglieder einer städtischen Zunft waren, auf dem Lande geduldet, [3]) so war man gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur noch strenger in der Scheidung von Stadt und Land geworden. Nur die unentbehrlichsten Gewerbe sollten auf den Dörfern getrieben, die übrigen aber nach und nach vermindert und nicht etwa weiter vermehrt werden. Auf jeden Fall war es den Handwerkern verboten, in Städten und Märkten bei Vermeidung der Konfiskation und anderer Strafen zu arbeiten, wenn sie dort nicht eingezünftet waren. Von den zugelassenen Landhandwerkern

---

[1]) Ern. hess. Zunftr. v. 1730, S. H. L. IV, 26 f.

[2]) S. H. L. VI, 783 f. Vgl. auch hess. Vero. v. 1798, S. H. L. VII, 761 f.

[3]) Bayr. L. v. 1516, Bl. 52 f.

durften sich nur so viele in den Dörfern und Hofmarken niederlassen, wie sich von der Handwerksarbeit am Orte, und nur von dieser, ernähren konnten.[1]) Größer war die Zahl der Handwerker, die in Bergwerksgebieten für die Verrichtung der beim Bergbau und Hüttenwesen wie für die Bergleute notwendigen gewerblichen Arbeiten zugelassen wurden. Es waren: Berg-, Huf-, Zeug-, Nagel- und Zweckenschmiede, Seiler, Schäffler, Wagner, Sattler, Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Bäcker, Metzger.[2]).

Und ähnlich wie in Kursachsen, Hessen und Bayern war es auch in den anderen deutschen Territorien. Die Scheidung von Stadt und Land wurde überall aufrecht erhalten, das Gewerbe überall als städtische Nahrung betrachtet. In Brandenburg durften nur auf katastrierten Handwerksstellen Landhandwerker sitzen. Das Jahr 1624 war hierfür als Normaljahr angenommen worden, d. h. die Handwerksstellen sollten nicht über die in diesem Jahre vorhandenen hinaus vermehrt werden. Zugelassen waren infolgedessen nur Leineweber, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher oder Wagner und Schneider, wenn sie Küster oder Schulmeister waren. Auch in der Magdeburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1688[3]) und in einer brandenburgischen Verordnung aus dem Jahre 1714[4]) wird bestimmt, daß außer den erwähnten Handwercken keine sonstigen Gewerbetreibenden auf den Dörfern zu dulden seien. Diese letzteren sollten sich vielmehr in die Städte begeben und niederlassen. Dabei wird den Zünften verboten, diese früheren Landhandwerker bei der Niederlassung in der Stadt, bei der Aufnahme in die Zunft und bei der Ausübung ihres Gewerbes übermäßig mit Abgaben oder in anderer Weise zu belästigen.

In Braunschweig wurden im 17. Jahrhundert Grobschmiede, Zimmerleute, Leineweber, Radmacher, Schuhflicker und Bauernschneider in den Dörfern außerhalb des Bannkreises der Städte geduldet. Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1748[5]) wurden dann auch in den Dörfern, die

---

[1]) Bayr. Vero. v. 1788, S. Kurpf.-Bayr. L. V, 162. — Bayr. Vero. v. 1790, S. Kurpf.-Bayr. L. V, 199.

[2]) Bayr. V. v. 1784, S. Kurpf.-Bayr. L. II, 1430.

[3]) Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 188.

[4]) Magdeb. V. v. 1714, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 723 f.

[5]) Braunschw. V. v. 1748, Willich, a. a. O. Suppl. I, 184 f. — Braunschw. V. v. 1748, Willich, a. a. O. II, 31 ff.

nicht mehr als dreiviertel Meilen von einer Stadt entfernt lagen, je ein Schmied, ein Radmacher, ein Schuhflicker und ein Bauernschneider zugelassen. Leineweber durften in unbeschränkter Zahl ihr Gewerbe auf dem Lande treiben. Auf entlegenen Dörfern durften sich mit besonderer obrigkeitlicher Genehmigung auch Zimmerleute, Tischler und Glaser niederlassen.

In Mecklenburg wurde, übereinstimmend mit der Polizeiordnung von 1516, in einem Verbote vom Jahre 1703 bestimmt, daß der Adel auf seinen Gütern und Dörfern, die mehr als zwei Meilen von den Städten entfernt lägen, an Handwerkern nur je einen Grobschmied, Rademacher, Bauernschneider und Leineweber halten sollten. Diese mußten die Innung in der nächsten Stadt gewinnen, hatten nicht das Recht, Gesellen zu halten, und durften keine Arbeit in die Städte liefern. [1]) Handwerker, die auf dem Lande ihr Handwerk nicht treiben durften, sollten ohne große Kosten und Erschwerung, nach einer späteren Verordnung sogar unentgeltlich, in die Städte und Zünfte aufgenommen werden. [2]) In Holstein schließlich sollten auf der Geest gemäß der „Konstitution wegen Abstellung bürgerlicher Nahrung und Handierung auf dem Lande“ (1686) im Umkreis von 1 bis 2 Meilen um jede Stadt überhaupt keine Handwerker und bürgerliche Nahrung Treibende wie Grobschmiede, Rademacher, Böttcher, Leineweber, Bauernschneider und Schuster geduldet noch in die Zünfte aufgenommen werden. [3]) In den entfernteren Dörfern waren nach der Holsteinischen Konstitution von 1711 [4]) je ein Grobschmied, ein Rademacher, ein Bauernschneider und ein Schuster zugelassen. In der Marsch dagegen war allen Handwerkern der Gewerbebetrieb gestattet, so lange sie ihre Freiheiten nicht mißbrauchten. Sie hatten sich jedoch alles Handels mit fertigen Produkten zu enthalten [5]) und durften keine Lehrjungen annehmen, noch Lehrbriefe ausstellen. [6])

---

[1]) Mecklenb. P.=O. v. 1516, S. Mecklenb. L. IV, S, 23. — Verbot v. 1703, S. Mecklenb. L. IV, 222 ff. — Mecklenb. Ed. v. 1749, ebda. IV, 231 f.

[2]) Mecklenb. Vero. v. 1703, S. Mecklenb. L. IV, Suppl., S. 75 f. — Ern. Vero. v. 1767 (1755), S. Mecklenb. L. IV, 444 ff.

[3]) Corp. Const. Regio-Holsat. I, 646 f.

[4]) Corp. Const. Regio-Holsat. I, 647 ff., III, 822, 884, II, 196 f., 500 f., 501 f.

[5]) Regierungs=Urteil, Amt Steinburg (1696), Corp. Const. Regio-Holsat. II, 194 f. — Vgl. auch die Vero. v. 1737, ebda. II, 200 f.

[6]) V. v. 1726 (Amt Steinburg) u. 1743, Corp. Const. Regio-Holsat. II, 198 ff., 204.

überall erlaubt, auf der Geest wie in den Marschen, war die Leineweberei, weil sie „eine Art von Manufaktur, und zwar der nützlichsten ist, welche infolglich vielmehr nach Möglichkeit zu befordern, als durch Restriction der Arbeiter, welches Geschlechts dieselben seyn, zu behindern, auch nicht wohl auf die Städte allein eingeschränket werden mag.“ [1])

Ein äußerst heftiger Kampf entbrannte zwischen Stadt und Land um das Brauereigewerbe, ein Kampf, der in einzelnen Territorien erst im 18. Jahrhundert zur Ruhe kam. In der Regel verboten die Landesfürsten in Konsequenz ihrer sonstigen Haltung in zahlreichen Verordnungen und Mandaten die gewerbsmäßige Brauerei auf dem Lande vollständig. Nirgends war der Kampf heftiger als in Kursachsen. Schon in der Landesordnung von 1482 [2]) heißt es: „Mältzen und Brauen der Ritterschafft uffn Kauff ist denen Städten verderblich.“ Deshalb soll niemand, welchen Standes, Würden oder Wesens er auch wäre, in seinem Hause in den Dörfern, auf den Gerichten oder Gütern „anders dann vor seine Haushaltung nothdürfftig ist und nicht auff den Kauff brauen.“ Nur diejenigen „Krätzschmar“ und „Erbkrätzschmar“, die ein ausdrückliches Braurecht haben oder seit Menschengedenken brauen, können auch weiterhin ihr Recht ausüben. Doch sollten sie nicht länger als die nächstgelegenen Städte brauen dürfen. Prälaten, Ritter und rittermäßige Leute dürfen nur für ihren Haushalt zur Deckung des eigenen Bedarfes brauen. Verkauf ist auch ihnen „bei Verlierung ihrer Lehen“ verboten. In gleichem Sinne wurde in der Folgezeit entschieden. Nach einer kursächsischen Erledigung vom Jahre 1661 [3]) war Adel, Geistlichkeit und Bauernschaft nur das Brauen für den Hausbedarf gestattet, falls nicht einzelne vom Adel oder von der Geistlichkeit besondere Privilegien besaßen. Später wurde an

---

[1]) Vero. v. 1737, Corp. Const. Regio-Holsat. I, 764.

[2]) Kurs. L. v. 1482, Cod. Aug. I, 10 f., wiederholt im Kurs. Ausschr. v. 1555, Cod. Aug. I, 65 f. Vgl. auch Kurs. Ausschr. v. 1551, Cod. Aug. I, 66. — Kurs. Mand. v. 1551, wiederholt i. d. L. v. 1555, Cod. Aug. I, 1397 f. — Kurs. Ausschr. v. 1555, Cod. Aug. I, 67. — Pragischer Vertrag v. 1534, Cod. Aug. VII, 43 f. — Lausitzer Oberamts-Mand. v. 1675, Cod. Aug. VII, 285 f. — Oberl. Pönal-Mand. v. 1674, Cod. Aug. VII, 281 ff. — Grimmaischer Vertr. v. 1555, Cod. Aug. I, 1399 ff. — Kurs. Absch. wegen d. Landesgebrechen i. Vogtland v. 1583, Cod. Aug. I, 1415 ff. — Erledigung auf den Landeszusammenkünften von 1653 u. 1657, publiziert 1661, Cod. Aug. I, 256 ff.

[3]) Kurs. Erl. v. 1661, Cod. Aug. I, 252 ff. — Vgl. auch Kurs. Ausschr. v. 1676, Cod. Aug. I, 1649 ff.

dieser Entscheidung nichts geändert, sodaß sich die Anführung weiterer Stellen und Beispiele erübrigt.

Auch in Hessen durften Bierbrauer nicht auf dem Lande sitzen. Das wurde schon in der Reformationsordnung von 1526 [1]) bestimmt. Späterhin, namentlich in der Polizei- und Landesordnung vom Jahre 1622 wurde es wiederholt und die Brauerei ausdrücklich als städtische Nahrung bezeichnet. Die Dorfwirte sollten ihr Bier in der nächsten Stadt kaufen. Adligen, der Geistlichkeit und der übrigen Landbevölkerung war es gestattet, den sogen. Haustrunk, den Bierbedarf des eignen Haushaltes, selbst zu brauen. [2]) In Nassau durfte auf den Dörfern nur mit besonderem schriftlichen Konsens der Obrigkeit gebraut werden. [3]) In Bayern hatten die Krugbesitzer und Gastwirte das Bier, das sie den gemeinen Bauersleuten ausschenken wollten, in den nächsten Städten und Märkten zu kaufen. Geistlichkeit, Adel und Bauernschaft durften nur ihren Hausbedarf an Bier selbst brauen. Dagegen war ihnen alles Brauen zum Verkauf und zum Ausschank verboten. Auch war es nicht gestattet, auf dem Lande neue Brauhäuser zu errichten, es wäre denn, daß ein solches von Prälaten, Edelleuten oder Hofmarkherren zur Bedarfsdeckung ihres Klosters oder Herrensitzes notwendig gebraucht würde. [4])

In Mecklenburg durften gemäß der Polizeiordnung des Jahres 1516 [5]) nur Adel und Geistlichkeit ihren Hausbedarf an Bier selbst brauen. Dagegen war den Bauern das Brauen auch für sich und ihr Gesinde gänzlich untersagt. In der Landesordnung von 1562 [6]) wurde der Ritterschaft aufs neue die Erlaubnis zum Brauen des eignen Bedarfs gegeben, den Dorfpfarrern, Küstern, Bauern, Krügern und Dorfhandwerkern dagegen das Brauen wenigstens in der Erntezeit gestattet. Ihren übrigen Bedarf sollten sie jedoch in der nächsten Stadt decken, da die gewerbsmäßige Brauerei allein den Bürgern der Städte zukäme. Ganz entsprechend lauten die späteren Mecklenburger Verordnungen über diesen Gegenstand.

---

[1]) Hess. Ref.-O. v. 1526, S. H. L. I, 52.

[2]) Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 647 ff. — Hess. Ausschr. v. 1687, S. H. L. III, 316.

[3]) Nass.-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), Kap. VI, S. 82 f.

[4]) Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 36 f. — Bayr. Vero. v. 1629, S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 949.

[5]) Mecklenb. P.-O. v. 1516, S. Mecklenb. L. IV, 19.

[6]) Mecklenb. L. v. 1562, S. Mecklenb. L. IV, 73. — Vergl. auch Vero. v. 1555, S. Meckl. L. IV, Suppl. 68 f. — Vero. v. 1567, ebda. IV, Suppl., S. 69 f. Ed. v. 1702, ebd. IV, Suppl. S. 71 ff. — Vero. v. 1703, ebda. IV, 222 ff. Ed. v. 1773, ebda. IV, 232,

Auch in Braunschweig war die Bierbrauerei auf dem platten Lande zum Ausschank und Verkauf verboten. Wer nicht mit der „Braugerechtigkeit zum feilen Kauf" privilegiert war, durfte selbst nicht mehr als seinen Hausbedarf, den Tischtrunk, brauen. Diese Bestimmung galt sowohl für den Adel wie für die Geistlichkeit, die Schulbedienten, die Förster, hie Krüger und die gesamte Bauernschaft. Fest begrenzt war die Menge des zulässigen Hausgebräus für Bauern und Krüger; sie wurde jedoch in der Erntezeit wesentlich erhöht.[1]) Nach der Magdeburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1688[2]) war das Bierbrauen auf Ämtern, Adelshäusern, Klöstern, Landgütern u. s. w. zum Verkauf und Ausschank ebenfalls verboten. Doch durfte auch hier der eigene Bedarf jederzeit selbst gebraut werden. Bauern durften, auch wenn sie Braugerechtigkeit hatten, kein Bier in die Stadt bringen. Es sollten vielmehr die Privilegien der Städte, nach denen die umliegenden Dörfer ihr Bier in ihnen kaufen mußten, geschützt, bestätigt und erneuert werden. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Landesordnungen.[3]) Ihr Grundgedanke ist immer der, daß die gewerbsmäßige Brauerei ein Vorrecht der Städte ist, das ihnen zu erhalten den Landesfürsten als Pflicht erscheint.

b) Der Zunftzwang im Besonderen: Der Zunftzwang im Besonderen blieb nicht weniger erhalten wie der soeben besprochene Zunftzwang im Allgemeinen. Im Gegenteil, dieses ausschließliche Recht der einzelnen Zunft auf die Anfertigung aller ihrem Arbeitsgebiete angehörigen Einzelprodukte wurde sogar noch um ein gutes Teil verschärft und, wenigstens von seiten der Zünfte, jederzeit in der rigorosesten Weise geltend gemacht. Die Landesfürsten, keineswegs interessiert an der peinlichen Beobachtung dieses Rechtes und nicht geneigt, dem Egoismus der Zünfte Vorschub zu leisten, mußten doch dem Drängen, den Vorstellungen und Klagen der Handwerker nachgeben und dies und jenes verbieten, was gegen den Zunftzwang verstieß. Zahlreiche Mandate und Verbote legen Zeugnis hiervon ab.

---

[1]) Braunschw. Konst. v. 1706, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 169 f. — Ed. v. 1713, Braunschw.-Lüneb. L. v 1739 III, Kap. IV, S. 193 ff.

[2]) P.-O. v. 1688, Kap XX, Corp. Const. Magdeb. III, 83 ff.

[3]) Vgl. z. B. Bremen-Verden. O. v. 1732, P.-O., Kap. II, S. 8 ff. — Holst. V. v. 1743, Corp, Const, Regio Holsat. II, 204 f. — Holst. V. v. 1744, ebda. II, 1211 f. — Mühlh. St. v. 1692 II, 29, S. 206 f. u. II, 31, S. 208 f.

Die Zuweisung eines bestimmten, fest umgrenzten Arbeitsgebietes an die einzelne Zunft und ihre Mitglieder verlieh im Mittelalter dem Handwerker einen beamtenartigen Charakter. Dieser Amtscharakter, vielfach verwischt in dem Widerstreit zwischen Staatsinteresse und Zunftegoismus, blieb dennoch in der Hauptsache erhalten. Die Landesfürsten zum mindesten wünschten es. An mehreren Stellen verschiedener Landesordnungen wird der Auffassung Ausdruck verliehen, daß der Handwerksmann sich den Bürgern anzubequemen hätte und nicht umgekehrt.[1]) Deshalb dürfte sich kein Meister weigern, eine ihm übertragene Arbeit auszuführen, bei jemandem, der es begehrte, um Lohn zu arbeiten oder eine von einem anderen Meister begonnene Arbeit zu vollenden. Und das von Rechts wegen, in Konsequenz der ganzen Zunftverfassung!

Der Zunftzwang im Besonderen schließt in sich, daß nur der ein Gewerbe treiben darf, der Mitglied einer bestimmten Zunft ist. Deshalb war es nötig, daß jene Dorfhandwerker, die nicht von alters her auf dem Lande gesessen hatten und jetzt teilweise in größerer Zahl zugelassen wurden, in der Stadt Mitglied einer Zunft werden mußten. Dadurch wurden diese Handwerker gewissermaßen Städter mit allen Rechten und Pflichten städtischer Zunftmitglieder und Gewerbetreibender, nur daß sie auf dem Lande saßen und dort ihr Handwerk trieben.

Wichtiger indessen als die Ausdehnung des Zunftzwanges auf einen Teil der Dorfhandwerker ist das Vorgehen der Landesfürsten gegen die Störer und Pfuscher und die Stellung der Landesordnungen zu dieser Frage. Es wäre ein vergebliches Unterfangen, die Verbote und Mandate wider die Störer, Pfuscher und Bönhasen, die sich in den Landesordnungen verstreut finden, auch nur einigermaßen vollständig zusammenzutragen und zu besprechen. Ein solches Beginnen wäre aber auch zwecklos und es genügt, einige charakteristische Stellen und Beispiele anzuführen. Von Interesse ist z. B. die Begründung einer solchen Mecklenburgischen Verordnung aus dem Jahre 1710.[2]) Da heißt es: „Wie es nun das Recht und die Billigkeit, auch die Wolfahrt des gemeinen Wesens erheischet, daß getreue Bürgere und Landes-Einwohnere, so dem

[1]) Vgl. z. B. Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 654. — Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. LXIII. — Sächs.-Thür. L. v. 1580, Tit. LVIII, S. 53 ff. — Tir. L. v. 1532, 6. Buch XXXII. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, XXXII.

[2]) S. Mecklenb. L. IV, 875 f.

Publico ihre Onera beytragen, mit aller Sorgfalt conserviret, und in ihrer Nahrung geschützet und gehandhabt, dahingegen allen Beeinträchtungen und heimlichen Eingriffen mit aller Macht gewehret werde; also sind auch Wir keineswegs gemeinet . . . . ." In diesem Tone sind sie alle gehalten: Die Bürger sollen in ihren Gerechtsamen geschützt und in ihrem Erwerb durch Unberufene nicht beeinträchtigt werden.

Wohl für jedes Gewerbe finden sich solche Verbote und Mandate wider die Störer und Pfuscher; sie finden sich umso häufiger, je rigoroser die einzelne Zunft in der Ausübung ihrer Rechte war. Natürlich, wenn der Zutritt zur Zunft und die rechtmäßige Ausübung eines Gewerbes immer mehr erschwert wurde, wenn viele Gesellen sich von der Meisterschaft ausgeschlossen sahen, dann mußte notwendig die Zahl der Bönhasen steigen. Der Mißbrauch, den die Zünfte mit ihren Rechten trieben, mag den Landesfürsten das Eintreten für sie wider die Pfuscher und Unzünftigen oft schwer genug gemacht haben. Ein Beispiel dafür! Die kursächsische Regierung erklärte sich in einer Erledigung vom Jahre 1661[1]) zu einem Verbot der Niederlassung von Störern nur unter der Bedingung bereit, daß die Zünfte sich des Mißbrauchs, die Warenpreise willkürlich zu steigern und die Kunden zu überteuern, enthalten, eine christlichere Gesinnung betätigen und überhaupt den gemeinen Nutzen mehr als bisher beobachten würden. Zuweilen ist man auch etwas toleranter den Störern gegenüber und nimmt es nicht so genau, wenn ein paar unzünftige Handwerker mehr den Zünftlern wohltuende Konkurrenz bereiten.[2])

In der Regel aber wurde alle Pfuscherei und Störerei schlechthin verboten. Die betreffenden Mandate selbst sind teilweise allgemein gehalten,[3]) teils wenden sie sich gegen die Störerei in einem bestimmten Gewerbe. Zahlreicher sind naturgemäß die letzteren. So wurde z. B. in Hessen nach der Polizei- und Landesordnung von 1622[4]) die Beeinträchtigung des Fleischergewerbes durch Landschlächter und Bauern verboten: „Und damit in den Städten desto mehr und besser Fleisch in den Fleischbäncken zu bekommen, soll alles Fleischschlachten und verkauffen auff den Dörffern . . . . hiemit

---

[1]) Kurs. Erled. v. 1661, Cod. Aug. I, 243 f.

[2]) Vgl. z. B. Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 196.

[3]) Vgl. z. B. Bayr. V. v. 1749, S. Kurpf.-Bayr. L. II, 733 ff. — Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711, S. 52.

[4]) Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 646 f. — Vgl. ferner z. B. Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. XLIV. — Sächs.-Thür. L. v. 1580, Tit. XLXIV, 44 f.

gäntzlich verbotten seyn, sondern ein jeder Bawersman, der ein Pfund, oder auch ein viertel oder halb stück Fleisch kauffen wil, der sol dessen bey den Fleischawern in den Städten kauffen unnd holen, bey Poen eines Gülden, so offt es übertretten wird." Ein Verbot der Tuchmacherei durch unzünftige Leute aus der Nassau-Katzenelnbogenschen Polizeiordnung,[1]) das hier wiedergegeben sei, lautet: „Damit auch die Thuchmacher an ihrem Handwerck und Nahrung von andern nicht gehindert werden: So ordnen und wollen Wir / daß hinfüro keinem / wer der auch sey / der selbst nicht Meister des Handwercks ist / zugelassen und verstattet werden soll / einen oder mehr Knecht zu setzen / Thücher zu machen / oder zu weben / sondern soll sich dessen gäntzlich enthalten."

Die Verbote der Störerei im Zinngießer- wie im Kupferschmiedegewerbe richten sich besonders gegen die fremden, umherziehenden Handwerker. So wendet sich z. B. ein Braunschweiger Mandat[2]) gegen die Zinngießer auf dem platten Lande und in kleinen Flecken, besonders aber gegen die wandernden Zinngießer, die „herum und zu den Leuten in die Häuser laufen und daselbst zinnen umgießen, zumahlen darunter nicht allein großer Betrug vorgehet, sondern auch kundbarlich zu Schmählerung der Zinnen-Gießer, Verdienst und Nahrung gereichet." Ganz ähnlich lauten auch die häufigen Patente und Mandate „wider die Stöhrer und Landfahrer, so dem Privilegio der Kupferschmiede zuwider, mit Kupfernen und Messingenen Waren handeln" und Ausbesserungsarbeiten verrichten, wie ein kursächsisches Patent aus dem Jahre 1613[3]) überschrieben ist.

---

[1]) Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 52 ff.

[2]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. S. 30 ff. — Vgl. auch Braunschw. Verb. v. 1709, ebda. III, Kap. IV, S. 299 f. — Verb. v. 1714, ebda. S. 301 ff. — Württ. L. v. 1567, S. 107 ff. — Hohenz. L. v. 1698, Tit. LXIII, S. 142 f. — Bayr. V. v. 1716, 1757, S. Kurpf.- Bayr. L. IV, 581, II, 774. — Magdeb. Mand. v. 1699, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 482 f.

[3]) Cod. Aug. II, 245 f. — Vgl. hierzu ferner: Cod. Aug. II, 273 f. — Cod. Aug. II, 311 f. — Cod. Aug. II, 333 f. — Cod. Aug. II, 361 f. — Cod. Aug. II, 367 f. — Cod. Aug. VII, 227 ff. — Bayr. V. v. 1725, 1784, S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 672 f. — Bayr. V. v. 1781, ebda. II, 975 f. — Braunschw. V. v. 1691, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 68 f. — Württ. Gen.-Ausschr. v. 1620, Württemb. L. v. 1735, S. 347 f. — Magdeb. Mand. v. 1690, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 407 ff., erneuert 1699, ebda. S. 487 f. — Goth. Ausschr. v. 1716, Beifügen z. Sachs.-Goth. L. v. 1738, Kap. II, Nr. LXXVIII, S. 521 ff.

Es ist unnötig, noch weitere solche Verbote und Mandate heranzuziehen und zu besprechen.[1]) Dagegen muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß auch die zahlreichen Hausierverbote zum guten Teil hierher zu rechnen sind. Die Hausierer zogen in Dörfern, Flecken und Städten herum und suchten ihre inländischen oder ausländischen Waren an den Mann zu bringen. Damit bereiteten sie natürlich den eingesessenen Handwerkern eine oft recht empfindliche Konkurrenz, die nach Möglichkeit einzuschränken der Zweck jener landesfürstlichen Mandate war. Nur auf den freien Jahr- und Wochenmärkten durften sie, wie jeder andere, ihre Waren feilhalten.[2]) Im übrigen aber wurde in sehr vielen Territorien das Hausieren mit Kramwaren aller Art, mit Tüchern und Stoffen, mit Seiden-, Woll- und Leinewaren, mit Strümpfen, mit Messern, mit Sensen, Sicheln und anderen Stahlwaren, mit Kupfer- und Messingsachen, mit Kalendern und Büchern usw. verboten.[3]) Besonders den Juden wollte man mit diesen Hausierverboten auf den Leib rücken, ja man hob zuweilen sogar die diesen über die Hausierberechtigung erteilten Spezialkonzessionen auf, wie z. B. in Braunschweig.[4]) Hin und wieder wurde es auch den Hausierern gestattet, kurze Zeit mit Waren, die im Inland nicht hergestellt wurden, herumzuziehen. Man vergleiche hierzu etwa das Brandenburg-Kulmbachische Regierungs-Reskript vom Jahre 1734, „daß den Hausiereren nicht anders als an öffentlichen Jahr-Märkten, außer denen aber mit keinen andern Waren, als welche die Einheimischen

---

[1]) Solche sind z. B. zu finden: Cod. Aug. I, 1627 f. — Cod. Aug. I, 1629 f. — Cod. Aug. I, 1689 ff. — S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 583. — S. H. L. I, 534 f. — S. H. L. II, 592 f. — S. H. L. III, 141. — S. H. L. IV, 215 f. — S. H. L. V, 60 f. — S. H. L. VI, 150 f. — S. H. L. 57. — S. H. L. III, 955. — S. H. L. IV, 891. — S. H. L. 968. — S. H. L. VII, 473 f. — Württ. L. v. 1567, S. 100 f. — Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 462 f. — Beifügen z. Sachs.-Goth. L. v. 1738, Kap. II, Nr. LXXVII, S. 519 ff. — Über Pfuscher und Störer vgl. für Preußen Rohrscheidt, a. a. O. V, 800 ff.

[2]) Vgl z. B. Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 31, S. 192.

[3]) Solche Hausierverbote finden sich z. B.: Corp. Const. Regio-Holsat. I, 697 ff., 699 ff. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 360 ff., 365 f., 366 f., 367 f., 368 f. — Braunschw.-Lüneb.-Wolffenb. L. v. 1729, S. 166 ff., 169 ff. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 295 f., 310 ff. — Willich, a. a. O. II, 15 ff. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 V, 8 f. — S. Mecklenb. L. IV, 236 f., 237 f. — Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 2, S. 803 ff. — S. H. L. VI, 699. — S. H. L. VI, 171 u. an sehr vielen anderen Stellen.

[4]) Braunschw. Pat. v. 1732, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 369 f. — Pat. v. 1751, 1755, 1764, 1768, Willich, a. a. O. II, 43 ff.

nicht führen, jedoch nur auf etliche Tage gegen Erlegung von täglich 15 Kreutzern zum Zollamte herumzugehen erlaubt sein soll.“ [1])

Traten so auch die Landesfürsten energisch und oft gegen jede Beeinträchtigung der zünftlerisch organisierten Gewerbetreibenden auf, so waren sie auf der andern Seite auch in diesem Punkte milder, wenn ihre eigenen Interessen ins Spiel kamen. Das gilt vor allem in der Frage der Soldatenhandwerker. Allerdings wurde den Soldaten in der Regel verboten, selbständig ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, eine Werkstatt zu errichten und Gesellen wie Lehrjungen anzunehmen. Auch untersagte man ihnen, für Bürgersleute zu arbeiten. Dagegen ließ man es geschehen, daß sie den Soldaten Röcke und ganze Uniformen machten, ihnen die Kleider ausbesserten, die Stiefel flickten und ähnliche Arbeiten verrichteten. Auch war es ihnen gestattet, als Gesellen in der Werkstatt zünftiger Meister zu arbeiten. Eine Holsteinische Verordnung vom Jahre 1734 z. B. bestimmt, daß es einem Soldaten der Garnison nur erlaubt sein solle, seine „Profession für sich allein mit Frau und Kindern, jedoch ohne Gesellen und fremde Jungen zu treiben.“ [2]) Der Kundenkreis war auch hier auf die Soldaten und ihre Angehörigen eingeschränkt. Mandate ähnlichen Inhalts finden sich verstreut auch in anderen Landesordnungen. [3]) Hie und da war es invaliden, ausgedienten Soldaten mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis auch gestattet, ihr Handwerk ganz und unbehindert zu treiben. Ein Oberlausitzer Oberamtspatent aus dem Jahre 1739 z. B. sagt: Invaliden, welche vom Geheimen Kriegskollegium mit Freischeinen versehen sind, sollen, „daferne sie sich ihrer Hände Arbeit zu nähren im Stande, und nicht mit Güthern oder Häusern ansässig wären, von allen und jeden Personal-Praestandis, wie solche nur Nahmen haben, ad dies vitae, befreyet seyn, und ihr etwa erlerntes Handwerk oder Nahrung, jedoch in der Stille und ohne Setzung einiger Gesellen oder

---

[1]) Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1255 f.

[2]) Corp. Const. Regio-Holsat. I, 1549 f. — Vgl. ferner Holst. V. v. 1725, Corp. Const. Regio-Halsatic. I, 155 ff. — V. v. 1651, ebda. I, 1545. — V. v. 1675, ebda. I, 1546. — V. v. 1733, ebda. I, 1548. — Verb. v. 1735, ebda. I, 1552 f. — Verf. v. 1736, ebda. I, 1554. — V. v. 1737, ebda. I, 1554 f. — V. v. 1739, ebda. I, 1556 f. — V. v. 1737, ebda. I, 1559 f. — V. v. 1743, ebda. I, 1561.

[3]) Vgl. z. B. S. Mecklenb. L. IV, Suppl., S. 77. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 15 f. — Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739, Teil III, Kap. III, S. 67 f. — Preuß. Gen.-Priv. v. 1734, Ortloff, a. a. O., S. 57 f.

Lehr-Jungen, blos vor sich, sonder Nachtheil derer Innungs-Articul und Privilegien ohngehindert zu exerzieren und zu treiben befugt" sein.[1])

Zum Kapitel Zunftzwang gehört auch die Abgrenzung der Arbeitsgebiete jeder einzelnen Zunft, die ja zweifellos bis zu einem gewissen Grade eine notwendige Konsequenz der ganzen Organisation und Verfassung war. Indessen, es ist bekannt, wie unglaublich engherzig die Zünfte gerade in diesem Punkte geworden waren, in welch rigoroser Weise sie auf ihrem Rechte bestanden und wie viele Streitigkeiten deshalb entbrannten. Schier unzählbar mögen die Entscheidungen über Arbeitsgebietstreitigkeiten sein, die bei den Akten liegen. Aber auch in den Landesordnungen finden sich verstreut einige Verordnungen und landesherrliche Reskripte, welche die Regelung derartiger Fragen zum Inhalt haben. Solche Kollisionen nun konnten stattfinden einmal zwischen Handwerkern und Kaufleuten, das andere Mal zwischen verschiedenen Handwerkern untereinander. Im ersteren Falle lag die Sache klar. Jedes Handwerk hatte das ausschließliche Recht auf den Vertrieb seiner spezifischen Produkte. Der Kaufmann hatte hier nichts zu suchen. Oft auch besaß ein Handwerker das Recht auf den Handel mit bestimmten Rohprodukten. Dann waren besondere Händler ebenfalls überflüssig und mußten füglich weichen. Die „Kollisionen und Grenzirrungen" der mit einander verwandten Zünfte bezogen sich hauptsächlich auf die Verfertigung gewisser Instrumente und auf den Handel mit gewissen Handwerkserzeugnissen.[2])

Die Entscheidung über solche Grenzstreitigkeiten war leicht, wenn das Arbeitsgebiet der Zunft in den Spezialartikeln fest abgegrenzt war. Einfach lag die Sache auch noch, wenn es sich etwa darum handelte zu entscheiden, ob die Brauer ihre Fässer oder die Papiermacher ihren Leim selber machen durften oder nicht, oder wenn die Glaser und Zinngießer wegen des Verkaufs von Glaskrügen mit Zinndeckeln miteinander in Streit gerieten. Schwieriger schon wurde es, wenn z. B. allerlei Leder verarbeitende Handwerker sich anmaßten, für den eignen Bedarf selbst Felle zu gerben. Die Entscheidung fiel aber hier wohl stets zu Gunsten der klagenden Gerber

---

[1]) Cod. Aug. VII, Forts., 234 f.

[2]) Vgl. zu der ganzen Frage: Merbach, Theorie des Zunftzwanges. Leipzig 1808, S. 80—140.

aus.[1]) Sie wurde aber außerordentlich schwierig, wenn so eng verwandte Gewerbe wie etwa die der Sattler und Riemer, Tischler und Zimmerleute, Huf-, Klein- und Nagelschmiede, Leineweber und Tuchmacher in Streitigkeiten über die gegenseitige Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete gerieten.[2]) Die Entscheidungen über solche Grenzstreitigkeiten füllen ganze Bände, bieten aber zu geringes Interesse, als daß hier näher auf sie eingegangen werden müßte.[3])

Sorgte man so auf landesfürstlicher Seite dafür, daß die Zünfte in ihren Rechten und Befugnissen geschützt wurden, indem man den Zunftzwang im Allgemeinen durchaus aufrecht erhielt und gegen die Dorfhandwerker vorging, auf der anderen Seite aber auch nach Möglichkeit den Zunftzwang im Besonderen dadurch zu stützen suchte, daß man alle Störerei und Pfuscherei mit wenigen Ausnahmen verbot und die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte reinlich von einander schied, so steckte man doch auch der Zunftverfassung und dem Zunftzwang gewisse Grenzen. Schon im Mittelalter waren ihnen Schranken gesetzt. Die wichtigste derselben war wohl das Recht jedes einzelnen, seine Gebrauchswerte und -güter selbst zu produzieren. Dieses eigentlich selbstverständliche Recht blieb auch im Zeitalter des Landesfürstentums aufrecht erhalten, wenn auch hie und da die Zünfte es nicht immer streng geachtet haben. Es ist selbstverständlich, daß die Landesfürsten dafür eintraten, und so finden sich denn in der Tat auch in den Landesordnungen einige wenige Stellen, die dieses Recht ausdrücklich betonen.[4])

Eine weitere Schranke des Zunftzwanges war darin gegeben, daß Produkte, die in einer bestimmten Stadt nicht gemacht wurden, von fremden wandernden Handwerkern hergestellt oder anderswoher bezogen werden durften. Von diesem Rechte der Konsumenten wurde namentlich in unserer Periode ausgiebiger Gebrauch gemacht, ja ihm verdanken die unzünftige gewerbliche Arbeit und das unzünftige Handwerk, die besonders im 17. und 18. Jahrhundert mit der Fortentwickelung

---

[1]) Vgl. z. B. Cod. Aug. I, 1505 f. — Ähnlich S. Kurpf.-Bayr. L. II, 1480 f., IV, 691 f., 714, 719., f. IV, 617.

[2]) S. Kurpf.-Bayr. L. II, 762 ff. — Corp. Const. Regio-Holsat. III, 656, 658 f., 661 f., 662, 160 ff., 165 f., 164 f., 379 f., 1060 f., 1061 f, — Corp. Const. Magdeb. Teil III, 637 f., 713 ff.

[3]) Vgl. z. B. Cod. Aug. I, 1506 (Grenzstreitigkeiten zwischen Tuchmachern und Leinewebern).

[4]) Vgl. z. B. Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 359 ff.

der Produktion mehr und mehr an Boden gewannen, bis zu einem gewissen Grade ihren Rechtstitel. Ein gewisses Korrektiv des Zunftwesens bestand schon im Mittelalter in einer, wenn auch sehr beschränkten Konkurrenz fremder Produktion. Diese war in erster Linie gegeben in dem Gewerbebetrieb der Krämer und Kaufleute, der im Zeitalter des Landesfürstentums eine immer weitere und größere Ausdehnung erfuhr. „Gerade hier ist das Gebiet, auf dem der Kampf zwischen der neuen Wirtschaft und der produktiven Gemeinschaftsform des Mittelalters, zwischen der zünftigen und unzünftigen Arbeit, im 17. und 18. Jahrhundert vornehmlich entbrannte.“ [1]) Mit der Erweiterung und Fortentwickelung der Produktion wuchs in den fortgeschrittenen Ländern das Bedürfnis, die Industrieprodukte im Auslande abzusetzen. Hier wurden die fremden Händler so lange zugelassen, als die Produkte, die sie vertrieben, noch nicht im Territorium hergestellt wurden. Sobald das aber der Fall war, sobald man versuchte, die eingeführten Waren im Inland selbst herzustellen, und Fabriken und Manufakturen errichtete, wuchs auch hier im Inland wiederum das Bedürfnis nach Händlern und Kaufleuten. Wenn man auch bestrebt war, die Verteuerung der Produkte durch ein ausgedehntes Zwischenhändlertum im Interesse der Gesamtheit hintanzuhalten, so brauchte man doch Händler sowohl zum Einkauf der Rohmaterialien, die man zum Teil aus dem Ausland bezog, als auch besonders zum Vertrieb der Industrieprodukte im Inland wie im Ausland. Deshalb wuchs die Zahl der Händler ganz bedeutend. Eine Beeinträchtigung der Handwerker in ihren Zunftrechten bedeutete das jedoch nicht. Den Handwerkern blieb der Handel mit ihren selbstverfertigten Produkten, sowie der Einkauf der für ihren Betrieb notwendigen Rohprodukte ausschließlich vorbehalten, wie aus zahlreichen Vor- und Aufkaufsverboten genugsam hervorgeht. Dem Händler, dem Kaufmann blieben die neuartigen Industrieprodukte znm Vertrieb. Das war leicht zu regeln, denn auch der Händler mußte, wie der Handwerker durch die Zunft als Mittlerin, wie der Fabrikant und überhaupt jeder Gewerbetreibende eine besondere Konzession für seinen Betrieb haben. Das war selbsterständlich, denn es lag in der Idee des ganzen Konzessionswesens begründet. Zudem sahen die Landesfürsten, im Gegensatz oft zu den engherzigen und beschränkten Zünftlern, im Zusammenarbeiten von Kaufmann nnd Gewerbe-

---

[1]) Schönberg, a. a. O., S. 33.

treibenden ein Mittel, das einheimische Gewerbe zu größerer Blüte zu bringen. Kaufleute und Handwerker, heißt es in einem Brandenburgischen Reskript, [1]) sollen sich gegenseitig nicht ihre Nahrung streitig machen, sondern im Gegenteil einander aufhelfen. Die ersteren vor allem sollen „den Handwerkern die von ihnen fabrizirende Waaren, wann solche für ein tüchtiges Kaufmanns-Gut passiren können, so viel sie deren bey der Handlung nöthig haben, abnehmen, hingegen der fremden und ausländischen müssig gehen."

Doch zurück zu der erwähnten Konkurrenz fremder Produktion. Neben dem stehenden Handel der Krämer und Kaufleute kamen wie im Mittelalter, so auch im Zeitalter des Landesfürstentums hierfür noch in Betracht einmal die periodisch wiederkehrenden Märkte, auf denen Einheimische und Fremde, Bauern, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute ihre Waren frei und unbehindert verhandeln durften, das andere Mal das Gästerecht, nach dem es durchreisenden Händlern gestattet war, an einem Orte ihre Waren drei Tage lang zum Verkauf anzubieten. Beide Einrichtungen blieben lange Zeit (bis ins 18. Jahrhundert) in der Hauptsache unverändert, und das Marktwesen hat sich sogar mit seinen alten Formen in die Periode der Gewerbefreiheit hinübergerettet.

Doch das alles sind Stücke, die schon der Gewerbeverfassung des Mittelalters angehört hatten. Sie waren mit ihr übernommen worden, wurden teilweise verschärft, aber brachten nichts prinzipiell Neues, wenn man von der Änderung absieht, die sich im 16. und 17. Jahrhundert in der ganzen rechtlichen Auffassung von Konzession und gewerblichem Betriebsrecht vollzog. Neuartig war dagegen zweierlei: einmal die Bestellung und Zulassung gewisser Handwerker zum selbständigen Gewerbebetrieb aus Gnaden des Landesherrn, das andere Mal die Konzessionierung von Manufakturen und Fabriken. Beides war keine Verletzung bestehender Rechte und Privilegien, da eine Zunftautonomie in irgendwelcher Beziehung nicht anerkannt wurde. Es hatte sich vielmehr seit dem 16. Jahrhundert langsam die Anschauung durchgesetzt, daß jeder Gewerbetreibende letzten Endes die Berechtigung zum Gewerbebetrieb vom Landesherrn selbst erhielt. Auch die Zunft leitete ihre Rechte von dieser höchsten Stelle im Territorium ab, sie hatte nur als die Mittlerin zu gelten, die im Namen des Fürsten die Konzession auf ihre Mitglieder über-

---

[1]) Reskr. v. 1738, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 2, S. 806 f.

trug. Wie nun der Zunft gewissermaßen eine Kollektivberechtigung verliehen worden war, so gab der Landesherr unter Ausschaltung dieses Zwischengliedes jedem einzelnen Gnadenmeister und Fabrikanten eine Spezialkonzession.

Zu den Gnadenmeistern gehörten die Hofhandwerker und die sogenannten Freimeister. Die ersteren arbeiteten, ohne einer Zunft anzugehören, nur für den Landesherrn oder andere Glieder der fürstlichen Familie, also für einen Hofstaat, waren gewöhnlich von den bürgerlichen Abgaben befreit, durften eine beliebige Zahl von Gesellen, aber keine Lehrjungen halten und hatten oft noch das Vorkaufsrecht beim Einkauf von Rohmaterialien. Wollten sie zugleich auch für die Bürgerschaft arbeiten, so mußten sie zuvor das Zunftrecht in vorschriftsmäßiger Weise gewinnen. Die Freimeister durften auf Grund besonderer Freiheitsbriefe ohne Zugehörigkeit zu einer Zunft ihr Gewerbe selbständig mit Unterstützung von Gesellen ausüben. Besondere Arten von Freimeistern waren die Universitätshandwerker, die ausschließlich für Universitätszugehörige arbeiteten, und invalide, verabschiedete Soldaten, die jedoch nicht das Recht hatten, Lehrjungen anzunehmen oder Gesellen zu beschäftigen.[1]) Das Ansetzen von Freimeistern war ein Kampfmittel, das die Landesfürsten dem überhand nehmenden Egoismus der Zünfte gegenüber anwandten. Wenn eine Zunft sich schloß, d. h. die Zahl ihrer Mitglieder dauernd festlegte, wenn sie sich hartnäckig weigerte, etwa ausgediente Soldaten, die in ihrer Jugend ein Handwerk in vorschriftsmäßiger Weise gelernt hatten, das Meisterrecht zu geben oder sich gegen die Aufnahme tüchtiger ausländischer Handwerker sträubte, so pflegten die Landesfürsten seit Anfang des 17. Jahrhunderts etwa solchen Bewerbern die Konzession zum Gewerbebetrieb mit allen Rechten eines Meisters, unbeschadet der Privilegien der Zünfte, zu verleihen. Von erheblicher Bedeutung ist aber die Einrichtung der Freimeister niemals gewesen.

Wichtiger dagegen wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Konzessionierung der neu entstehenden Fabriken. Von einer Verletzung zünftlerischer Privilegien und Zwangsrechte kann hierbei insofern keine Rede sein, als diese Fabriken weder Erzeugnisse herstellten, die bisher handwerksmäßig produziert worden waren, noch sonstwie in das Pro-

---

[1]) Vgl. Ortloff, Recht d. Handw., S. 309 f., 311 ff. — Weisser, a. a. O. S. 194 ff., 197 ff. — Fricke, a. a. O., S. 103 ff., 101 f. — Mascher, a. a. O., S. 410 f.

duktionsgebiet der Zunftgewerbe eindrangen. Solche Konzessionen wurden erteilt den Papiermühlen, den Glashütten, den Eisen- und Kupferhämmern, den Messinghütten, den Drahtziehereien, den Fabriken für feine Wolltuche, Sammet, Seiden- und Halbseidenwaren, Bänder, Teppiche, Gobelins und Tapeten, den Porzellan- und Fayencefabriken, den Tabakmanufakturen, den Stärkefabriken, den Zichorienbrennereien, den Zuckerraffinerien, den Buchdruckereien und wie die aufkommenden industriellen Unternehmungen sonst noch hießen.

Bis zur Einführung der Gewerbefreiheit blieb indessen für jeden Inhaber eines gewerblichen Betriebes die Zugehörigkeit zu einer Zunft das Normale; die Fabrikanten mit besonderer Konzession bildeten Ausnahmen, deren Zahl freilich mit jedem neuartigen Industrieartikel und jedem neuen Verfahren beständig wuchs.

2. Die Gestaltung der Zunftverfassung unter den Landesfürsten.

Die Zünfte hatten bis tief ins 16. Jahrhundert hinein eine ziemlich selbständige Stellung eingenommen. Von einer eigentlichen Autonomie kann freilich keine Rede sein, denn das Aufsichts- und Bestätigungsrecht der Stadträte wurde allenthalben mehr oder weniger kräftig ausgeübt und der Schlußsatz der Lüneburger Böttcherrolle von 1577 kehrt dem Sinne nach in vielen Zunftrollen wieder: „Und dutsulvige alles steit to eines erbarn rades gefallen, iderer tid to vorandern, to vormerende oder verminderende na gelegenheit, so id dusser stad nuttest und beqwemest van einem erbarn rade erachtet kann und mach werden.“ Aber der Einfluß der Zünfte auf die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse ging sehr weit, die Bewegungsfreiheit der Handwerker im Rahmen der Zunftgesetze war groß, die obrigkeitliche Aufsicht nicht sonderlich drückend. Das wurde allmählich anders, seit im 16. Jahrhundert die Landesfürsten mit gewerbepolitischen Maßnahmen auf den Plan getreten waren und nun für sich das oberste Aufsichts- und Bestätigungsrecht in Anspruch nahmen. Sehr bald kam — zunächst in der Gesetzgebung — die Auffassung zum Durchbruch, daß alles Recht auf Gewerbebetrieb sich vom Landesherrn ableite, und daß er allein befugt sei, Zünfte zu errichten, sie mit Privilegien auszustatten und sie nach Belieben, wenn das Gemeinwohl es erfordere, wieder abzu-

schaffen. Gewiß ist die Zahl der Fälle, in denen tatsächlich Zünfte abgeschafft wurden, äußerst gering; die Möglichkeit und Zulässigkeit solcher Einziehungen stand jedoch schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Prinzip durchaus fest. Der beste Beweis hierfür ist der radikale Reformversuch der österreichischen Polizeiordnung von 1527, in der die Aufhebung der Zechen und Zünfte aller und jeglicher Handwerker in Wien sowohl als in ganz Niederösterreich angeordnet wurde. Freilich hatte diese Einziehung keinen langen Bestand, soweit sie überhaupt durchgeführt wurde; nach und nach wurden vielmehr die alten Bestimmungen aufs neue durchgesetzt, bis die Zünfte in ihrem alten Umfange so ziemlich wieder hergestellt waren.[1]) Der ganze Reformversuch zeigt aber doch recht deutlich das kräftige Auftreten der landesfürstlichen Gewalt gegenüber den Zünften und den Durchbruch jener oben geschilderten Auffassung von der Ableitung alles Rechtes auf Gewerbebetrieb. Das Gleiche beweisen die großen württembergischen Reformen im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts, durch welche jene straffe territoriale Organisierung der Gewerbe herbeigeführt wurde, die später anderen Territorien als nachahmenswertes Vorbild galt.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts drang dann jene Anschauung vollends durch und fand überall widerspruchslose Anerkennung. Die Landesordnungen des 17. Jahrhunderts bringen wiederholt zum Ausdruck, in welchem Umfange die Landesfürsten das Recht der Errichtung und Wiedereinziehung von Zünften für sich in Anspruch nahmen. So heißt es z. B. in der kursächsischen Landtags-Resolution von 1612[2]): „Und weil alle Innungen, Zünffte und Privilegia dergestalt confirmieret, daß uns nichts destoweniger, nach Gelegenheit der Zeit, frey stehet, solche zu vermehren, zu verbessern, oder wol gar, wegen des Mißbrauchs abzuschaffen, So sollen die Räthe in Städten. . . .“ Und eine Stelle in der Anhalter Landesordnung von 1666[3]) lautet: „Wir behalten uns auch bevor / die von uns ihnen gegebene Innungen und Articuls-Briefe / nach Gelegenheit der Fälle und Leuffte / gemeinem Nutz / und un-

---

[1]) Eulenburg, a. a. O., S. 72 f., 94 ff.

[2]) Cod. Aug. I, 178 f.

[3]) Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXXI, S. 79. Vgl. auch Ertel, Praxis Aurea, S. 647 f. — Über die Konzessionserteilung zur Errichtung von Mühlen vgl. Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 652 ff., 754 ff. — S. H. L. IV, 631 f. — S. H. L. V, 61 ff. — Cod. Aug. VI, 395 ff.

serem gantzen Lande zum besten / zu vermehren / zu vermindern oder gar aufzuheben."

Es war das deutliche Ziel der landesfürstlichen Gewerbepolitik, den Zünften ihre bisherige politische Bedeutung zu nehmen und sie zu Staatsanstalten herabzudrücken, die unter der Aufsicht der Behörden gewisse, gesetzlich bestimmte Aufgaben zu Gunsten der Gewerbe zu verrichten hatten. Versuche nach dieser Richtung wurden schon im 16. Jahrhundert gemacht. Während aber in Oesterreich die Reform von 1527 keineswegs vollständig glückte, wurde jenes Ziel in Württemberg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts durchaus erreicht. In den meisten anderen Territorien dagegen kam es erst nach dem dreißigjährigen Kriege zu einer stärkeren Beschneidung der Zunftprivilegien und strengeren Beaufsichtigung des zünftlerischen Lebens. Was in Württemberg schon im 16. Jahrhundert erreicht worden war, das gelang hier erst im 18. Jahrhundert, nachdem die Gewerbegesetzgebung des ausgehenden 17. Jahrhunderts bereits kräftig vorgearbeitet hatte.

Als Mittel zur Erreichung jenes Zieles diente in erster Linie die Gesetzgebung. Im 16. Jahrhundert kam es zunächst nur vereinzelt zu großen Handwerksordnungen, wie etwa in Oesterreich und Württemberg, während die Landesordnungen der meisten anderen Territorien sich darauf beschränkten, Einzelbestimmungen über gewerbliche und zünftlerische Angelegenheiten zu bringen, deren Zahl freilich am Ende des 16 .Jahrhunderts bereits ziemlich groß war und noch ständig wuchs. Im 17. Jahrhundert wurden dann teils schon während des großen Krieges, vor allem aber nach seiner Beendigung fast überall solche Handwerksordnungen erlassen. Nebenher ging seit dem 16. Jahrhundert die Neubestätigung und Abänderung der einzelnen Zunftordnungen, die bei jedem Regierungswechsel einzureichen waren. Natürlich wurde bei dieser Gelegenheit die Uebereinstimmung der Zunftrollen mit den seit der letzten Bestätigung erlassenen Landesgesetzen herbeigeführt. Klareres System kam in die ganze Regulierung des Gewerbe- und Zunftwesens eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, abgesehen wieder von Südwestdeutschland. Nunmehr wurden sogen. General- und Spezialzunftartikel erlassen, die nach einheitlichen Grundsätzen abgefaßt und von vornherein in Uebereinstimmung gebracht waren. Die ersteren besaßen Giltigkeit für alle Zünfte im ganzen Territorium, die letzteren nur für die Zünfte eines bestimmten Gewerbes. Ihrem Inhalte nach waren die Spezial-

zunftartikel in der Hauptsache nichts anderes als die alten Zunftrollen, nur daß sie jetzt von den Regierungen durchgesehen und dem Inhalte der Generalzunftordnungen gemäß abgeändert worden waren. Das Neue an der Einrichtung war eben die Verleihung durch den Fürsten, ohne dessen Zustimmung und spezielle Erlaubnis etwaige neue Handwerks- und Zunftartikel keinerlei Geltung und Rechtskraft erhalten konnten.

Die gleiche Tendenz auf Einfügung der Zünfte in den Verwaltungsorganismus des Territoriums verfolgten die Landesfürsten mit ihrem Kampf gegen alle Beziehungen, die von den Zunftmitgliedern über die Landesgrenzen hinaus unterhalten wurden. Die ganze landesfürstliche Gewerbepolitik ging ja von Anfang an besonders darauf aus, die Territorien auch wirtschaftlich nach außen hin abzuschließen. Die Zünfte hingegen verfolgten vielfach entgegengesetzte Ziele. Sie hatten ihre Organisation seit Ende des Mittelalters mehr und mehr ausgebaut, sodaß sie sich oft nicht mehr auf die einzelne Stadt beschränkte, sondern über ganze Gaue und Landschaften, ja zuweilen sogar einheitlich über ganz Deutschland ausgebreitet war. So finden wir denn im 16. Jahrhundert eine zweifache interlokale Organisation der Handwerksmeister. Einmal gab es Verbände einzelner Handwerker (besonders Wanderhandwerker), wie z. B. die der Keßler und Kaltschmiede, der Kupferschmiede, der Hafner, der Bader, der Ziegler, der Pfeifer und Spielleute, der Schäfer. Sie hielten in der Regel jährlich nur eine große Zusammenkunft ab, auf der über das Wohl und Wehe der Handwerksgenossen und die Lage des Gewerbes beraten wurde. Auf der anderen Seite bestanden Bündnisse lokaler Innungen, die sich zum Teil über das ganze Reich erstreckten. Hierher gehören die großen Verbände der Steinmetzen, der Schlosser, der Tuchmacher, der Messerschmiede. Diese Verbände besaßen eine eingehend gegliederte Organisation. Die lokalen Innungen bildeten zunächst Gauverbände mit besonderen Gaugerichten, und an der Spitze der ganzen Organisation standen die Hauptladen (Haupthütten 2c.). Auf den großen Generalzusammenkünften wurde bestimmt, welche Politik gegenüber den Gesellen eingeschlagen werden sollte, es wurde über Handwerksbrauch und -sitte beraten, es wurden gleichmäßige Bestimmungen über die Lehrzeit getroffen und dergleichen mehr. [1])

---

[1]) Schmoller, a. a. O., S. 330 ff.

Aber gerade dieser nationale Zusammenhang, das beste Stück der alten Gewerbeorganisation, stimmte schlecht zu den Bestrebungen der Landesfürsten. Ihre Abschließungspolitik bedingte eine andere Organisation, und so unterwühlte und zerstörte schließlich der Territorialstaat und in seinem Dienste die Reichsgewalt selbst alle Beziehungen der Handwerker, die über die Landesgrenzen hinausgingen.

Am schärfsten wurden die interterritorialen Verbände im Südwesten Deutschlands bekämpft.[1]) Nach und nach wurden hier, besonders in Württemberg, in Baden und im Fürstenbergischen, alle interterritorial organisierten Gewerbe der Territorialgewalt unterworfen und ihnen eine neue Verfassung gegeben, die man gewöhnlich als Landeszunftverfassung bezeichnet. So ging es den Steinmetzen, so auch den Hafnern, den Seilern, den Kupferschmieden. Die Bruderschaft der Steinmetzen umfaßte als die einzige die ganze Nation. Was Wunder, daß die territoriale Verwaltung und Gesetzgebung gegen sie auftrat. Vor allem bekämpfte man sie indirekt: man ließ sie bei der Regelung der Gewerbeverhältnisse außer acht, ignorierte sie. In Württemberg erhielt im Jahre 1568 das Baugewerbe eine ausgezeichnete Bauordnung, in der sich der Geist der Absperrung nach außen auf's schärfste ausspricht. Dann wurde ein Amt der Steinmetzen und Maurer sowie der Zimmerleute eingerichtet, das wieder in Bezirke eingeteilt wurde. Dazu wurden „Bauverständige“ als beratende und und beaufsichtigende Organe von der Regierung ernannt. Auf diese Weise suchte man den Zusammenhang der württembergischen Bauhandwerker mit dem großen Reichsverbande zu zerstören. Trotzdem sind die württembergischen Steinmetzen am Ende des 16. Jahrhunderts der Bruderschaft der Steinmetzen wieder beigetreten und noch anderthalb Jahrhunderte darin verblieben. Ganz entsprechend verfuhr man in Baden. 1609 wurde hier eine Steinmetzen- nnd Maurer-Zunftordnung erlassen, die nach dem Vorbilde Württembergs im Sinne der lokalen Fixierung abgefaßt war. Eine entsprechende für Zimmerleute folgte bald darauf. Das Handwerk wurde nach Amtsbezirken eingeteilt, es wurden Bauverständige eingesetzt und Lehr- und Meisterprüfung obrigkeitlich geregelt. Doch machte man einige Zugeständnisse an die Selbstverwaltung, indem man die Wahl von Brudermeistern und die Abhaltung

---

[1]) Der Prozeß ist ausführlich geschildert bei Gothein I, 403 ff.

eines Brudertages gestattete und dem Handwerke die Gerichtsbarkeit bei geringeren Streitigkeiten ließ.

Ähnlich erging es den Keßlern. Der Bund der Keßler zerfiel seit Beginn des 15. Jahrhundert in 8 Kreise, die sich über das ganze Gebiet des schwäbischen Stammes und über den größeren Teil des fränkischen an Mittelrhein und Main erstreckten. Einer der Kreise, der württembergische, war vom Landesherrn gestiftet worden, wie sich überhaupt die Organisation einigermaßen der territorialen Gliederung anschloß. So war ein Eingreifen im Sinne der landesfürstlichen Abschließungspolitik leichter möglich. Es erfolgte in Württemberg mit der Ordnung von 1588, durch welche die Selbstverwaltung stark beschnitten wurde. Dadurch aber kam es sozusagen zu einer Kreuzung von Keßlerbund und städtischer Zunftverfassung. In Baden suchte man den Keßlerbund zu ignorieren; wenigstens fand 1560 die ausschließliche Berechtigung des Verbandes keinerlei Anerkennung durch die Regierung. Jedoch viel später erst, im Jahre 1748, wurde eine wirkliche Landeszunft der Keßler für Baden-Durlach gegründet, ohne daß jedoch der Bund damit völlig ausgeschaltet worden wäre. Die Keßler blieben daneben in ihrem Verbande und nahmen auch ferner an den Brudertagen teil.

Die Hafner schließlich erhielten in Baden im Jahre 1512 durch Markgraf Christoph eine einheitliche Verfassung für dessen sämtliche Gebiete. Dabei wurde den badischen Hafnern kein Vorzug vor den fremden eingeräumt; nur das Ofensetzen blieb den Badensern vorbehalten. Anerkannt wurde die Selbstverwaltung der Hafner, namentlich in ihrem Hauptstück, den Brudertagen. 1558 erhielten die Hafner in Baden-Baden wie in Baden-Durlach ein neues Statut, das dem Verlangen nach Abschließung gegen die fremde Konkurrenz Rechnung trug. Die badische Hafnerorganisation ist dann nach dem 30jährigen Kriege zerfallen. In Württemberg wurde 1555 für das ganze Territorium im Anschluß an die Verfassung der Keßler eine Bruderschaft der Hafner gegründet. Dies hatte in der Tat die Wirkung, daß die große Bruderschaft von den württembergischen Hafnern mehr und mehr vernachlässigt wurde.

Doch auch andere Gewerbe wurden im Südwesten von den Landesregierungen territorial organisiert. So entstanden allmählich immer mehr Landeszünfte; denn wenn in einer Stadt die Mitglieder eines Handwerks nicht zahlreich genug waren, um eine eigne Zunft zu bilden, so traten sie bei der entsprechenden Zunft der nächsten Amtstadt oder der Haupt-

stadt ein. Damit ergab sich der Begriff von Haupt- und Nebenladen. In Württemberg gehörten z. B. die Schlosser oberhalb der Staig zur Hauptlade nach Tübingen, die unterhalb der Staig zur Hauptlade nach Stuttgart. Die Nebenladen waren der Hauptlade untergeordnet. „Man mußte daher zu denen bei der Hauptlade angestellten Zusammenkünften jedesmal ein paar Deputierte absenden, und ihnen die Rechnungen mitgeben, welche jedoch, wenn sie einmal von dem Beamten desjenigen Orts, wo die Particularlade sich befand, probiert und abgehört war, bei der Hauptlade nimmer revidiert werden durfte. Die Leggelder wurden entweder zwischen beiderlei Laden geteilt, oder von der Meisterschaft zu jeder Lade besonders bezahlt. Bei den General-Zusammenkünften pflegte man Sachen zu verhandeln, welche das Beste des gemeinen Handwerks, Eingriffe in den Zunftzwang, große Mißbräuche und Unordnungen betrafen, oder Streitigkeiten, deren Entscheidung den Vorstehern der Particularladen zu wichtig war: Bei den Particular-Zusammenkünften hingegen wurden allein geringere Sachen verhandelt." [1])

Das System der Haupt- und Nebenladen blühte jedoch nicht nur in Württemberg und Baden, sondern hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts auch in anderen Territorien ausgebildet. Doch fehlt dort die scharfe Ausgestaltung des Systems durch die Landesregierungen. Im Gegenteil war man hier und da sogar bestrebt, den Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen zu unterdrücken und zu beseitigen. In diesem Sinne ging später vor allem der Reichsschluß von 1731 vor, dessen Artikel VI die Errichtung von Hauptladen für einen Mißbrauch erklärte und die Gleichstellung aller Laden durchgeführt wissen wollte. Doch der Erfolg dieser Bestimmung war keineswegs durchschlagend. In Württemberg erfuhr die bisherige Handwerksverfassung nicht die geringste Veränderung; im Gegenteil, sie wurde durch landesherrliches Reskript von 1739 ausdrücklich bestätigt. Erst im Jahre 1764 wurde auch hier durch General-Reskript der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen beseitigt. [2]) Aber auch anderwärts bestanden die Hauptladen noch immer fort, wenn auch nicht mehr in ihrem alten Ansehen. So sind hier vor allem die Hauptladen der Steinmetzen zu Straßburg, Köln, Bern und Wien sowie die der Kammacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Rotschmiede

---

[1]) Weisser, a. a. O., S. 37 f.
[2]) Weisser, a. a. O., S. 37 ff.

usw. in Nürnberg zu nennen, bei denen sich die Meister nicht nur durch ganz Deutschland, sondern sogar bis ins Kurländische und Liefländische einkauften, Meisterbriefe ausfertigen und ihre Jungen ein- und ausschreiben ließen.[1])

Deutlich war also das Bestreben der Landesfürsten darauf gerichtet, jede interterritoriale Organisation der Handwerker zu beseitigen und zu unterdrücken. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an mußte als Mittel hierzu insbesondere die strenge Überwachung oder auch das gänzliche Verbot der interlokalen und hauptsächlich interterritorialen Korrespondenz der Zünfte unter einander dienen. Das Braunschweiger Zunftreglement von 1692[2]) z. B. ordnete an, daß zur besseren behördlichen Kontrolle über diese Korrespondenz das Amtssiegel in Verwahrung der Obrigkeit bleiben solle. Später wurde namentlich im Reichsgesetz von 1731 und in allen Generalzunftordnungen des 18. Jahrhunderts, die inhaltlich davon abhängig sind, ausdrücklich bestimmt, daß die Korrespondenz der Zünfte unter einander auf das nötigste beschränkt und nur mit Genehmigung und unter ständiger Aufsicht der Behörde geführt werden solle.[3]) In der allgemeinen sächsischen Innungsordnung vom Jahre 1780[4]) heißt es: Die Innungen sollen sich alles interlokalen und interterritorialen Briefwechsels enthalten, die unumgänglich notwendige Korrespondenz nur mit Vorwissen der Obrigkeit erledigen sowie dieser alle einlaufenden und abgehenden Briefe zur Durchsicht vorlegen.

Von Anfang an wandte sich die Landesgesetzgebung in besonders kräftiger und nachdrücklicher Weise gegen die eigenmächtige Ausdehnung der Zunftgerichtsbarkeit über den in den Rollen festgelegten Umfang hinaus. In den älteren Zunftrollen war fast stets in sehr ausführlicher Weise die Zuständigdes Zunftgerichts spezifiziert und das Strafmaß, über das nicht hinausgegangen werden durfte, festgesetzt gewesen. Darnach durften die Amtsmeister bei allen Vergehen wider die Zunftstatuten, bei Klagen wegen Beleidigungen und Scheltworten, Fluchen, Schwören und Gotteslästern, zur Aufrechterhaltung guter Zucht und Ordnung im Handwerk geringe Strafen verhängen und alle Streitigkeiten außer „bla und blot“ vor

---

[1]) Ortloff, Recht d. Handw., S. 80 ff.

[2]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 6 ff. — Ebenso Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 376 f.

[3]) Cod. Aug. III, 584. — Vgl. auch Preuß. H.-O. v. 1733 (Meyer, a. a. O., S. 347 f.) u. Gen. Priv. v. 1734 (Ortloff, a. a. O. S. 63).

[4]) Kurs. Mand. v. 1780, Kap. III, Cod. Aug. V, 774 ff.

versammelter Zunft schlichten. Im Anfang des 16. Jahrhunderts schon begannen jedoch die Zünfte vielfach ihre Gerichtsbefugnisse zu überschreiten. Sie maßten sich an, die Handwerker für alle Vergehen und Ungebührlichkeiten überhaupt, die sie begangen hatten, abzuurteilen; sie verhängten hohe Geldstrafen, trieben die schuldigen Meister und Gesellen auf und legten ihnen eine Zeit lang das Handwerk. Damit aber griffen sie in das Gebiet der ordentlichen Gerichte über, was von den Regierungen nicht geduldet werden konnte.

Schon in einigen Landesordnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde deshalb hiergegen Stellung genommen. Die österreichische Polizeiordnung von 1527 verbot in radikaler Weise die Gewerbegerichte überhaupt, damit „nit der Meister oder knecht in dem ir selbs Richter sein." Von keinem Handwerk, sondern allein von Bürgermeistern und ordentlichen Richtern sollten fernerhin Strafen wegen Händel und Streitigkeiten über Meister und Gesellen verhängt werden dürfen.[1]) 1541 wurde in Brandenburg eine besondere „Ordnung von verschiedenen Punkten in Handwerkssachen" erlassen, die vor allem die Gerichtsbarkeit der Zünfte einschränken sollte. Weiter bestimmte ein kursächsisches Ausschreiben aus dem gleichen Jahre, daß Handwerksstreitigkeiten und -irrungen durch die Gerichte entschieden werden sollten, deren Spruch sich die Zunftgenossen auf alle Fälle zu fügen hätten. Alle Schmähungen wären vor die Obrigkeit zu bringen. Solange der Schmähungsgrund vom Gerichte noch nicht klar gelegt worden, sollte der Geschmähte in seinem Handwerk gefördert und nicht etwa aufgetrieben werden. Erwiese sich die Schmähung als unbegründet, sollte der Schmäher für unredlich gehalten werden, bis er sich mit dem, den er geschmäht, und mit dem Gericht vertragen hätte. Vor allem aber wurde auch in dieser Angelegenheit die Gesetzgebungsmaschine des Reiches zu Gunsten der Territorialherren in Tätigkeit gesetzt. Nachdem schon die beiden Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 das Schelten, Schmähen, Auftreiben und Unredlicherklären insbesondere der Meister durch die Gesellen verboten hatten, wurde im Reichstagsabschied von 1559 angeordnet, daß die Austragung von Schmähungen und Streitigkeiten nicht durch die Zunft- und Gesellengerichte, sondern allein vor der ordentlichen Obrigkeit erfolgen solle. Diese Bestimmung, in der Reichspolizeiordnung von 1577 noch einmal mit Nachdruck wiederholt, ging in

---

[1]) Eulenburg, a. a. O., S. 79, 93.

zahlreiche Landesordnungen über. So sind z. B. in der Mecklenburgischen Landesordnung von 1562, in der Württembergischen Bauordnung von 1568, in den Tiroler Landesordnungen, in den sächsisch-thüringischen Landesordnungen von 1580 und 1589, in der Pfälzer Landesordnung von 1594 [1]) Verbote mißbräuchlicher Anwendung und Ausdehnung der Handwerksgerichtsbarkeit anzutreffen.

Im 17. Jahrhundert erfolgen dann weitere Verordnungen in dieser wichtigen Frage. Einige Württembergische Ausschreiben von 1608, 1618 und 1620 [2]) z. B. bestimmten ausdrücklich, daß alle streitigen Handwerksangelegenheiten vor die ordentlichen Obrigkeit zu bringen und von dem zuständigen Gericht zu entscheiden seien. Die Zunft sollte nur noch Geldstrafen bis zu einem Gulden auferlegen dürfen. Zugleich wurde alles eigenmächtige Schmähen, Auftreiben und Unredlichmachen aufs strengste verboten. Ähnlich waren die Bestimmungen vieler anderer Landesordnungen, so vor allem die der sächsischen Polizei-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerks-Ordnung vom Jahre 1661 [3]) wie die der Brandenburg-Kulmbachischen Polizeiordnung vom Jahre 1672. [4]) Auch die Magdeburgische Polizeiordnung von 1688 [5]) wandte sich dagegen, daß die Zünfte ihre Gerichtsbarkeit über das in den Statuten festgesetzte Maß hinaus ausdehnten. Was nicht vor das Forum der Zunft gehörte, wie besonders alle Vergehen gegen die Obrigkeit und die Gesetze, sollte an das ordentliche zuständige Gericht verwiesen und dort verhandelt werden. Das Braunschweiger Zunftreglement von 1692 [6]) endlich und die hessische Zunftordnung vom Jahre 1693 [7]) drücken sich ganz ähnlich aus.

Alle diese Verbote und Bestimmungen scheinen indessen keinen sonderlich großen Erfolg gehabt zu haben, denn der

---

[1]) Tir. L. v. 1532, 6. Buch, XXVII f. — Tir. L. v. 1573, Bl. 25 f. — Tir. L. v. 1603, 6. Buch, XXVII f. — Sächs.-Thür. L. a. 1580, Tit. LVIII, 53 ff. — Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. LXIII. — S. Mecklenb. L. IV, 111. — Württ. Bauo. v. 1568, S. 73 f. — Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXII, Bl. 91 f.

[2]) Württ. Gen.-Ausschr. v. 1608, 1618, 1620; Württemb. L. v. 1735, S. 290 ff., 320 f., 346 f.

[3]) Cod. Aug. I, 1586.

[4]) Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 651. — Verb. P.-O. v. 1746, ebda. II, 1, S. 752.

[5]) Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 185 ff.

[6]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 55 ff. — Braunsch.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 6 ff.

[7]) S. H. L. III, 376 f. — Ern. hess. Zunfto. v. 1730, S. H. L. IV, 23 ff.

Kampf gegen die Zunftgerichtsbarkeit im Sinne ihrer Einschränkung dauerte während des 18. Jahrhunderts fort. Es war vor allem die Reichszunftordnung von 1731, die diesen Kampf wieder aufnahm und fortsetzte und die den großen Generalzunftordnungen der nachfolgenden Zeit als Muster und Vorbild auch in diesem Punkte diente. In ihr wurde mit allem Nachdruck die eigenmächtige Jurisdiktion der Zünfte verboten und bestimmt, daß alle Streitigkeiten durch die Obrigkeit und ihre ordentlichen Gerichte zu entscheiden wären und daß nur von diesen Strafen dafür verhängt werden dürften. Untersagt wurde vor allem das Schmähen, Auftreiben und Unredlicherklären, bevor das Gericht gesprochen hatte. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung sollte kein Meister oder Geselle für „gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werden.“ [1])

Der ausgereifte Polizeistaat ging jedoch noch weiter in der Beschränkung der Zunftrechte und der Überwachung des Zunftlebens. Wie die Landesregierungen die Korrespondenz der Zünfte seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr unter ihre Kontrolle zu bringen suchten, so verschärften sie allmählich auch die Aufsicht über die Zunftversammlungen. Gewiß war es schon im Mittelalter so gewesen, daß zum mindesten die offiziellen Quartalversammlungen und vor allem die Morgensprachen nur im Beisein der Ratsvertreter, der Walleherrn, abgehalten werden durften. [2]) Jetzt aber trat eine erhebliche Verschärfung dieser Aufsicht ein, die bald zu einer wahren Überwachung wurde. Alle Zunftversammlungen mußten künftighin angemeldet werden, damit die Stadtobrigkeiten oder auch die Gerichtsherren als landesfürstliche Beaufsichtigungsorgane der Zünfte stets Deputierte entsenden konnten mit dem Auftrag, streng darüber zu wachen, daß nichts Gesetzwidriges geschah oder beschlossen wurde. [3])

---

[1]) Cod. Aug. III, 585. — Vgl. auch Brem.-Verd. O. v. 1732, P.-O., Kap. XVI, S. 57 ff. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 331, 346 f. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 38, S. 199. — Kurs. Mand. 1780, Kap. III, Cod. Aug. V, 774 ff.

[2]) Vgl. z. B. Lübecker St., Lib. IV, Tit. XIV, S. 133 f.

[3]) Vgl. z. B. Magdeb. P.-O. v. 1688, Kap. XXVI, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 185 ff. — Braunschw. Zunftr. v. 1692, Braunschw. Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 6 ff. — Hess. Zunfto. v. 1693, S. H. L. III, 376 f. — Beifügen z. Sachs.-Goth. L. 1738, Kap. II, Nr. LXXIV, S. 486. — Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 390 f. — Allgem. sächs. Inn.-O., Kurs. Mand. v. 1780, Kap. III, Cod. Aug. V, 774 f. — Allg. L. R. Teil II, Tit. 8, Abschn. 3; Roehl, a. a. O., S. 29.

Darüber hinaus wurde in den Generalzunftordnungen des ausgehenden 17. wie des 18. Jahrhunderts der ganze Gang der Geschäfte eingehend reguliert. Wie die Territorialfürsten zum Teil die Höhe der Gebühren festsetzten, die vom Lehrling bei der Aufdingung und beim Lossprechen, vom Gesellen bei der Meisterprüfung und der Aufnahme in die Zunft zu zahlen waren, so wurde hie und da auch bestimmt, in welcher Höhe und zu welchem Zwecke die Zünfte Beiträge von ihren Mitgliedern einziehen durften. Auch wurde den Aufsichtsbehörden eine gewisse Kontrolle über die Vermögensverwaltung der Zünfte übertragen. Das Braunschweiger Zunftreglement vom Jahre 1692 [1]) z. B. gestattete zwar den Zünften zur Deckung unumgänglicher Ausgaben eine Umlage zu machen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die einzelnen Meister damit nicht übermäßig belastet wurden. Ebenso konnten zur Unterhaltung armer und kranker Meister und Gesellen Beiträge eingefordert werden, die aber von den Wiedergewesenen in der Regel zurückgezahlt werden mußten. Ähnlich durften in Hessen nach der Zunftordnung vom Jahre 1693 [2]) zur Deckung der notwendigen Ausgaben sowie zur Unterhaltung armer und kranker Meister und Gesellen die Zünfte vierteljährliche Beiträge von ihren Mitgliedern einziehen, die aber lediglich zu den genannten Zwecken, nicht aber zu Zechgelagen und Essereien verwendet werden sollten, wie es so oft geschah. Besonders eingehend wurde die Kassenverwaltung der Zünfte späterhin in Kursachsen in der allgemeinen Innungsordnung von 1780 [3]) geregelt. Darnach sollte in jeder Zunft eine Kassendeputation bestellt werden mit der Aufgabe, gemeinsam mit den Ältesten die Handwerksgelder zu verwalten. Die Jahresabrechnung hatte in der dazu bestimmten Quartalversammlung stattzufinden. Sie war dort der Innung vorzulegen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dann in der Lade aufzubewahren. Die Kassendeputierten und Ältesten hafteten gemeinsam für etwaige Fehlbeträge. Was die ordentlichen Beiträge der Zunftgenossen zur Kasse betrifft, so sollten diese in hergebrachter

---

[1]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1708, S. 55 ff. u. Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 6 ff. — Vgl. auch Vero. v. 1710, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 21 f. — Vero. v. 1729, ebda., S. 42 f.

[2]) S. H. L. III, 376 f. — Ern. hess. Zunfto., S. H. L. IV, 23 ff.

[3]) Kurs. Mand. v. 1780, Kap. III, Cod. Aug. V, 774 ff. — Vgl. auch Preuß. H.-O. v. 1733, Meyer, a. a. O., S. 350. — Preuß. Gen.-Priv. v. 1734, Ortloff, a. a. O., S. 58 ff. — Allg. L.-R. Teil II, Tit. 8, Abschn. 3; Roehl, a. a. O., S. 30.

Weise entrichtet werden. Für jede außerordentliche Umlage bedurfte es jedoch der Zustimmung der Obrigkeit. Aus einem ohne Einwilligung der Obrigkeit veranstalteten Ausschreiben auf Zahlung außerordentlicher Beiträge konnte zwar nicht gegen die Innung, wohl aber gegen die Ältesten und Kassendeputierten geklagt werden.

Zahlreich sind die Verbote aller jener bekannten Mißbräuche, die seit dem 16. Jahrhundert im Zunftleben emporgewuchert waren. Gerade in diesem Punkte aber blieb der Kampf der Landesfürsten erfolglos, wie scharf sie sich auch gegen die Eß- und Trinkgelage wandten, die bei jeder Gelegenheit von den Zünften veranstaltet wurden, wie sehr sie auch gegen das Unredlicherklären aus den nichtigsten und unsinnigsten Gründen, gegen die Bevorzugung der Meistersöhne und derjenigen, die Meisterwitwen oder -töchter heirateten, gegen die übermäßige Betonung der Handwerkszeremoniells und was dergleichen Mißbräuche mehr waren, vorgingen. Es wäre müßig, zu diesem Punkte noch viele Belege beizubringen. Die Tatsachen sind so bekannt und schon so oft dargestellt worden, daß hier darüber hinweggegangen werden kann.

B) Der Einfluß der Gesetzgebung auf die Gestaltung der gewerblichen Produktion.

Im Mittelalter wurde jedem einzelnen ein Recht auf Arbeit, ein Recht auf Unterhalt und hinreichendes Einkommen zugestanden. Die ganze zünftlerische Organisation des Gewerbes war ja herausgeboren aus dem Bestreben, durch möglichst gleichmäßige Verteilung der zu produzierenden Güter auf die einzelnen Produzenten jedem eine bescheidene Existenz zu sichern. Man suchte dies dadurch zu erreichen, daß man Bestimmungen erließ und Maßnahmen traf, die geeignet erschienen, das Produktionsquantum der einzelnen Produzenten annähernd gleich zu gestalten, möglichste Gleichheit der Produktionskosten herbeizuführen, keine wesentlichen Unterschiede in der Qualität der Produkte aufkommen zu lassen und schließlich durch die Gleichartigkeit des Angebots auch eine ungefähre Gleichheit des Absatzes zu erzielen.

So war man bestrebt, die Betriebsgrößen dadurch auszugleichen, daß man entweder die Zahl der Gesellen und

Lehrlinge beschränkte oder, wie beim Baugewerbe, die Verteilung der größeren Arbeiten auf mehrere Meister forderte und die Materiallieferung verbot, oder aber, wie in der Wollindustrie, die größeren Produktionsstätten durch die Zünfte oder die Stadtgemeinde anlegen ließ. Weiter suchte man die gewünschte Gleichheit unter den einzelnen Produzenten dadurch herbeizuführen, daß man die Maximalproduktion innerhalb einer gewissen Zeit festsetzte, zuweilen auch dadurch, daß man die Arbeitszeit beschränkte. Die Gleichheit der Produktionskosten endlich wurde einmal durch Gleichmachung der Materialienpreise erzielt, die wiederum durch gemeinsamen Einkauf durch die Zunft und Festsetzung bestimmter Einkaufszeiten ermöglicht wurde, das andere Mal durch den gleichen Preis der Arbeit mittels Festsetzung der zu zahlenden Meister- und Gesellenlöhne. [1])

Man kann nicht behaupten, daß die Landesfürsten besonders eifrig bemüht gewesen wären, in diesem Punkte die Tradition zu wahren. Freilich wäre das auch ein überflüßiges Bemühen bewesen, denn die Zünfte taten gerade darin schon ein übriges. Im allgemeinen ließen die Landesfürsten die alten Zustände bestehen, erneuerten und bestätigten mit der Zunftordnung die Maßnahmen, die im Mittelalter von den Zünften in dieser Richtung getroffen worden waren, und suchten die zahlreichen Auswüchse zu beseitigen, die überall üppig hervorschossen. Gewiß lag es auch den Landesfürsten am Herzen, daß möglichst viele selbstständige Existenzen erhalten wurden. Auch erkannten sie wie die mittlalterliche Stadt ein Recht des einzelnen auf Arbeit und Existenz an. Man zögerte allerdings überall damit, Großbetriebe zuzulassen, man beschränkte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts nach wie vor die Gesellenzahl und suchte dadurch die überkommene Gleichheit der Betriebe möglichst aufrecht zu erhalten. Und wenn auch späterhin z. B. ein Kaiserliches Mandat vom Jahre 1772 [2]) Freiheit der Gesellen- und Lehrlingszahl forderte, so stand doch noch das preußische allgemeine Landrecht 1794 [3]) auf dem Standpunkte, daß jeder Handwerksmeister nicht mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling haben und darüber hinaus die Vermehrung der Gesellenzahl nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis zulässig sein

---

[3]) Vgl. Schönberg, a. a. O., S. 76 ff. u. die im Quellenverzeichnis angeführten Sammlungen älterer Zunftrollen.

[4]) S. Kurpf.Bayr. L. II, 876 ff. — Vgl. auch das bad. Gen.-Dekr. v. 1764 über die Freiheit d. Gesellenzahl. S. bad. V. III, 521 f.

[5]) Allg. L.-R. Teil II, Tit. 8, Abschn. 3; Roehl, a. a. O., S. 34.

solle. Sicherlich ist durch diese Beschränkung der Arbeiterzahl die Ausbildung des Verlags, der Hausindustrie mit ihrer Produktion im Kleinen und dem Absatz im Großen nur befördert worden. Ganz gewiß ist sie auch ein Grund mit dafür gewesen, daß gerade in einzelnen zünftlerisch organisierten Gewerbezweigen wie z. B. der Tuchmacherei, der Strumpfwirkerei, der Knopfmacherei, Drechslerei, Bürstenmacherei rc., der Verlag am frühesten und schnellsten zur Ausbildung gekommen ist, während in neu auftauchenden Industrieen in der Regel Fabriken entstanden, nicht zuletzt deshalb, weil ihnen jene zünftlerische Schranke nicht gesetzt war.

Im Gegensatz zu den entsprechenden Maßnahmen des Mittelalters wurde in den Landesordnungen verschiedentlich verboten, daß die Zunft das Produktionsquantum des einzelnen positiv festgesetzte oder ihm ein Maximum vorschrieb. So wurde z. B. in einem Braunschweiger Edikt aus dem Jahre 1719[1]) ausdrücklich jede Vereinbarung über das Verkaufsquantum des Einzelnen sowie jede positive Festsetzung desselben untersagt. Und schon in der hessischen Polizei- und Landesordnung von 1622[2]) heißt es: Die Bäcker sollen unter sich „keine solche Ordnung machen, daß nicht backen solle oder möge, der ander habe dann sein gebacken Brodt oder Wecke, alle verkaufft, Sondern man sol einen jeden backen und arbeiten lassen, so viel er will und verkauffen kan, Oder es sollen diejenige, so darwider handlen, darumb auch angesehen werden.“ Ähnliches steht übrigens auch in den zahlreichen bereits oben erwähnten Verordnungen, in denen jede Vereinbarung der Handwerker über Preis und Absatz ihrer Produkte verboten wird.

Viel wird in den Landesordnungen auch von „denen schädlichen Monopolien derer Handwerker“ geredet und ihnen entgegengearbeitet. Aber es stimmte schlecht dazu, wenn man auf der anderen Seite, allerdings im Interesse des industriellen Fortschritts, für manchen neuerstandenen Gewerbezweig nur eine Fabrik im Lande konzessionierte und ihr so ein natürliches Monopol verlieh. Dagegen lag in der Bestimmung, daß Handwerker keine fremden Produkte kaufen und weitervertreiben durften, — gewöhnlich einer der Spezialzunftartikel — zweifellos das Bestreben, keinem die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines ausgedehnten Zwischenhandels die anderen zu über-

---

[1]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 22 f.

[2]) S. H. L. I, 643 f. — Vgl. schon früher hess. Ref.-O. v. 1534, S. H. L. I, 64.

flügeln. Der Handwerker durfte nach wie vor nur die Produkte verkaufen, die aus seiner Werkstatt hervorgegangen waren. Freilich wurde dieser Grundsatz vielfach durchbrochen, indem die Landesfürsten diesem oder jenem Handwerk ein Privileg auf den Handel mit einem bestimmten Rohstoff verliehen oder erlaubten, neben den eignen Produkten auch bestimmte andere zu vertreiben. Andrerseits aber war es Händlern und anderen Leuten verboten, Waren zu verkaufen, auf deren Vertrieb sie kein besonderes Privileg besaßen. [1])

Unter den Maßnahmen, die Einfluß auf die Produktionskosten gewinnen sollten, steht an erster Stelle das Verbot des Handels mit Rohmaterialen durch Handwerker. Man hatte das Bestreben, den Einkauf so zu gestalten, daß alle Angehörigen eines Gewerbezweiges in diesem Punkte ungefähr in der gleichen Lage waren. Der Handwerker sollte seine Rohmaterialen direkt an der Quelle, also auf dem Lande, auf den Märkten einkaufen und nicht aus zweiter Hand beziehen. Im Mittelalter war man in diesem Sinne tätig gewesen, und auch jetzt noch suchten die Landesfürsten nach Möglichkeit daraufhin zu wirken. Zahlreich sind die Stellen in den Landesordnungen, die zum Beweise dieser Behauptung hier beigebracht werden könnten. Bereits in der Bayrischen Landesordnung von 1516 [2]) findet sich die Bestimmung, daß die Fleischer jederzeit, auch außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte, Schlachtvieh zum sofortigen Vermetzgen in der Stadt gleich an den Ställen kaufen dürften. Der Viehhandel dagegen war ihnen verboten. In Hessen wurden auf den Märkten Viehhändler überhaupt nicht zugelassen. Außerdem war es den Metzgern auch hier gestattet, überall und jederzeit im Lande Vieh aufzukaufen, „damit sie die Schirn desto besser mit gutem Fleisch versehen mögen." Zugleich stand ihnen an allem durch ihren Wohnort getriebenen Vieh das Vorkaufsrecht zu. [3]) Auch nach der Nassauischen Polzeiordnung [4]) durften die Metzger ihren Bedarf an Schlachtvieh, wo und wann sie wollten, decken. Doch

---

[1]) Vgl. z. B. Cod. Aug. I, 1542. — Vgl. auch Cod. Aug. III, 899 f. — Beifügen z. Sachs.-Goth. L. v. 1738, Kap. II, Nr. LXXIII, S. 479 ff. — Holstein. Res. v. 1728, Corp. Const. Regio-Holsat. III, 148 f.

[2]) Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 47 ff.

[3]) Hess. Ref.-O. v. 1534, S. H. L. I, 64. — Hess. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 644 ff. — Hess. L. v. 1635, S. H. L. II, 67 ff.

[4]) Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), Kap. IV, S. 64 ff. — Vgl. ferner: Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXVII, S. 70 ff. — S. Mecklenb. L. IV, Suppl., 191 ff.

war auch ihnen der „gefährliche Vorkauf" zum Zwecke des Weiterverhandelns verboten.

Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung die Bestimmungen über den Wollhandel, die einerseits die Verteuerung der Wolle durch Aufkäufer und Händler hintanhalten, andererseits aber auch die Ausfuhr derselben in die Nachbarländer verhindern sollten. Allen Territorien ging in diesem Punkte Baden voran, wo bereits im Jahre 1527 eine Ordnung über den Wollhandel erlassen wurde. Darin wurde bestimmt, daß zwischen Ostern und Georgi, also kurz vor der Schafschur, durch eine Kommission die Wollpreise je nach „Gestalt und Gelegenheit des Jahrgangs, des Wetters, Heuwachses, des Viehstandes, auch der Läufe und Käufe des Jahres" festgesetzt werden sollten. Bis Johannis wurde die Wollausfuhr untersagt, bis Medardustag (8. Juni) den Inländern das Verkaufsrecht vor den Fremden gewahrt. Nach dem 8. Juni sollte die Ausfuhr freigestellt sein. Ferner wurde den Inländern die Uebernahme von Agenturen für Ausländer verboten. Zur Vermeidung von Betrug und Uebervorteilung sollten Wollwagen errichtet und amtliche Wieger angestellt werden. Nicht dagegen suchte man der Entwickelung des Verlagswesens durch Verbot des Leihens auf Wolle entgegenzuarbeiten. Kurze Zeit nach Erlaß dieser Ordnung übernahm der Staat selbst die Handelsvermittlung in Wolle. Die Beamten jedoch, die damit betraut waren, wurden bald zu privilegierten Großhändlern und das fiskalische Interesse überwog das Wohlwollen gegen die Handwerker. 1576 wurde die Ordnung von 1527 in ihrem wesentlichen Inhalte erneuert nnd bestätigt, und 1580 zog man das Einkaufsprivileg der erwähnten Beamten ein. Der Wolleinkauf sollte künftighin nur den Tuchern, den Engelseitwebern und den Hutmachern gestattet, eine Wollausfuhr nur mit besonderer Erlaubnis der Regierung zulässig sein. Die Landesordnung von 1622 endlich gewährleistete den inländischen Tuchern das Verkaufs- und Losungsrecht aufs neue und verbot das Beleihen durch Auswärtige ganz. Nach dem 30jährigen Krieg ist dann das badische Tuchgewerbe verfallen, und die Landesgesetzgebung erstreckt sich nun nicht mehr auf diesen Punkt. [1])

Weiter wurde in Hessen eine große Reihe von Wollordnungen erlassen, zuerst 1534, dann des öfteren in kurzer Aufeinanderfolge bis ins 18. Jahrhundert hinein. Ihr wesent-

---

[1]) Gothein, a. a. O. I, 557 ff.

licher Inhalt, der in allen Ordnungen derselbe blieb, ist ungefähr das Folgende: Der Wollhändler hatte den einheimischen Webern von Walpurgis bis Margretentag, also vom 1. Mai bis 20. Juli, das Vorkaufsrecht vor den fremden einzuräumen, da es häufig vorgekommen war, daß die einheimischen Weber ihren Bedarf an Wolle nicht decken konnten, weil alles ins Ausland verkauft wurde. Bestand der Verdacht, daß ein Händler einem einheimischen Weber seinen Wollvorrat vorenthielt, so konnte das der betreffende Weber dem Amtmann oder Bürgermeister melden, der sich dann des Händlers Lagerräume zeigen zu lassen hatte. Erwies sich der Verdacht als begründet, so wurde der Händler bestraft, wenn nicht, der Anzeiger für seinen Leichtsinn. Um die Weber in ihrem Wolleinkauf sicher zu stellen und sie vor Ueberteuerung durch die Händler zu schützen, wurde die Bestimmung getroffen, daß etwa vier Wochen vor Margaretentag (20. Juli) an einem vom Schultheißen festgesetzten Termine alle Wollhändler ihren Vorrat, alle Weber hingegen ihren Bedarf angeben sollten. Der Gesamtbedarf der Weber wurde dann auf die Gesamtheit der Wollhändler verteilt, welche die Wolle zu obrigkeitlich festgesetztem Preise gegen bar oder auf Kredit zu liefern hatten, sodaß alle Weber im Einkauf ihres Rohmaterials gleich günstig gestellt waren. Bei Verkauf auf Kredit mußte sich die Zunft für die Bezahlung verbürgen. Wurde die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so hatte die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß die Händler zu ihrem Gelde kamen. Versäumten es die Weber, an dem bestimmten Tage ihren Bedarf zu decken, so stand es den Händlern frei, ihre Wolle nach Belieben zu verhandeln. Natürlich war es den Webern erlaubt, auch direkt bei den Schäfern einzukaufen. Ausländische Händler wurden anfangs nicht zugelassen, später aber doch unter der Bedingung, daß sie sich verpflichteten, die landesgesetzlichen Bestimmungen zu beobachten. [1])

Auch in Württemberg wurde der Wollhandel früh schon obrigkeitlich geregelt. Die erste Ordnung dieser Art stammt aus dem Jahre 1536. Sie ist sehr stark von der oben ererwähnten badischen aus dem Jahre 1527 abhängig und war einseitig im Interesse der Gewerbetreibenden gegeben. Im Jahre 1552 wurde sie erneuert und durch eine Einschränkung

---

[1]) Hess. Wollordn. v. 1534, 1545, 1551, 1566, 1572, 1573, 1575, 1629, 1678, 1721, 1739, S. H. L. I, 62 f., 144 ff., 153 f., 213 ff., 369 f., 424 ff., 432 f., II, 32 f., III, 98 ff., 860 ff., IV, 629 f.

des Verkaufs an Ausländer wie ein Verbot des Leihens auf Wolle wesentlich verschärft. In der Landesordnung von 1567 wurden dann im Wesentlichen die Bestimmungen der Ordnung vom Jahre 1552 wiederholt. Gänzlich untersagt wurde das Beleihen von Wolle durch Ausländer. Wer Wolle zu verkaufen hätte, sollte sie auf die Jahr- und Wochenmärkte zu freiem Verkauf bringen oder doch wenigstens zuerst den inländischen Tuchern anbieten. Erst wenn der Verkäufer seine Wolle auf diesem Wege nicht hätte losschlagen können und wenn das einheimische Gewerbe und die eingesessenen Bürger genügend mit Wolle versehen wären, erst dann sollte es ihm gestattet sein, sie nach auswärts zu verhandeln. Auch sollte eine Kommission eingesetzt werden, die am Johannistage zusammenzutreten und die Wollpreise für das laufende Jahr festzusetzen hätte. [1])

Inzwischen hatte auch das Reich zur Frage des Wollhandels Stellung genommen. In den Reichtagsabschied von 1555 war ein direktes Wollausfuhrverbot für das Reichsgebiet aufgenommen worden, das nach vorübergehender Aufhebung im Jahre 1559 aufs neue in den Reichstagsabschied von 1566 eingerückt wurde. Das Reichsmandat sollte in jedem Kreise von den zugehörigen Territorien gemeinsam durchgeführt werden, was freilich nicht geschah. Am besten wurde es noch von Baden beobachtet, indem dort angeordnet wurde, daß die Verführung von Wolle außerhalb der drei oberdeutschen Kreise, des bayrischen, fränkischen und schwäbischen, nur dann zu gestatten sei, wenn deren Insassen sich genügend versorgt hätten. Jeder Wolleinkäufer sollte von seiner ordentlichen Obrigkeit eine Police oder Urkunde beibringen, die seine Zugehörigkeit zu einem der drei Kreise erhärte. In den übrigen süddeutschen Staaten freilich, besonders aber in Württemberg und Bayern, wurde das Reichsmandat ganz im Sinne territorialer Abschließungspolitik durchgeführt. [2])

Gar nicht beachtet oder doch nur äußerst mangelhaft durchgeführt wurde diese Reichsbestimmung in den nördlicher gelegenen Territorien. Indes zeigte sich auch hier bald bei der obrigkeitlichen Regelung des Wollhandels die Tendenz zu territorialer Abschließung und starker Begünstigung des einheimischen Gewerbes. Wie in Süddeutschland war man be-

---

[1]) Württ. L. v. 1567, S. 84 ff., 134 ff. — In den späteren Ordnungen v. 1621 u. 1735 ohne Änderungen wiederholt.

[2]) Gothein, a. a. O. I, 398.

strebt, die Tuchmacher beim Einkauf ihres Rohmaterials möglichst gleich günstig zu stellen, den verteuernden Zwischenhandel zu unterdrücken und die Ausfuhr der Wolle zum Schaden der inländischen Industrie zu verhindern. In Brandenburg wurde es durch Gesetze von 1572, 1578, 1583 nnd 1605 Adel und Geistlichkeit, Bauern und Bürgern und besonders fremden Kaufleuten verboten, Produkte der Landwirtschaft, insbesondere Wolle aufzukaufen und weiter zu verhandeln. Geistlichkeit, Adel und Bauern solten nur ihr eignes Erzeugnis verkaufen und die Wolle den armen städtischen Tuchmachern nicht in so unchristlicher Weise verteuern, sondern um leidlichen Preis ablassen. 1572 und 1578 wurde die Wollausfuhr nach Sachsen, Pommern nnd Mecklenburg untersagt, nachdem diese Staaten vorher gleiche Verbote gegenüber Brandenburg erlassen hatten. Nur Adel und Geistlichkeit blieb es freigestellt, ihre Wolle ins Ausland zu verkaufen. Weiter wurde angeordnet, daß außer den freien Jahrmärkten die Wolle nur an die Tuchmacher verkauft werden dürfte. Den Ausländern wurde das Aufkaufen von Wolle verboten und der Ankauf auf den Jahrmärkten nur den inländischen Wollwebern und solchen Tuchmachern des Auslands gestattet, in deren Städten und Ortschaften den Brandenburgern das gleiche Recht eingeräumt war. Das Wolledikt von 1593 wiederholte alle diese Verordnungen und bestimmte zugleich, daß kein Tuchmacher mehr Wolle kaufen dürfe, als er verarbeiten könne. Der Wiederverkauf ins Ausland wurde den Webern streng untersagt, dagegen sollte es Adel und Geistlichkeit auch fernerhin freistehen, die eigene Wolle außer den Jahrmärkten und ins Ausland zu verkaufen; „allein weil die Tuchmacher im Lande jährlich viele Tausend, ja etliche hunderttausend Stein-Wolle benötigt wären, so lebte der Kurfürst der gnädigsten Zuversicht, daß sie diesen auf ihr Ansuchen, und wenn sie eben denselben Preis wie andere bezahlen wollten, dieselben gönnen würden.“ [1])

In einem später oft wiederholten, erweiterten und verbesserten kursächsischen Mandat aus dem Jahre 1603 heißt es: Es sollen „alle Bürger und Bauern, so Wolle zu verkauffen haben, dieselbe in die nechstangelegene Städte zu feilem Kauff führen oder tragen, und den Tuchmachern und andern un-

---

[1]) Mascher, a. a. O., S. 309 ff. — Für die spätere Zeit vgl. auch Ed. v. 1687, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 359 ff. — Pat. v. 1690, ebda., S. 413 f.

verdächtigen Personen, so sie zu ihrer Notdurfft bedürffen und nicht ihres Vortheils halben ferner verkauffen, umb gleichmäßige Bezahlung zukommen lassen." Es war also der Aufkauf und Wiederverkauf von Wolle durch Leute, die keine Wolle brauchten, sondern ein Geschäft daraus machten und so den Tuchmachern die Existenz erschwerten, verboten. Auch sollte in jedem Falle beim Verkauf der Wolle den inländischen Tuchmachern der Vorzug vor ausländischen Käufern gegeben werden. Weiter aber heißt es an der gleichen Stelle noch: „Und dieweil sonderlich geklagt wird, daß sich nicht allein die Frembden, die des Handwercks nicht seyn, solches schädlichen Vorkauffs der Bauer Wolle befleißigen, sondern auch etliche Tuchmacher selbst von andern Geld aufnehmen, die Wolle in ihrem Nahmen käuffen, und zu ihrem, auch anderer Leute Vortheil verwenden, auch etliche des Handwercks, große Anzahl Wolle einkäuffen, die beste ausschießen, dieselbe außerhalb Landes verhandeln, und die geringste im Lande lassen," so wird auch dies bei hoher Strafe verboten.[1]) Das Aufkaufen und Einsammeln von Garn und Gespinnsten sollte später, im 18. Jahrhundert, nur durch verpflichtete Garnsammler geschehen. Es stand jedoch den Webern frei, den eignen Bedarf auch außer den Märkten, auf dem Lande einzukaufen.[2])

Nach einer Stelle der Nassau-Katzenelnbogenschen Polizeiordnung von 1616[3]) durften die konzessionierten Wolleinkäufer und -händler erst dann, wenn die eingesessenen Wollweber und Tuchmacher sich hinreichend versehen hatten, die überschüssige Wolle zu ihrem Nutzen, Vorteil und Besten einkaufen, „doch dergestalt und also / daß sie dieselbige hinter sich gekauffte Woll vor St. Jacobs Tag / außerhalb Unsers Lands nicht verführen / sondern andern unter Uns gesessenen Thuchmachern oder Wollwebern / so auf die obbestimbte Tag und Zeit so viel Woll / als sie zu ihrem Handwerck nothwendig bedürffen / noch nicht eingekaufft hätten / und allhier Woll zu Kauf begehrten / in gebührendem billichen Werth zukommen lassen." Nicht nur vermögenden, sondern sämtlichen Tuchmachern im Lande soll unter Bürgschaft der Zunft „dasjenige / so an Woll

---

[1]) Kurs. Mand. v. 1603, Cod. Aug. I, 1439 ff. — Vgl. ferner die Mandate und Ausschreiben v. 1613, 1626, 1661, 1662, 1664, 1677, 1718, 1719, Cod. Aug. I, 1479 ff., 1503 ff., 1562 ff,, 1619 ff., 1655 f., 1881 ff. 1893 f.

[2]) Oberlaus. Oberamtspat. v. 1765, Cod. Aug. VII, Forts., 164 f. — Niederlaus. Reskr. v. 1784, Cod. Aug. VIII, 811 f. — Kurs. Gen. v. 1778, Cod. Aug. V, 753 ff.

[3]) Nassau-Katzenelnb. P.-O. v. 1711 (1616), Kap. III, S. 52 ff.

im Vorrath bey den Unterthanen und Verlegern befunden / in dem vorgemachten Anschlag zu Kauff verlassen werden." Ähnliche Wollaufkaufsverbote und Bestimmungen über den Zwischenhandel mit Wolle und seine Einschränkung wurden frühzeitig auch in Bayern, Sachsen-Gotha und anderen Territorien erlassen.[1])

Für den Lederaufkauf und Lederhandel können entsprechende Bestimmungen aus dem 16. Jahrhundert angeführt werden. So war z. B. in Bayern nach der Landesordnung von 1516 der Lederkauf außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte nur den Kürschnern, Riemern, Schustern und anderen Leder verarbeitenden Handwerkern gestattet. In Tirol durfte nach den Landesordnungen von 1532 und 1603 niemand Häute und Leder ohne besondere Erlaubnis aufkaufen. Wem es aber gestattet war, der mußte den Lederhandwerkern das für ihren Bedarf nötige Material zum Einkaufspreise ablassen. Diese aber durften jederzeit und überall Leder zur eignen Verarbeitung kaufen, ohne daß es ihnen gestattet gewesen wäre, damit Handel zu treiben. Auch in den sächsisch-thüringischen Herzogtümern wurde es den fremden Händlern, sowie den Störern und Wucheren verboten, auf dem Lande allerlei Rauchwerk aufzukaufen und so durch Preissteigerung dem Handwerk zu schaden. Wer Rauchwerk zu verkaufen hatte, sollte es in die Städte auf den Markt bringen. Damit aber doch jeder Lederhandwerker sein Material billig und in hinreichender Menge einkaufen konnte, waren alle übrigen Bürger bis zu einer bestimmten Stunde (solange der „Wisch" aufgesteckt war) vom Kaufe ausgeschlossen.[4]) Ebenso wurde der Aufkauf und Handel mit Häuten und Fellen in Württemberg, in der Pfalz, in Hessen, in Kursachsen, in Gotha und anderen Territorien verboten der Preissteigerung und des Schadens wegen, der dadurch den Handwerkern bereitet wurde.[5])

---

[1]) Vgl. Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 50 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 30, S. 191.

[2]) Bayr. L. v. 1516, 4. Teil, Bl. 50.

[3]) Tir. L. v. 1532, 6. Buch, Tit. XXIV, Bl. LXXVI. Tir. L. v. 1603, 6. Buch, Tit. XXIV, Bl. XCIII ff.

[4]) Sächs.-Thür. L. v. 1580, Tit. LVII, 52 f. — Sächs.-Thür. L. v. 1589, Tit. LXII.

[5]) Württ. L. v. 1567, S. 127 f. — Württ. L. v. 1735, Tit. LIX, S. 127 f. — Pfälz. L. v. 1594, Tit. XXII, Bl. 94 f. — Hess. P.- u. L. O. v. 1622, S. H. L. I, 653. — Kurs. Verb. v. 1627, Cod. Aug. I, 1505 ff. — Kurs. Mand. v. 1670, Cod. Aug. I, 1629 ff. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 35, S. 193 f.

C) Schutz und Förderung des Gewerbes durch die landesfürstliche Gesetzgebung.

Wenn man von der Beförderung des Gewerbes durch das Landesfürstentum spricht, so denkt man dabei in erster Linie an die erwachende Großindustrie, an das Fabrik- und Manufakturwesen.[1]) Und in der Tat haben die Landesherren aller deutschen Territorien mehr oder minder große Sorgfalt auf die Beförderung derselben gelegt. Vom Westen her war die Anschauung nach Deutschland herübergedrungen, daß der Reichtum eines Landes sich auf den auswärtigen Handel, auf die Ausfuhr von Industrieprodukten gründe und umso größer sei, je mehr Geld dadurch ins Land gebracht würde. Es ist die Anschauung, die man gemeinhin mit dem Ausdruck „Merkantilismus“ bezeichnet.[2]) Auf sie wurden auch die deutschen Landesfürsten durch die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse hingeführt, von ihr erfüllt, suchten sie eine Großindustrie, suchten sie Fabriken und Manufakturen in ihren Territorien zu begründen, strebten sie dahin, so etwas wie einen einheitlichen, sich selbst genügenden Wirtschaftsorganismus zu schaffen, was freilich oft an der Kleinheit der Ländchen scheitern mußte. Allen voran schritten die größeren Staaten, Baden, Württemberg und Hessen im Süden, Brandenburg-Preußen und Sachsen im Norden. Die kleineren folgten und suchten es den Nachbarn gleichzutun. Man wetteiferte darin, unternehmende und kenntnisreiche Fabrikanten ins Land zu ziehen, gewährte den französischen Reformierten nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) gern ein Asyl und suchte die Auswanderung eingesessener Unternehmer auf alle Fälle zu verhindern. Groß ist die Zahl der Mandate und Verordnungen, die über die Beförderung der Industrie erlassen worden sind. Es wird sich daher empfehlen, zur Beleuchtung der landesfürstlichen Industriepolitik nur die wichtigsten derselben hier kurz zu besprechen.

In Baden wurde bereits im Jahre 1664 ein Aufruf erlassen, durch den zur Gründung von Fabriken in der Markgrafschaft aufgefordert wurde. Es ist einer der ersten seiner

---

[1]) Es sei hier nebenbei bemerkt, daß die Worte Fabrik und Manufaktur im 17. und 18. Jahrhundert durchaus in einem und demselben Sinne gebraucht werden.

[2]) Über den Merkantilismus vgl. den Art. „Merkantilismus“ von E. Leser i. H. St. W. V, 751 ff. u. K. Lamprecht, deutsche Geschichte VI, 434—460.

Art in ganz Deutschland. Besonders wurde dabei der Zeughandel und -verlag ins Auge gefaßt. Wer ihn treiben wollte, dem wurde Freiheit von allen Steuern und Lasten zugesagt. Erwarb er Häuser und liegende Güter, so brauchte er nur deren Wert, nicht aber das darin betriebene Gewerbe zu versteuern. Auch sollten die Einwanderer von allen einengenden Zunftbestimmungen frei sein. Ebenso wenig wie der staatlichen Besteuerung wurden sie der städtischen unterworfen: sie sollten vielmehr jährlich mit dem Bürgermeister „über ein Stück Geld übereinkommen." Ihren Waren wurden Zollbefreiungen oder wenigstens Zollermäßigungen zugestanden; ihnen selbst blieb unbeschränkte Abzugsfreiheit. Dieses erste badische Mandat ist später, namentlich am Ende des 17. Jahrhunderts nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes mit besonderer Rücksicht auf die französischen Flüchtlinge des öfteren wiederholt, erweitert und ergänzt worden.[1])

In Hessen stammt das erste größere Mandat dieser Art aus dem Jahre 1685.[2]) Es ist eine „Freiheitskonzession und Begnadigung" für die fremden Manufacturiers, Fabrikanten und Verleger die sich im Lande niederlassen wollten, um solche Manufakturen zu errichten, die daselbst noch nicht betrieben wurden, auch um die Arbeit zu verlegen oder um andere nützliche Handarbeit zu verrichten. Nach dieser Verordnung sollten besonders die französischen Reformieren in Schutz genommen und ihnen eine neue Heimat gegeben werden. Im einzelnen wurde folgendes bestimmt: Die Einwandernden erhalten Wohnungen oder Bauplätze für Wohnhäuser und Fabrikgebäude angewiesen. Die Baugelder sind ihnen nötigenfalls vorzuschießen. Die Reformierten dürfen sich Kirchen bauen sowie Prediger und Schulmeister anstellen. Sie dürfen weiterhin ihre Waren „ohne jemands hinderung, in oder Außerhalb Landes in billigen Preiß verhandeln, doch dass sie solche Wahren und Manufacturen zu forderst in diesen Fürstenthumen und zugehörigen Herrschaften zu verkauffen anbieten." Sie können Meister, Gesellen und Jungen nach Bedarf und in

---

[1]) Gothein, a. a. O. I, 690 f.

[2]) Hess. Konzession v. 1685, S. H. L. III, 289 ff. Dasselbe französisch, S. H. L. III, 303 f.. Vgl. ferner die Erneuerungen und Konfirmationen v. 1731, S. H. L. IV, 72 ff. u. 1765, S. H. L, 299 ff, auch den Extrakt der Privilegien- und Begnadigungspunkte v. 1690, S. H. L. III, 348 f., ferner die Resolution v. 1695, S. H. L. III, 397 u. d. Verw. v. 1700, S. H. L. III, 451 f. — Charakteristisch für die Bevorzugung der Fabrikanten ist die V. v. 1695, S. H. L. III, 392.

beliebiger Zahl annehmen. „Was sie außer Landes verkauffen, darvon sollen sie den gewöhnlichen Zoll geben, was sie aber im Lande verkauffen oder veralienieren, soll der Verzollung befreyet sein.“ Späterhin werden ihnen auch Zollbefreiungen und -vergünstigungen für die ausgeführten Waren verliehen. Außerdem sind sie auf 10 Jahre und länger von allen Lasten, als da sind Schatzung, Steuern, Kontributionen, Einquartierugen, persönliche Dienstleistungen, Wachen und dgl. mehr, zu befreien. Nur die Lasten an bürgerlichen und kontribuablen Gütern sollen sie tragen. Um ihnen die Übersiedelung ins Land zu erleichtern, wird ihnen schließlich noch Zollfreiheit für alle mitgebrachten Gegenstände gewährt und dieses Privileg auf die miteinwandernden Meister, Gesellen und Handlanger ausgedehnt. In allen übrigen Stücken sollen sie den eingesessenen Bürgern gleich stehen. Ferner wird den Industriellen in einer „Verordnung zu Aufhelf- und Anlegung nützlicher Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerker“ aus dem Jahre 1710 [1]) Vorschußleistung durch die Staatskassen zugesichert, Schutz durch möglichste Beschränkung der Einfuhr einschlägiger Waren mit Hilfe genauerer Überwachung und höherer Verzollung in Aussicht gestellt und Zollfreiheit für alles das gewährt, was zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Manufakturen eingeführt werden muß. All das wurde 1765 noch einmal in einem Avertissement zusammengefaßt. Darin werden den Fabrikanten, die sich in Hessen niederlassen, folgende Vergünstigungen zugestanden: freier Bauplatz, Vorschuß zum Bauen, 10—20-jährige Befreiung der Wohn- und Fabrikgebäude von Kontribution und Grundzins, 20-jährige Freiheit für sich selbst, die Hausgenossen, Mitarbeiter und Gesellen „von allen Personal-Oneribus und Praestandis“ als Personalkontributionen, Personaldienstleistungen, Wachen, Kriegswerbungen sowie An- und Abzugsgeldern, Zoll- und Abgabenfreiheit bei der Einfuhr von Rohmaterialien wie bei der Ausfuhr von Fabrikaten.

Aehnlich in Kursachsen. Auch hier versuchte man durch allerlei Vergünstigungen fremde Fabrikanten ins Land zu ziehen. Nach verschiedenen Mandaten aus den Jahren 1718 und 1720 sollten sie das Bürgerrecht ohne Entgelt, die Innungsfreiheiten gegen ermäßigte Gebühren erhalten. Dazu kamen Accise- und Steuervergünstigungen für die Einfuhr der Rohmaterialien und die Ausfuhr der Fabrikate, die Gewährung von Baufreiheiten und die Leistung von

---

[1]) Hess. V. v. 1710, S. H. L. III, 639 ff.

Vorschüssen durch die Staatskassen.[1]) Mannigfacher Art waren die Vergünstigungen. So wurden z. B. die Stärke- und Haarpudermanufakturen vom Mahlgroschen für den verbrauchten Weizen befreit, die im Lande fabrizierten Seidenwaren 1753 von einer Erhöhung der Accise ausgenommen, die Webergesellen der Mousselin-Fabrikation mit den Wanderjahren verschont, die inländischen Tuche für die Ausfuhr vollständig von den Zollabgaben befreit, die Steuern und Zölle auf Rohmaterialien herabgesetzt und dgl. mehr.[2]) Eine besondere Vergünstigung war z. B. auch die Befreiung der Fabrikarbeiter und Manufacturiers von Militärdienst und Anwerbung.[3])

In einem Braunschweiger Patent vom Jahre 1718[4]) wird den Manufacturiers, Handwerkern usw., die eine nützliche Manufaktur oder Handwerkerei im Lande einrichten wollen, „eine zehnjährige Freyheit von allen Oneribus personalibus, (den bloßen Consumtions-Licent ausgenommen) wie auch dergleichen Auflagen, welche auf die Nahrung pflegen gesetzet zu werden, ferner von denen Kämmerey- und Stadt-Abgifften und Einquartierung hiermit versprochen und ertheilet. . . . .“ Ein späteres Patent aus dem Jahre 1736[5]) stellt denjenigen Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern, die sich in der Stadt Göttingen niederzulassen und ihr Gewerbe dort zu treiben gewillt sind, folgende Gratifikationen in Aussicht: zehnjährige Freiheit von den Oneribus personalibus, Kämmerei-Abgaben und Einquartierungen, Erleichterung der Erlangung des Bürgerrechts, Herabsetzung der Kosten für den Eintritt in eine Gilde, Unterstützung mit Geldmitteln, Beleihung mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten des eingesessenen Bürgers und schließlich Befreiung vom Abzugsgeld beim etwaigen Wiederverlassen des Landes, sowie Befreiung der Fabrikarbeiter von der Anwerbung zum Militär.[6])

Auch in Mecklenburg, um noch eines der kleineren Territorien zu berücksichtigen, suchte man die Niederlassung be-

---

[1]) Kurf. Mand. v. 1718, Cod. Aug. I, 1881 ff. — Gen.-Ver. v. 1720, Cod. Aug. I, 1929 ff. — Oberlauf. Oberamtspat. v. 1720, Cod. Aug. VII, 495 ff.

[2]) Kurf. Gen. v. 1767, Cod. Aug. IV, 797 f. — Kurf. Bef. v. 1753, Cod. Aug. IV, 937 f. — Vero. v. 1789, Cod. Aug. V, 975 f. — V. v. 1787, Cod. Aug. VI, 771 f. — Oberlauf. Reskr. v. 1787, Cod. Aug. VIII, 229 f.

[3]) Cod. Aug. VIII, 603 ff.

[4]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 126 ff.

[5]) Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 338 ff.

[6]) Vgl. Braunschw. V. v. 1710, Braunschw.-Lüneb. L. 1739 III, Kap. III, S. 99 ff.

sonders ausländischer Tuchmacher zn befördern. Den Fabrikanten und Verlegern wurden auch hier besondere Vergünstigungen gewährt, so vor allem Vorschüsse in bar und in Materialien. Auch waren die Tuchknappen von jederlei Kriegsdienst befreit. [1]) In einer Gothaischen Fabrikanten-Privilegierung wird allen Wirkern, Fabrikarbeitern und Manufakturiers wie auch den Verlegern und Händlern in Strümpfen, Tuchen, Barchenten u. s. w. nebst Angehörigen und Bedienten, wenn sie sich im Lande niederlassen wollen, eine zwölfjährige Immunität und völlige Freiheit von allen herrschaftlichen Prästationen an Einzugsgeldern, Gewerbesteuern, Frohnen und Wachen zugesichert.

So könnte noch manche Verordnung und Privilegierung aus diesem oder jenem Territorium herangezogen und die Zahl der Belege leicht vervielfacht werden. Doch die Tatsachen sind zu bekannt und die einschlägigen Fragen bereits eingehend genug behandelt worden, als daß ein weiteres Verweilen bei ihnen notwendig wäre. Genug, die Landesfürsten waren auf jede Weise bemüht, Fabriken im Lande zu errichten, Unternehmer hereinzuziehen und so die Industrie ihres Territoriums zu heben. Besondere Oekonomie- und Kommerz-Kollegien oder auch Fabrik-Deputationen wurden eingerichtet und ihnen als vornehmste Aufgabe die Beförderung des Manufaktur- und Fabrikwesens wie überhaupt die Hebung der Industrie gestellt. Hinlänglich bekannt ist ja auch die Tatsache, daß die Landesfürsten oft selbst mit dem guten Beispiele vorangingen, Fabriken anlegten und den ersten Versuch mit einem neuen Verfahren, einer neuen Industrie machten. Man muß sich aber hüten, die Entwickelung des Fabrikwesens im 17. und 18. Jahrhundert zu überschätzen, was freilich trotzdem sehr oft geschehen ist. Neuerdings ist jedoch von berufener Seite nachgewiesen worden, wie relativ gering noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Anteil der Fabriken an der gesamten gewerblichen Produktion Deutschlands gewesen ist. [4])

---

[1]) Mecklenb. Ed. v. 1705, S. Mecklenb. L. IV, Suppl., S. 156 ff. — V. v. 1768, S. Mecklenb. L. IV, 527.

[2]) Beifügen z. Sachs.-Goth. L. 1738, Kap. II, Nr. LXX, S. 473 ff. —

[3]) Vgl. z. B. über die Unterstützungspolitik Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger (1740—1806) zu Gunsten der Leinen- und Wollindustrie, der Seiden- u. Baumwollmanufakturen, der Stahlwarenfabrikation etc. den betr. Abschn. bei Röhl, a. a. O., S. 61—78.

[4]) Vgl. vor allem die Ausführungen Sombarts im ersten Bande seines „modernen Kapitalismus“.

Nicht minder wichtig für das Gedeihen und Wachsen der deutschen Industrie waren eine Anzahl weiterer Bestimmungen und Maßnahmen, die zu ihrem Schutze und ihrer Förderung getroffen wurden. Hierzu gehören einmal alle die landesfürst-fürstlichen Bestimmungen und Verordnangen, die den einheimischen Gewerbeprodukten den Vorzug vor den ausländischen einräumen und die Konsumtion der ersteren den Untertanen zur Pflicht machen, dann die Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen für gewisse ausländische Produkte, die ebenso gut im Lande selbst hergestellt werden konnten, und schließlich die Ausfuhrverbote und Einfuhrerleichterungen für Rohmaterialien, die dem einheimischen Gewerbe die Möglichkeit geben sollten, selbst den Bedarf des Landes zu decken und darüber hinaus wo möglich noch Industrieprodukte auszuführen.

Zu den erstgenannten Bestimmungen sind in vorderster Linie zahlreiche Stellen der Kleiderordnungen zu rechnen. In diesen nämlich wurde bestimmt, was für Stoffe die einzelnen Stände und Berufsklassen zu ihren Kleidern verwenden durften, wie viel davon ausländischen Ursprungs sein konnte und dgl. mehr. Die frühsten Bestimmungen dieser Art finden sich wohl in der sächsischen Landesordnung vom Jahre 1482. Da heißt es: Niemand soll, „welches Standes, Würdens und Wesens der sey, seine Knechte anders, dann in einländisch Gewand kleiden, außer Hosen, Kogeln, Koller und Brustlatz-Tuch, das mag ein jeder seinen Knechten kauffen und geben, wie gut er will.“ An der gleichen Stelle wird festgesetzt, daß sich kein Bürger, mit Ausnahme der Ratsleute, mehr als zwei Kleider von ausländischem Tuche machen lassen darf. „Die in kleinen Städten und Märckten und auf denen Dörffern wohnen, sollen kein fremde Tuch tragen, sondern in welchen kleinen Städten bestätigte Räthe sind, mag jeglicher ein Kleid haben und tragen von ausländischem Tuch.“ Keine Bürgerin sollte ausländische Leinwand tragen, „der man nicht vier Ellen vor einen Gulden käuffen kann.“ Ausgenommen sind die Frauen der Ratsherren, der vermögenden Kaufleute und der Amtmänner, „die mögen Sinen woffin, oder andere gute Leinwand, zu Schleiern allein tragen, zu Ermeln, oder sonst nicht besser, dann vier Ellen vor ein Gülden.“ „Die Frauen in denen kleinen Städten und Märckten, deren Männer in Räthen sind, die mögen Schleyer von Leinwand tragen, der man vier Ellen um einen Gülden kaufft; Aber die andern Frauen, deren Männer nicht im Rathe sind, die sollen zu

Schleyern und sonst, keine andere Leinwand, dann einländische tragen." Die Frauen, Jungfrauen, Mägde und Handwerksknechte sollten es halten wie die gemeinen Bürger ihrer Wohnorte. Das Bauernvolk durfte überhaupt „keine ausländisch Gewand und Leinwand tragen." [1])

Waren diese Anordnungen auch in erster Linie dazu bestimmt, den wachsenden Luxus einzuschränken, so ist doch nicht zn verkennen, daß sie tatsächlich einen fördernden Einfluß auf das inländische Gewerbe ausüben mußten. Dagegen tritt die direkte Tendenz, die einheimische Industrie zu befördern und die Einfuhr ausländischer Gewerbeprodukte hintanzuhalten, klarer in den Kleiderordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts hervor, von der kursächsischen Polizei- und Kleiderordnung des Jahres 1612 an bis zur Kleiderordnung von 1750. In diesen wurde nun in ähnlicher Weise, wie es bereits in der Landesordnung von 1482 geschehen war, ganz ausführlich festgesetzt, wem überhaupt ausländisches Tuch zu tragen gestattet war, wieviel es sein durfte, wie teuer es im Höchstfalle sein sollte usw. [2])

In der hessischen Reformations-Ordnung von 1534 [3]) heißt es: „Unnd darauff so wöllen wir auch und gebieten bei peen fünff gulden, daß keyn bawrßmann, weib oder kindt, er wohne wo er woll, keyn tuch hinfürter anmachen lassen, und antragen soll, daß inn unserm Fürstenthumb nit gemacht ist." Später wurde wiederholt bestimmt, daß die geringeren Tuche nur bei den eingesessenen Tuchmachern gekauft werden dürften. [4]) Auch im hessischen Edikt aus dem Jahre 1739, in dem festgesetzt wird, daß gemeine Bürger, Bauern, Handwerker, Förster, Tagelöhner, Juden und Gesinde lediglich inländische und nur die vermögenden Kauf- und Handwerksleute ausländische Wolltuche tragen dürfen, zeigt sich unverkennbar das Bestreben, hierdurch die Tuchindustrie des Landes zu befördern. [5]) Auch die Württembergischen Landesordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts gestatteten den Bauern, Arbeits-

---

[1]) Kurs. L.-O. von 1482, Cod. Aug. I, 4 u. 9f. — Ausschr. v. 1550 Cod. Aug. I, 33.

[2]) Kurs. P.- u. Kleider-O. v. 1612, Cod. Aug. I, 1451ff. — Kurs. Polizei- etc. O. v. 1661, Tit. XXII, Cod. Aug. I, 1587ff. — Kurs. Kleidero. v. 1750, Cod. Aug. III, 749ff.

[3]) Hess. Ref.-O. v. 1534, S. H. L. I, 64.

[4]) Vgl. z. B. Hess. Ed. u. Ausschr. v. 1664, S. H. L. II, 614f., 619f.

[5]) Hess. Ed. v. 1739, S. H. L. IV, 577ff. — Vgl. auch: Hess. Ed. v. 1710, S. H. L. III, 646ff. — Hess. Kl.-O. v. 1723, S. H. L. III, 909f. — V. v. 1755, S. H. L. V, 132f. — V. v. 1796, S. H. L. VII, 698f.

leuten und Tagelöhnern auf dem Lande nur das Tragen von inländischen Tuchen und Zeugen.[1]) Aehnlich durften in Bayern im 18. Jahrhundert nur inländische Tuche, Zeuge, Strümpfe, Hüte, Knöpfe u. dgl. mehr tragen die gemeinen Bürger, Bauern, die Brauknechte, die Handwerksburschen, die Tagelöhner und Knechte und ähnliche Bevölkerungsklassen, Frauen und Kinder natürlich eingeschlossen.[2])

Aehnliche Bestimmungen finden sich z. B. in den Brandenburg-Kulmbachischen Polizeiordnungen von 1672[3]) und 1746[4]) in der Brandenburg-Magdeburgischen Polizeiordnung von 1688,[5]) in der Polizeiordnung des Burggraftums Nürnberg,[6]) in der Gothaischen Kleiderordnung aus dem Jahre 1667[7]) und in anderen Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts.

Der Beförderung des einheimischen Gewerbes dienten weiter verschiedene Bestimmungen darüber, daß zur Montierung der Heere wie zu den Livreen der fürstlichen Bedienten nur inländische Erzeugnisse verwendet werden sollten. So bestimmt beispielsweise der kursächsische Landtagsabschied von 1711,[8]) „daß die zur Montierung der Militz benötigte Tücher und ander Bedürffnüß, denen Tuchmachern und andern Handwerckern Unserer Lande, um billigen Preiß abgenommen, und mithin die inländische Fabriquen und Manufacturen vor frembden befördert werden sollen.“ Und auch in späteren Mandaten und Reskripten wurde es den Kaufleuten zur Pflicht gemacht, alle Montierungs- und Equipage-Stücke, die sie für Heer und Hofstaat zu liefern hatten, nicht aus den Nachbarländern zu beziehen, sondern den Landesfabriken[9]) zu

---

[1]) Würt. L. v. 1567, S. 221. — Württ. L. v. 1621, S. 221. — Württ. L. v. 1735, Tit. CVI, 221.

[2]) Bayr. V. v. 1747, S. Kurpf.-Bayr. L. II, 720 f. — Vero. v. 1751, ebda. II, 740. — V. v. 1749, ebda. II, 737 ff. — V. v. 1752, ebda. II, 759 ff.

[3]) Verb. Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1746, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 723.

[4]) Brandenb.-Kulmb. P.-O. v. 1672, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 617.

[5]) P.-O. v. 1688, Kap. XVII, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 77 ff.

[6]) Nürnb. P.-O. v. 1672, S. 55 f.

[7]) Goth. Kl.-O. v. 1667, Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 3, Nr. 34, S. 538 ff. — Verf. v. 1737, Beifügen z. Sachs.-Goth. L. 1738, Kap. II, Nr. LIX, S. 439 ff.

[8]) Kurs. Landtags-O. v. 1711, Cod. Aug. I, 369.

[9]) Kurs. Reskr. v. 1715, Cod. Aug. I, 1841 f. — Kurs. Bef. v. 1728, Cod. Aug. III, 1053 f. — Mand. v. 1729, Cod. Aug. III, 1071 ff. — Bef. v. 1730, Cod. Aug. III, 1077 f. — Mand. v. 1733, Cod. Aug. III, 1089 f. — Kurs. Gen. v. 1748, Cod. Aug. III, 691 f. — Respr. v. 1748, Cod. Aug. III, 1143 ff. — Oberlaus. Oberamtspat. v. 1748, Cod. Aug. VII, Forts. 242 f.

entnehmen. Auch in Bayern wurde die Verwendung nur inländischen Tuches für Heer und fürstliche Dienerschaft zugesagt.[1]) Weiter kommt hier in Betracht z. B. ein Braunschweiger „Mandatum, daß alle Montierungssachen, sie mögen aus der Kriegskasse bezahlt oder auf der Regimenter eigne Kosten angeschafft werden, insgesamt von den Landeseingesessenen Untertanen und nicht auswärtig verfertigt und erhandelt werden sollen."[2]) Erwähnt seien ferner zwei Holsteinische Patente, von denen das eine anordnet, daß alle Montierungsstücke, soweit tunlich, im Lande selbst gekauft und hergestellt werden sollen, das andere dagegen die königlichen Bedienten ermahnt, ihren Bedarf an Kleidern mit inländischen Fabrikaten zu decken.[3])

Bemerkenswert ist eine mehrfach wiederholte bayrische Verordnung aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Darin wird den bayrischen Lederern der fremde Lederhandel verboten und ihnen anheim gestellt, nur mit einheimischen Produkten zu handeln. „Die Höchst-Landesväterliche Absicht dieser weiteren Verordnung, oder vielmehr Erneuerung der vorigen, heißt es dann, zielet lediglich dahin ab, um eines Theils die innländische Lederer zur Selbstverarbeitung der im Lande in großer Menge zu habenden rohen Häuten dereinst zu vermögen, anderen Theils die dadurch bey gehörter Beschaffenheit ganz dahin in Abschwang gerathene Landes-Industrie wieder empor zu bringen."[4]) Auch in manchen anderen Verordnungen spricht sich das Bestreben aus, das inländische Gewerbe zu befördern, so z. B. wenn in einem so kleinen Territorium wie Hohenzollern vorgeschrieben wird, es solle keiner seine Tuche anderswo walken lassen als bei den eingesessenen Walkern,[5]) oder wenn man in Bayern verbietet, etwas zum Färben ins Ausland zu bringen, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die inländischen Färber mindestens ebenso billig, gut und dauerhaft färben wie die ausländischen,[6]) oder wenn in Braunschweig angeordnet wird,

---

[1]) Bayr. V. v. 1747, S. Kurpf.-Bayr. L. I, 533 ff.

[2]) Mand. v. 1720, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. III, S. 152 f. — Mand. v. 1732, ebda. III, Kap. III, S. 153. — Mand. v. 1755, Willich, a. a. O. II, 788.

[3]) Pat. v. 1739 u. 1747, Corp. Const. Regio-Holsat. I, 1576 f., 765 f.

[4]) Bayr. V. v. 1788, S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 1063 f. — V. v. 1795, 1794, ebda. V, 154 f., 306 f.

[5]) Hohenz. L. v. 1698, Tit. LXV, 146.

[6]) Bayr. V. v. 1629, S. Kurpf.-Bayr. L. IV, 547 f. — Bayr. V. v. 1793, S. Kurpf.-Bayr. L. V, 271.

daß den inländischen Glockengießern der Vorzug vor den fremden eingeräumt werden solle. [1])

Unter den Maßnahmen, deren Zweck es war, die gewerbliche Produktion des Landes zu schützen und zu fördern, sind oben an zweiter Stelle die Einfuhrverbote und Einfuhrerschwerungen genannt worden. Sie finden sich in jedem Territorium. Ihr Zweck ist klar: es ist die Ausschaltung der fremdländischen Konkurrenz. Man wollte insbesondere der einheimischen Industrie durch die Sicherung eines bestimmten Absatzgebietes, eben des ganzen Territoriums, die Möglichkeit geben, sich kräftig zu entfalten. In einer Zeit, wo jeder Staat mit ein paar Fabriken bestrebt war, durch Ausfuhr seiner Produkte Geld ins Land zu ziehen, wäre wohl die Industrie der meisten kleineren Territorien durch die fremde Konkurrenz einfach erdrückt worden. Wenn daher ein kursächsisches Mandat aus dem Jahre 1684 [2]) sagt: Solche Verbote würden erlassen, weil „durch starcke Einfuhre das im Land erwachsene gantz unwerth wird, und die Unterthanen zu Abstattung derer Gaben gantz untüchtig gemachet werden," so gilt das ohne Weiteres auch für die gewerblichen Produkte.

In Hessen z. B. finden sich Einfuhrverbote vor allem für Webwaren und Produkte der Metallindustrie. So wurde 1664 die Einfuhr solcher Wolltuche, von denen die Elle weniger als einen Kammergulden kostet, verboten, was dann in verschiedenen Edikten noch öfters wiederholt wurde. Später wurde der Mindestpreis für die Elle einzuführenden Tuches auf einen Reichstaler herabgesetzt. [3]) Nach einer Resolution aus dem Jahre 1723 war auch die Einfuhr fremder Rasche, Estamine und anderer wollener Zeuge wie auch die wollener Strümpfe verboten. [4]) Laut Inhalt eines den Kasseler und anderen im Lande seßhaften Strumpffabrikanten erteilten Privilegiums war es den fremden Handelsleuten nur gestattet, mit solchen Strumpfwaren zu hausieren und zu handeln, die in Hessen selbst nicht angefertigt wurden. Dieses Privilegium wurde den Strumpfwarenfabrikanten Hessens wiederholt be-

---

[1]) Braunschw. Ausschr. v. 1720 und 1724, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739, III, Kap. IV, S. 1024, 1026.

[2]) Kurs. Mand. v. 1684, Cod. Aug. I, 1671 f.

[3]) Ed. v. 1634, 1657, 1664, 1676, 1685, 1701, 1714, 1734, 1755, S. H. L. II, 66 f., 556 f., 614 f., III, 73 ff., III, 295 f., 466 f., 749 f., IV, 243 f., V, 132 f.

[4]) S. H. L. III, 914 f.

stätigt und erneuert.[1]) Bemerkenswert ist ein Regierungsausschreiben aus dem Jahre 1755,[2]) wonach „es mit allen in auswärtigen Landen fabrizierten Waaren, deren Gattung von inländischen Fabrikanten ebenfalls verfertigt, ratione des Imposts und Verbots ebenso gehalten werden solle, wie es die Auswärtigen mit diesseitigen Waaren halten, jedoch exclusive der Strümpfe und wollenen Tücher." Weiter erhielten die hessischen „Keßler und Mengen" 1652 ein Generalpatent, das die Einfuhr solcher Kupfer- und Messingwaren, die im Lande selbst gearbeitet und hergestellt wurden, verbot. Auch dieses Edikt wurde des öfteren wiederholt und bestätigt.[3]) Dem Schutze der inländischen Schmelz- und Drahthütten und der einschlägigen Handwerke dienten eine Anzahl von Edikten, die die Einfuhr von Messing- und Eisendrahtarbeit, von Eisenwaren wie z. B. Radschienen, Radnägeln, Hufeisen, Braupfannen, Kesseln, Pfannenblechen und dgl., dann von Gußeisenwaaren wie vor allem Oefen und Töpfen, von Stahlwaren, besonders Messern, Sensen, Sicheln, Beilen u. dgl., sowie von Blechgegenständen untersagten.[4]) Wiederholt wurden die fremden Spielkarten zu Gunsten der einen inländischen Kartenfabrik verboten,[5]) ebenso wie die mit Zinn- und Messingblech belegten, vergoldeten und versilberten Knopfe ausländischen Ursprungs.[6])

In Brandenburg wurden namentlich unter dem großen Kurfürsten viele einzelne Verbote der Einfuhr ausländischer Waren erlassen, wie z. B. vieler Kupfer-, Messing- und Eisenwaren, Tuche, Zeuge und dergleichen, die später oft wiederholt und vermehrt wurden. So verbot z. B. ein Edikt von 1687 die Einfuhr ausländischer Eisen-, Messing- und Kupferwaren. Nur auf den Jahrmärkten sollten solche fremde Produkte verhandelt werden dürfen.[7]) 1689 wurde ein Einfuhrverbot für

---

[1]) Hess. Ausschr, v. 1716, 1731, 1739, 1747, 1751, 1755, 1805, S. H. L. III, 783, IV, 47, 561 f., 952, V, 30, 134 f., VIII, 252.

[2]) S. H. L. V, 125 f.

[3]) Hess. Ed. v. 1652, 1664, 1681, 1724, 1725, 1726, 1741, 1771, S. H. L. II, 163 f., 616 f., III, 148 f., 924 f., 975 f., 996, IV, 779 f., VI, 599 ff.

[4]) Hess. Ed. v. 1669, 1682, 1683, 1706, 1741, 1765, 1771, 1773, 1775, S. H. L. II, 645 f., III, 156 f., 241 f., 539, IV, 777 f., VI, 171, 610 ff., 699, 792 f., VII, 416.

[5]) Vero. v. 1775, 1778, 1781, S. H. L. VI, 835 f., 958, 1041.

[6]) Hess. Ausschr. v. 1783, 1789, S. H. L. VI, 1129, VII, 317 f.

[7]) Magdeb. Ed. v. 1687, 1690, 1699, Corp. Const. Magdeb. Teil III, 374 f., 414 f., 481 f. — Vgl. auch Mand. v. 1690, 1699, ebda. Teil III, S. 407 ff., 487 f.

französische Fabrikate und Waren überhaupt erlassen,[1]) 1691 ein solches für ausländische Weißbleche und Weißblechgegenstände,[2]) 1695 der Zoll auf fremde Spiegel- und Glaswaren verdoppelt.[3]) Vor allem aber treffen wir Einfuhrerschwerungen und -verbote für ausländische Tuche.[4])

Aus den Braunschweiger Landesordnungen seien vor allem die Einfuhrverbote für Eisen und Eisenwaren, namentlich Sensen, Sicheln, Messer usw., sowie die für Kupfer- und Messinggegenstände erwähnt.[5]) Durch Erhöhung des Impostes suchte man in Braunschweig die Einfuhr von wollenen Stoffen, Laken, groben Flanellen, Hüten, Strümpfen und gegerbtem Leder zu erschweren.[6]) Ausländische gewebte Wollstrümpfe wurden später ganz verboten „zu Beförderung und Erweiterung der einländischen Strumpf-Manufakturen . . . . ."

In Bayern finden sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeitweilige Einfuhrverbote für Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberborten, -spitzen, -stickereien, -posamentierarbeiten, Bombasin, Kattun, Zitze und Perse, baumwollene Schnupftücher, gedruckte Leinwandwaren, Wollenzeuge (und zwar Kattis, Halbrasche, Soye, Futterbarkan, melierten Barkan, schmale Quinette, Beuteltücher, gedruckte Rasche, Flanelle, Chalons, Krepone usw.), Tücher (die Elle unter 3 Gulden), Leinwand, Kannefas, Barchent, (ausgenommen Leinwand und Barchent, die Elle unter 1 Gulden), Stickerei an Strümpfen, Strümpfe, Hauben, Mützen und andere Wirkerarbeit von Baumwolle, Schafwolle und Leinen, Sohl- und Schmalleder. Durch Erhöhung von Zoll und Accise suchte man in Bayern die Einfuhr namentlich folgender Waren zu erschweren: Wollwaren, Baumwollwaren, Spitzen, Borten, Bänder, Posamenten, Seidenwaren (seidene Strümpfe, Handschuhe, Spitzen 2c.), halbseidene Sachen, Zwirne, Lederhandschuhe, Hutmacherarbeit,

---

[1]) Magdeb. Ed. v. 1689, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 404 f.

[2]) Magdeb. Mand. v. 1691, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 420 f.

[3]) Magdeb. Ed. v. 1695, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 447 f.

[4]) Magdeb. Woll- und Manufaktur-Ed. v. 1687, Corp. Const. Magdeb., Teil III, S. 359 ff. — Ebda. Teil III, S. 498 f., 522 ff., 572 ff., 580 f., 608 f., 609 f., 615 f., 685 f.

[5]) Verb. u. Ed. v. 1708, 1710, 1720, 1733, 1740, 1753, 1760, 1776, 1778, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 298 f., 300 f., 316 f., 330 f., V, 3 f., Willich, a. a. O. I, 661 ff., III, 179 ff. — Braunschw. Ed. v. 1739, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739, V, 8 ff. — V. v. 1750, Willich, a. a. O. II, 15 ff.

[6]) Braunschw. V. v. 1710, 1724, Braunschw.-L. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 377 ff., 396 f. — Vero. v. 1772, Willich, a. a. O. III, 476 f.

Papiertapeten, Porzellan. In Kursachsen finden sich etwa von dem gleichen Zeitpunkt an wie in Bayern Einfuhrverbote namentlich für Garne, Tuche, Zwillich, Leinwand, Sammete, Plüsche und Felpen, dann für Hüte, Ledersachen, Messing-, Kupfer-, Stahl-, Eisen-, Zinn- und Blechwaren, Glas und ähnliche Dinge. Die Erschwerung der Einfuhr durch hohe Zölle traf besonders folgende Waren: Sammet, Seidenzeug, Scharlach, Posamenten, Borten, Schnüre, Leinwand, Tuche, Rauchwaren, Kupfer, Eisen, Stahl, Zinn, Messing und daraus verfertigte Gegenstände, Spiegel, Papier, Bücher und Bilder.

Unter den Maßnahmen der Landesfürsten zum Schutze und zur Beförderung der Industrie ihrer Territorien sind weiterhin die Ausfuhrverbote und -erschwerungen sowie die Einfuhrerleichterungen für Rohmaterialien genannt worden.

Zunächst die Ausfuhrverbote. Sie hatten den Zweck, dem einheimischen Gewerbe die vorhandenen Rohmaterialien zu erhalten und ihm so überhaupt erst die Möglichkeit zu geben, das Land hinreichend mit gewerblichen Produkten zu versehen und darüber hinaus deren noch an das Ausland abzugeben. Die Zahl dieser Verbote ist eine außerordentliche große, sodaß es hier nur darauf ankommen kann, einige summarische Angaben über ihren wesentlichen Inhalt zu machen. In Kursachsen stehen, wie überall, die Wollausfuhrverbote an der Spitze, mindestens nehmen sie einen sehr breiten Raum ein. So wurde bereits in einem kursächsischen Ausschreiben aus dem Jahre 1583 [1]) das Aufkaufen von Wolle außerhalb der Jahr- und Wochenmärkte und das Exportieren derselben verboten, so auch der Aufkauf und die Ausfuhr von Gold und Silber, von altem Kupfer, [2]) von Eisen und Ähnlichem untersagt. Die Händler sollten Eisen nicht eher aus dem Lande führen, als bis die Untertanen sich hinreichend und für einen billigen Preis damit versehen hätten. [4]) Diesen Gegenständen schließt sich eine Reihe anderer an, so z. B. Holz, Thon, Pottasche, Hadern und Strohgeflecht.

In Hessen wurde zwar die Ausfuhr von Wolle nicht ganz und gar verboten, man suchte aber durch einen hohen Aus-

[1]) Kurs. Ausschr. v. 1583, Cod. Aug. I, 145. — Kurs. Erl. v. 1661, Cod. Aug. I, 247. — Kurs. Mand. v. 1732, Cod. Aug. III, 601 f — Mand. v. 1765, Cod. Aug. IV, 35 ff. — Reskr. v. 1767, Cod. Aug. IV, 45 f.

[2]) Kurs. Mand. v. 1621, Cod. Aug. II, 771 ff. — Kurs. Mand. v. 1628, 1645, 1661, 1669, Cod. Aug. II, 879 f., 881 f., 891 f., 893 ff.

[3]) Kurs. Konfirm. v. 1654, 1691, Cod. Aug. VII, 227 ff., 299 ff. — Kurs. Pat. v. 1700, 1746, Cod. Aug. II, 369 f., III, 1385 ff.

[4]) Kurs. Bef. v. 1621, Cod. Aug. I, 1493 ff.

fuhrzoll dieſen wichtigen Rohſtoff dem Lande und dem einheimiſchen Gewerbe zu erhalten. Später, nach einem Kameral-Ausſchreiben vom Jahre 1773 wurde die Ausfuhr von Wolle vor Neujahr gänzlich unterſagt, eine Verordnung, die mit Modifikationen auch fernerhin aufrecht erhalten wurde.[1]) Verboten wurde ferner u. a. die „Verführung des Goldes und Silbers, auch anderer Metallen außer Landes.“ Dazu aber gehörten vornehmlich Kupfer und Eiſen.[2]) Dieſe Metallausfuhrverbote wurden nicht nur wegen des Schadens für das Münzweſen, ſondern auch im Intereſſe des Gewerbes erlaſſen. Die Ausfuhr war deshalb ausnahmsweiſe nur dann geſtattet, wenn die Metalle vorher erſt der Münze und den Zunftmeiſtern der in Betracht kommenden Handwerke zum Kauf angeboten worden waren.[3]) Unter den übrigen Gegenſtänden, deren Ansfuhr in Heſſen ebenfalls verboten war, ſind vornehmlich zu nennen: Vieh, Getreide, Holz, Pottaſche, Lumpen (zur Beförderung der inländiſchen Papierfabrikation), Schafbeine (der Leimbereitung wegen) und Haſenfelle (zu Gunſten der Hutmacher).

Nach der Naſſau-Katzenelnbogenſchen Polizeiordnung durfte Wolle, die bis zu einem beſtimmten Termine von den eingeſeſſenen Tuchmachern gegen bar oder auf Kredit nicht gekauft worden war, mit Wiſſen der Obrigkeit auch ins Ausland frei verkauft werden. Doch wurde die Ausfuhr durch einen Zoll, deſſen Defraudation die Konfiszierung der Wolle zur Folge hatte, einigermaßen erſchwert.[4]) Entſprechende Beſtimmungen finden ſich an der gleichen Stelle über die Ausfuhr von Eiſen.[5])

In Brandenburg finden ſich ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts zahlreiche Ausfuhrverbote für Flachs, Hanf, Hopfen, Wolle, rohe Häute und Lumpen. 1687 wurde durch das Woll- und Manufakturedikt die Ausfuhr von Wolle unterſagt,[6]) in den Jahren 1694 bis 1709 eine Reihe von Ausfuhrverboten für altes Eiſen, Meſſing, Kupfer und Glockengut

---

[1]) Heſſ. Ausſchr. v. 1619, 1685, 1775, 1774, S. H. L. I, 606 ff., III, 285 f. VI, 698, 770 f.

[2]) Heſſ. Ed. v. 1735, 1739, 1783, S. H. L. IV, 308 f., 560 f., IV, 1116. — Heſſ. Pat. u. Verb. v. 1652, 1664, S. H. L. II, 616 f. — Heſſ. Ed. v. 1706, 1741, S. H. L. III, 539, IV, 777 f.

[3]) Vgl. heſſ. P.- u. L.-O. v. 1622, S. H. L. I, 652 f.

[4]) Naſſau-Katzelnb. P.-O. v. 1711 (1616), S. 52 ff.

[5]) Naſſau-Katzelnb. P. O. v. 1711 (1616), S. 105 f.

[6]) Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 359 ff.

erlassen,[1]) 1684, 1695 und dann noch mehrmals die Ausfuhr von Wildhäuten, Fellen und Leder verboten,[2]) und schließlich in einer besonderen Ordnung bestimmt, daß Asche, besonders Pottasche, nicht außer Landes verkauft werden sollte.[3]) In einem Kulmbachischen Ausschreiben aus dem Jahre 1613 heißt es, daß diejenigen, die Wolle besitzen, diese nicht „käuflich verhandeln, verführen oder verschleifen sollen, ehe wann dieselbe zuvor den Tuchmachern und Wollenwebern um ziemlichen billigen Wert angeboten, die sich auch jeder Zeit damit notdürftig und, daß daran kein Mangel sey, versehen haben.“[4]) Erwähnenswert sind auch die Verbote der Lumpenausfuhr im Interesse der Papiermacher, der Unschlittausfuhr zu Schutz und Förderung der Seifensieder und Lichtzieher, sowie der Bruch- und Fadensilber-Ausfuhr in Rücksicht auf die Silberarbeiter.[5])

Unter den Braunschweiger Verordnungen, die hierher gehören, seien nur die Verbote des Aufkaufs und der Ausfuhr von altem Kupfer und Messing[6]) sowie von Schaffüßen zu Leim und Haderlumpen zur Papierbereitung besonders hervorgehoben.[7]) Aus der Fülle der gleichartigen Verordnungen, die in den Landesordnungen anderer Territorien enthalten sind, mögen als charakteristische Beispiele hier nur noch erwähnt werden aus Mecklenburg die Ausfuhrverbote für Wolle, Hanf, Flachs und ähnliche wichtige Rohmaterialien,[8]) aus Holstein solche für Holz, für Eichenborke und Lohe zu Schutz und Beförderung des Schuster- und Lohgerberhandwerks, für Lumpen im Interesse der Papiermüller,[9]) aus Gotha zwei Verordnungen

---

[1]) Magdeb. Mand. v. 1690, 1694, 1699, 1702, 1705, 1709, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 407 ff., 442 f., 484, 487 f., 522 ff., 572 ff., 609 f.

[2]) Magdeb. Ed. v. 1684, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 343 f. — Vero. v. 1695, Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 448 f.

[3]) Corp. Const. Magdeb. Teil III, S. 410 f.

[4]) Brandenb.-Kulmb. Ausschr. v. 1613, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1238 ff. — Ausschr. v. 1705, 1719, ebda., S. 1240 f., 1241 f.

[5]) Brandenb.-Kulmb. V. v. 1726, Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. II, 1, S. 1246 ff. — V. v. 1736, ebda II, 1, S. 1237. — Ausschr. v. 1736, ebda. II, 1, S. 1261 f.

[6]) Braunschw. Ausschr. v. 1717, 1725, 1739, 1750, Braunschw.-Lüneb. L. v. 1739 III, Kap. IV, S. 307 f., f., 309, 324 f., V, 8 ff., Willich, a. a. O. II, 15 ff.,

[7]) Braunschw. Verb. v. 1769, 1788, Willich, a. a. O. II, 1 ff., Suppl. I, 182 f.

[8]) Mecklenb. Ed. v. 1516, 1623, 1757. S. Mecklenb. L. IV, 21, 21 ff., 189 f.

[9]) Holst. Verb. v. 1550, 1575, 1598, 1683, 1695, 1720, 1744, Corp. Const. Regio-Holsat. I, 669 f., 671 f., 672 f., 674 f., 675 f., 681 f., 683 f. — Verb. v. 1632, 1721, ebda. III, 655, I, 685. — Vero. v. 1741, 1743, ebda. I, 687 f., 688 f.

über Aufkauf und Ausfuhr von Pottasche und Haderlumpen,[1]) aus Anhalt schließlich eine über die Ausfuhr von Gold und Silber in jeder Form.[2])

Den Ausfuhrverboten und -erschwerungen traten fast überall zollpolitische Maßnahmen zur Seite, um der einheimischen Industrie die nötigen Rohmaterialien zu beschaffen und zu sichern. Es wurden zu diesem Zwecke die Zoll- und Impostgebühren auf Rohstoffe hin und wieder ganz aufgehoben, in der Regel aber wenigstens bedeutend ermäßigt. Auch die Zollpolitik mußte also in der Hand der Landesfürsten bis zu einem gewissen Grade dem Schutz und der Förderung des inländischen Gewerbes dienen und dazu beitragen, die Ziele des Merkantilismus zu verwirklichen.

---

[1]) Beifügen z. Sachs.-Goth. L. 1738, Kap. II, Nr. LXVIII, S. 470 f. — Sachs.-Goth. L. v. 1740, Teil 2, Kap. 3, Tit. 47, S. 219.

[2]) Anhalt. L. v. 1666, Tit. XXXII, S. 80 f.

Resultate.

Was hat die landesfürstliche Gewerbepolitik Neues gezeitigt, welchen Einfluß erlangte sie auf die Gestaltung der Gewerbeverfassung, inwiefern wurde durch die Gesetzgebung eine Fortbildung des Gewerberechtes bewirkt? Das sind die Fragen, die hier in erster Linie zu beantworten waren. Welche Resultate ergeben sich in dieser Hinsicht aus der Untersuchung?

Was zunächst das Lehrlingswesen anbetrifft, so machte sich hier die Reichsgesetzgebung (1548, 1577) um die Milderung des Begriffes der ehelichen Geburt verdient, indem sie den Unterschied zwischen ehelichen und unehelich geborenen, aber durch spätere Ehe der Eltern legitimierten Kindern zu beseitigen suchte. Die Landesgesetzgebung folgte in diesem Punkte der des Reiches nach. Dazu kam in den meisten Territorien namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Legitimierung unehelicher Kinder durch landesherrliche Verfügung Auch in dem Kampfe gegen den zünftlerischen Begriff der Unehrlichkeit ging das Reich voran: 1548 wurden Leineweber, Müller, Barbiere, Bader, Schäfer, Zöllner und Spielleute für ehrlich erklärt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts taten einzelne Territorien (Kursachsen, Brandenburg) mit der Ehrlichmachung der niederen Gerichtsdiener einen selbständigen Schritt vorwärts, während die übrigen unehrlichen Leute im 18. Jahrhundert durch Reichsgesetz (1731, 1772) zunftfähig gemacht wurden. Alleinstehend blieb die Reform von Aufdingung und Lossprechung in Württemberg im Zusammenhange mit der straffen Organisierung der Verwaltung im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts. Durch gesetzliche Normierung der Dauer der Lehre suchten die Landesfürsten in Württemberg seit 1568, in Braunschweig und Hessen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ihrer Verlängerung vorzubeugen, durch Festsetzung von Aufdingungskosten, Lossprechgebühren und Lehrgeld der Erschwerung des Eintritts in die Lehre ent-

gegenzuarbeiten. Ein energischer Schutz des Lehrlings gegenüber dem Lehrmeister wurde zum ersten Male 1568 in Württemberg ausgesprochen, dem am Ende des 17. Jahrhunderts eine Anzahl größerer Territorien (Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Bayern) nacheiferten. Die Lehrmeister wurden nachdrücklich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihnen Strafen für Mißbrauch des Züchtigungsrechtes und Vernachlässigung ihrer Lehrjungen angedroht. Dem gleichen Schutzgedanken entsprang die Einführung der Gesellenprüfung. Sie sollte eine Waffe gegen die Meister sein und eine obrigkeitliche Kontrolle über die Ausbildung der Lehrlinge ermöglichen. In Württemberg bereits am Ende des 16. Jahrhunderts bestehend, wurde sie jedoch in den übrigen Territorien erst im 18. Jahrhundert in Verbindung mit den Zunftreformen nach 1731 eingeführt.

Die Stellungnahme der Landesfürsten zum Gesellenwesen begann am Ende des 15. Jahrhunderts mit Verboten des blauen Montags und allerlei Mißbräuchen im Verhalten der Gesellen. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts folgten Verbote von Ausstand und Arbeitsniederlegung, Verruf, Handwerklegen und Auftreiben, in Österreich bereits ein Verbot der Gesellenverbände (1527). Der Kampf der Landesfürsten gegen die Gesellenmißbräuche wurde zu einem Kampf gegen die Organisationen der Gesellen überhaupt, seit die Reichsgesetzgebung von 1530 an in den Dienst der Territorialherren getreten war. Diese wandte sich nicht nur gegen Aufstand und Streik, Schmähen und Unredlichmachen, sondern bekämpfte vor allem die eigne Gerichtsbarkeit der Gesellen, verbot die Gesellenschenke und suchte den Gesellen den Arbeitsnachweis zu nehmen. In der gleichen Richtung bewegte sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Landesgesetzgebung. Das Ziel war: Arbeitsnachweis durch die Meister, Unterdrückung der Gesellengerichtsbarkeit zu Gunsten der ordentlichen Gerichte, keine Gesellenschenke beim An- und Abzug der Wandernden. Der Kampf blieb im 16. Jahrhundert erfolglos; er wurde jedoch nach Schluß des 30-jährigen Krieges von neuem aufgenommen. In den Vordergrund trat in der Landesgesetzgebung des ausgehenden 17. Jahrhunderts zunächst der Kampf gegen die Gesellengerichte. Dazu kam das Streben nach strenger, polizeilicher Beaufsichtigung der Gesellen. Das Ziel der bisherigen Politik wurde im 18. Jahrhundert mit der Durchführung der Reichsordnung von 1731 zuerst in Brandenburg-Preußen (1734), dann in vielen anderen Territorien tatsächlich erreicht. Die Gesellenordnungen wurden kassiert, die

Verbandsgerichte unterdrückt, die interlokale und interterritoriale Korrespondenz der Gesellenschaften verboten. Die Durchführung der Polizeiaufsicht gelang mit Hilfe der „Kundschaft“ als Wanderlegitimation. Das war das Ende der freien Verbände und des Koalitionsrechtes der Gesellen. Was blieb, waren Zwangsvereinigungen zur Regelung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises und der Krankenpflege, die unter strenge Aufsicht gestellt wurden.

Der Erschwerung des Meisterwerdens traten die Landesfürsten dadurch entgegen, daß sie seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Erhöhung der Gebühren und die Festlichkeiten bei der Verleihung des Meisterrechts verboten. Bald suchten sie auch die Bedingungen für die Bewerbung mitzubestimmen. Wenigstens in einigen Staaten (Württemberg 1568, Nassau) wurde durch Landesgesetz dahin gewirkt, daß die Ableistung einer bestimmten Wanderzeit ausdrückliche Bedingung für die Erlangung des Meisterrechts wurde. Weiter wurde die Dauer der Wanderschaft landesgesetzlich normiert, in Württemberg schon 1568, in Brandenburg, Braunschweig und Hessen gegen Ende des 17., in zahlreichen anderen Territorien erst im Laufe des 18. Jahrhunderts. Zugleich wurde das Abkaufen der Wanderjahre verboten und Dispensation nur für zulässig erklärt, wenn sie von der Obrigkeit ausging. Die Meisterprüfung wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts in einigen Territorien (Württemberg, Tirol, Baden) durch Landesgesetz für alle Gewerbe obligatorisch gemacht. Zugleich setzte der Kampf gegen die Mißbräuche bei der Prüfung ein. Das Hauptbestreben der Landesfürsten ging teils schon im 16., vor allem aber seit Ende des 17. Jahrhunderts dahin, eine Kontrolle über die Prüfung zu gewinnen. Es wurden Ratspersonen zugezogen, der Entscheid in Zweifelsfällen der Obrigkeit übertragen und für Befreiungen von der Meisterprüfung nur die Behörde für zuständig erklärt. Landesgesetzliche Vorschriften über den Inhalt der Meisterprüfung dagegen wurden nur in Württemberg getroffen.

Das mittelalterliche Schauwesen wurde unter Verstärknng des obrigkeitlichen Einflusses und Verschärfung der Schauvorschriften schon im 16. Jahrhundert, jedoch ohne Änderung seiner Organisation, aufrecht erhalten. Fortgebildet wurde nur die mit einer Stempelung verbundene Prüfung im Goldschmiede- und Zinngießereigewerbe und in der Webindustrie. Durch Reichsgesetz wurden 1548 die örtlichen Verschiedenheiten im Feingehalt des Silbers beseitigt. Darauffolgende Landes-

gesetze brachten zum Teil auch Bestimmungen über den Feingehalt des Goldes, setzten aber im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach den Feingehalt beider Edelmetalle herab. In ähnlicher Weise wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Bestimmungen über Zinnmischungen erlassen. Zugleich wurden Schau und Stempelung in Goldschmiede- und Zinngießergewerbe auf alle Orte ausgedehnt. Tuch- und Leinenschau blieben zunächst unverändert. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an wurden in den größeren Territorien (Brandenburg, Kursachsen, Bayern) ausführliche Schauordnungen und Reglements über die Beschaffenheit der Webwaren erlassen. Zugleich vollzog sich im Laufe des 17. Jahrhunderts eine bedeutsame Wandlung, indem der Prüfungsstempel an Tuch und Leinwand mehr und mehr zum Zeichen der Exportfähigkeit wurde. Bei der Prüfung der Webwaren in Tuchschauanstalten und Linnenleggen (Westfalen, Braunschweig, Schlesien) trat die Sichernng des Konsumenteninteresses hinter der Beförderung des Handels zurück.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erließen die Landesfürsten vielfach Taxordnungen, deren Zahl bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts gewaltig anschwoll. Sie gehen in Umfang und Inhalt weit über die mittelalterlichen Lohntaxen der Bauhandwerker sowie die Brot- und Fleischtaxen der Stadträte hinaus und umspannen mit ihrer Lohn- und Preisnormierung in einzelnen Territorien (Kursachsen, Hessen) schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den ganzen Kreis der gewerblichen Produktion. Neben den Erlaß von Taxordnungen mit längerer Giltigkeitsdauer trat die periodische Festsetzung besonders der Getreidepreise. Die obrigkeitlichen Taxen sollten ein Gegengewicht gegen die Zunftprivilegien bilden, Preisvereinigungen und Ringe unmöglich machen und das Interesse der Allgemeinheit gegenüber willkürlicher und wucherischer Preisbemessung schützen.

Wenn auch im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts das Konzessionswesen durchgesetzt wurde, d. h. jenes Prinzip zur Anerkennung gelangte, nach dem sich alles Recht auf Gewerbebetrieb letzten Endes vom Landesherrn ableitet, so wurden doch die alten Zwangs- und Bannrechte der Handwerker aufrecht erhalten. Der Gesamtheit der Gewerbetreibenden einer Stadt wurde das Recht auf den ausschließlichen Gewerbebetrieb innerhalb der städtischen Bannmeile bis zur Einführung der Gewerbefreiheit ausdrücklich zugestanden. Demgemäß wurde

die Scheidung von Stadt und Land, das natürliche Produkt der wirtschaftlichen Entwickelung im Mittelalter, von den Landesfürsten künstlich aufrecht erhalten und die gewerbliche Produktion als Vorrecht der städtischen Bevölkerung anerkant. Die Zahl der Gewerbe, die auf dem Lande getrieben werden durften, wurde allerdings vergrößert. Im 16. Jahrhundert waren in den Dörfern außerhalb der städtischen Bannmeile nur Schmiede, Wagner, Bauernschneider, Schuhflicker und Leineweber zugelassen (ausgenommen in Bayern); im 17. Jahrhundert kamen zuweilen Zimmerleute dazu, die dann im 18. Jahrhundert allgemein geduldet wurden. In einzelnen Territorien (z. B. Braunschweig, Hessen, Bayern) haben die Landesfürsten den Kreis der Landgewerbe noch bedeutend weiter ausgedehnt, ohne jedoch damit die prinzipielle Scheidung von Stadt und Land aufzugeben. Wenn in Wirklichkeit die Zahl der Landhandwerker überall eine weit größere gewesen ist, als nach den landesfürstlichen Gesetzen zulässig war, so trug die Schuld daran allein die engherzige Abschließungpolitik der Zünfte, durch die eine wachsende Menge abgewiesener Gesellen gezwungen wurde, auf dem Lande Arbeit und Brot zu suchen.

Eine Verschärfung erfuhr das ausschließliche Recht der einzelnen Zunft auf die Anfertigung aller ihrem Arbeitsgebiete angehörigen Einzelprodukte. Die Dorfhandwerker wurden seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eingezünftet, alle Störerei und Pfuscherei in zahlreichen Mandaten des 17. und 18. Jahrhunderts untersagt und das Hausieren in der Regel noch im 18. Jahrhundert verboten. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Gewerbetreibenden unter einander und gegen den Handel, im Mittelalter eine Aufgabe der Stadtobrigkeiten, wurde von den Landesfürsten seit dem 16. Jahrhundert im Geiste der Zunftverfassung fortgesetzt. Sie wurde umso unnatürlicher und künstlicher, je mehr das Wirtschaftsleben im 17. und 18. Jahrhundert über die veraltete und erstarrte Verfassung des Gewerbes hinauswuchs. Die Anschauung, daß jeder Gewerbetreibende letzten Endes die Berechtigung zum Gewerbebetrieb vom Landesherrn selbst erhielt, ermöglichte es den Landesfürsten, auf der einen Seite zur Bekämpfung der zünftlerischen Abschließungspolitik und insbesondere des Festlegens der Meisterzahl seit etwa dem Anfang des 17. Jahrhunderts Freimeister anzusetzen und unzünftige Hofhandwerker zu bestellen, auf der anderen Seite zwecks Hebung und Förderung neuer Industriezweige ungefähr seit der Mitte des

17. Jahrhunderts Manufakturen und Fabriken zu konzessionieren und zu privilegieren.

Die Landesfürsten nahmen schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts (Oesterreich, Württemberg) ausdrücklich für sich das Recht in Anspruch, Zünfte zu errichten, sie mit Privilegien auszustatten, ihnen Statuten und Ordnungen zu geben und nach Belieben wieder aufzuheben. Das Ziel der landesfürstlichen Politik war, den Zünften die politische Bedeutung und die relative Selbständigkeit, die sie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert besessen hatten, zu nehmen und sie zu gewerblichen Zwangsorganisationen und staatlichen Polizeianstalten herabzudrücken. Der Verwirklichung dieses Zieles dienten seit der Wende des 15. Jahrhunderts die gewerblichen Bestimmungen der Polizei- und Landesordnungen, zum Teil auch besondere Handwerksordnungen, die dann seit dem Ende des 16. Jahrhunderts überall erlassen wurden. Dazu kam die Neubestätigung der beim Regierungswechsel einzureichenden Zunftrollen. Systematischer wurde die Einfügung der Zünfte in den Staatsorganismus seit der Mitte des 17. Jahrhunderts versucht und erreicht durch den Erlaß von General- und Spezialzunftartikeln, die nach einheitlichen, übereinstimmenden Grundsätzen abgefaßt waren. Das gleiche Ziel verfolgten die Landesfürsten mit ihrem Kampf gegen alle Beziehungen der Zünfte über die Grenzen des einzelnen Territoriums hinaus. Deshalb suchten sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts alle interterritorialen Verbände zu unterdrücken (Südwestdeutschland) und eine einheitliche Zunftverfassung für ihr ganzes Fürstentum einzuführen (Landeszünfte). Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mußte vor allem die strenge Ueberwachung der interlokalen Korrespondenz der Zünfte diesen Zwecken dienen.

Die Gerichtsbarkeit der Zünfte wurde schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts durch Landes- und Reichsgesetzgebung zu Gunsten der ordentlichen Gerichte einzuschränken versucht. Dieser Kampf währte das ganze 17. Jahrhundert hindurch fort und dauerte noch an bis zu den territorialen Reformen, die durch die Reichszunftordnung von 1731 veranlaßt wurden. Der Einschränkung der Zunftgerichtsbarkeit trat seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eine verschärfte Ueberwachung der Zunftversammlungen sowie eine Kontrolle der Geschäftsführung in den Zünften (Kassenverwaltung 2c.) zur Seite. Die volle Einfügung der Zünfte in den territorialen Verwaltungsorganismus gelang in Süddeutschland zuerst in

Württemberg (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts), in Norddeutschland zuerst in Braunschweig (Ende des 17. Jahrh.) und in Brandenburg-Preußen (2. Viertel d. 18. Jahrh.).

Dem Bestreben der Zünfte nach Aufrechterhaltung der Gleichheit und Kleinheit der Betriebe kamen die Landesfürsten insofern entgegen, als sie die Beschränkung der Gesellenzahl bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in ihren Gesetzen nicht aufhoben, sondern stets aufs neue betonten und geboten. Die gleiche Absicht verfolgten sie mit den Verboten des Aufkaufs von Rohmaterialien und des Handels mit ihnen durch Handwerker, Faktoren und Händler, die vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis ins 18. Jahrhundert hinein in großer Zahl erlassen wurden. Von besonderer Wichtigkeit waren in dieser Beziehung die Wollaufkaufsverbote und Bestimmungen über den Wollhandel, durch die sowohl die Verteuerung der Wolle als auch die Ausfuhr derselben in die Nachbarländer im Interesse der eingesessenen Gewerbetreibenden verhindert werden sollte. Doch wurde der Hauptnachdruck sehr bald auf die Verhinderung der Ausfuhr gelegt.

Der Beförderung der inländischen Industrie sollten die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die französischen Flüchtlinge zuerst in Baden, dann in Hessen, Brandenburg, Braunschweig, Kursachsen und anderen Staaten erlassenen Freiheitskonzessionen und Begnadigungen fremder Fabrikanten und Verleger, die zur Niederlassung im Lande bereit waren, dienen. Die Hebung und Steigerung des Konsums inländischer Fabrikate bezweckten die Bestimmungen der Kleiderordnungen über den Umfang der Verwendung inländischer Tuche und Leinwand in gewissen Bevölkerungsschichten. Lassen schon die Kleiderordnungen des 16. Jahrhunderts (Kursachsen, Hessen, Württemberg) diese Absicht erkennen, so wird sie stärker und nachdrücklicher noch in den Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ausgesprochen und betont. In gleicher Richtung wirkte die Anordnung, daß für die Heeresmontierung nur inländische Erzeugnisse benutzt werden sollten. Dem Schutze der inländischen Industrie dienten vereinzelt schon im 16. Jahrhundert, vor allem aber seit der Mitte des 17. Einfuhrverbote- und -beschränkungen für solche ausländische Produkte, die ebenso gut im Lande selbst hergestellt werden konnten, sowie die zahlreichen Ausfuhrverbote und Einfuhrerleichterungen für Rohmaterialien, deren Zweck es war, dem inländischen Gewerbe die Möglichkeit zu geben, das Land in hinreichender Weise mit Gewerbe-

produkten zu versehen und darüber hinaus noch möglichst viel auszuführen.

Ueberblicken wir die landesfürstliche Gewerbegesetzgebung als Ganzes, so zeigt sich in ihr unverkennbar eine völlige Kontinuität der Entwickelung. Die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts schon gehen von derselben einheitlichen Auffassung der Aufgaben des werdenden Staates gegenüber dem wirtschaftlichen Leben aus, die im 17. und 18. Jahrhundert zur vollsten Geltung kam. Allen Bemühungen der Landesfürsten liegt von Anfang an die Vorstellung zu Grunde, daß die territoriale Industrie wie die territoriale Wirtschaft überhaupt ein einheitliches Ganze sei und deshalb auch einheitlich für das ganze Territorium geregelt werden müsse. Auch in der Gewerbegesetzgebung zeigt sich, wie seit der Wende des 15. Jahrhunderts der politischen Zentralisation langsam eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte zur Seite tritt und mit der Beugung der politischen Sonderinteressen unter die höheren Zwecke der Gesamtheit die Bekämpfung und Unterdrückung lokalgewerblicher Sonderbestrebungen Hand in Hand geht. Der lange Kampf der Landesfürsten gegen Zünfte und Gesellenverbände ist nur ein Ausschnitt aus ihrem Kampf gegen die Sondergewalten überhaupt, und die Gewerbepolitik gliedert sich organisch in die Gesamtpolitik der Landesfürsten ein. Leitende Idee war auch hier schon im 16. Jahrhundert das Wohl des Ganzen, die Fürsorge für die Gesamtheit der Landeskinder. Von diesem Gesichtspunkt aus suchten die Landesfürsten die alte Gewerbeverfassung umzubilden und dem neuen Staatsorganismus anzupassen; im Streben nach der Verwirklichung dieser Idee griffen sie überall regulierend ein, unterwarfen sie alles und jedes obrigkeitlicher Normierung, suchten sie widerstreitende Interessen auszusöhnen und die für das Gesamtwohl günstigste Arbeitsgliederung und Verteilung der Kräfte herbeizuführen. Denn auch die Gewerbegesetzgebung dient zum guten Teil und von Anfang an dem obersten Ziele aller landesfürstlichen Wirtschaftspolitik: der Schaffung einer nach außen abgeschlossenen Staatswirtschaft zum Zwecke autonomer Bedürfnisbefriedigung.



Ich, Georg Max Jahn, wurde am 28. Februar 1885 als Sohn des Schuldirektors Dr. Max Jahn zu Leipzig geboren, besuchte daselbst die Bürgerschule und das städtische Realgymnasium und studierte von Ostern 1904 ab zunächst an der Universität Jena Nationalökonomie, Philosophie und Geschichte. Ostern 1906 kehrte ich nach Leipzig zurück, um hier den Rest meiner Studienzeit zu verbringen. In Jena hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Anton, Cartellieri, Dinger, Eucken, Liebmann, Mentz, H. Meyer, Pierstorff und Rosenthal, während ich zu meinen Leipziger Lehrern die Herren Professoren und Dozenten Bücher, Eulenburg, Friedberg, Häpe, Hasse, Heinze, Lamprecht, O. Meyer, Plenge, Reichel, Seeliger, Volkelt und Wundt zähle. Die stärkste Förderung danke ich Herrn Prof. Dr. Bücher, in dessen Staatswissenschaftlichem Seminar ich seit Beginn meiner Leipziger Studienzeit unausgesetzt tätig gewesen bin.

